

1303 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

9. 10. 1974

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
über den Bergbau und über die Änderung
der Gewerbeordnung 1973 (Berggesetz 1974)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. HAUPTSTÜCK**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Begriffsbestimmungen**

§ 1. Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist

1. „Aufsuchen“ jede mittelbare und unmittelbare Suche nach mineralischen Rohstoffen einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden Tätigkeiten sowie das Erschließen und Untersuchen natürlicher Vorkommen mineralischer Rohstoffe und solche enthaltender verlassener Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit;

2. „Gewinnen“ das Lösen oder Freisetzen mineralischer Rohstoffe und die damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten;

3. „Aufbereiten“ das Zerkleinern mineralischer Rohstoffe und deren Trennen in physikalisch unterscheidbare Phasen und Merkmalsklassen, besonders das Anreichern der erlösbringenden Anteile in Konzentraten mittels physikalischer und hydrometallurgischer Verfahren, sowie das sortengerechte Zusammensetzen;

4. „Speichern“ das Einbringen mineralischer Rohstoffe in gelöstem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in geologische Strukturen und die damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten;

5. „Sammeln von Mineralien“ das Gewinnen von Mineralen, Mineralgemengen und Gesteinen in Form von Handstücken, die für mineralogisch-petrographische Sammlungen bestimmt sind;

6. „verlassene Halde“ eine von einer früheren Aufsuchungs-, Gewinnungs- oder Aufbereitungstätigkeit herrührende Halde;

7. „geologische Struktur“ ein besonders ausgebildeter, durch undurchlässige Schichten begrenzter Bereich in porösen oder klüftigen Gesteinen;

8. „mineralischer Rohstoff“ jedes Mineral, Mineralgemenge und Gestein, jede Kohle und jeder Kohlenwasserstoff, wenn sie natürlicher Herkunft sind, und unabhängig davon, ob sie in festem, gelöstem, flüssigem oder gasförmigem Zustand vorkommen;

9. „bergfreier mineralischer Rohstoff“ ein mineralischer Rohstoff, der dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogen ist und von jedem, der bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt, aufgesucht und gewonnen werden darf;

10. „bundeseigener mineralischer Rohstoff“ ein mineralischer Rohstoff, der Eigentum des Bundes ist;

11. „grundeigener mineralischer Rohstoff“ ein in diesem Bundesgesetz (§ 5) näher bezeichneter mineralischer Rohstoff, der Eigentum des Grundeigentümers ist;

12. „sonstiger mineralischer Rohstoff“ ein mineralischer Rohstoff, der Eigentum des Grundeigentümers ist, aber nicht zu den grundeigenen mineralischen Rohstoffen zählt;

13. „Aufsuchungsberechtigung“ die Suchbewilligung (§ 7), die Schurfberechtigung (§ 16), das Recht des Bundes zum Aufsuchen bundeseigener mineralischer Rohstoffe sowie zum Suchen und Erforschen kohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen, die zum Speichern von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen verwendet werden sollen (§ 76 Abs. 1), die Schurfbewilligung (§ 88) und die Bewilligung zum Suchen und Erforschen nichtkohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen (§ 110 Abs. 1);

14. „Gewinnungsberechtigung“ eine Bergwerksberechtigung (§§ 30 und 31), das Recht des Bundes zum Gewinnen bundeseigener mineralischer Rohstoffe sowie zum Speichern flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe in kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen oder Tei-

len von solchen innerhalb von Gewinnungsfeldern (§ 76 Abs. 1) und die Gewinnungsbewilligung (§ 94 Abs. 1);

15. „Bergbauberechtigung“ eine Aufsuchungsberechtigung, eine Gewinnungsberechtigung und eine Speicherbewilligung (§ 113 Abs. 1);

16. „Aufsuchungsberechtigter“ der Inhaber einer Aufsuchungsberechtigung, wenn jedoch die Ausübung der Aufsuchungsberechtigung einem anderen überlassen worden ist, dieser, ferner der zum Aufsuchen sonstiger mineralischer Rohstoffe Berechtigte nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und 2;

17. „Gewinnungsberechtigter“ der Inhaber einer Gewinnungsberechtigung, wenn jedoch die Ausübung der Gewinnungsberechtigung einem anderen überlassen worden ist, dieser, ferner der zum Gewinnen sonstiger mineralischer Rohstoffe Berechtigte nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und 2;

18. „Schurfberechtigter“ der Inhaber einer Schurfberechtigung (§ 16);

19. „Bergwerksberechtigter“ der Inhaber einer Bergwerksberechtigung (§§ 30 und 31);

20. „Speicherberechtigter“ der Inhaber einer Speicherbewilligung (§ 113 Abs. 1);

21. „Bergbauberechtigter“ der Aufsuchungsberechtigten, der Gewinnungsberechtigten, der Schurfberechtigten, der Bergwerksberechtigten und der Speicherberechtigten;

22. „Fremdunternehmer“ ein Unternehmer, der einzelne Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art im Auftrag des Bergbauberechtigten durchführt.

Anwendungsbereich

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für das Aufsuchen und Gewinnen der bergfreien, bundeseigenen und grundeigenen mineralischen Rohstoffe, für das Aufbereiten dieser Rohstoffe, soweit es durch den Bergbauberechtigten in betrieblichem Zusammenhang mit dem Aufsuchen oder Gewinnen erfolgt, nach Maßgabe des Abs. 2 für das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten der sonstigen mineralischen Rohstoffe, ferner für das Suchen und Erforschen geologischer Strukturen, die zum Speichern flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe verwendet werden sollen, für das unterirdische behälterlose Speichern solcher Kohlenwasserstoffe sowie für das Aufbereiten der gespeicherten Kohlenwasserstoffe, soweit es vom Speicherberechtigten in betrieblichem Zusammenhang mit dem Speichern vorgenommen wird.

(2) Für das Aufsuchen und Gewinnen der sonstigen mineralischen Rohstoffe unter Tag und das Aufbereiten dieser Rohstoffe, soweit es durch den Bergbauberechtigten in betrieblichem und

räumlichem Zusammenhang mit dem Aufsuchen oder Gewinnen unter Tag erfolgt, gelten das I., II., VI., VIII. bis XIII., XV. und XVI. Hauptstück dieses Bundesgesetzes. Wird ein natürliches Vorkommen sonstiger mineralischer Rohstoffe unter- und obertags abgebaut und ist eine wechselseitige Beeinflussung des unter- und obertätigen Abbaues gegeben, so gelten die vorangeführten Hauptstücke dieses Bundesgesetzes auch für das Gewinnen obertags und das Aufbereiten dieser Rohstoffe, soweit es durch den Gewinnungsberechtigten in betrieblichem und räumlichem Zusammenhang mit dem Gewinnen erfolgt. Im übrigen gilt die Gewerbeordnung 1973 mit Ausnahme der Bestimmungen über die Betriebsanlagen, den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie den Schutz von Sachen.

(3) Für Tätigkeiten der im Abs. 1 genannten Art, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sowie für das Sammeln von Mineralien gilt dieses Bundesgesetz nicht. Bergbauberechtigungen sind jedoch zu beachten.

Bergfreie mineralische Rohstoffe

§ 3. (1) Bergfreie mineralische Rohstoffe sind:

1. alle mineralischen Rohstoffe, aus denen Eisen, Mangan, Chrom, Molybdän, Wolfram, Vanadium, Titan, Zirkon, Kobalt, Nickel, Kupfer, Silber, Gold, Platin und Platinmetalle, Zink, Quecksilber, Blei, Zinn, Wismut, Antimon, Arsen, Schwefel, Aluminium, Beryllium, Lithium, Seltene Erden oder Verbindungen dieser Elemente technisch gewinnbar sind, soweit sie nicht nachstehend oder in den folgenden Paragraphen angeführt sind;
2. Gips, Anhydrit, Schwerspat, Flußspat, Graphit, Talk, Kaolin und Leukophyllit;
3. alle Arten von Kohle und Olschiefer.

(2) Das Eigentumsrecht an Grund und Boden erstreckt sich nicht auf bergfreie mineralische Rohstoffe. Diese gehen mit der Aneignung in das Eigentum des hierzu Berechtigten über.

Bundeseigene mineralische Rohstoffe

§ 4. (1) Bundeseigene mineralische Rohstoffe sind:

1. Steinsalz und alle anderen mit diesem vorkommenden Salze;
2. Kohlenwasserstoffe;
3. uran- und thoriumhaltige mineralische Rohstoffe.

(2) Das Eigentumsrecht an Grund und Boden erstreckt sich nicht auf bundeseigene mineralische Rohstoffe und die Hohlräume der Kohlenwasserstoffträger.

Grundeigene mineralische Rohstoffe

§ 5. Grundeigene mineralische Rohstoffe sind:

1. Magnesit;
2. Dolomit, soweit er sich zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse eignet; Illitton und andere Blähtöne, ferner Tone, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten, säurefesten oder nicht als Ziegeleierzeugnisse anzusehenden keramischen Erzeugnissen eignen; Bentonit; Quarz, Quarzit und Quarzsand, soweit sie sich zur Herstellung von Glas oder feuerfesten Erzeugnissen eignen; Kieselgur; Asbest; Glimmer; Feldspat; Traß; Andalusit, Sillimanit und Disthen.

Sonstige mineralische Rohstoffe

§ 6. Sonstige mineralische Rohstoffe sind die in den §§ 3 bis 5 nicht angeführten mineralischen Rohstoffe.

II. HAUPTSTÜCK**SUCHE NACH MINERALISCHEN ROHSTOFFEN****Suchbewilligung**

§ 7. Soweit die Suche nach nicht bundeseigenen mineralischen Rohstoffen diesem Bundesgesetz unterliegt, bedarf sie einer Bewilligung der Berghauptmannschaft (Suchbewilligung).

§ 8. Die Suchbewilligung ist natürlichen oder juristischen Personen auf Ansuchen zu erteilen.

§ 9. Durch die Suchbewilligung erlangt der Sucher die Befugnis, außer in fremden Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1), es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder Speicherberechtigten stimmen zu, im Amtsbezirk der Berghauptmannschaft nach von dieser zu genehmigenden Arbeitsprogrammen (§ 12) nach allen nicht bundeseigenen mineralischen Rohstoffen zu suchen, deren Aufsuchung diesem Bundesgesetz unterliegt. Die Suchbewilligung erstreckt sich jedoch nicht auf das Erschließen und Untersuchen der diese mineralischen Rohstoffe enthaltenden natürlichen Vorkommen und verlassenen Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit.

§ 10. Suchbewilligungen werden erstmals für die Dauer des laufenden und des darauffolgenden Kalenderjahres erteilt. Auf Ansuchen ist ihre Geltungsdauer jeweils um zwei weitere Jahre zu verlängern, wenn der Nachweis erbracht wird, daß zumindest in dem Jahr, in dem die Suchbewilligung infolge Zeitablaufs erlöschen würde, im Amtsbezirk der Berghauptmannschaft Sucharbeiten durchgeführt worden sind.

§ 11. (1) Die Übertragung von Suchbewilligungen ist der Berghauptmannschaft anzuzeigen und nachzuweisen.

(2) Die Ausübung der durch die Suchbewilligung erlangten Befugnis kann einem anderen nicht überlassen werden.

(3) Die Suchbewilligung erlischt mit Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, mit dem Untergang der juristischen Person, sofern nicht eine Gesamtrechtsnachfolge eintritt, durch Erklärung an die Berghauptmannschaft, daß sie zurückgelegt wird, oder durch Entziehung nach § 215 Abs. 8.

Arbeitsprogramm

§ 12. Das der Berghauptmannschaft zur Genehmigung vorzulegende Arbeitsprogramm (§ 9) hat besonders Angaben über Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Sucharbeiten, deren Reihenfolge und zeitlichen Ablauf, die zu verwendende technische Ausrüstung, die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Sucharbeiten (§ 182), ferner über die voraussichtlichen Kosten der Durchführung des Arbeitsprogramms sowie die Namen der für die Sucharbeiten verantwortlichen Personen zu enthalten. Dem Arbeitsprogramm sind Unterlagen zur Glaubhaftmachung des Verfügens über die voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel (§ 13), allfällige Zustimmungserklärungen der in Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1) Gewinnungs- oder Speicherberechtigten sowie ein Lageplan beizufügen, in dem die Begrenzung des Gebietes, in dem die Sucharbeiten beabsichtigt sind, sowie die Begrenzungen der in diesem Gebiet und in dessen Umgebung bestehenden Bergbaugebiete eingetragen sind.

§ 13. Das Arbeitsprogramm ist, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn der Sucher glaubhaft gemacht hat, daß er über die zur Durchführung des Arbeitsprogramms voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel verfügt, die Sucharbeiten nicht in fremden Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1) vorgenommen werden, es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder Speicherberechtigten haben den Sucharbeiten zugestimmt, und weiter die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Sucharbeiten (§ 182), erforderlichenfalls unter Festsetzung geeigneter Bedingungen und Auflagen, als ausreichend anzusehen sind.

§ 14. (1) Wesentliche Änderungen des Arbeitsprogramms bedürfen der Genehmigung der Berghauptmannschaft.

(2) Zu den wesentlichen Änderungen zählen besonders das Anwenden eines anderen geophysikalischen Meßverfahrens, ein erhebliches

Ausweiten des Umfanges der Sucharbeiten, das Verwenden einer grundsätzlich anderen technischen Ausrüstung.

(3) Der § 13 gilt sinngemäß.

Arbeitsbericht

§ 15. Am Ende jedes Kalenderjahres ist der Berghauptmannschaft ein Bericht über die in ihrem Amtsbezirk durchgeführten Sucharbeiten vorzulegen. In diesem Bericht ist auch das Ergebnis der Suche nach mineralischen Rohstoffen bekanntzugeben.

III. HAUPTSTÜCK

SCHÜRFEN NACH BERGFREIEN MINERALISCHEN ROHSTOFFEN UND DEREN GEWINNUNG

I. Abschnitt

Schurfberechtigung

§ 16. Zum Erschließen und Untersuchen natürlicher Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe und solche enthaltender verlassener Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit ist eine Schurfberechtigung erforderlich.

§ 17. (1) Durch die Schurfberechtigung wird das ausschließliche Recht erworben, außer in fremden Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1), es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder Speicherberechtigten stimmen zu, in einem kreisförmigen, unbeschränkt in die Tiefe reichenden Feld mit einem Halbmesser von 425 m (Freischurf) nach von der Berghauptmannschaft zu genehmigenden Arbeitsprogrammen (§ 25) natürliche Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe und solche mineralische Rohstoffe enthaltende verlassene Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit zu erschließen und zu untersuchen, soweit ältere Schurfberechtigungen anderer nicht entgegenstehen.

(2) Die Schurfberechtigung gibt weiter das Recht, in einem unbeschränkt in die Tiefe reichenden Feld von der Größe und Form eines Grubenmaßes (§ 32), von dem der Schnittpunkt der Diagonalen des Rechtecks in der waagrechten Ebene des Freischurfmittelpunktes (§ 18 Abs. 2) mit diesem zusammenfällt (Vorbehaltsfeld), nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 Z. 3 die Verleihung einer Bergwerksberechtigung für ein Grubenmaß an andere auszuschließen. Dieses Recht kann spätestens bei der Freifahrung (§ 38 Abs. 1) durch Bekanntgabe der Lage des gewählten Vorbehaltsfeldes geltend gemacht werden. Dieses darf jedoch Teile von Grubenmaßen oder Überscharen (§ 42) oder Teile von Vorbehaltsfeldern nicht überlagern, die auf Grund eigener Schurfberechtigungen oder von anderen auf Grund älterer oder am selben Tage verliehener Schurfberechtigungen gestreckt worden sind.

(3) Fällt der Freischurf in die Amtsbezirke mehrerer Berghauptmannschaften, so erstrecken sich die vorstehenden Rechte auf den ganzen Freischurf.

Verleihung von Schurfberechtigungen

§ 18. (1) Die Schurfberechtigung ist von der Berghauptmannschaft natürlichen oder juristischen Personen auf Ansuchen zu verleihen.

(2) Im Ansuchen ist die Lage des Freischurfes durch die Bekanntgabe der Lage des Mittelpunktes des Freischurfkreises (Freischurfmittelpunkt) in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung (3-Grad-Streifen-Systeme der Gauß-Krüger-Projektion mit den Bezugsmeridianen 28, 31 und 34 Grad östlich von Ferro) beziehen, in Metern auf zwei Dezimalstellen zu bezeichnen. Weiter ist die Katastralgemeinde anzugeben, in der sich der Freischurfmittelpunkt befindet. Erstreckt sich jedoch der Freischurf über Teile mehrerer Katastralgemeinden, so sind alle Katastralgemeinden zu nennen, in die der Freischurf fällt.

(3) In einem Ansuchen kann die Verleihung mehrerer Schurfberechtigungen beantragt werden.

(4) Die Berghauptmannschaft hat das Ansuchen zurückzuweisen, wenn es dem Abs. 2 nicht entspricht.

§ 19. (1) Im Fall der Verleihung wird die Schurfberechtigung bereits mit dem Tage des Einlangens des Ansuchens bei der Berghauptmannschaft erworben.

(2) Sind am selben Tage Schurfberechtigungen für Freischürfe verliehen worden, die sich ganz oder teilweise decken, so steht das Recht nach § 17 Abs. 1 bezüglich der sich deckenden Teile der Freischürfe den Schurfberechtigten gemeinsam zu.

§ 20. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der Angaben über die Lage des Freischurfmittelpunktes sind unzulässig.

Verlängerung der Geltungsdauer von Schurfberechtigungen

§ 21. (1) Die Schurfberechtigung wird erstmals für die Dauer des laufenden und des darauffolgenden Kalenderjahres verliehen. Auf Ansuchen ist ihre Geltungsdauer jeweils um zwei weitere Jahre zu verlängern, wenn nachgewiesen wird, daß im Freischurf zumindest in dem Jahr, in dem die Schurfberechtigung infolge Zeitablaufs erlöschen würde, Arbeiten zum Erschließen und Untersuchen natürlicher Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe oder solche enthaltender verlassener Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit, wenigstens aber Arbeiten, für die eine Suchbewilligung erforderlich ist, durchge-

führt worden sind und diese zum Auffinden von Vorkommen mineralischer Rohstoffe notwendig gewesen sind.

(2) Hat ein Schürfer in einem Gebiet sich teilweise überdeckende Freischürfe (Freischurfgebiet), so wird der im Abs. 1 verlangte Nachweis für höchstens 100 Freischürfe als erbracht angesehen, wenn mindestens in einem davon Arbeiten der im Abs. 1 genannten Art durchgeführt worden sind. Hat der Schürfer mehrere Freischurfgebiete, so gilt der im Abs. 1 verlangte Nachweis für höchstens 10 Freischurfgebiete als erbracht, wenn dieser zumindest für eines davon nach Maßgabe des ersten Satzes erbracht wird. Ist das Freischurfgebiet teilweise im Amtsbezirk einer anderen Berghauptmannschaft gelegen oder befinden sich die Freischurfgebiete in Amtsbezirken verschiedener Berghauptmannschaften, so hat die über das Ansuchen entscheidende Berghauptmannschaft die anderen berührten Berghauptmannschaften zu hören.

Übertragung von Schurfberechtigungen

§ 22. (1) Die Übertragung von Schurfberechtigungen ist der Berghauptmannschaft anzuzeigen und nachzuweisen.

(2) Die Ausübung einer Schurfberechtigung kann einem anderen nicht überlassen werden.

Erlöschen von Schurfberechtigungen

§ 23. Die Schurfberechtigung erlischt

1. mit Ablauf der Zeit, für die sie verliehen worden ist,
2. mit dem Untergang der juristischen Person, wenn diese Inhaber der Schurfberechtigung ist und nicht eine Gesamtrechtsnachfolge eintritt,
3. durch Erklärung an die Berghauptmannschaft, daß sie zurückgelegt wird,
4. im Fall des § 214 Abs. 6,
5. wenn die Berghauptmannschaft sie nach § 24 Abs. 1 oder 2 für erloschen erklärt oder sie nach § 215 Abs. 8, § 222 Abs. 2, § 223 oder § 228 entzieht.

§ 24. (1) Die Schurfberechtigung ist auf Antrag eines Bergbauberechtigten, der nachweist, daß der Freischurfmittelpunkt nicht in die angegebene Katastralgemeinde, im Fall des § 18 Abs. 2 letzter Satz in keine der genannten Katastralgemeinden fällt, mit dem Tage des Einlangens des Antrages für erloschen zu erklären.

(2) Fällt der Freischurfmittelpunkt in einen älteren Freischurf, in ein Grubenmaß (§ 32) oder in eine Überschar (§ 42), so hat die Berghauptmannschaft die Schurfberechtigung auf Antrag des Inhabers der älteren Schurfberechtigung oder des Bergwerksberechtigten mit dem Tage des Einlangens des Antrages für erloschen zu erklären. Der Antrag ist zu begründen.

Arbeitsprogramm

§ 25. (1) Das der Berghauptmannschaft zur Genehmigung vorzulegende Arbeitsprogramm (§ 17 Abs. 1) hat besonders Angaben über Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten, deren Reihenfolge und zeitlichen Ablauf, die geplanten Bergbauanlagen (§ 145), die zu verwendenden Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen u. dgl. (§ 148), die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten (§ 182), ferner über die voraussichtlichen Kosten der Durchführung des Arbeitsprogramms sowie die Namen der für die Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten verantwortlichen Personen zu enthalten. Dem Arbeitsprogramm sind Unterlagen zur Glaubhaftmachung des Verfügens über die voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel (§ 26), allfällige Zustimmungserklärungen der in Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1) Gewinnungs- oder Speicherberechtigten sowie ein Lageplan beizufügen, in dem die Begrenzung des Gebietes, in dem die Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten beabsichtigt sind, sowie die Begrenzungen der in diesem Gebiet und in dessen Umgebung bestehenden Freischürfe und Bergbaugebiete eingetragen sind.

(2) Für Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten in einem Freischurfgebiet kann der Berghauptmannschaft, soweit sich das Freischurfgebiet in deren Amtsbezirk befindet, ein gemeinsames Arbeitsprogramm zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 26. Das Arbeitsprogramm ist, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn der Schürfer glaubhaft gemacht hat, daß er über die zur Durchführung des Arbeitsprogramms voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel verfügt, ältere Schurfberechtigungen anderer den Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten nicht entgegenstehen, diese nicht in fremden Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1) vorgenommen werden, es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder Speicherberechtigten haben den Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten zugestimmt, und weiter die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten (§ 182), erforderlichenfalls unter Festsetzung geeigneter Bedingungen und Auflagen, als ausreichend anzusehen sind.

§ 27. (1) Wesentliche Änderungen des Arbeitsprogramms bedürfen der Genehmigung der Berghauptmannschaft.

(2) Zu den wesentlichen Änderungen zählen besonders das Durchführen anderer Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten oder Maßnahmen, die Errichtung anderer Bergbauanlagen, das Verwenden grundsätzlich anderer Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte oder Betriebseinrichtungen.

(3) Der § 26 gilt sinngemäß.

Schurfbericht

§ 28. Am Ende jedes Kalenderjahres ist der Berghauptmannschaft über die in ihrem Amtsbezirk in Freischürfen durchgeführten Arbeiten (§ 21 Abs. 1) ein Bericht (Schurfbericht) vorzulegen. In ihm ist auch das Ergebnis der Arbeiten bekanntzugeben.

Verfügungsbewilligung

§ 29. (1) Die beim Aufsuchen anfallenden bergfreien mineralischen Rohstoffe gehen in das Eigentum des Aufsuchungsberechtigten über, doch darf dieser nur mit Bewilligung der Berghauptmannschaft darüber verfügen, soweit nicht der § 128 oder der § 129 Abs. 1 gilt (Verfügungsbewilligung).

(2) Die Berghauptmannschaft hat die Verfügungsbewilligung auf Ansuchen zu erteilen, wenn das aufgefundene natürliche Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe oder die solche enthaltende verlassene Halde noch nicht so weit erschlossen und untersucht ist, daß festgestellt werden kann, ob das Vorkommen oder die Halde abbauwürdig (§ 34 Abs. 4) ist. Im Ansuchen ist der geschätzte Verkaufswert jener Menge bergfreier mineralischer Rohstoffe anzugeben, für welche die Verfügungsbewilligung begehrt wird. Außerdem sind die Schätzungsgrundlagen bekanntzugeben.

II. Abschnitt

Bergwerksberechtigungen

§ 30. Bergwerksberechtigungen berechtigen zum ausschließlichen Gewinnen der in einem bestimmten Raum vorkommenden bergfreien mineralischen Rohstoffe und zu deren Aneignung.

§ 31. Bergwerksberechtigungen werden verliehen

1. für Grubenmaße (§ 32),
2. für Überscharen (§ 42).

Grubenmaße

§ 32. Ein Grubenmaß ist ein nach der Tiefe nicht beschränkter Raum, der in der waagrechteten Ebene des Aufschlagpunktes (§ 33

Abs. 1) die Form eines Rechtecks hat, dessen Flächeninhalt 48.000 m² beträgt. Die kurzen Seiten des Rechtecks dürfen 120 m nicht unterschreiten.

§ 33. (1) Der Punkt, von dem das Grubenmaß oder das Grubenfeld (§ 35 Abs. 3) festzulegen ist (Aufschlagpunkt), kann vom Verleihungswerber nach Belieben gewählt werden, nur muß er sich im zugänglichen Teil eines erschlossenen natürlichen Vorkommens bergfreier mineralischer Rohstoffe oder in einer solche enthaltenden erschlossenen verlassenen Halde und innerhalb des begehrten Grubenmaßes oder Grubenfeldes befinden. Sein horizontaler Abstand von den seitlichen Begrenzungen des Grubenmaßes oder Grubenfeldes muß mindestens 30 m betragen.

(2) Ist das natürliche Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe oder die solche enthaltende verlassene Halde durch Bohrungen erschlossen worden, so ist als Aufschlagpunkt der Mittelpunkt der Tagöffnung eines der Bohrlöcher zu wählen. Der Abs. 1 gilt sinngemäß.

§ 34. (1) Bergwerksberechtigungen für Grubenmaße sind von der Berghauptmannschaft natürlichen oder juristischen Personen auf Ansuchen zu verleihen, wenn

1. das erschlossene natürliche Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe oder die solche enthaltende erschlossene verlassene Halde, soweit aber nur ein Teil davon erschlossen worden ist, dieser als abbauwürdig (Abs. 4) angesehen werden kann,
2. der Verleihungswerber glaubhaft gemacht hat, daß er über die bis zur Aufnahme eines planmäßigen und systematischen Abbaues voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel verfügt, und
3. Bergwerksberechtigungen sowie vor dem Einlangen des Verleihungsgesuches bei der Berghauptmannschaft erworbene Schurfberechtigungen der Verleihung nicht entgegenstehen und durch die Ausübung der begehrten Bergwerksberechtigungen die Gewinnungs- oder Speichertätigkeit anderer nicht verhindert oder erheblich erschwert wird, es sei denn, diese stimmen der Verleihung zu.

(2) Auf öffentliche Interessen, besonders auf solche des Naturschutzes, der Raumordnung, des Fremdenverkehrs, des Umweltschutzes, der Wasserwirtschaft, des Eisenbahn- und Straßenverkehrs sowie der Landesverteidigung, ist dabei Bedacht zu nehmen.

(3) Die Glaubhaftmachung nach Abs. 1 Z. 2 ist nicht erforderlich, wenn die begehrten Grubenmaße als Reservfelder (§ 55) vorgesehen sind.

(4) Als abbauwürdig sind natürliche Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe, solche enthaltende verlassene Halden oder Teile davon anzusehen, wenn sie wegen

1. ihrer Art und Lage,
2. der Art, Menge und Beschaffenheit der anstehenden bergfreien mineralischen Rohstoffe,
3. der technischen Möglichkeiten des Gewinnens und Aufbereitens dieser mineralischen Rohstoffe sowie
4. deren Verwertungsmöglichkeiten voraussichtlich mit wirtschaftlichem Nutzen abgebaut werden können.

§ 35. (1) Hat der Verleihungswerber auf Grund eines erschlossenen natürlichen Vorkommens bergfreier mineralischer Rohstoffe, einer solche enthaltenden erschlossenen verlassenen Halde oder eines erschlossenen Teiles davon um Verleihung von Bergwerksberechtigungen für mehrere Grubenmaße angesucht, so sind ihm diese zu verleihen, wenn nach den geologisch-lagerstättenkundlichen Verhältnissen anzunehmen ist, daß das erschlossene Vorkommen, die erschlossene Halde oder der erschlossene Teil davon innerhalb der begehrten Grubenmaße gelegen ist oder sich über diese hinaus erstreckt. Es dürfen jedoch bei natürlichen Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe nur Bergwerksberechtigungen für höchstens 16 und bei bergfreie mineralische Rohstoffe enthaltenden verlassenen Halden nur Bergwerksberechtigungen für höchstens 8 Grubenmaße verliehen werden.

(2) Sind Bergwerksberechtigungen für weniger Grubenmaße verliehen worden, als dies nach Abs. 1 möglich gewesen wäre, so sind dem Bergwerksberechtigten auf dessen Ansuchen die Bergwerksberechtigungen für die restlichen Grubenmaße nach Maßgabe des Abs. 1 nachträglich zu verleihen. Für Verleihungen dieser Art gelten sinngemäß die Bestimmungen für Neuverleihungen.

(3) Mehrere Grubenmaße, auf die sich nach Abs. 1 oder 2 verliehene Bergwerksberechtigungen beziehen, bilden mit allfälligen Überscharen (§ 42) ein Grubenfeld. Ein solches wird auch von einem Grubenmaß und einer oder mehreren Überscharen gebildet.

§ 36. (1) Das Verleihungsgesuch hat zu enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Beruf und Anschrift des Verleihungswerbers, bei einer juristischen Person Namen und Sitz,
2. eine geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung des erschlossenen natürlichen Vorkommens bergfreier mineralischer Rohstoffe oder der solche enthaltenden erschlossenen

verlassenen Halde; wurde nur ein Teil erschlossen, eine geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung von diesem,

3. Angaben über Art und Umfang der Erschließung des Vorkommens oder der Halde sowie über die Abbauwürdigkeit des Vorkommens, der Halde oder des erschlossenen Teiles davon (§ 34 Abs. 4),
4. das bis zur Aufnahme eines planmäßigen und systematischen Abbaues vorgesehene Arbeitsprogramm, besonders Angaben über Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Arbeiten, die für notwendig erachteten Bergbauanlagen (§ 145) sowie die in Aussicht genommenen Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit (§ 182), ferner Angaben über den voraussichtlich zeitlichen Ablauf des Arbeitsprogramms und eine Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten der Durchführung des Arbeitsprogramms,
5. Angaben über das Verfügen der zur Durchführung des Arbeitsprogramms voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel,
6. die Bezeichnung des begehrten Grubenmaßes oder Grubenfeldes einschließlich der davon umfaßten Grubenmaße,
7. die Lage des Aufschlagpunktes und der Eckpunkte des Rechtecks des begehrten Grubenmaßes in der waagrechten Ebene des Aufschlagpunktes, bei einem begehrten Grubenfeld der Eckpunkte der Rechtecke aller Grubenmaße in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) beziehen, sowie die Höhe des Aufschlagpunktes, bezogen auf Adria, jeweils in Metern auf zwei Dezimalstellen,
8. die Nummern der Grundstücke, auf denen das begehrte Grubenmaß oder Grubenfeld zu liegen kommt, die Katastral- und Ortsgemeinde sowie den politischen Bezirk, wo sich die Grundstücke befinden, die Einlagezahlen des Grundbuchs, die Namen und Anschriften der Grundeigentümer sowie deren Eigentumsanteile,
9. Angaben über die Gewinnungsberechtigungen, die Abbaurechte betreffend sonstige mineralische Rohstoffe, die Speicherbewilligungen (§ 113 Abs. 1) und die Schurfberechtigungen im Verleihungsgebiet sowie die Namen und Anschriften der Berechtigten,
10. die eigenhändige Unterschrift des Verleihungswerbers oder seines durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen Bevollmächtigten

tigten, bei juristischen Personen des Vertretungsbefugten Organs oder dessen Bevollmächtigten.

(2) Wird das Verleihungsgesuch von mehreren Verleihungswerbern eingebracht, so gilt der Abs. 1 Z. 1 und 10 für jeden einzelnen Verleihungswerber. Im Verleihungsgesuch ist auch anzugeben, wie groß die Anteile der einzelnen Verleihungswerber sind.

(3) Ist das begehrte Grubenmaß oder Grubenfeld als Reservefeld (§ 55) vorgesehen, so können die nach Abs. 1 Z. 4 und 5 erforderlichen Angaben entfallen.

(4) Dem Verleihungsgesuch sind drei Abschriften von diesem anzuschließen, ferner die Vermessungsprotokolle und Berechnungen, eine von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem verantwortlichen Markscheider (§ 160) angefertigte Lagerungskarte (§ 37) in vierfacher Ausfertigung, etwaige Untersuchungsbefunde und Gutachten samt drei Abschriften davon sowie Unterlagen zur Glaubhaftmachung des Verfügens über die voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel (Abs. 1 Z. 5), etwaige Zustimmungserklärungen (§ 34 Abs. 1 Z. 3), die Vollmacht eines allfälligen Bevollmächtigten des Verleihungswerbers sowie ein den letzten Stand wiedergebender Handelsregisterauszug, wenn der Verleihungswerber im Handelsregister eingetragen ist.

(5) Entspricht das Verleihungsgesuch nicht dem Abs. 1 Z. 2, 3 oder 7, so hat es die Berghauptmannschaft zurückzuweisen. Sind andere Bestimmungen des Abs. 1, der Abs. 2 oder der Abs. 4 nicht eingehalten worden, so hat sie dem Verleihungswerber eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der dieser den nicht eingehaltenen Bestimmungen noch entsprechen kann. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist hat die Berghauptmannschaft das Verleihungsgesuch zurückzuweisen.

§ 37. (1) Die Lagerungskarte hat unter Bedachtnahme auf die Darstellung im Grenz- oder Grundsteuerkataster die Taggegend des Verleihungsgebietes, besonders Gebäude, Straßen, Eisenbahnen, Gewässer, Anlagen der öffentlichen Versorgung mit Wasser und Energie, Gas- und Ölfornleitungen, gesetzlich oder behördlich festgesetzte Schutzgebiete, Schachtöffnungen, Stollenmundlöcher und Bohrlöcher, ferner die Grenzen der Grundstücke, der Katastral- und Ortsgemeinden, die Begrenzungen des begehrten Grubenmaßes oder Grubenfeldes, den zugehörigen Aufschlagspunkt, die Begrenzungen der im Verleihungsgebiet bestehenden Grubenmaße, Überscharen (§ 42), Gewinnungsfelder (§ 81 Abs. 1), Abbaufelder (§ 94 Abs. 2) und Speicherfelder (§ 113 Abs. 2) sowie die Freischurfmittelpunkte im Maßstab der Katastralmappe darzustellen.

(2) Für die Ausgestaltung der Lagerungskarte und die einzuhaltende Genauigkeit der erforderlichen markscheiderischen Messungen gilt der § 135.

§ 38. (1) Ist das Verleihungsgesuch nicht nach § 36 Abs. 5 zurückzuweisen, so hat die Berghauptmannschaft über das Ansuchen um Verleihung der Bergwerksberechtigungen eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle (Freifahrung) durchzuführen. Sie hat bei der Freifahrung auch zu prüfen, sofern der Verleihung Berechtigungen der im § 34 Abs. 1 Z. 3 genannten Art entgegenstehen, ob bei Umlagerung der begehrten Grubenmaße und, wenn durch die Ausübung der begehrten Bergwerksberechtigungen die Gewinnungs- oder Speichertätigkeit anderer verhindert oder erheblich erschwert würde und diese der Verleihung nicht zustimmen, ob bei Festsetzung von Bedingungen und Auflagen die begehrten Bergwerksberechtigungen verliehen werden können. Die §§ 34 und 35 gelten auch für die umgelagerten Grubenmaße.

(2) Notwendige Änderungen und Ergänzungen des Verleihungsgesuches und der zugehörigen Unterlagen (§ 36 Abs. 4) sind binnen einer angemessenen, von der Berghauptmannschaft bei der Freifahrung zu bestimmenden Frist vorzunehmen. Mit fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt das Ansuchen um Verleihung der Bergwerksberechtigungen als zurückgezogen.

§ 39. (1) Parteien im Verleihungsverfahren sind der Verleihungswerber, die Eigentümer der Grundstücke, auf denen das begehrte Grubenmaß oder Grubenfeld, bei einer Umlagerung (§ 38 Abs. 1) das umgelagerte Grubenmaß oder Grubenfeld, zu liegen kommt, ferner, soweit sie durch die Verleihung berührt werden, die Inhaber von Berechtigungen der im § 34 Abs. 1 Z. 3 genannten Art, Gewinnungs- und Speicherberechtigte sowie Personen, denen der Grundeigentümer das Gewinnen sonstiger mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechtes der Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen hat.

(2) Als Partei ist auch das Land, in dessen Gebiet das begehrte oder umgelagerte Grubenmaß oder Grubenfeld gelegen ist, anzusehen, soweit durch die Verleihung ihm zur Vollziehung zukommende Angelegenheiten des Naturschutzes, der Raumordnung, des Fremdenverkehrs oder des Umweltschutzes berührt werden. Hiedurch wird eine allfällige Parteistellung des Landes als Träger von Privatrechten (Abs. 1) nicht beeinträchtigt.

§ 40. Vor der Verleihung der Bergwerksberechtigungen sind die Geologische Bundesanstalt und, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt

werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in den Fällen des § 172 Abs. 4.

§ 41. Deckt sich das in einem Verleihungsgesuch angegebene Grubenmaß oder Grubenfeld ganz oder teilweise mit dem in einem anderen Verleihungsgesuch angeführten Grubenmaß oder Grubenfeld, so ist über die Ansuchen um Verleihung der Bergwerksberechtigungen in der Reihenfolge des Einlangens der Verleihungsgesuche bei der Berghauptmannschaft zu entscheiden. Sind diese aber am selben Tage eingelangt, so sind die Bergwerksberechtigungen für die sich ganz deckenden Grubenmaße mangels Einigung den Verleihungswerbern gemeinsam zu verleihen. Im Fall einer teilweisen Überdeckung hat die Bergbehörde nach billigem Ermessen eine Umlagerung der Grubenmaße vorzunehmen, wenn ein Versuch der Einigung zwischen den Verleihungswerbern erfolglos geblieben ist.

Überscharen

§ 42. Eine Überschär ist ein von Grubenmaßen ganz oder weitgehend umgebener, nach der Tiefe nicht beschränkter Raum, in dem ein Grubenmaß nicht Platz findet. Als Überschär gilt auch ein Raum, der ganz oder weitgehend von Grubenmaßen und Überscharen oder nur von Überscharen umgeben ist, wenn in ihm aus Platzmangel kein Grubenmaß gelagert werden kann.

§ 43. (1) Eine Bergwerksberechtigung für eine Überschär ist von der Berghauptmannschaft natürlichen oder juristischen Personen, die Bergwerksberechtigte für die angrenzenden Grubenmaße oder Überscharen sind, auf Ansuchen zu verleihen, wenn

1. nach den geologisch-lagerstättenkundlichen Verhältnissen anzunehmen ist, daß sich ein erschlossenes natürliches Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe oder eine solche enthaltende erschlossene verlassene Halde von den angrenzenden Grubenmaßen oder Überscharen aus in die begehrte Überschär fortsetzt oder sich ein erschlossenes natürliches Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe oder eine solche enthaltende erschlossene verlassene Halde innerhalb der begehrten Überschär befindet, und
2. Bergwerksberechtigungen der Verleihung nicht entgegenstehen und durch die Ausübung der begehrten Bergwerksberechtigung die Gewinnungs- oder Speichertätigkeit anderer nicht verhindert oder erheblich erschwert wird, es sei denn, diese stimmen der Verleihung zu.

(2) Würde durch die Ausübung der begehrten Bergwerksberechtigung die Gewinnungs- oder Speichertätigkeit anderer verhindert oder erheblich erschwert werden und stimmen diese der

Verleihung nicht zu, so hat die Berghauptmannschaft zu prüfen, ob die begehrte Bergwerksberechtigung, bei Festsetzung von Bedingungen und Auflagen verliehen werden kann.

(3) Auf öffentliche Interessen, besonders auf solche des Naturschutzes, der Raumordnung, des Fremdenverkehrs, des Umweltschutzes, der Wasserwirtschaft, des Eisenbahn- und Straßenverkehrs sowie der Landesverteidigung, ist bei der Verleihung Bedacht zu nehmen.

§ 44. (1) Das Verleihungsgesuch hat zu enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Beruf und Anschrift des Verleihungswerbers, bei einer juristischen Person Namen und Sitz,
2. eine geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung des sich in die begehrte Überschär fortsetzenden oder sich innerhalb dieser befindenden erschlossenen natürlichen Vorkommens bergfreier mineralischer Rohstoffe oder der solche enthaltenden in die begehrte Überschär reichenden oder innerhalb dieser gelegenen erschlossenen verlassenen Halde,
3. Angaben über Art und Umfang der Erschließung des Vorkommens oder der Halde,
4. die Bezeichnung der begehrten Überschär,
5. die Lage der Eckpunkte des Vielecks der begehrten Überschär in der waagrechten Ebene des Aufschlagpunktes, von dem das angrenzende Grubenmaß oder die angrenzende Überschär festgelegt worden ist, in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) beziehen, in Metern auf zwei Dezimalstellen sowie den Flächeninhalt des Vielecks in Quadratmetern,
6. die Nummern der Grundstücke, auf denen die begehrte Überschär zu liegen kommt, die Katastral- und Ortsgemeinde sowie den politischen Bezirk, wo sich die Grundstücke befinden, die Einlagezahlen des Grundbuches, die Namen und Anschriften der Grundeigentümer sowie deren Eigentumsanteile,
7. Angaben über die Gewinnungsberechtigungen, Abbaurechte betreffend sonstige mineralische Rohstoffe und Speicherbewilligungen (§ 113 Abs. 1) im Verleihungsgebiet sowie die Namen und Anschriften der Berechtigten,
8. die Bergbuchseinlage, der die begehrte Bergwerksberechtigung zugeschrieben werden soll,
9. die eigenhändige Unterschrift des Verleihungswerbers oder seines durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen Bevollmächtigten, bei juristischen Personen des vertretungsbefugten Organs oder dessen Bevollmächtigten.

(2) Wird das Verleihungsgesuch von mehreren Verleihungswerbern eingebracht, so gilt der Abs. 1 Z. 1 und 9 für jeden einzelnen Verleihungswerber. Im Verleihungsgesuch ist auch anzugeben, wie groß die Anteile der einzelnen Verleihungswerber sind.

(3) Dem Verleihungsgesuch sind drei Abschriften von diesem anzuschließen, ferner etwaige Vermessungsprotokolle und Berechnungen, eine von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem verantwortlichen Markscheider (§ 160) angefertigte Lagerungskarte (§ 45) in vierfacher Ausfertigung, etwaige Untersuchungsbefunde und Gutachten samt drei Abschriften davon, allfällige Zustimmungserklärungen (§ 43 Abs. 1 Z. 2), ein Bergbuchauszug letzten Standes betreffend die Bergbuchseinlage, der die begehrte Überschar zugeschrieben werden soll, die Vollmacht eines allfälligen Bevollmächtigten des Verleihungswerbers und ein den letzten Stand wiedergebender Handelsregisterauszug, wenn der Verleihungswerber im Handelsregister eingetragen ist.

(4) Entspricht das Verleihungsgesuch nicht dem Abs. 1 Z. 2, 3 oder 5, so hat es die Berghauptmannschaft zurückzuweisen. Sind andere Bestimmungen des Abs. 1, der Abs. 2 oder der Abs. 3 nicht eingehalten worden, so hat sie dem Verleihungswerber eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der dieser den nicht eingehaltenen Bestimmungen noch entsprechen kann. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist hat die Berghauptmannschaft das Verleihungsgesuch zurückzuweisen.

§ 45. (1) Die Lagerungskarte hat unter Beachtung auf die Darstellung im Grenz- oder Grundsteuerkataster die Taggegend des Verleihungsgebietes, besonders Gebäude, Straßen, Eisenbahnen, Gewässer, Anlagen der öffentlichen Versorgung mit Wasser und Energie, Gas- und Ölföhrleitungen, gesetzlich oder behördlich festgesetzte Schutzgebiete, Schachtöffnungen, Stollenmundlöcher und Bohrlöcher, ferner die Grenzen der Grundstücke, der Katastral- und Ortsgemeinden sowie die Begrenzungen der begehrten Überschar und der im Verleihungsgebiet bestehenden Grubenmaße, Überscharen, Gewinnungsfelder (§ 81 Abs. 1), Abbaufelder (§ 94 Abs. 2) und Speicherfelder (§ 113 Abs. 2) im Maßstab der Katastralmappe darzustellen.

(2) Für die Ausgestaltung der Lagerungskarte und die einzuhaltende Genauigkeit der erforderlichen markscheidnerischen Messungen gilt der § 135.

§ 46. (1) Parteien im Verleihungsverfahren sind der Verleihungswerber, die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die begehrte Überschar zu liegen kommt, ferner, soweit sie durch die Verleihung berührt werden, die Inhaber von Berechtigungen der im § 43 Abs. 1 Z. 2 genann-

ten Art, Gewinnungs- und Speicherberechtigte sowie Personen, denen der Grundeigentümer das Gewinnen sonstiger mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechtes der Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen hat.

(2) Als Partei ist auch das Land, in dessen Gebiet die begehrte Überschar gelegen ist, anzusehen, soweit durch die Verleihung ihm zur Vollziehung zukommende Angelegenheiten des Naturschutzes, der Raumordnung, des Fremdenverkehrs oder des Umweltschutzes berührt werden. Hiedurch wird eine allfällige Parteistellung des Landes als Träger von Privatrechten (Abs. 1) nicht beeinträchtigt.

§ 47. Vor der Verleihung der Bergwerksberechtigung sind die Geologische Bundesanstalt und, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in den Fällen des § 172 Abs. 4.

§ 48. Deckt sich die in einem Verleihungsgesuch angegebene Überschar ganz oder teilweise mit der in einem anderen Verleihungsgesuch angeführten Überschar, so ist über die Ansuchen um Verleihung der Bergwerksberechtigung in der Reihenfolge des Einlangens der Verleihungsgesuche bei der Berghauptmannschaft zu entscheiden. Sind diese aber am selben Tage eingelangt, so ist demjenigen die Bergwerksberechtigung für die Überschar zu verleihen, dessen Grubenmaße und Überscharen diese auf eine größere Länge umschließen.

Eintragung in das Bergbuch

§ 49. Bergwerksberechtigungen gelten als unbewegliche Sachen und sind Gegenstand der Eintragung in das Bergbuch.

§ 50. Die Berghauptmannschaft hat dem Bergbuchsgericht die rechtskräftige Verleihung von Bergwerksberechtigungen zur Eintragung in das Bergbuch anzuzeigen. Der Anzeige sind eine Ausfertigung des Verleihungsbescheides mit dem Vermerk, daß dieser in Rechtskraft erwachsen ist, und eine Ausfertigung der Lagerungskarte anzuschließen.

§ 51. (1) Das Bergbuchsgericht hat die Eintragung der Bergwerksberechtigungen von Amts wegen vorzunehmen.

(2) Sind Bergwerksberechtigungen für Grubenmaße gemeinsam verliehen worden (§ 35 Abs. 1), so sind die gemeinsam verliehenen Bergwerksberechtigungen in eine einzige neu zu eröffnende Bergbuchseinlage einzutragen. Nachträglich verliehene Bergwerksberechtigungen für Grubenmaße (§ 35 Abs. 2) sind derjenigen Einlage zuzuschreiben, in der die bereits früher verliehenen Bergwerksberechtigungen eingetragen sind.

(3) Bergwerksberechtigungen für Überscharen sind derjenigen Einlage zuzuschreiben, in der die Bergwerksberechtigung für das angrenzende Grubenmaß oder die angrenzende Überschare eingetragen ist.

§ 52. Das Bergbuchsgericht hat die Berghauptmannschaft von allen Eintragungen im Bergbuch in Kenntnis zu setzen.

Betriebspflicht in Grubenmaßen und Überscharen

§ 53. (1) Mit dem Gewinnen der bergfreien mineralischen Rohstoffe im Grubenmaß ist binnen zwei Jahren nach rechtskräftiger Verleihung der Bergwerksberechtigung zu beginnen. Bei einem Grubenfeld besteht diese Pflicht für wenigstens ein Grubenmaß. Die Aufnahme der Gewinnung ist der Berghauptmannschaft unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht für Reservefelder (§ 55) und nach § 57 gefristete Grubenmaße oder Grubenfelder.

§ 54. (1) Der Gewinnungsberechtigte ist verpflichtet, wenigstens vier Monate im Jahr zumindest in einem Grubenmaß jedes nicht gefristeten oder nicht als Reservefeld anerkannten oder geltenden Grubenfeldes bergfreie mineralische Rohstoffe zu gewinnen.

(2) Der Abs. 1 gilt sinngemäß für Grubenmaße, die zu keinem Grubenfeld gehören.

§ 55. (1) Die Berghauptmannschaft hat auf Ansuchen des Gewinnungsberechtigten für jedes Grubenfeld, in dem bergfreie mineralische Rohstoffe gewonnen werden, zwei Grubenfelder als Reservefelder anzuerkennen.

(2) Dem Ansuchen ist zu entsprechen, wenn

1. der Ansuchende in dem Grubenfeld, dem die Reservefelder zugeordnet werden sollen, der Betriebspflicht nach § 54 Abs. 1 nachkommt,
2. die sich auf das Grubenfeld und die Reservefelder beziehenden Bergwerksberechtigungen auf Grund erschlossener natürlicher Vorkommen gleichartiger bergfreier mineralischer Rohstoffe oder solche enthaltender erschlossener verlassener Halden oder erschlossener Teile davon verliehen worden sind, und
3. dem Ansuchenden das Recht der Ausübung der Bergwerksberechtigungen für das Grubenfeld und die Reservefelder zusteht.

(3) Befinden sich das Grubenfeld und die Reservefelder, die diesem zugeordnet werden sollen, nicht innerhalb des Amtsbezirkes derselben Berghauptmannschaft, so ist das Ansuchen bei derjenigen Berghauptmannschaft einzubringen, in deren Amtsbezirk das Grubenfeld gelegen ist, dem die Reservefelder zugeordnet werden sol-

len. Diese hat die anderen berührten Berghauptmannschaften vor ihrer Entscheidung über das Ansuchen zu hören.

(4) Gehört ein Grubenmaß, in dem bergfreie mineralische Rohstoffe gewonnen werden, zu keinem Grubenfeld, so stehen zwei Grubenmaße als Reservefelder zu. Die Abs. 1, 2 und 3 gelten sinngemäß.

(5) Wird die Betriebspflicht nach § 54 in dem Grubenfeld oder Grubenmaß, dem die Reservefelder zugeordnet worden sind, nicht mehr erfüllt, so geht diese auf eines der beiden Reservefelder über. Als diesem zugeordnete Reservefelder gelten dann das Grubenfeld oder Grubenmaß und das zweite Reservefeld.

(6) Die Aufnahme der Gewinnung in einem Reservefeld ist der Berghauptmannschaft unverzüglich anzuzeigen. Gleichzeitig ist mitzuteilen, ob das Grubenfeld oder Grubenmaß weiterhin als Reservefeld gelten soll.

§ 56. (1) Die Berghauptmannschaft hat den Gewinnungsberechtigten auf Ansuchen von der Betriebspflicht nach § 54 in Grubenfeldern oder in nicht zu solchen gehörenden Grubenmaßen für die Dauer von zwei Jahren zu entbinden (Fristung), wenn

1. Ereignisse der im § 122 genannten Art,
2. mangelnde Abbauwürdigkeit (§ 34 Abs. 4) oder
3. Gesetze, Verordnungen, Urteile, Beschlüsse oder Bescheide

dies bedingen.

(2) Im Ansuchen sind die Gründe darzulegen, aus denen um Fristung angesucht wird. Außerdem ist anzugeben, welche Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit (§ 182) vorgesehen sind.

(3) Sind die vom Gewinnungsberechtigten im Ansuchen angegebenen Maßnahmen nicht ausreichend, so hat die Berghauptmannschaft die notwendigen weiteren Maßnahmen anzuordnen.

(4) Die Aufnahme der Gewinnung in einem nach Abs. 1 gefristeten Grubenfeld oder Grubenmaß ist der Berghauptmannschaft unverzüglich anzuzeigen.

§ 57. Der Gewinnungsberechtigte kann aus den im § 56 Abs. 1 Z. 1 und 3 genannten Gründen für die Dauer von zwei Jahren um Entbindung von der Pflicht nach § 53 Abs. 1 bei der Berghauptmannschaft ansuchen. Der § 56 gilt sinngemäß.

§ 58. Jede länger als eine Woche dauernde Unterbrechung der Gewinnung in einem Grubenfeld oder in einem nicht zu einem solchen gehörenden Grubenmaß sowie die Wiederaufnahme der Gewinnung sind unverzüglich der Berghaupt-

mannschaft anzuzeigen. Bei Unterbrechung der Gewinnung ist auch die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung anzugeben.

§ 59. (1) Kommt der Gewinnungsberechtigte der Betriebspflicht nach § 54 in weder gefristeten noch als Reservfelder anerkannten oder geltenden Grubenfeldern oder Grubenmaßen oder in den Fällen des § 53 Abs. 1 der Pflicht zur Aufnahme der Gewinnung trotz Aufforderung und Androhung der Entziehung der Bergwerksberechtigungen binnen sechs Monaten nicht nach, so hat die Berghauptmannschaft die sich auf die Grubenfelder oder Grubenmaße beziehenden Bergwerksberechtigungen zu entziehen.

(2) Die Berghauptmannschaft hat weiter Bergwerksberechtigungen für Grubenfelder und nicht zu solchen gehörende Grubenmaße zu entziehen, wenn diese nicht als Reservfelder gelten, in ihnen seit mehr als 30 Jahren keine bergfreien mineralischen Rohstoffe gewonnen worden sind und der Gewinnungsberechtigte trotz Aufforderung und Androhung der Entziehung der Bergwerksberechtigungen binnen sechs Monaten nicht die Gewinnung aufgenommen hat.

Übertragung von Bergwerksberechtigungen und Überlassung der Ausübung

§ 60. Bergwerksberechtigungen für Überscharen dürfen nur an Personen, die Inhaber von Bergwerksberechtigungen für angrenzende Grubenmaße oder Überscharen sind, oder gemeinsam mit Bergwerksberechtigungen für angrenzende Grubenmaße übertragen werden.

§ 61. (1) Übertragungen von Bergwerksberechtigungen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Berghauptmannschaft.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Erwerber glaubhaft macht, daß er über die für die Gewinnung notwendigen technischen und finanziellen Mittel verfügt, und bei Übertragung von Überscharen überdies dem § 60 entsprochen ist.

§ 62. (1) Die Überlassung der Ausübung einer Bergwerksberechtigung ist der Berghauptmannschaft anzuzeigen und nachzuweisen.

(2) Eine Überlassung durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Berghauptmannschaft. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn derjenige, dem die Ausübung der Bergwerksberechtigung überlassen worden ist, nachweist, daß er über die für die Gewinnung notwendigen technischen und finanziellen Mittel verfügt.

Auflassung von Bergwerksberechtigungen

§ 63. (1) Der Bergwerksberechtigte kann die Bergwerksberechtigung jederzeit auflassen. Die beabsichtigte Auflassung ist der Berghauptmannschaft schriftlich bekanntzugeben (Auflassungserklärung).

(2) Der Auflassungserklärung sind ein Abschlußbetriebsplan (§ 141), eine Bergbauchronik (§ 141), von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem verantwortlichen Markscheider (§ 160) angefertigte Verzeichnisse der vorhandenen, die aufzulassende Bergwerksberechtigung betreffenden Risse, Karten und Pläne des Bergbaukartenwerkes (§ 135), der Aufnahmebücher, Berechnungshefte und zugehörigen Unterlagen, ferner Verzeichnisse der vorhandenen, die aufzulassende Bergwerksberechtigung betreffenden wesentlichen geologisch-lagerstättenkundlichen, bergtechnischen und aufbereitungstechnischen Unterlagen sowie derjenigen Schriftgutbestände, Lichtbilder und graphischen Darstellungen, die über die Entwicklung des auf der aufzulassenden Bergwerksberechtigung beruhenden Bergbaus Aufschluß geben, in dreifacher Ausfertigung beizufügen. Ferner ist anzugeben, auf welche Weise eine allenfalls erforderliche Kontrolle des Bergbaugeländes nach Löschung der Bergwerksberechtigung im Bergbuch und der Ersatz allenfalls danach noch entstehender Bergschäden (§ 183) sichergestellt werden.

§ 64. (1) Die Berghauptmannschaft hat die beabsichtigte Auflassung der Bergwerksberechtigung dem Bergbuchsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(2) Das Bergbuchsgericht hat die beabsichtigte Auflassung im Bergbuch anzumerken und der Berghauptmannschaft mitzuteilen, ob die aufzulassende Bergwerksberechtigung mit Hypotheken belastet ist. Die Anmerkung der Auflassung hat die Wirkung, daß bürgerliche Rechte, die im Range nach dieser Anmerkung eingetragen werden, mit dem Eintritt der Rechtskraft der Löschung der Bergwerksberechtigung im Bergbuch erlöschen.

§ 65. (1) Ist die aufzulassende Bergwerksberechtigung mit Hypotheken belastet, so hat das Bergbuchsgericht die Hypothekargläubiger, deren Recht der Anmerkung nach § 64 Abs. 2 im Range vorgeht, von der beabsichtigten Auflassung mit dem Bemerkten zu verständigen, daß sie binnen zwei Monaten nach Zustellung der Verständigung die Zwangsversteigerung beantragen können. Gleichzeitig sind die Hypothekargläubiger auf die Rechtsfolgen des § 67 Abs. 1 und des § 69 aufmerksam zu machen.

(2) Das Bergbuchsgericht hat die Berghauptmannschaft vom fruchtlosen Ablauf der im Abs. 1 festgesetzten Frist zu verständigen. Es hat weiter der Berghauptmannschaft die Einstellung eines auf Antrag eines Hypothekargläubigers eingeleiteten Zwangsversteigerungsverfahrens mitzuteilen.

§ 66. Für das Zwangsversteigerungsverfahren (§ 65) sind die Bestimmungen der Exekutionsordnung über die Exekution auf das unbeweg-

liche Vermögen durch Zwangsversteigerung und besonders auch die §§ 242 bis 247 der Exekutionsordnung mit den nachfolgenden Abweichungen sinngemäß anzuwenden:

1. Soweit nicht der § 245 Abs. 1 der Exekutionsordnung anzuwenden ist, hat sich die Schätzung auf die Bergwerksberechtigung samt den im § 169 genannten Gegenständen zu erstrecken. Außerdem ist deren Wert für sich allein und ohne Rücksicht auf die Bergwerksberechtigung festzustellen. Entstehen im Zuge der Zwangsversteigerung Zweifel über Art, Menge und Zuordnung der im § 169 genannten Gegenstände, so hat die Berghauptmannschaft darüber zu entscheiden.

2. Vorbehaltlich des § 245 der Exekutionsordnung ist in den Versteigerungsbedingungen und im Versteigerungsedikt das geringste Gebot mit dem Werte festzusetzen, den die der Exekution unterzogenen im § 169 genannten Gegenstände für sich allein haben.

3. Die Einhaltung der im § 151 Abs. 3 und § 200 Z. 3 der Exekutionsordnung vorgesehenen Fristen sowie der im § 140 Abs. 1 und § 169 Abs. 2 der Exekutionsordnung vorgesehenen Zwischenfristen ist nicht erforderlich.

4. Bei der Meistbotverteilung sind aus der Verteilungsmasse zuerst die Exekutionskosten einschließlich der nach Z. 1 entstandenen Kosten zu berichtigen.

§ 67. (1) Ist die aufzulassende Bergwerksberechtigung nicht mit Hypotheken belastet oder ist ein Zwangsversteigerungsverfahren nach den §§ 65 und 66 nicht eingeleitet worden oder hat dieses zu keinem Ergebnis geführt, so hat die Berghauptmannschaft den Abschlußbetriebsplan (§ 141) zu prüfen. Dieser ist, erforderlichenfalls unter Festsetzung von geeigneten Bedingungen, Auflagen und Fristen zu genehmigen, wenn die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, ferner zum Schutz von fremden, nicht zur Benützung überlassenen Sachen, der Umwelt, von Lagerstätten und der Oberfläche vorgesehene Maßnahmen als ausreichend anzusehen sind. Hierbei ist besonders auch festzusetzen, wie lange eine allenfalls für erforderlich erachtete regelmäßige Kontrolle des Bergbaugeländes nach Löschung der Bergwerksberechtigung im Bergbuch vorzunehmen ist, und ferner anzugeben, in welchen Bereichen und Zeiträumen voraussichtlich noch mit dem Auftreten von Bergschäden (§ 183) zu rechnen ist, welcher Art diese voraussichtlich sein werden und welches Ausmaß sie voraussichtlich haben werden. Weiter ist zu prüfen, ob auf Grund der Angaben in der Auflassungserklärung eine allenfalls für erforderlich erachtete regelmäßige Kontrolle des Bergbaugeländes nach Löschung der Bergwerksberechtigung im Bergbuch und der Ersatz von allenfalls danach noch auftretenden Bergschäden als gesichert gelten kann.

Im Zweifelsfall sind der Berghauptmannschaft entsprechende Nachweise vorzulegen. Diese hat nötigenfalls die Leistung einer angemessenen Sicherstellung zu verlangen. Außerdem sind jene Vorrichtungen zu bezeichnen, die aus Sicherheitsgründen angebracht worden sind oder noch angebracht werden und unter Aufrechterhaltung ihrer Zweckbestimmung nach Löschung der Bergwerksberechtigung im Bergbuch in das Eigentum des Grundeigentümers fallen. Für den Anspruch über die Sicherstellung gilt § 172 Abs. 6 sinngemäß.

(2) Parteien im Verfahren nach Abs. 1 sind der Bergwerksberechtigte, ist die Ausübung der Bergwerksberechtigung einem anderen überlassen worden, so auch dieser, die Eigentümer der Grundstücke, auf denen das von der Auflassung der Bergwerksberechtigung betroffene Grubenmaß oder die betroffene Überschar gelegen ist, die Eigentümer der Grundstücke, auf denen sich Bergbauanlagen (§ 145) befinden, ferner die Eigentümer der Grundstücke im Bergbaugebiet (§ 176 Abs. 1), die Inhaber von sich auf dieses ganz oder teilweise beziehenden Gewinnungsberechtigungen und Speicherbewilligungen (§ 113 Abs. 1) sowie Personen, denen der Grundeigentümer das Gewinnen sonstiger mineralischer Rohstoffe im Bergbaugebiet einschließlich des Rechtes der Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen hat.

(3) Vor Genehmigung des Abschlußbetriebsplanes sind die Geologische Bundesanstalt und, sofern dadurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in den Fällen des § 172 Abs. 4 und für die den Gemeinden zur Vollziehung zukommenden Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei.

(4) Wesentliche Änderungen und Ergänzungen des Abschlußbetriebsplanes, besonders die Durchführung anderer als der ursprünglich vorgesehenen oder zusätzlicher Arbeiten oder Maßnahmen, bedürfen der Genehmigung der Berghauptmannschaft. Die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß.

§ 68. (1) Die Beendigung der Abschlußarbeiten ist der Berghauptmannschaft anzuzeigen. Gleichzeitig ist anzugeben, ob das in den vorgelegten Verzeichnissen ausgewiesene Karten- und Unterlagenmaterial (§ 63 Abs. 2) vom Bergwerksberechtigten weiterhin aufbewahrt wird und beziehendenfalls an welchem Ort. Der Aufbewahrungsort muß sich im Inland befinden.

(2) Wird das im Abs. 1 bezeichnete Karten- und Unterlagenmaterial nicht weiterhin vom Bergwerksberechtigten aufbewahrt, so hat die Berghauptmannschaft nach Auswahl der von ihr beanspruchten Teile die verbleibenden geologisch-lagerstättenkundlichen Unterlagen der Geologi-

schen Bundesanstalt und den verbleibenden Teil des sonstigen Karten- und Unterlagenmaterials der Montanistischen Hochschule in Leoben mit der Aufforderung bekanntzugeben, ihr mitzuteilen, welche Teile des Karten- und Unterlagenmaterials zur Aufbewahrung übernommen werden. Der dann noch verbleibende Teil des Karten- und Unterlagenmaterials ist dem Archiv desjenigen Landes zu überlassen, in dessen Gebiet das Grubenmaß oder die Überschar, für welche die aufzulassende Bergwerksberechtigung verliehen worden ist, zumindest überwiegend gelegen ist.

§ 69. Nach ordnungsgemäßer Durchführung der Abschlußarbeiten, Erfüllung der getroffenen Anordnungen und auferlegten Auflagen und Bedingungen, Leistung einer allenfalls verlangten Sicherstellung (§ 67 Abs. 1) sowie Aushändigung des Karten- und Unterlagenmaterials an die Berghauptmannschaft und an die von dieser bezeichneten Stellen (§ 68 Abs. 2) ist die Bergwerksberechtigung für erloschen zu erklären. Die Berghauptmannschaft hat den Bescheid allen im § 67 Abs. 2 angeführten Parteien zuzustellen.

§ 70. (1) Nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Bergwerksberechtigung für erloschen erklärt worden ist, hat die Berghauptmannschaft die Bergwerksberechtigung in ihren Vormerkungen (§ 208) zu löschen und eine Ausfertigung des Bescheides, versehen mit dem Vermerk, daß der Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist, dem Bergbuchsgericht zu übermitteln.

(2) Das Bergbuchsgericht hat auf die Anzeige der Berghauptmannschaft hin die Bergwerksberechtigung im Bergbuch zu löschen.

§ 71. (1) Die Berghauptmannschaft hat weiter nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides nach § 69 dem Grundbuchsgericht die Grundstücke mitzuteilen, auf denen sich im § 67 Abs. 1 vorletzter Satz genannte Vorrichtungen befinden.

(2) Auf Grund der Mitteilung der Berghauptmannschaft hat das Grundbuchsgericht von Amts wegen ersichtlich zu machen, daß auf den betreffenden Grundstücken Vorrichtungen der vorgenannten Art vorhanden sind.

(3) Die Mitteilung hat die für die grundbücherliche Eintragung erforderlichen Angaben zu enthalten.

§ 72. Für Sicherstellungen im Sinn des § 67 Abs. 1 gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Über die Freigabe solcher Sicherstellungen oder von Teilen davon entscheidet die Berghauptmannschaft.

§ 73. (1) Das die aufgelassene Bergwerksberechtigung betreffende, in den vorgelegten Verzeichnissen ausgewiesene Karten- und Unterlagenmaterial (§ 63 Abs. 2) ist geschützt und gesichert aufzubewahren.

(2) Will der frühere Bergwerksberechtigte das Karten- und Unterlagenmaterial oder auch nur Teile davon nicht mehr aufbewahren, so hat er dies der Berghauptmannschaft anzuzeigen. Der § 68 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Falls die Geologische Bundesanstalt oder die Montanistische Hochschule in Leoben das ihr ausgehändigte Karten- und Unterlagenmaterial oder auch nur Teile davon nicht mehr aufbewahren will, so hat sie dies der Berghauptmannschaft bekanntzugeben. Der § 68 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

(4) Das Karten- und Unterlagenmaterial darf nur mit Zustimmung der Berghauptmannschaft vernichtet werden. Dies gilt auch für Teile davon.

(5) Die Einsicht in das Karten- und Unterlagenmaterial ist jedem zu gestatten, der ein berechtigtes Interesse darlegt. In Zweifelsfällen entscheidet die Berghauptmannschaft.

Entziehung von Bergwerksberechtigungen

§ 74. (1) Die Berghauptmannschaft hat die rechtskräftige Entziehung einer Bergwerksberechtigung (§ 59, § 214 Abs. 6, § 215 Abs. 8, § 225 Abs. 5, § 226 Abs. 5, § 227, § 228 Abs. 1) dem Bergbuchsgericht anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Ausfertigung des Entziehungsbescheides, versehen mit dem Vermerk, daß der Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist, anzuschließen.

(2) Der § 64 Abs. 2 sowie die §§ 65 und 66 gelten sinngemäß.

§ 75. (1) Ist die entzogene Bergwerksberechtigung nicht mit Hypotheken belastet oder ist ein Zwangsversteigerungsverfahren nicht eingeleitet worden oder hat dieses zu keinem Ergebnis geführt, so hat die Berghauptmannschaft bei Bestehen eines öffentlichen Interesses am Gewinnen der im Grubenmaß oder in der Überschar noch vorhandenen bergfreien mineralischen Rohstoffe binnen zwei Monaten nach Verständigung durch das Bergbuchsgericht namens des Bundes einen Antrag auf Zwangsversteigerung der Bergwerksberechtigung zu stellen. Für das Zwangsversteigerungsverfahren gilt der § 66 mit der Maßgabe, daß dem Bund, vertreten durch die Berghauptmannschaft, die Stellung eines betreibenden Gläubigers zukommt und bei der Meistbotverteilung aus der Verteilungsmasse zuerst alle fälligen Forderungen des Bundes gegen den Bergwerksberechtigten auf Ersatz von Kosten des Entziehungsverfahrens zu berichtigen sind.

(2) Hat das nach Abs. 1 eingeleitete Zwangsversteigerungsverfahren zu keinem Ergebnis geführt oder ist von der Berghauptmannschaft kein Antrag auf Zwangsversteigerung gestellt worden, so ist der Bergwerksberechtigte aufzufordern, der Berghauptmannschaft binnen zwei Monaten über

die von ihm durchzuführenden Abschlußarbeiten einen Abschlußbetriebsplan (§ 141), ferner eine Bergbauchronik (§ 141) und die im § 63 Abs. 2 angeführten Verzeichnisse in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Außerdem sind die im § 63 Abs. 2 verlangten Angaben zu machen. Die §§ 67 bis 73 gelten sinngemäß.

IV. HAUPTSTÜCK

AUFSUCHEN UND GEWINNEN BUNDESEIGENER MINERALISCHER ROHSTOFFE SPEICHERN VON KOHLENWASSERSTOFFEN IN KOHLENWASSERSTOFFFÜHREN- DEN GEOLOGISCHEN STRUKTUREN

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 76. (1) Der Bund ist berechtigt, außer in fremden Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1), es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder Speicherberechtigten stimmen zu, im Amtsbezirk der Berghauptmannschaft nach von dieser zu genehmigenden Arbeitsprogrammen (§ 79) bundeseigene mineralische Rohstoffe aufzusuchen und kohlenwasserstoffführende geologische Strukturen, die zum Speichern von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen verwendet werden sollen, zu suchen und zu erforschen. Er ist weiter berechtigt, bundeseigene mineralische Rohstoffe in von der Berghauptmannschaft anzuerkennenden Gewinnungsfeldern (§§ 81 bis 85) ausschließlich zu gewinnen und flüssige oder gasförmige Kohlenwasserstoffe in kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen oder Teilen von solchen innerhalb von Gewinnungsfeldern ausschließlich zu speichern.

(2) Für das Aufsuchen und Gewinnen von Steinsalz besteht ein Monopol des Bundes. Es ist durch die Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835, PGS Nr. 113, geregelt. Diese ist sinngemäß auf alle mit Steinsalz vorkommenden anderen Salze anzuwenden.

§ 77. Der Bund kann die Ausübung der Rechte nach § 76 Abs. 1 hinsichtlich einzelner Arten von bundeseigenen mineralischen Rohstoffen einschließlich des Rechtes zu deren Aneignung in von ihm zu bestimmenden Gebieten im Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft (Aufsuchungsgebieten) natürlichen oder juristischen Personen, die über die notwendigen technischen und finanziellen Mittel zur Eröffnung und Führung eines Bergbaus verfügen, gegen angemessenes Entgelt überlassen. Mit der Ausübung der Rechte des Aufsuchens und Gewinnens von Kohlenwasserstoffen ist auch die Ausübung des Rechtes zum Suchen und Erforschen kohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen, die zum Speichern von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen verwendet werden sollen, sowie des

Rechtes zum Speichern solcher Kohlenwasserstoffe in kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen zu überlassen.

§ 78. (1) Bei Überlassung der Ausübung der Rechte des Aufsuchens und Gewinnens von Kohlenwasserstoffen oder von uran- und thoriumhaltigen mineralischen Rohstoffen ist hierüber vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen namens des Bundes ein bürgerlichrechtlicher Vertrag zu schließen, in dem das zu leistende, angemessen zu bestimmende Entgelt sowie die allgemeinen Rechte und Pflichten beim Aufsuchen und Gewinnen und ferner, wenn sich der Vertrag auf Kohlenwasserstoffe bezieht, auch die allgemeinen Rechte und Pflichten beim Suchen und Erforschen kohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen, die zum Speichern flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe verwendet werden sollen, sowie beim Speichern solcher Kohlenwasserstoffe in kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen festzusetzen sind. Im Vertrag ist überdies das Aufsuchungsgebiet anzugeben.

(2) Über Streitigkeiten aus Verträgen nach Abs. 1 entscheiden die ordentlichen Gerichte.

(3) Für die Überlassung der Ausübung der Rechte des Aufsuchens und Gewinnens von Steinsalz und den mit diesem vorkommenden Salzen gilt die Zoll- und Staatsmonopolsordnung.

II. Abschnitt

Arbeitsprogramm

§ 79. (1) Das der Berghauptmannschaft zur Genehmigung vorzulegende Arbeitsprogramm (§ 76 Abs. 1) hat besonders Angaben über Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Arbeiten, deren Reihenfolge und zeitlichen Ablauf, die geplanten Bergbauanlagen (§ 145), die zu verwendenden Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen u. dgl. (§ 148), die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Arbeiten (§ 182) sowie die Namen der für diese verantwortlichen Personen zu enthalten. Dem Arbeitsprogramm sind allfällige Zustimmungserklärungen der in Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1) Gewinnungs- oder Speicherberechtigten sowie ein Lageplan beizufügen, in dem die Begrenzung des Gebietes, in dem die Arbeiten beabsichtigt sind, sowie die Begrenzungen der in diesem Gebiet und in dessen Umgebung bestehenden Bergbaugebiete eingetragen sind.

(2) Das Arbeitsprogramm ist, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn die Arbeiten nicht außerhalb des Aufsuchungsgebietes (§ 77) und nicht in fremden Bergbaugebieten vorgenommen werden, es sei denn, die in diesen Ge-

winnungs- oder Speicherberechtigten haben den Arbeiten zugestimmt, und weiter die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Arbeiten (§ 182), erforderlichenfalls unter Festsetzung geeigneter Bedingungen und Auflagen, als ausreichend anzusehen sind.

(3) Wesentliche Änderungen des Arbeitsprogramms bedürfen der Genehmigung der Berghauptmannschaft. Als wesentliche Änderungen sind besonders die Durchführung anderer Arbeiten oder Maßnahmen, die Errichtung anderer Bergbauanlagen, die Verwendung grundsätzlich anderer Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte oder Betriebseinrichtungen anzusehen. Der Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 80. Am Ende jedes Kalenderjahres ist der Berghauptmannschaft ein Bericht über die in ihrem Amtsbezirk durchgeführten Aufsuchungsarbeiten und Arbeiten zum Suchen und Erforschen kohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen, die zum Speichern von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen verwendet werden sollen, vorzulegen. In diesem Bericht ist auch das Ergebnis des Suchens und Erforschens derartiger Strukturen sowie der Aufsuchungsarbeiten bekanntzugeben.

III. Abschnitt

Gewinnungsfeld

§ 81. (1) Ein Gewinnungsfeld ist ein nach der Tiefe nicht beschränkter, im Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft gelegener Raum, der in der waagrechten Ebene des Aufschlagpunktes (Abs. 2) die Form eines Vielecks hat, dessen Flächeninhalt bei Erschließung eines Vorkommens anderer bundeseigener mineralischer Rohstoffe als Kohlenwasserstoffe höchstens 1 km² beträgt.

(2) Der Aufschlagpunkt ist jener Punkt, von dem das Gewinnungsfeld festzulegen ist. Für seine Wahl gilt der § 33 sinngemäß.

§ 82. (1) Das Gewinnungsfeld ist von der Berghauptmannschaft auf Ansuchen des Bergbauberechtigten anzuerkennen, wenn

1. nachgewiesen wird, daß sich im begehrten Gewinnungsfeld ein erschlossenes Vorkommen bundeseigener mineralischer Rohstoffe oder der erschlossene Teil eines solchen befindet, und
2. sich das begehrte Gewinnungsfeld weder ganz noch teilweise mit einem Gewinnungsfeld betreffend gleichartige bundeseigene mineralische Rohstoffe deckt, keine Bergwerksberechtigungen der im § 224 genannten Art entgegenstehen und durch die Ausübung der Rechte nach § 76 Abs. 1 im begehrten

Gewinnungsfeld die Gewinnungs- oder Speichertätigkeit anderer nicht verhindert oder erheblich erschwert wird, es sei denn, diese stimmen der Anerkennung zu.

(2) Würde durch die Ausübung der Rechte nach § 76 Abs. 1 im begehrten Gewinnungsfeld die Gewinnungs- oder Speichertätigkeit anderer verhindert oder erheblich erschwert werden und stimmen diese der Anerkennung nicht zu, so hat die Berghauptmannschaft zu prüfen, ob das begehrte Gewinnungsfeld bei Festsetzung von Bedingungen und Auflagen anerkannt werden kann.

(3) Auf öffentliche Interessen ist bei der Anerkennung Bedacht zu nehmen. Dies gilt besonders in den Fällen des § 172 Abs. 4.

§ 83. (1) Das Ansuchen um Anerkennung des Gewinnungsfeldes hat zu enthalten:

1. eine geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung des erschlossenen Vorkommens bundeseigener mineralischer Rohstoffe; wurde nur ein Teil erschlossen, eine geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung von diesem,
2. Angaben über Art und Umfang der Erschließung des Vorkommens oder des erschlossenen Teiles davon,
3. die Lage des Aufschlagpunktes und der Eckpunkte des Vielecks in der waagrechten Ebene des Aufschlagpunktes in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) beziehen, sowie die Höhe des Aufschlagpunktes, bezogen auf Adria, jeweils in Metern auf zwei Dezimalstellen, sowie den Flächeninhalt des Vielecks in Quadratmetern,
4. die Nummern der Grundstücke, auf denen das begehrte Gewinnungsfeld zu liegen kommt, die Katastral- und Ortsgemeinde sowie den politischen Bezirk, wo sich die Grundstücke befinden, die Einlagezahlen des Grundbuches, die Namen und Anschriften der Grundeigentümer sowie deren Eigentumsanteile,
5. Angaben über die Gewinnungsberechtigungen, Abbaurechte betreffend sonstige mineralische Rohstoffe und Speicherbewilligungen (§ 113 Abs. 1) im Bereich des begehrten Gewinnungsfeldes sowie die Namen und Anschriften der Berechtigten.

(2) Dem Ansuchen sind zwei Abschriften von diesem anzuschließen, ferner eine von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem verantwortlichen Markscheider (§ 160) angefertigte Lagerungskarte — für sie gilt § 37 sinngemäß — sowie etwaige Untersuchungsbe funde und Gutachten samt drei Abschriften davon und allfällige Zustimmungserklärungen (§ 82 Abs. 1 Z. 2).

(3) Entspricht das Ansuchen nicht dem Abs. 1 Z. 1, 2 oder 3, so hat es die Berghauptmannschaft zurückzuweisen. Sind andere Bestimmungen des Abs. 1 oder der Abs. 2 nicht eingehalten worden, so hat sie dem Ansuchenden eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der dieser den nicht eingehaltenen Bestimmungen noch entsprechen kann. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist hat die Berghauptmannschaft das Ansuchen zurückzuweisen.

§ 84. Parteien im Verfahren wegen Anerkennung eines Gewinnungsfeldes sind der Ansuchende, ferner, soweit sie durch die Anerkennung des Gewinnungsfeldes berührt werden (§ 82 Abs. 1 Z. 2), Gewinnungsberechtigte, Speicherberechtigte sowie Personen, denen der Grundeigentümer das Gewinnen sonstiger mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechtes der Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen hat, weiter die Eigentümer der Grundstücke, auf denen das begehrte Gewinnungsfeld zu liegen kommt, bei Erschließung eines Vorkommens von Kohlenwasserstoffen oder eines Teiles davon jedoch nur, wenn das Vorkommen oder der erschlossene Teil im oberflächennahen Bereich der Grundstücke gelegen ist.

§ 85. Vor Anerkennung des Gewinnungsfeldes sind die Geologische Bundesanstalt und, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in den Fällen des § 172 Abs. 4.

§ 86. Die Aufnahme, jede länger als eine Woche dauernde Unterbrechung sowie die Wiederaufnahme des Gewinnens der bundeseigenen mineralischen Rohstoffe und des Speicherns von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen in einem Gewinnungsfeld sind unverzüglich der Berghauptmannschaft anzuzeigen. Bei Unterbrechung der Gewinnung und des Speicherns ist auch die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung anzugeben.

§ 87. Für die Einstellung der Gewinnung oder des Speicherns in einem Gewinnungsfeld gelten die §§ 137, 141, 142 und 144 sinngemäß.

V. HAUPTSTÜCK

SCHÜRFEN NACH GRUNDEIGENEN MINERALISCHEN ROHSTOFFEN UND DEREN GEWINNUNG

I. Abschnitt

Schurfbewilligung

§ 88. Das Erschließen und Untersuchen natürlicher Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe und solche enthaltender verlassener Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit bedarf einer Bewilligung der Berghauptmannschaft (Schurfbewilligung).

§ 89. (1) Die Schurfbewilligung ist natürlichen oder juristischen Personen für ein bestimmtes Gebiet im Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft (Schurfgebiet) auf Ansuchen zu erteilen, wenn sie Eigentümer der Grundstücke in diesem Gebiet sind oder nachweisen, daß die Grundeigentümer dem Erschließen und Untersuchen natürlicher Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe und solche enthaltender verlassener Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit auf ihren Grundstücken oder Teilen davon zugestimmt haben und für dieses Gebiet keine Schurfbewilligung aufrecht ist. Haben die Grundeigentümer die Zustimmung auf eine bestimmte Zeitdauer gegeben, so ist die Schurfbewilligung für die betroffenen Grundstücke oder Teile davon nur auf diese Zeitdauer zu erteilen. Bezieht sich die Zustimmung nur auf einzelne grundeigene mineralische Rohstoffe, so ist die Schurfbewilligung auf diese zu beschränken.

(2) Dem Ansuchen um Erteilung der Schurfbewilligung sind ein Verzeichnis der Grundstücke, ein den letzten Stand wiedergebender Grundbuchsatz, allfällige Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer und ein Lageplan beizufügen, in dem die Begrenzungen des Schurfgebietes eingetragen sind.

(3) In einem Ansuchen kann um die Erteilung mehrerer Schurfbewilligungen angesucht werden.

§ 90. (1) Durch die Schurfbewilligung erlangt deren Inhaber nach Maßgabe des § 89 Abs. 1 die Befugnis, außer in fremden Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1), es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder Speicherberechtigten stimmen zu, im Schurfgebiet nach von der Berghauptmannschaft zu genehmigenden Arbeitsprogrammen (§ 92) natürliche Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe und solche mineralische Rohstoffe enthaltende verlassene Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit zu erschließen und zu untersuchen.

(2) Die Geltungsdauer einer für eine bestimmte Zeitdauer erteilten Schurfbewilligung verlängert sich in dem Ausmaß, in dem die Zeitdauer, für die die Zustimmung zum Erschließen und Untersuchen natürlicher Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe und solche enthaltender verlassener Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit gegeben worden ist, verlängert wird. Bezieht sich die Schurfbewilligung auf einzelne grundeigene mineralische Rohstoffe und wird die Zustimmung für weitere grundeigene mineralische Rohstoffe erwirkt, so gilt die Schurfbewilligung als auch für diese erteilt. Die Verlängerung und das Erwirken der Zustimmung sind binnen zwei Wochen der Berghauptmannschaft anzuzeigen und nachzuweisen.

§ 91. (1) Ist ein Grundeigentümer Inhaber einer Schurfbewilligung, so geht diese, soweit sie sich auf dessen Grundstücke oder Teile hiervon bezieht, bei einem Eigentumsübergang auf den neuen Grundeigentümer über. Der Eigentumsübergang ist der Berghauptmannschaft anzuzeigen und nachzuweisen.

(2) Eine Schurfbewilligung geht außer im Fall des Abs. 1 auf einen anderen auch so weit über, als diesem das Erschließen und Untersuchen natürlicher Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe und solche enthaltender verlassener Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit auf den Grundstücken im Schurfgebiet oder auf Teilen von solchen gestattet wird. Dies ist der Berghauptmannschaft anzuzeigen und nachzuweisen.

(3) Außer in den Fällen des Abs. 1 und 2 ist ein Übergang der Schurfbewilligung ausgeschlossen. Die Ausübung der durch die Schurfbewilligung erlangten Befugnis kann einem anderen nicht überlassen werden.

(4) Die Schurfbewilligung erlischt bei Festsetzung einer Frist mit deren Ablauf, mit dem Untergang der juristischen Person, sofern nicht eine Gesamtrechtsnachfolge eintritt, durch Erklärung an die Berghauptmannschaft, daß sie zurückgelegt wird, durch Entziehung nach § 215 Abs. 8 oder wenn die Zustimmung der Grundeigentümer nicht mehr vorliegt. Der Eintritt dieses Falles ist der Berghauptmannschaft anzuzeigen und nachzuweisen.

§ 92. (1) Das der Berghauptmannschaft zur Genehmigung vorzulegende Arbeitsprogramm (§ 90) hat besonders Angaben über Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten, deren Reihenfolge und zeitlichen Ablauf, die geplanten Bergbauanlagen (§ 145), die zu verwendenden Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen u. dgl. (§ 148), die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten (§ 182), ferner über die voraussichtlichen Kosten der Durchführung des Arbeitsprogramms sowie die Namen der für die Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten verantwortlichen Personen zu enthalten. Dem Arbeitsprogramm sind Unterlagen zur Glaubhaftmachung des Verfügens über die voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel (Abs. 2), allfällige Zustimmungserklärungen der in Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1) Gewinnungs- oder Speicherberechtigten sowie ein Lageplan beizufügen, in dem die Begrenzung des Gebietes, in dem die Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten beabsichtigt sind, sowie die Begrenzungen der in diesem Gebiet und in dessen Umgebung bestehenden Bergbaugebiete eingetragen sind.

(2) Das Arbeitsprogramm ist, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn der Schürfer glaubhaft gemacht hat, daß er über die zur Durchführung des Arbeitsprogramms voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel verfügt, er eine Schurfbewilligung für das Gebiet hat, in dem die Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten beabsichtigt sind, diese nicht in fremden Bergbaugebieten vorgenommen werden, es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder Speicherberechtigten haben den Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten zugestimmt, und weiter die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten (§ 182), erforderlichenfalls unter Festsetzung geeigneter Bedingungen und Auflagen, als ausreichend anzusehen sind.

(3) Wesentliche Änderungen des Arbeitsprogramms bedürfen der Genehmigung der Berghauptmannschaft. Als wesentliche Änderungen sind besonders die Durchführung anderer Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten oder Maßnahmen, die Errichtung anderer Bergbauanlagen oder die Verwendung grundsätzlich anderer Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte oder Betriebs-einrichtungen anzusehen. Der Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 93. Am Ende jedes Kalenderjahres ist der Berghauptmannschaft ein Bericht über die in den Schurfgebieten im Amtsbezirk durchgeführten Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten vorzulegen. In diesem Bericht ist auch das Ergebnis dieser Arbeiten bekanntzugeben.

II. Abschnitt

Gewinnungsbewilligung

§ 94. (1) Das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe bedarf einer Bewilligung der Berghauptmannschaft (Gewinnungsbewilligung).

(2) Durch die Gewinnungsbewilligung erlangt deren Inhaber die Befugnis, in einem nach der Tiefe nicht beschränkten, im Amtsbezirk der Berghauptmannschaft gelegenen Raum (Abbaufeld) grundeigene mineralische Rohstoffe zu gewinnen.

§ 95. (1) Die Gewinnungsbewilligung ist von der Berghauptmannschaft natürlichen oder juristischen Personen auf Ansuchen für ein Abbaufeld zu erteilen, wenn

1. diese Eigentümer der Grundstücke im begehrten Abbaufeld sind oder nachweisen, daß ihnen die Grundeigentümer das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe auf den Grundstücken im begehrten Abbaufeld

oder auf Teilen davon einschließlich des Rechtes der Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen haben,

2. sie nachweisen, daß sich im begehrten Abbaufeld ein erschlossenes natürliches Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe oder eine solche enthaltende erschlossene verlassene Halde oder ein erschlossener Teil davon befindet,
3. sie glaubhaft machen, daß sie über die bis zur Aufnahme eines planmäßigen und systematischen Abbaues voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel verfügen, und
4. sich das begehrte Abbaufeld weder ganz noch teilweise mit einem anderen Abbaufeld deckt und durch das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe im begehrten Abbaufeld die Gewinnungs- oder Speichertätigkeit anderer nicht verhindert oder erheblich erschwert wird, es sei denn, diese stimmen der Erteilung der Gewinnungsbewilligung zu.

(2) Auf öffentliche Interessen, besonders auf solche des Naturschutzes, der Raumordnung, des Fremdenverkehrs, des Umweltschutzes, der Wasserwirtschaft, des Eisenbahn- und Straßenverkehrs sowie der Landesverteidigung, ist dabei Bedacht zu nehmen.

(3) Die Glaubhaftmachung nach Abs. 1 Z. 3 ist nicht erforderlich, wenn das begehrte Abbaufeld als Reservefeld vorgesehen ist. Hiebei müssen die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 sinngemäß gegeben sein.

(4) Haben die Grundeigentümer das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechtes zu deren Aneignung auf eine bestimmte Zeitdauer überlassen, so ist die Gewinnungsbewilligung für die betroffenen Grundstücke oder Teile davon nur auf diese Zeitdauer zu erteilen. Ist nur das Gewinnen einzelner grundeigener mineralischer Rohstoffe überlassen worden, so ist die Gewinnungsbewilligung auf diese zu beschränken.

(5) In einem Ansuchen kann um die Erteilung mehrerer Gewinnungsbewilligungen angesucht werden.

§ 96. (1) Das Ansuchen um Erteilung der Gewinnungsbewilligung hat zu enthalten:

1. eine geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung des erschlossenen natürlichen Vorkommens grundeigener mineralischer Rohstoffe oder der solche enthaltenden verlassenen Halde; wurde nur ein Teil erschlossen, eine geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung von diesem,

2. Angaben über Art und Umfang der Erschließung des Vorkommens, der Halde oder des erschlossenen Teiles davon,

3. das bis zur Aufnahme eines planmäßigen und systematischen Abbaues vorgesehene Arbeitsprogramm, besonders Angaben über Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Arbeiten, die für notwendig erachteten Bergbauanlagen (§ 145) sowie die in Aussicht genommenen Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit (§ 182), ferner Angaben über den voraussichtlich zeitlichen Ablauf des Arbeitsprogramms und eine Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten der Durchführung des Arbeitsprogramms,

4. Angaben über das Verfügen der zur Durchführung des Arbeitsprogramms voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel,

5. die Lage der Eckpunkte der Schnittpunkte des Abbaufeldes in einer waagrechten Ebene in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) beziehen, in Metern auf zwei Dezimalstellen sowie den Flächeninhalt der Schnittfigur in Quadratmetern,

6. die Nummern der Grundstücke, auf denen das begehrte Abbaufeld zu liegen kommt, die Katastral- und Ortsgemeinde sowie den politischen Bezirk, wo sich die Grundstücke befinden, die Einlagezahlen des Grundbuches, die Namen und Anschriften der Grundeigentümer sowie deren Eigentumsanteile,

7. wenn der Bewilligungswerber nicht Eigentümer der Grundstücke im begehrten Abbaufeld ist, Angaben über das Rechtsverhältnis zu den Grundeigentümern betreffend das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechtes zu deren Aneignung,

8. Angaben über die Gewinnungsberechtigungen, Abbaurechte betreffend sonstige mineralische Rohstoffe und Speicherbewilligungen (§ 113 Abs. 1) im Bereich des begehrten Abbaufeldes sowie die Namen und Anschriften der Berechtigten.

(2) Ist das begehrte Abbaufeld als Reservefeld vorgesehen, so können die nach Abs. 1 Z. 3 und 4 erforderlichen Angaben entfallen.

(3) Dem Ansuchen sind zwei Abschriften von diesem anzuschließen, ferner eine von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem verantwortlichen Markscheider (§ 160) angefertigte Lagerungskarte in dreifacher Ausfertigung — für sie gilt § 37 sinngemäß —,

etwaige Untersuchungsbefunde und Gutachten samt zwei Abschriften davon, Unterlagen zur Glaubhaftmachung des Verfügens über die voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel (Abs. 1 Z. 4), Unterlagen zum Nachweis der Überlassung des Gewinns grundeigener mineralischer Rohstoffe auf den nicht dem Bewilligungswerber gehörenden Grundstücken einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe, etwaige Zustimmungserklärungen (§ 95 Abs. 1 Z. 4), ein den letzten Stand wiedergebender Grundbuchsauszug und, wenn der Bewilligungswerber im Handelsregister eingetragen ist, ein den letzten Stand wiedergebender Handelsregisterauszug.

(4) Entspricht das Ansuchen nicht dem Abs. 1 Z. 1, 2 oder 5, so hat es die Berghauptmannschaft zurückzuweisen. Sind andere Bestimmungen des Abs. 1 oder der Abs. 3 nicht eingehalten worden, so hat sie dem Bewilligungswerber eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der dieser den nicht eingehaltenen Bestimmungen noch entsprechen kann. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist hat die Berghauptmannschaft das Ansuchen zurückzuweisen.

§ 97. Ist das Ansuchen nicht nach § 96 Abs. 4 zurückzuweisen, so hat die Berghauptmannschaft über das Ansuchen um Erteilung der Gewinnungsbewilligung eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen. Sofern durch das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe im begehrten Abbaufeld die Gewinnungs- oder Speichertätigkeit anderer verhindert oder erheblich erschwert würde und diese der Gewinnungsbewilligung nicht zustimmen, hat die Berghauptmannschaft bei der Verhandlung auch zu prüfen, ob bei Festsetzung von Bedingungen und Auflagen die Gewinnungsbewilligung erteilt werden kann.

§ 98. (1) Parteien im Verfahren zur Erteilung einer Gewinnungsbewilligung sind der Bewilligungswerber, die Eigentümer der Grundstücke, auf denen das begehrte Abbaufeld zu liegen kommt, ferner, soweit sie durch die Erteilung der Gewinnungsbewilligung berührt werden (§ 95 Abs. 1 Z. 4), Gewinnungs- und Speicherberechtigte sowie Personen, denen der Grundeigentümer das Gewinnen sonstiger mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechtes der Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen hat.

(2) Als Partei ist auch das Land, in dessen Gebiet das begehrte Abbaufeld gelegen ist, anzusehen, soweit durch die Erteilung der Gewinnungsbewilligung ihm zur Vollziehung zukommende Angelegenheiten des Naturschutzes, der Raumordnung, des Fremdenverkehrs oder des

Umweltschutzes berührt werden. Hiedurch wird eine allfällige Parteistellung des Landes als Träger von Privatreden (Abs. 1) nicht beeinträchtigt.

§ 99. Vor der Erteilung der Gewinnungsbewilligung sind die Geologische Bundesanstalt und, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in den Fällen des § 172 Abs. 4.

§ 100. Die Aufnahme, jede länger als eine Woche dauernde Unterbrechung sowie die Wiederaufnahme des Gewinns grundeigener mineralischer Rohstoffe in einem Abbaufeld sind der Berghauptmannschaft unverzüglich anzuzeigen. Bei Unterbrechung der Gewinnung ist auch die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung anzuzeigen.

§ 101. Für die Einstellung der Gewinnung in einem Abbaufeld gelten die §§ 137, 141, 142 und 144 sinngemäß.

§ 102. Die Geltungsdauer einer für eine bestimmte Zeitdauer erteilten Gewinnungsbewilligung verlängert sich in dem Ausmaß, in dem die Zeitdauer, für die das Gewinnen der grundeigenen mineralischen Rohstoffe überlassen worden ist, verlängert wird. Bezieht sich die Gewinnungsbewilligung auf einzelne grundeigene mineralische Rohstoffe und wird das Gewinnen weiterer grundeigener mineralischer Rohstoffe überlassen, so gilt die Gewinnungsbewilligung als auch für diese erteilt. Die Verlängerung und die Überlassung des Gewinns sind binnen zwei Wochen der Berghauptmannschaft anzuzeigen und nachzuweisen.

§ 103. (1) Ist ein Grundeigentümer Inhaber einer Gewinnungsbewilligung, so geht diese, soweit sie sich auf dessen Grundstücke oder Teile hiervon bezieht, bei einem Eigentumsübergang auf den neuen Grundeigentümer über. Der Eigentumsübergang ist der Berghauptmannschaft anzuzeigen und nachzuweisen. Bei einem Eigentumsübergang durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden bedarf der Übergang der Gewinnungsbewilligung der Genehmigung der Berghauptmannschaft.

(2) Eine Gewinnungsbewilligung geht außer im Fall des Abs. 1 auf einen anderen auch so weit über, als diesem das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe auf den Grundstücken im Abbaufeld oder auf Teilen davon einschließlich des Rechtes der Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen wird. Dies ist der Berghauptmannschaft anzuzeigen und nachzuweisen. Bei einer Überlassung durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden bedarf der Übergang der Gewinnungsbewilligung der Genehmigung der Berghauptmannschaft.

(3) Die Genehmigung nach Abs. 1 und 2 ist zu erteilen, wenn der Erwerber glaubhaft macht, daß er über die für die Gewinnung notwendigen technischen und finanziellen Mittel verfügt, und er im Fall des Abs. 2 überdies nachweist, daß ihm das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechtes der Aneignung dieser überlassen worden ist.

(4) Außer in den Fällen des Abs. 1 und 2 ist ein Übergang der Gewinnungsbewilligung ausgeschlossen. Die Ausübung der durch die Gewinnungsbewilligung erlangten Befugnis kann einem anderen nicht überlassen werden.

§ 104. Die Gewinnungsbewilligung erlischt bei Festsetzung einer Frist mit deren Ablauf, mit dem Untergang der juristischen Person, sofern nicht eine Gesamtrechtsnachfolge eintritt, durch Erklärung an die Berghauptmannschaft, daß sie zurückgelegt wird, durch Entziehung nach § 215 Abs. 8 oder durch Erlöschen des vom Grundeigentümer dem Inhaber der Gewinnungsbewilligung im Sinn des § 95 Abs. 1 Z. 1 zugestandenen Rechtes. Der Eintritt dieses Falles ist der Berghauptmannschaft anzuzeigen und nachzuweisen.

III. Abschnitt

Magnetit

§ 105. (1) Befinden sich Teile eines natürlichen Vorkommens von Magnetit oder einer diesen enthaltenden verlassenen Halde außerhalb des Schurfgebietes eines Aufsuchungsberechtigten und ist es zum technisch und wirtschaftlich einwandfreien, sicheren Erschließen und Untersuchen des im Schurfgebiet gelegenen Teiles des Vorkommens oder der Halde zum Feststellen der Abbauwürdigkeit erforderlich, auch die Teile außerhalb des Schurfgebietes zu erschließen sowie zu untersuchen und kommt es hierüber zu keiner Einigung zwischen dem Aufsuchungsberechtigten und den Grundeigentümern sowie allfälligen Dritten, denen das Erschließen und Untersuchen der Teile des Vorkommens oder der Halde überlassen worden ist, so hat die Berghauptmannschaft den Beteiligten aufzutragen, innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist einen bürgerlich-rechtlichen Vertrag über die gemeinsame Erschließung und Untersuchung des Vorkommens oder der Halde zu schließen. Wird dem Auftrag nicht entsprochen, so hat die Berghauptmannschaft dem Aufsuchungsberechtigten auf Ansuchen die Schurfbewilligung für die Gebiete zu erteilen, in denen sich die anderen Teile des Vorkommens oder der Halde befinden. Der § 89 gilt sinngemäß, soweit er nicht den Nachweis des Eigentums an den Grundstücken oder die Zustimmung der Grundeigentümer zum Erschließen und Unter-

suchen der natürlichen Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe und solche enthaltender verlassener Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit betrifft.

(2) Sind Teile eines natürlichen Vorkommens von Magnetit oder einer diesen enthaltenden verlassenen Halde außerhalb des Abbaufeldes des Gewinnungsberechtigten gelegen und ist es zum technisch und wirtschaftlich einwandfreien, sicheren Abbau des sich im Abbaufeld befindenden Teiles des Vorkommens oder der Halde erforderlich, auch die Teile außerhalb des Abbaufeldes abzubauen und kommt es hierüber zu keiner Einigung zwischen dem Gewinnungsberechtigten und den Grundeigentümern sowie allfälligen Dritten, die Abbaurechte für die Teile des Vorkommens oder der Halde besitzen, so hat die Berghauptmannschaft den Beteiligten aufzutragen, innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist einen bürgerlich-rechtlichen Vertrag über den gemeinsamen Abbau des Vorkommens oder der Halde zu schließen. Wird dem Auftrag nicht entsprochen, so hat die Berghauptmannschaft dem Gewinnungsberechtigten auf Ansuchen die Gewinnungsbewilligung für die Gebiete zu erteilen, in denen sich die anderen Teile des Vorkommens oder der Halde befinden. Die §§ 95 bis 99 gelten sinngemäß, soweit sie nicht den Nachweis des Eigentums an den Grundstücken oder die Überlassung des Gewinnens der grundeigenen mineralischen Rohstoffe und des Rechtes der Aneignung dieser betreffen.

(3) Mit der Erteilung der Schurfbewilligung nach Abs. 1 wird das ausschließliche Recht erworben, sich den beim Erschließen und Untersuchen der Teile des Vorkommens oder der Halde anfallenden Magnetit anzueignen. Mit der Erteilung der Gewinnungsbewilligung nach Abs. 2 wird das ausschließliche Recht zur Aneignung des abgebauten Magnetits erworben. Die Inhaber der Bewilligungen haben dafür den Grundeigentümern, bei Bestehen von Abbaurechten den Abbauberechtigten ein angemessenes Entgelt zu leisten. Kommt hierüber zwischen den Inhabern der Bewilligungen und den Grundeigentümern oder Abbauberechtigten keine Einigung zustande, so entscheidet die Berghauptmannschaft. Der § 172 Abs. 6 gilt sinngemäß.

VI. HAUPTSTÜCK

SCHÜRFEN NACH SONSTIGEN MINERALISCHEN ROHSTOFFEN UND DEREN GEWINNUNG

§ 106. (1) Die Aufnahme einer Schurf- oder Gewinnungstätigkeit betreffend sonstige mineralische Rohstoffe ist, soweit eine solche Tätigkeit

nach § 2 Abs. 1 und 2 diesem Bundesgesetz unterliegt, vom hiezu Berechtigten wenigstens ein Monat vorher derjenigen Berghauptmannschaft anzuzeigen, in deren Amtsbezirk die Schurf- oder Gewinnungstätigkeit aufgenommen werden soll.

(2) Der Anzeige ist ein den letzten Stand wiedergebender Auszug aus dem Gewereregister anzuschließen, ferner ein Verzeichnis der im Amtsbezirk der Berghauptmannschaft gelegenen Grundstücke und Teile von solchen, für die der Anzeigende das Recht hat, nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und 2 darauf befindliche natürliche Vorkommen sonstiger mineralischer Rohstoffe oder solche enthaltende verlassene Halden oder Teile davon zu erschließen und zum Feststellen der Abbauwürdigkeit zu untersuchen oder, wenn derartige Vorkommen, Halden oder Teile davon erschlossen sind, die sonstigen mineralischen Rohstoffe zu gewinnen und sich anzueignen, ein Lageplan, in dem die Begrenzungen dieser Grundstücke und Grundstücksteile eingetragen sind, ein den letzten Stand wiedergebender Grundbuchsauszug, Unterlagen zum Nachweis, daß die Grundeigentümer dem Erschließen und Untersuchen zugestimmt und, wenn die natürlichen Vorkommen, verlassenen Halden oder Teile davon erschlossen sind, den Abbau der sonstigen mineralischen Rohstoffe einschließlich des Rechtes zu deren Aneignung dem Anzeigenden überlassen haben, und, wenn dieser im Handelsregister eingetragen ist, auch ein den letzten Stand wiedergebender Handelsregisterauszug.

§ 107. Die Schurftätigkeit nach § 106 Abs. 1 darf nur nach von der Berghauptmannschaft zu genehmigenden Arbeitsprogrammen ausgeführt werden. Der § 92 gilt sinngemäß. Das Arbeitsprogramm und wesentliche Änderungen von diesem dürfen jedoch nur genehmigt werden, wenn auch nachgewiesen wird, daß die Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten auf eigenen Grundstücken durchgeführt werden oder andernfalls die Grundeigentümer diesen Arbeiten zugestimmt haben.

§ 108. Am Ende jedes Kalenderjahres ist der Berghauptmannschaft ein Bericht über die im Amtsbezirk nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und 2 durchgeführten Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten vorzulegen. In diesem Bericht ist auch das Ergebnis dieser Arbeiten bekanntzugeben.

§ 109. Jede länger als eine Woche dauernde Unterbrechung sowie die Wiederaufnahme der Gewinnungstätigkeit nach § 106 Abs. 1 sind der Berghauptmannschaft unverzüglich anzuzeigen. Es ist auch die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung anzugeben.

VII. HAUPTSTÜCK

SPEICHERN VON KOHLENWASSERSTOFFEN IN NICHTKOHLENWASSERSTOFFFÜHRENDEN GEOLOGISCHEN STRUKTUREN

I. Abschnitt

Suchen und Erforschen nichtkohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen

§ 110. (1) Das Suchen und Erforschen nichtkohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen, die zum Speichern von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen verwendet werden sollen, bedarf einer Bewilligung der Berghauptmannschaft. Sie ist natürlichen oder juristischen Personen auf Ansuchen zu erteilen.

(2) Durch die Bewilligung erlangt deren Inhaber die Befugnis, außer in fremden Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1), es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder Speicherberechtigten stimmen zu, im Amtsbezirk der Berghauptmannschaft nach von dieser zu genehmigenden Arbeitsprogrammen (§ 111) nichtkohlenwasserstoffführende geologische Strukturen, die zum Speichern von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen verwendet werden sollen, zu suchen und zu erforschen.

(3) Die Übertragung von Bewilligungen ist der Berghauptmannschaft anzuzeigen und nachzuweisen.

(4) Die Ausübung der durch die Bewilligung erlangten Befugnis kann einem anderen nicht überlassen werden.

(5) Die Bewilligung erlischt bei Festsetzung einer Frist mit deren Ablauf, mit dem Untergang der juristischen Person, sofern nicht eine Gesamtrechtsnachfolge eintritt, durch Erklärung an die Berghauptmannschaft, daß sie zurückgelegt wird, oder durch Entziehung nach § 215 Abs. 8.

§ 111. (1) Das der Berghauptmannschaft zur Genehmigung vorzulegende Arbeitsprogramm (§ 110 Abs. 2) hat besonders Angaben über Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Arbeiten, deren Reihenfolge und zeitlichen Ablauf, die zu verwendende technische Ausrüstung, die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Arbeiten (§ 182), ferner über die voraussichtlichen Kosten der Durchführung des Arbeitsprogramms sowie die Namen der für die Arbeiten verantwortlichen Personen zu enthalten. Dem Arbeitsprogramm sind Unterlagen zur Glaubhaftmachung des Verfügens über die voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel (Abs. 2), allfällige Zustimmungserklärungen der in Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1) Gewinnungs- oder Speicherberechtigten sowie ein Lageplan beizufügen, in dem die Be-

grenzung des Gebietes, in dem die Arbeiten beabsichtigt sind, sowie die Begrenzungen der in diesem Gebiet und in dessen Umgebung bestehenden Bergbaugebiete eingetragen sind.

(2) Das Arbeitsprogramm ist, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn der Inhaber der Bewilligung glaubhaft gemacht hat, daß er über die zur Durchführung des Arbeitsprogramms voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel verfügt, die beabsichtigten Arbeiten nicht in fremden Bergbaugebieten vorgenommen werden, es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder Speicherberechtigten haben den Arbeiten zugestimmt, und weiter die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Arbeiten (§ 182), erforderlichenfalls unter Festsetzung geeigneter Bedingungen und Auflagen, als ausreichend anzusehen sind.

(3) Wesentliche Änderungen des Arbeitsprogramms bedürfen der Genehmigung der Berghauptmannschaft. Als wesentliche Änderungen sind besonders die Anwendung eines anderen Verfahrens zum Suchen oder Erforschen nichtkohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen, eine erhebliche Ausweitung des Umfangs der Arbeiten oder die Verwendung einer grundsätzlich anderen technischen Ausrüstung anzusehen. Der Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 112. Am Ende jedes Kalenderjahres ist der Berghauptmannschaft ein Bericht über die in ihrem Amtsbezirk durchgeführten Arbeiten zum Suchen und Erforschen nichtkohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen vorzulegen. In diesem Bericht ist auch das Ergebnis des Suchens und Erforschens derartiger Strukturen bekanntzugeben.

II. Abschnitt Speicherbewilligung

§ 113. (1) Das Speichern von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen in nichtkohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen bedarf einer Bewilligung der Berghauptmannschaft (Speicherbewilligung).

(2) Durch die Speicherbewilligung erlangt deren Inhaber die Befugnis, in einem nach der Tiefe nicht beschränkten, im Amtsbezirk der Berghauptmannschaft gelegenen Raum, der in der waagrechten Ebene des Aufschlagpunktes (Abs. 3) die Form eines Vielecks hat (Speicherfeld), flüssige oder gasförmige Kohlenwasserstoffe in nichtkohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen oder Teilen von solchen ausschließlich zu speichern.

(3) Der Aufschlagpunkt ist jener Punkt, von dem das Speicherfeld festzulegen ist. Für seine Wahl gilt der § 33 sinngemäß.

§ 114. (1) Die Speicherbewilligung ist von der Berghauptmannschaft natürlichen oder juristischen Personen auf Ansuchen für ein Speicherfeld zu erteilen, wenn

1. nachgewiesen wird, daß im begehrten Speicherfeld eine nichtkohlenwasserstoffführende geologische Struktur oder ein Teil einer solchen gelegen ist,
2. die Struktur oder der Teil davon als für das Speichern flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe geeignet anzusehen ist,
3. der Bewilligungswerber glaubhaft macht, daß er über die bis zur Aufnahme eines planmäßigen und systematischen Speicherbetriebes voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel verfügt, und
4. sich das begehrte Speicherfeld weder ganz noch teilweise mit einem anderen Speicherfeld oder einem Gewinnungsfeld betreffend Kohlenwasserstoffe deckt, keine Bergwerksberechtigungen der im § 224 genannten Art entgegenstehen und durch das Speichern von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen im begehrten Speicherfeld die Gewinnungstätigkeit anderer nicht verhindert oder erheblich erschwert wird, es sei denn, diese stimmen der Erteilung der Speicherbewilligung zu.

(2) Würde durch das Speichern von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen im begehrten Speicherfeld die Gewinnungstätigkeit anderer verhindert oder erheblich erschwert werden und stimmen diese der Erteilung der Speicherbewilligung nicht zu, so hat die Berghauptmannschaft zu prüfen, ob die Speicherbewilligung bei Festsetzung von Bedingungen und Auflagen erteilt werden kann.

(3) Auf öffentliche Interessen ist bei der Erteilung der Speicherbewilligung Bedacht zu nehmen. Dies gilt besonders in den Fällen des § 172 Abs. 4.

§ 115. (1) Das Ansuchen um Erteilung der Speicherbewilligung hat zu enthalten:

1. eine geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung der festgestellten nichtkohlenwasserstoffführenden geologischen Struktur oder des festgestellten Teiles einer solchen,
2. Angaben über Art und Umfang der Erforschung der Struktur oder des Teiles einer solchen und die voraussichtliche Eignung zum Speichern flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe,
3. das bis zur Aufnahme eines planmäßigen und systematischen Speicherbetriebes vorgesehene Arbeitsprogramm, besonders Angaben über Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Arbeiten, die für notwendig erachteten Bergbauanlagen (§ 145) sowie die

in Aussicht genommenen Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit (§ 182), ferner Angaben über den voraussichtlich zeitlichen Ablauf des Arbeitsprogramms und eine Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten der Durchführung des Arbeitsprogramms,

4. Angaben über das Verfügen der zur Durchführung des Arbeitsprogramms erforderlichen technischen und finanziellen Mittel,
5. die Lage des Aufschlagpunktes und der Eckpunkte des Vielecks in der waagrechten Ebene des Aufschlagpunktes in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) beziehen, sowie die Höhe des Aufschlagpunktes, bezogen auf Adria, jeweils in Metern auf zwei Dezimalstellen sowie den Flächeninhalt des Vielecks in Quadratmetern,
6. die Nummern der Grundstücke, auf denen das begehrte Speicherfeld zu liegen kommt, die Katastral- und Ortsgemeinde sowie den politischen Bezirk, wo sich die Grundstücke befinden, die Einlagezahlen des Grundbuches, die Namen und Anschriften der Grundeigentümer sowie deren Eigentumsanteile,
7. Angaben über die Gewinnungsberechtigungen, Abbaurechte betreffend sonstige mineralische Rohstoffe und Speicherbewilligungen im Bereich des begehrten Speicherfeldes sowie die Namen und Anschriften der Berechtigten.

(2) Dem Ansuchen sind zwei Abschriften von diesem anzuschließen, ferner eine von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem verantwortlichen Markscheider (§ 160) angefertigte Lagerungskarte — für sie gilt § 37 sinngemäß —, etwaige Untersuchungsbefunde und Gutachten samt drei Abschriften davon, Unterlagen zur Glaubhaftmachung des Verfügens über die voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel (Abs. 1 Z. 4), allfällige Zustimmungserklärungen (§ 114 Abs. 1 Z. 4) und, wenn der Bewilligungswerber im Handelsregister eingetragen ist, ein den letzten Stand wiedergebender Handelsregisterauszug.

(3) Entspricht das Ansuchen nicht dem Abs. 1 Z. 1, 2 oder 5, so hat es die Berghauptmannschaft zurückzuweisen. Sind andere Bestimmungen des Abs. 1 oder der Abs. 2 nicht eingehalten worden, so hat sie dem Bewilligungswerber eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der dieser den nicht eingehaltenen Bestimmungen noch entsprechen kann. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist hat die Berghauptmannschaft das Ansuchen zurückzuweisen.

§ 116. Parteien im Verfahren zur Erteilung einer Speicherbewilligung sind der Bewilligungs-

werber, ferner, soweit sie durch die Erteilung der Speicherbewilligung berührt werden (§ 114 Abs. 1 Z. 4), Gewinnungsberechtigte, Speicherberechtigte sowie Personen, denen der Grundeigentümer das Gewinnen sonstiger mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechtes der Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen hat, weiter die Eigentümer der Grundstücke, auf denen das begehrte Speicherfeld zu liegen kommt, wenn die festgestellte nichtkohlenwasserstoffführende geologische Struktur oder der festgestellte Teil einer solchen im oberflächennahen Bereich der Grundstücke gelegen ist.

§ 117. Vor Erteilung der Speicherbewilligung sind die Geologische Bundesanstalt und, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in den Fällen des § 172 Abs. 4.

§ 118. Die Aufnahme, jede länger als eine Woche dauernde Unterbrechung sowie die Wiederaufnahme des Speicherns in einem Speicherfeld sind unverzüglich der Berghauptmannschaft anzuzeigen. Bei Unterbrechung des Speicherns ist auch die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung anzugeben.

§ 119. Für die Einstellung des Speicherns in einem Speicherfeld gelten die §§ 137, 141, 142 und 144 sinngemäß.

§ 120. (1) Die Übertragung von Speicherbewilligungen ist der Berghauptmannschaft anzuzeigen und nachzuweisen. Übertragungen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Berghauptmannschaft. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Erwerber glaubhaft macht, daß er über die für den Speicherbetrieb notwendigen technischen und finanziellen Mittel verfügt.

(2) Die Ausübung der durch die Speicherbewilligung erlangten Befugnis kann einem anderen nicht überlassen werden.

(3) Die Speicherbewilligung erlischt bei Festsetzung einer Frist mit deren Ablauf, mit dem Untergang der juristischen Person, sofern nicht eine Gesamtrechtsnachfolge eintritt, durch Erklärung an die Berghauptmannschaft, daß sie zurückgelegt wird, oder durch Entziehung nach § 215 Abs. 8.

VIII. HAUPTSTÜCK

AUSÜBUNG DER BERGBAUBERECHTIGUNGEN

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Fundanzeige

§ 121. Wer ein natürliches Vorkommen mineralischer Rohstoffe, deren Aufsuchung die-

sem Bundesgesetz unterliegt, auffindet, hat der Berghauptmannschaft die Auffindung des Vorkommens binnen einer Woche anzuzeigen.

Anzeigepflicht für Unfälle und gefährliche Ereignisse

§ 122. Bergbauberechtigte, deren Betriebsleiter, Verantwortliche nach § 12, § 25 Abs. 1, § 79 Abs. 1, § 92 Abs. 1, § 107 im Zusammenhalt mit § 92 und nach § 111 Abs. 1, bei Tätigkeiten von Fremdunternehmern die für die Leitung verantwortlichen Personen (§ 159) haben der Berghauptmannschaft tödliche und schwere Unfälle sowie gefährliche Ereignisse, wie Explosionen, Grubenbrände, andere Brände, Wasserbrüche, Gebirgsschläge, Verbrüche, Rutschungen, Gas- und Ölausbrüche u. dgl., unverzüglich, leichte Unfälle binnen einem Monat anzuzeigen.

Feststellung von Begrenzungen und deren Ersichtlichmachung in der Natur

§ 123. (1) Bei unsicheren Begrenzungen von Grubenmaßen, Überscharen, Gewinnungsfeldern, Abbaufeldern oder Speicherfeldern hat die Berghauptmannschaft die Feststellung und erforderlichenfalls auch die Ersichtlichmachung der Begrenzungen in der Natur durch einen Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen auf Kosten des Gewinnungsberechtigten oder Speicherberechtigten von Amts wegen anzuordnen.

(2) Der Gewinnungsberechtigte kann sowohl die Feststellung der Begrenzungen seines Grubenmaßes, seiner Überscharen, seines Gewinnungsfeldes oder seines Abbaufeldes als auch die Ersichtlichmachung der Begrenzungen in der Natur bei der Berghauptmannschaft beantragen. Derartige Anträge können auch vom Speicherberechtigten hinsichtlich seines Speicherfeldes sowie von benachbarten Gewinnungsberechtigten und Speicherberechtigten gestellt werden. Die Berghauptmannschaft hat dann die beantragte Feststellung oder Ersichtlichmachung durch einen Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen auf Kosten des Antragstellers durchführen zu lassen.

(3) Der Feststellung der Begrenzungen sind die berührten Gewinnungsberechtigten und Speicherberechtigten, im Fall der Ersichtlichmachung in der Natur auch die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Ersichtlichmachung vorgenommen werden soll, beizuziehen.

(4) Über die Feststellung der Begrenzungen und deren Ersichtlichmachung in der Natur hat der damit beauftragte Ingenieurkonsulent für Markscheidewesen eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist der Berghauptmannschaft vorzulegen.

(5) Bei Streitigkeiten über die Begrenzungen entscheidet die Berghauptmannschaft. Diese hat gegebenenfalls auch die Richtigstellung der Lagerungskarten (§ 37, § 45, § 83 Abs. 2, § 96 Abs. 3 und § 115 Abs. 2) sowie der Vormerkungen und Übersichtskarten (§ 208) zu veranlassen.

(6) Betrifft die Feststellung der Begrenzungen oder deren Ersichtlichmachung in der Natur Grubenmaße oder Überscharen, so hat die Berghauptmannschaft dies dem Bergbuchsgericht unter Anschluß einer beglaubigten Abschrift der Niederschrift (Abs. 4) und in einem Streitfall auch einer Ausfertigung des ergangenen Bescheides anzuzeigen. Auf dieser ist zu vermerken, daß der Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist.

Gegenseitige Beeinträchtigung bei Ausübung von Bergbauberechtigungen

§ 124. Beeinträchtigen in der Aufsuchungstätigkeit einander Aufsuchungsberechtigte oder solche und sonstige zum Aufsuchen mineralischer Rohstoffe Berechtigte, so ist zunächst zu versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Kommt eine solche nicht zustande, so entscheidet die Berghauptmannschaft über Art und Reihenfolge der Durchführung der Arbeiten unter Bedachtnahme auf deren Notwendigkeit und Dringlichkeit.

§ 125. (1) Treffen beim Gewinnen mineralischer Rohstoffe Gewinnungsberechtigte oder solche und sonstige zum Gewinnen Berechtigte aufeinander, so haben sie zunächst zu versuchen, sich zu einigen.

(2) Mangels Einigung entscheidet die Berghauptmannschaft über Art und Reihenfolge der Gewinnung unter möglichster Schonung aller Gewinnungsrechte.

§ 126. Der § 125 gilt sinngemäß für das Aufeinandertreffen von Speicherberechtigten und Gewinnungsberechtigten oder sonstigen zum Gewinnen mineralischer Rohstoffe Berechtigten sowie für die gegenseitige Beeinträchtigung von Speicherberechtigten.

II. Abschnitt

Besondere Befugnisse des Bergbauberechtigten

Aneignung anderer mineralischer Rohstoffe

§ 127. (1) Der Bergbauberechtigte darf sich beim Aufsuchen und Gewinnen bergfreier mineralischer Rohstoffe die mit diesen zusammen vorkommenden bundeseigenen, grundeigenen oder sonstigen mineralischen Rohstoffe aneignen, wenn sich deren selbständige Gewinnung nicht lohnt. Ob dies zutrifft, entscheidet im Streitfall

die Berghauptmannschaft. Der § 34 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(2) Außer im Fall des Abs. 1 darf sich der Bergbauberechtigte, wenn er Gewinnungsberechtigter ist, beim Gewinnen bergfreier mineralischer Rohstoffe anfallende grundeigene oder sonstige mineralische Rohstoffe dann ohne Entschädigung aneignen, wenn sich diese nicht in einem Abbaufeld befinden und er ihrer bei der Ausübung der Bergwerksberechtigung bedarf. Sonst hat er sie binnen einem Monat gegen Erstattung der Gesteungskosten dem Grundeigentümer, wenn dieser aber das Gewinnen der auf seinen Grundstücken vorkommenden grundeigenen oder sonstigen mineralischen Rohstoffe einem anderen überlassen hat, diesem anzubieten. Wird das Anbot innerhalb einer Frist von einem Monat nicht angenommen, so kann der Bergbauberechtigte über sie verfügen.

§ 128. Der Bergbauberechtigte darf sich beim Aufsuchen und Gewinnen von Steinsalz und anderen im § 4 Abs. 1 Z. 1 angeführten Salzen, von Kohlenwasserstoffen oder von uran- und thoriumhaltigen mineralischen Rohstoffen die mit diesen zusammen vorkommenden anderen bundeseigenen, bergfreien, grundeigenen oder sonstigen mineralischen Rohstoffe aneignen, wenn sich deren selbständige Gewinnung nicht lohnt. Ob dies zutrifft, entscheidet im Streitfall die Berghauptmannschaft. Der § 34 Abs. 4 und der § 127 Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 129. (1) Die mit grundeigenen oder sonstigen mineralischen Rohstoffen zusammen vorkommenden bergfreien und bundeseigenen mineralischen Rohstoffe, deren selbständige Gewinnung sich nicht lohnt, darf sich der zum Aufsuchen oder Gewinnen grundeigener oder sonstiger mineralischer Rohstoffe Berechtigte aneignen. Im Streitfall entscheidet die Berghauptmannschaft, ob sich die selbständige Gewinnung lohnt. Der § 34 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(2) Andere bergfreie mineralische Rohstoffe als die im Abs. 1 genannten darf sich der zum Gewinnen grundeigener oder sonstiger mineralischer Rohstoffe Berechtigte aneignen, wenn sie nicht nach § 29 Abs. 1 einem Aufsuchungsberechtigten gehören und sich die natürlichen Vorkommen der bergfreien mineralischen Rohstoffe oder die diese enthaltenden verlassenen Halden außerhalb von Grubenmaßen und Überscharen befinden und nicht abbauwürdig (§ 34 Abs. 4) sind. Ob diese Voraussetzungen zutreffen, entscheidet im Streitfall die Berghauptmannschaft.

(3) Beziehen sich die Bergbauberechtigungen nur auf einzelne grundeigene mineralische Rohstoffe, so gelten für die Aneignung der anderen grundeigenen mineralischen Rohstoffe die Abs. 1 und 2 sinngemäß.

§ 130. Der Gewinnungsberechtigte darf flüssige oder gasförmige Kohlenwasserstoffe in nichtkohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen oder Teilen von solchen innerhalb der eigenen Gewinnungsfelder betreffend Kohlenwasserstoffe speichern.

Nutzung von Grubenwässern

§ 131. (1) Der Bergbauberechtigte kann über Gewässer, die er bei den im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten erschlossen hat (Grubenwässer), unter Tag verfügen.

(2) Die Nutzung von zu Tage tretenden Grubenwässern bis zu deren Vereinigung mit beständigen Tagwässern ist dem Bergbauberechtigten vorbehalten, wenn er ihrer zur Ausübung der Bergbauberechtigungen und in den Fällen des § 2 Abs. 2 der Gewerbeberechtigungen bedarf.

(3) Nutzt der Bergbauberechtigte die im Abs. 2 bezeichneten Grubenwässer nicht, so ist deren Nutzung zeitlich befristet oder gegen Widerruf anderen zu überlassen, wenn dies wasserwirtschaftlich gerechtfertigt ist und begründete Interessen des Bergbauberechtigten nicht entgegenstehen. Über das Ansuchen entscheidet die Berghauptmannschaft im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde.

(4) Hat der Bergbauberechtigte dem Grundeigentümer, über dessen Grundstücke die Grubenwässer abfließen, dafür eine einmalige Entschädigung entrichtet oder eine jährliche Zahlung zu leisten, so ist er berechtigt, von dem die Grubenwässer Nutzenden im ersten Fall die gesetzlichen Zinsen der einmaligen Entschädigung, im zweiten Fall die Vergütung der jährlichen Leistung zu fordern.

Sonstige besondere Befugnisse des Bergbauberechtigten

§ 132. (1) Der Bergbauberechtigte ist befugt, nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und 2 mineralische Rohstoffe aufzubereiten, diese in räumlichem und betrieblichem Zusammenhang mit dem Aufbereiten zu pelletieren, brikettieren, trocknen, brennen, schwelen, verkoken und, wenn sie dann noch nicht verkaufsfähig sind, bis zu einem verkaufsfähigen Rohprodukt weiter zu verarbeiten. Er ist weiter befugt, zur Ausübung der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten Bergbauanlagen (§ 145), Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen u. dgl. (§ 148) für eigene Bergbauzwecke herzustellen, zu betreiben und zu verwenden, die hierzu erforderlichen Arbeiten gewerblicher Natur auszuführen und an Arbeitnehmer nach Bedarf Lebensmittel zum Selbstkostenpreis abzugeben.

(2) Für das Pelletieren, Brikettieren, Trocknen, Brennen, Schwelen, Verkoken und Weiterarbeiten nach Abs. 1 sowie für die in diesem Absatz bezeichneten Arbeiten gewerblicher Natur gelten das VIII. bis XIII. sowie das XV. und XVI. Hauptstück dieses Bundesgesetzes sinngemäß.

(3) Über den Umfang und die Ausübung der Befugnisse (Abs. 1) entscheidet im Streitfall, sofern hiezu nicht die Gerichte zuständig sind, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung der allenfalls berührten Verwaltungsbehörden.

III. Abschnitt

Besondere Pflichten des Bergbauberechtigten

Anzeige über die Errichtung und Auflösung eines Bergbaubetriebes

§ 133. Der Bergbauberechtigte hat der Berghauptmannschaft die Errichtung und Auflösung eines Bergbaubetriebes zeitgerecht vorher bekanntzugeben.

Sicherungspflicht des Bergbauberechtigten

§ 134. (1) Der Bergbauberechtigte hat bei Ausübung der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten für den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, ferner von fremden, ihm nicht zur Benützung überlassenen Sachen, der Umwelt, von Lagerstätten und der Oberfläche sowie für die Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit (§ 182) vorzusorgen. Dies gilt auch für den Fall der Unterbrechung der genannten Tätigkeiten.

(2) Zur Vorsorge für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer hat der Bergbauberechtigte besonders Maßnahmen zu treffen, die der Verhütung von beruflich bedingten Unfällen und Erkrankungen der Arbeitnehmer dienen oder sich sonst aus den durch die Berufsausübung bedingten hygienischen Erfordernissen ergeben. Durch diese Maßnahmen muß für eine dem allgemeinen Stand der Technik und Medizin, besonders der Arbeitshygiene und Arbeitsphysiologie, sowie der Ergonomie entsprechende Gestaltung der Arbeitsvorgänge und der Arbeitsbedingungen Sorge getragen und dadurch ein unter Berücksichtigung aller Umstände bei umsichtiger Verrichtung der Arbeit möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht werden.

Bergbaukartenwerk

§ 135. (1) Der Bergbauberechtigte hat für jeden Bergbaubetrieb unter Aufsicht eines verantwortlichen Markscheiders (§ 160) ein Bergbaukartenwerk (Abs. 2) anfertigen und nach-

tragen zu lassen. Mit Bewilligung der Berghauptmannschaft kann für mehrere räumlich zusammenhängende Bergbaubetriebe im Amtsbezirk ein gemeinsames Bergbaukartenwerk geführt werden, wenn dadurch die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit des Bergbaukartenwerkes nicht beeinträchtigt wird.

(2) Das Bergbaukartenwerk hat geometrisch richtig, vollständig und deutlich besonders die Bergbauanlagen (§ 145) und die in Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1) gelegenen Teile der Tagesoberfläche darzustellen.

(3) Der Berghauptmannschaft sind auf Verlangen Kopien von Teilen des Bergbaukartenwerkes zum Amtsgebrauch vom Bergbauberechtigten zu überlassen. Die Kopien können von Hand, auf mechanischem oder fotomechanischem Wege oder nach einem sonstigen von der Berghauptmannschaft für geeignet befundenen Verfahren hergestellt werden. Diese kann auch verlangen, daß die ihr überlassenen Kopien nachgetragen oder durch den neuesten Stand wiedergebende Kopien ersetzt werden.

(4) Die Einsichtnahme in die bei der Berghauptmannschaft befindlichen Kopien (Abs. 3) ist nur demjenigen zu gewähren, der ein berechtigtes Interesse der Berghauptmannschaft gegenüber glaubhaft macht. Sie ist auf den Teil zu beschränken, auf den sich das Interesse bezieht. Vor Gewährung der Einsichtnahme ist der Bergbauberechtigte zu hören. Diesem ist auch Gelegenheit zu geben, bei der Einsichtnahme zugegen zu sein. Liegen Kopien der Teile des Bergbaukartenwerkes, in welche Einsicht begehrt wird, nicht bei der Berghauptmannschaft auf, so kann unter den genannten Voraussetzungen beim Bergbauberechtigten in das Bergbaukartenwerk eingesehen werden. Auf Verlangen hat daran ein Organ der Berghauptmannschaft teilzunehmen.

(5) Die Zeitabstände, in denen das Bergbaukartenwerk nachzutragen ist (Abs. 1), dessen Aufbau, Inhalt und Ausgestaltung sowie die einzuhaltende Genauigkeit der erforderlichen markscheiderischen Messungen bestimmt nach dem Stand der montanistischen Wissenschaften, dem technischen Stand des Markscheidewesens und den Erfordernissen der Sicherheit der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung.

Hilfeleistung bei Unglücksfällen

§ 136. In einem Unglücksfall bei Ausübung der im § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten hat jeder Bergbauberechtigte auf Verlangen des davon betroffenen Bergbauberechtigten oder Fremdunternehmers, ferner auf Verlangen der Berghauptmannschaft Arbeitnehmer und Hilfs-

mittel, soweit es ohne Gefährdung seiner eigenen Bergbaubetriebe möglich ist, zur Hilfe aufzubieten. Für die Hilfeleistung hat der Bergbauberechtigte oder Fremdunternehmer, dem die Hilfe zuteil geworden ist, eine angemessene Entschädigung zu leisten. Diese hat den durch den Entzug der Arbeitnehmer und Hilfsmittel erlittenen Verdienstausschlag, die Wertminderung der in Anspruch genommenen Hilfsmittel sowie allfällige Kosten einer durch den Einsatz notwendig gewordenen Instandsetzung der Hilfsmittel zu berücksichtigen. Sofern keine Einigung über die Entschädigung zustande kommt, entscheidet darüber die Berghauptmannschaft. Der § 172 Abs. 6 gilt sinngemäß.

IV. Abschnitt

Betriebspläne, Bergbauanlagen, Betriebsfahrzeuge u. dgl.

Betriebspläne

§ 137. (1) Betriebspläne haben in großen Zügen die vorgesehenen Arbeiten, die hiefür notwendigen Bergbauanlagen (§ 145), Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen u. dgl. (§ 148) sowie die beabsichtigten Maßnahmen anzugeben, die für die im Rahmen der bergbehördlichen Aufsicht (§ 198 Abs. 1) zu beachtenden Belange von Bedeutung sind.

(2) Folgende Betriebspläne werden unterschieden:

1. Hauptbetriebspläne: sie sind für die Dauer eines Jahres aufzustellen und beziehen sich auf einen Bergbaubetrieb oder bei Gliederung eines solchen in mehrere selbständige Betriebsabteilungen auf eine derartige Abteilung,
2. Sonderbetriebspläne: sie sind für besondere Arbeiten aufzustellen, die sich wegen der erforderlichen ausführlichen Darstellung nicht für die Aufnahme in den Hauptbetriebsplan eignen oder nicht in einem solchen berücksichtigt werden können, da ein Hauptbetriebsplan nicht aufzustellen ist,
3. Rahmenbetriebspläne: sie sind für einen bestimmten, nach den jeweiligen Umständen bemessenen mehrjährigen Zeitraum aufzustellen und beziehen sich auf einen oder mehrere Bergbaubetriebe,
4. Abschlußbetriebspläne: sie betreffen die Einstellung der Tätigkeiten eines Bergbaubetriebes oder einer selbständigen Betriebsabteilung.

(3) Die Gliederung, den näheren Inhalt und die Ausgestaltung der einzelnen Betriebspläne bestimmt nach dem Stand der Wissenschaft und Technik auf dem Gebiet des Montanwesens und

den Erfordernissen der Sicherheit der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung.

§ 138. (1) Der Bergbauberechtigte hat für jeden Bergbaubetrieb, der bergfreie, bundeseigene, grundeigene oder nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und 2 sonstige mineralische Rohstoffe abbaut oder in geologischen Strukturen flüssige oder gasförmige Kohlenwasserstoffe speichert, einen Hauptbetriebsplan aufzustellen und die bezüglichen Tätigkeiten nach diesem auszuführen. Gliedert sich der Bergbaubetrieb in selbständige Betriebsabteilungen, so gilt dies für jede dieser Abteilungen.

(2) Die Berghauptmannschaft hat dem Bergbauberechtigten auf Ansuchen zu gestatten, für räumlich zusammenhängende Bergbaubetriebe oder, wenn sich der Bergbaubetrieb in selbständige Betriebsabteilungen gliedert, für diese zusammen einen gemeinsamen Hauptbetriebsplan aufzustellen, wenn dadurch nicht die Übersichtlichkeit beeinträchtigt wird. Sie hat ferner den Bergbauberechtigten auf Ansuchen von der Pflicht nach Abs. 1 ganz oder teilweise zu entbinden, wenn es sich um Bergbaubetriebe oder selbständige Betriebsabteilungen von geringer Gefährlichkeit und Bedeutung handelt. Erstreckt sich ein Bergbaubetrieb oder eine selbständige Betriebsabteilung über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinaus, so entscheidet über die Ansuchen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

(3) Hauptbetriebspläne bedürfen hinsichtlich der vorgesehenen Arbeiten und beabsichtigten Maßnahmen der Genehmigung der Berghauptmannschaft (§ 143). Erstrecken sich die Arbeiten oder Maßnahmen über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinaus, so ist jede der betroffenen Berghauptmannschaften soweit für die Genehmigung des Hauptbetriebsplanes zuständig, als die Arbeiten oder Maßnahmen in ihrem Amtsbezirk durchgeführt werden.

§ 139. (1) Die Arbeiten, für die der Bergbauberechtigte, wenn sie jedoch einem Fremdunternehmer zur Durchführung übertragen worden sind, diesen, einen Sonderbetriebsplan aufzustellen hat und die nach diesem auszuführen sind, bestimmt der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung.

(2) Sonderbetriebspläne bedürfen hinsichtlich der vorgesehenen Arbeiten und beabsichtigten Maßnahmen der Genehmigung der Berghauptmannschaft (§ 143). Der § 138 Abs. 3 zweiter Satz gilt sinngemäß.

§ 140. Sollen bergfreie, bundeseigene, grundeigene oder nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und 2 sonstige mineralische Rohstoffe in einem bisher bergbaulich nicht genutzten Gebiet abgebaut

werden oder in einem solchen flüssige oder gasförmige Kohlenwasserstoffe in geologischen Strukturen gespeichert werden oder sollen solche Tätigkeiten eine erhebliche Erweiterung oder Einschränkung erfahren, so hat der Bergbauberechtigte einen Rahmenbetriebsplan aufzustellen.

§ 141. (1) Der Bergbauberechtigte hat bei Einstellung der Tätigkeiten eines Bergbaubetriebes oder einer selbständigen Betriebsabteilung einen hiebei einzuhaltenden Abschlußbetriebsplan sowie eine Bergbauchronik (Abs. 2) zu verfassen, vom verantwortlichen Markscheider (§ 160) Verzeichnisse der vorhandenen, den Bergbaubetrieb oder die selbständige Betriebsabteilung betreffenden Risse, Karten und Pläne des Bergbaukartenwerkes, der Aufnahmebücher, Berechnungshefte und zugehörigen Unterlagen anfertigen zu lassen und Verzeichnisse der vorhandenen, den Bergbaubetrieb oder die selbständige Betriebsabteilung betreffenden wesentlichen geologisch-lagerstättenkundlichen, bergtechnischen und aufbereitungstechnischen Unterlagen sowie derjenigen Schriftgutbestände, Lichtbilder und graphischen Darstellungen, die über die Entwicklung des Bergbaubetriebes oder der selbständigen Betriebsabteilung Aufschluß geben, aufzustellen.

(2) Die Bergbauchronik hat stichwortartig die wichtigsten Ereignisse des Bergbaubetriebes oder der selbständigen Betriebsabteilung von der Errichtung bis zur Einstellung der Tätigkeiten unter Angabe des Zeitpunktes der Ereignisse anzuführen und alle notwendigen Angaben zur Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung der noch vorhandenen Vorräte an mineralischen Rohstoffen für die Zukunft, allenfalls noch auftretender Bergschäden und von im Bergbaugelände vorgesehenen Bauten und anderen Anlagen zu enthalten.

(3) Abschlußbetriebspläne bedürfen hinsichtlich der vorgesehenen Arbeiten und beabsichtigten Maßnahmen der Genehmigung der Berghauptmannschaft (§ 144). Der § 138 Abs. 3 zweiter Satz gilt sinngemäß.

§ 142. (1) Haupt-, Rahmen- und Abschlußbetriebspläne sind wenigstens zwei Monate, Sonderbetriebspläne wenigstens einen Monat vor Beginn der vorgesehenen Arbeiten samt den zugehörigen Unterlagen in dreifacher Ausfertigung der Berghauptmannschaft vorzulegen. Erstrecken sich Bergbaubetriebe, selbständige Betriebsabteilungen oder in den Betriebsplänen erfaßte Arbeiten über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinaus, so sind die betreffenden Betriebspläne samt zugehörigen Unterlagen jeder berührten Berghauptmannschaft vorzulegen.

(2) Unvollständige oder mangelhafte Betriebspläne sind zurückzuweisen, wenn sie innerhalb einer von der Berghauptmannschaft festzu-

setzenden Frist nicht ergänzt oder in dieser Frist die mitgeteilten Mängel nicht behoben werden.

(3) Wesentliche Änderungen und Ergänzungen der Betriebspläne, besonders die Durchführung anderer als der ursprünglich vorgesehenen oder zusätzlicher Arbeiten oder Maßnahmen, sind der Berghauptmannschaft bekanntzugeben. Der Abs. 1 zweiter Satz und der Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 143. (1) Haupt- und Sonderbetriebspläne sind zu genehmigen, wenn

1. die im Betriebsplan angeführten Arbeiten durch Bergbauberechtigungen und, wenn sie sich nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und 2 auf sonstige mineralische Rohstoffe beziehen, durch Gewerbeberechtigungen gedeckt sind,
2. glaubhaft gemacht wird, daß über die für die Ausführung des Betriebsplanes erforderlichen technischen und finanziellen Mittel verfügt wird, sowie
3. die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, ferner zum Schutz von fremden, nicht zur Benützung überlassenen Sachen, der Umwelt, von Lagerstätten und der Oberfläche vorgesehenen Maßnahmen, erforderlichenfalls unter Festsetzung geeigneter Bedingungen und Auflagen, als ausreichend anzusehen sind.

(2) Parteien im Genehmigungsverfahren sind der Bergbauberechtigte und, soweit es sich um Arbeiten handelt, die in dessen Auftrag von einem Fremdunternehmer durchgeführt werden, auch dieser.

(3) Vor Genehmigung des Betriebsplanes sind, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in den Fällen des § 172 Abs. 4.

(4) Bestehen hinsichtlich des Verfügens über die erforderlichen technischen und finanziellen Mittel sowie beim Gewinnen sonstiger mineralischer Rohstoffe nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und 2 hinsichtlich des Rechtes auf Abbau und Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe Zweifel, so kann die Berghauptmannschaft die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für die nach § 142 Abs. 3 bekanntzugebenden Änderungen und Ergänzungen der Haupt- und Sonderbetriebspläne.

§ 144. (1) Für die Genehmigung der Abschlußbetriebspläne, das Karten- und Unterlagematerial sowie für Sicherstellungen gelten die §§ 67, 68 und 70 bis 73 sinngemäß.

(2) Das Karten- und Unterlagenmaterial ist nach Durchführung der Abschlußarbeiten der Berghauptmannschaft und den von dieser bezeichneten Stellen auszuhändigen.

Bergbauanlagen

§ 145. Unter einer Bergbauanlage ist jedes für sich bestehende, örtlich gebundene und künstlich geschaffene Objekt zu verstehen, das den im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten zu dienen bestimmt ist.

§ 146. (1) Zur Herstellung (Errichtung) und zum Betrieb (zur Benützung) von obertägigen Bergbauanlagen, ferner von Zwecken des Bergbaus dienenden Stollen, Schächten, Bohrungen ab 100 m Tiefe und Sonden sowie von untertägigen Bergbauanlagen, soweit diese wegen ihrer Ausstattung mit Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise oder sonst geeignet sind, das Leben oder die Gesundheit von Arbeitnehmern zu gefährden, sowie bei wesentlichen Änderungen an derartigen Bergbauanlagen sind Bewilligungen der Berghauptmannschaft einzuholen.

(2) Die Bewilligungen sind, erforderlichenfalls unter Festsetzung von geeigneten Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu erteilen, wenn keine Gefährdung von Personen und dem Bewilligungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Belästigung der Umwelt zu erwarten ist. Auf öffentliche Interessen (Abs. 6) ist Bedacht zu nehmen.

(3) Unter einer Gefährdung von Sachen ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes der Sache nicht zu verstehen.

(4) Eine über das zumutbare Maß hinausgehende Belästigung der Umwelt liegt vor, wenn sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß erheblich überschreitet und die ortsübliche Benützung der Grundstücke wesentlich beeinträchtigt. Hierbei sind auch die für die Widmung der Grundstücke maßgebenden Vorschriften zu berücksichtigen.

(5) Parteien in den Bewilligungsverfahren sind der Bewilligungswerber und, wenn die Bergbauanlage auf der Oberfläche oder im oberflächennahen Bereich von Grundstücken errichtet oder betrieben wird, deren Eigentümer sowie die Eigentümer der angrenzenden und der benachbarten Grundstücke, wenn sie und ihre dem Bewilligungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen gefährdet werden können. Als Parteien sind auch Bergbau- und Gewerbeberechtigte anzusehen, soweit sie durch die Bergbauanlage in der Ausübung der Bergbauberechtigung oder beim Schürfen nach sonstigen mineralischen Rohstoffen oder bei deren Gewinnung behindert werden können.

(6) Vor Erteilung der Bewilligung sind, soweit hierdurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in den Fällen des § 172 Abs. 4 und, soweit es sich um obertägige Bergbauanlagen handelt, für die den Gemeinden zur Vollziehung zukommenden Angelegenheiten der örtlichen Gesundheitspolizei, vor allem aus dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes, und der örtlichen Raumplanung.

(7) Ob eine Bergbauanlage vorliegt, deren Herstellung und Betrieb Bewilligungen nach Abs. 1 bedürfen, entscheidet im Zweifel der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

§ 147. (1) Die Bewilligungen zum Bau und zum Betrieb einer Eisenbahn, die ein Bergbauberechtigter nur zur Beförderung der bei Ausübung der im § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten benötigten und anfallenden Güter (Bergwerksbahn) oder zur Beförderung seiner Arbeitnehmer von und zur Arbeitsstätte (Bergwerksbahn mit beschränkt öffentlichem Personen-[Werks-]Verkehr) errichten will, erteilt die Berghauptmannschaft. Der § 146 Abs. 2 bis 6 gilt sinngemäß.

(2) Die Bewilligungen nach Abs. 1 dürfen, wenn die Eisenbahn eine der eisenbahnbehördlichen Genehmigung und Aufsicht unterliegende Eisenbahn kreuzt oder berührt, nur auf Grund einer Stellungnahme des Bundesministers für Verkehr und nur dann erteilt werden, wenn dagegen vom Standpunkt des allgemeinen Eisenbahnverkehrs keine Bedenken bestehen. Steht die Eisenbahn mit einer Haupt- oder Nebenbahn derart in unmittelbarer oder mittelbarer Gleisverbindung, daß ein Übergang von Fahrbetriebsmitteln stattfinden kann (Bergwerksanschlußbahn), so ist der Bundesminister für Verkehr für die Erteilung der Bewilligungen zuständig.

Zulassung von bestimmten Betriebsfahrzeugen, Tagbaugeräten, Betriebseinrichtungen u. dgl. für die Verwendung im Bergbau

§ 148. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann durch Verordnungen Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen, wie Apparate, Maschinen u. dgl., Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel, Gegenstände von Schutzausrüstungen sowie Arbeitsstoffe, wie Sprengmittel, Hydraulikflüssigkeiten u. dgl., bezeichnen, deren Verwendung bei den im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten aus Gründen der Sicherheit für Personen und Sachen einer Zulassung bedarf. In den Verordnungen sind auch die Anforderungen festzulegen, denen diese Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen u. dgl. aus Sicherheitsgründen entsprechen müssen, ferner ist die Art der Kenn-

zeichnung zugelassener Erzeugnisse zu bestimmen und anzugeben, in welchem Ausmaß für die Verwendung im Bergbau im Ausland oder für die Verwendung zu anderen als Bergbauzwecken erteilte Zulassungen anerkannt werden.

§ 149. (1) Die Zulassung kann für eine Type oder eine Einzelausführung beantragt werden. Über Anträge auf Typenzulassung entscheidet der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, über Anträge auf Zulassung einer Einzelausführung die Berghauptmannschaft. Soll eine Einzelausführung für die Verwendung in zwei oder mehr Amtsbezirken von Berghauptmannschaften zugelassen werden, entscheidet der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

(2) Einem Antrag auf Zulassung ist stattzugeben, wenn das Betriebsfahrzeug, das Tagbaugerät, die Betriebseinrichtung, das Betriebsmittel, der Schutzausrüstungsgegenstand oder der Arbeitsstoff den für die Zulassung maßgebenden Vorschriften entspricht. Die zugelassenen Typen sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ bekanntzugeben.

(3) Bei Änderungen an zugelassenen Betriebsfahrzeugen, Tagbaugeräten, Betriebseinrichtungen u. dgl. erstreckt sich die Zulassung auf die geänderte Ausführung nur dann, wenn die Änderung von der Zulassungsbehörde (Abs. 1) auf Antrag zur Kenntnis genommen worden ist. Hierüber ist ein Bescheid zu erlassen. Die Änderung ist nur zur Kenntnis zu nehmen, wenn die Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen u. dgl. auch in der geänderten Ausführung den für eine Zulassung maßgebenden Vorschriften entsprechen.

(4) Eine nach Abs. 2 erteilte Zulassung ist von der Zulassungsbehörde (Abs. 1) aufzuheben, wenn sich nachträglich am zugelassenen Betriebsfahrzeug, Tagbaugerät, an der zugelassenen Betriebseinrichtung oder dgl. wesentliche Mängel zeigen, die aus Gründen der Sicherheit für Personen und Sachen eine solche Maßnahme erfordern, oder das zugelassene Erzeugnis den Vorschriften für die Zulassung und deren Bedingungen nicht mehr entspricht. Eine derartige Maßnahme ist ferner in den Fällen zu treffen, in denen zugelassene Erzeugnisse zur Verfügung stehen, die bei zumindest gleicher Wirkungsweise in bezug auf Sicherheit für Personen und Sachen einen wesentlichen Fortschritt bedeuten; in solchen Fällen dürfen die Erzeugnisse bis zu einem Zeitpunkt weiterverwendet werden, der bei Aufhebung der Zulassung unter Bedachtnahme auf die allgemein übliche Benützungsdauer festzusetzen ist. Eine Zulassung ist ferner für solche Erzeugnisse aufzuheben, die während eines Zeitraumes von mindestens zwei Jahren

nicht mehr verwendet worden sind. Typen, deren Zulassung aufgehoben worden ist, sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ bekanntzugeben.

V. Abschnitt

Verantwortliche Personen

Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter und Betriebsaufseher

§ 150. (1) Der Bergbauberechtigte hat für jeden Bergbaubetrieb, gliedert sich dieser in mehrere selbständige Betriebsabteilungen, für jede davon einen Betriebsleiter, einen Betriebsleiter-Stellvertreter und für die technische Aufsicht Betriebsaufseher zu bestellen. Die Bestellung bedarf der Anerkennung durch die hierfür zuständige Bergbehörde (§ 153).

(2) Betriebsleiter und Betriebsaufseher dürfen nicht in dieser Funktion für einen anderen Bergbaubetrieb oder eine selbständige Betriebsabteilung, bei einem in mehrere selbständige Betriebsabteilungen gegliederten Bergbaubetrieb für eine andere selbständige Betriebsabteilung oder einen Bergbaubetrieb, bestellt sein. Der Betriebsleiter-Stellvertreter darf während der Vertretung keinen anderen Bergbaubetrieb und keine selbständige Betriebsabteilung, bei einem in mehrere selbständige Betriebsabteilungen gegliederten Bergbaubetrieb keine andere selbständige Betriebsabteilung und keinen Bergbaubetrieb, leiten; er muß weiter von seinen sonstigen Funktionen so weit entbunden sein, daß er sich der Leitung des Bergbaubetriebes oder der selbständigen Betriebsabteilung ausreichend widmen kann.

(3) Der Bergbauberechtigte kann gleichartige Tätigkeiten ausübende Abteilungen verschiedener Bergbaubetriebe einem eigenen Betriebsleiter unterstellen. Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß.

(4) Ist der Betriebsleiter, besonders infolge des großen Umfanges des Bergbaubetriebes oder der selbständigen Betriebsabteilung, der großen Entfernung der Arbeitsstellen voneinander oder des Ausmaßes und des Grades der allgemeinen Gefährdung, nicht in der Lage, den Betrieb oder die Betriebsabteilung den Erfordernissen der Sicherheit entsprechend zu leiten, so hat die Berghauptmannschaft, erstreckt sich jedoch der Bereich des Bergbaubetriebes oder der selbständigen Betriebsabteilung über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinaus, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie dem Bergbauberechtigten die Unterteilung des Bergbaubetriebes in selbständige Betriebsabteilungen oder die Schaffung zusätzlicher selbständiger Betriebsabteilungen aufzutragen. Dem Bergbauberechtigten ist weiter aufzutragen,

gleichartige Tätigkeiten ausübende Abteilungen verschiedener Bergbaubetriebe einem eigenen Betriebsleiter zu unterstellen und die Anzahl der Betriebsaufseher beim Bergbaubetrieb oder der selbständigen Betriebsabteilung zu vermehren, wenn dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.

§ 151. Der Bergbauberechtigte hat den Aufgabenbereich und die Befugnisse der Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter und Betriebsaufseher bei deren Bestellung genau festzulegen. Hierbei hat er darauf zu achten, daß die Abgrenzung eindeutig ist und eine geordnete Zusammenarbeit gewährleistet wird.

§ 152. (1) Der Bergbauberechtigte hat der zuständigen Bergbehörde (§ 153) die Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter und Betriebsaufseher umgehend nach deren Bestellung unter Angabe ihrer Aufgabenbereiche und Befugnisse, ihrer Vorbildung und bisherigen Tätigkeit unter Beifügung von Unterlagen hierüber sowie über die hinreichende Kenntnis der im § 198 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften bekanntzugeben.

(2) Die Unterlagen sind im Original oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift oder Ablichtung, fremdsprachige Nachweise überdies in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

§ 153. Für die Anerkennung der Bestellung von Betriebsleitern, Betriebsleiter-Stellvertretern und Betriebsaufsehern ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zuständig, wenn sich der Bereich des Bergbaubetriebes, der selbständigen Betriebsabteilung oder im Fall des § 150 Abs. 3 über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinaus erstreckt. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ist ferner für die Anerkennung der Bestellung von Betriebsleitern und Betriebsleiter-Stellvertretern für Bergbaubetriebe und selbständige Betriebsabteilungen zuständig, deren Bereich nicht über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinausreicht, wenn den bestellten Personen die entsprechende Vorbildung (§ 154 Abs. 2) fehlt. Dies gilt unter den gleichen Voraussetzungen im Fall des § 150 Abs. 3. In den übrigen Fällen ist die Berghauptmannschaft für die Anerkennung der Bestellung zuständig.

§ 154. (1) Die Bestellung von Betriebsleitern, Betriebsleiter-Stellvertretern und Betriebsaufsehern ist anzuerkennen, wenn die bestellten Personen eine entsprechende Vorbildung (Abs. 2) oder bei Fehlen einer solchen die für die Leitung des betreffenden Bergbaubetriebes, der betreffenden selbständigen Betriebsabteilung oder der betreffenden Abteilungen im Fall des § 150 Abs. 3 oder die für die technische Aufsicht erforderlichen theoretischen Kenntnisse, ferner eine hinreichend lange einschlägige praktische Verwen-

dung (Abs. 3) sowie eine hinreichende Kenntnis der im § 198 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften (Abs. 4) nachweisen.

(2) Als entsprechende Vorbildung zur Leitung eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung oder der Abteilungen im Fall des § 150 Abs. 3 gilt eine einschlägige Hochschulbildung (§ 158), als entsprechende Vorbildung zur technischen Aufsicht eine einschlägige Hochschulbildung oder die Ausbildung an einer einschlägigen Lehranstalt (§ 158).

(3) Die praktische Verwendung muß einschlägiger Art (§ 158) und bei entsprechender Vorbildung von mindestens dreijähriger Dauer gewesen sein. Bei Absolventen mit einschlägiger Hochschulbildung gilt für die technische Aufsicht eine vor oder während der Studien geleistete praktische Tätigkeit in der in den Studienplänen festgelegten Dauer als hinreichend lange einschlägige praktische Verwendung. Fehlt die entsprechende Vorbildung, muß die einschlägige praktische Verwendung mindestens fünf Jahre gedauert haben.

(4) Eine hinreichende Kenntnis der im § 198 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften gilt für Betriebsleiter und Betriebsleiter-Stellvertreter als nachgewiesen, wenn sie eine Lehrveranstaltung einschlägiger Art an einer Hochschule besucht haben und ein Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über den vorgetragenen Stoff vorlegen. Bei Betriebsaufsehern gilt der Nachweis durch den Besuch einer Lehrveranstaltung einschlägiger Art an einer Lehranstalt und die Vorlage eines Zeugnisses über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über den vorgetragenen Stoff als erbracht. Eine hinreichende Kenntnis der im § 198 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften ist auch anzunehmen, wenn der bestellte Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter oder Betriebsaufseher schon einmal in der gleichen Funktion bergbehördlich zugelassen worden ist. Dies gilt auch für den Fall, daß der Betreffende schon einmal in der gleichen Funktion bestellt gewesen ist und die zuständige Bergbehörde die Bestellung anerkannt hat. Sonst kann der Nachweis nur durch eine Prüfung (§ 158) durch die für die Anerkennung der Bestellung zuständige Bergbehörde erbracht werden. Hierüber hat diese ein Zeugnis auszustellen.

(5) Die für die Leitung eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung oder der Abteilungen im Fall des § 150 Abs. 3 oder die für die technische Aufsicht erforderlichen theoretischen Kenntnisse sind bei Fehlen einer entsprechenden Vorbildung durch Vorlage von Prüfungszeugnissen sowie Bestätigungen über den Besuch von Kursen u. dgl. oder durch eine Prüfung durch Sachverständige nachzuweisen, die von der für die Anerkennung der Bestellung

zuständigen Bergbehörde zu bestimmen sind. Die theoretischen Kenntnisse sind auch als gegeben anzusehen, wenn ein bestellter Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter oder Betriebsaufseher schon einmal in der gleichen Funktion bergbehördlich zugelassen worden ist und sich der neue Aufgabenbereich nach Art und Umfang vom früheren nicht erheblich unterscheidet. Dies gilt unter dieser Voraussetzung auch für den Fall, daß der Betreffende schon einmal in der gleichen Funktion bestellt gewesen ist und die zuständige Bergbehörde die Bestellung anerkannt hat.

§ 155. Wird die Bestellung eines Betriebsleiters, Betriebsleiter-Stellvertreters oder Betriebsaufsehers nicht anerkannt, so hat der Bergbauberechtigte den Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter oder Betriebsaufseher unverzüglich abzurufen.

§ 156. Das Ausscheiden und die Betrauung des Betriebsleiters, Betriebsleiter-Stellvertreters oder Betriebsaufsehers mit einer anderen Funktion sind der für die Anerkennung der Bestellung zuständigen Bergbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 157. Die Anerkennung der Bestellung ist von der hierfür zuständigen Bergbehörde zu widerrufen, wenn Tatsachen bekanntwerden, die den Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter oder Betriebsaufseher als nicht mehr zur einwandfreien Ausübung seiner Funktion geeignet erscheinen lassen und eine an den Bergbauberechtigten ergangene Aufforderung zur Abberufung erfolglos geblieben ist. Dies gilt auch für den Fall, daß Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter und Betriebsaufseher mehrere Funktionen ausüben und sich der Leitung des Bergbaubetriebes, der selbständigen Betriebsabteilung oder der Abteilungen im Fall des § 150 Abs. 3 oder der technischen Aufsicht nicht ausreichend widmen können.

§ 158. Nähere Vorschriften über die verlangte Vorbildung, die Art der erforderlichen praktischen Verwendung, die Prüfung nach § 154 Abs. 4 und den Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse für die Leitung eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung und der Abteilungen im Fall des § 150 Abs. 3 sowie für die technische Aufsicht bei Fehlen einer entsprechenden Vorbildung erläßt der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung.

Leitung und technische Aufsicht bei Tätigkeiten von Fremdunternehmern

§ 159. (1) Fremdunternehmer haben der Berghauptmannschaft vor Aufnahme der ihnen vom Bergbauberechtigten übertragenen Tätigkeiten die für die Leitung und technische Aufsicht verant-

wortlichen Personen unter Angabe der Aufgabenbereiche und Befugnisse bekanntzugeben und nachzuweisen, daß die namhaft gemachten Personen über eine hinreichende Kenntnis der im § 198 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften verfügen, soweit diese für die Ausführung der Tätigkeiten in Betracht kommen. Erstrecken sich die Tätigkeiten über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinaus, so ist die Anzeige dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu erstatten. Der § 151 zweiter Satz und der § 154 Abs. 4 gelten sinngemäß.

(2) Ist es aus Gründen der Sicherheit erforderlich, so hat die zur Entgegennahme der Anzeige nach Abs. 1 zuständige Bergbehörde dem Fremdunternehmer aufzutragen, mit der Leitung und der technischen Aufsicht Personen zu betrauen, die den im § 154 genannten Erfordernissen entsprechen. Die Betrauung bedarf der Anerkennung durch die Bergbehörde. Die §§ 152, 155, 156 und 157 gelten sinngemäß.

Verantwortliche Markscheider

§ 160. (1) Der Bergbauberechtigte hat für jeden Bergbaubetrieb einen verantwortlichen Markscheider zu bestellen. Dieser hat vor allem die Anfertigung und Führung des Bergbaukartenwerkes und die Vermessungen beim Bergbaubetrieb zu beaufsichtigen und bergschadenskundliche Aufgaben, besonders zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächenutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit, zu erfüllen. Die Bestellung bedarf der Anerkennung durch die hierfür zuständige Bergbehörde (§ 162).

(2) Der Bergbauberechtigte kann auch für mehrere Bergbaubetriebe einen verantwortlichen Markscheider bestellen, wenn dieser in der Lage ist, bei allen Bergbaubetrieben, für die er verantwortlich sein soll, seine Funktion einwandfrei auszuüben. Ist dies nicht mehr der Fall, so hat die Berghauptmannschaft, erstreckt sich jedoch der Bereich eines Bergbaubetriebes über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinaus, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie dem Bergbauberechtigten aufzutragen, den bestellten verantwortlichen Markscheider seiner Funktion für einen Teil der Bergbaubetriebe zu entbinden und für diesen einen eigenen verantwortlichen Markscheider zu bestellen.

(3) Wenn es die einwandfreie Führung des Bergbaukartenwerkes oder die ordnungsgemäße Ausführung der Vermessungs- und bergschadenskundlichen Aufgaben erfordert, hat der Bergbauberechtigte auch dafür zu sorgen, daß der verantwortliche Markscheider im Fall längerer Abwesenheit von einer im Sinn des § 163 geeigneten Person vertreten wird.

§ 161. Der Bergbauberechtigte hat der zuständigen Bergbehörde (§ 162) den verantwortlichen Markscheider umgehend nach dessen Bestellung unter Angabe der Vorbildung und bisherigen Tätigkeit unter Beifügung von Unterlagen hierüber sowie über die hinreichende Kenntnis der im § 198 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften bekanntzugeben. Der § 152 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 162. Für die Anerkennung der Bestellung eines verantwortlichen Markscheiders ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zuständig, wenn sich der Bereich des Bergbaubetriebes über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinaus erstreckt oder dies für einen Bergbaubetrieb zutrifft, wenn der verantwortliche Markscheider für mehrere Bergbaubetriebe bestellt worden ist. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ist ferner für die Anerkennung der Bestellung von verantwortlichen Markscheidern zuständig, wenn den bestellten Personen die entsprechende Vorbildung (§ 163 Abs. 2) fehlt. In den übrigen Fällen ist die Berghauptmannschaft für die Anerkennung der Bestellung zuständig.

§ 163. (1) Die Bestellung von verantwortlichen Markscheidern ist anzuerkennen, wenn diese Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen sind. Sie ist außerdem anzuerkennen, wenn die bestellten Personen eine entsprechende Vorbildung (Abs. 2) oder bei Fehlen einer solchen die beim betreffenden Bergbaubetrieb erforderlichen Kenntnisse des Markscheidewesens, ferner eine hinreichend lange einschlägige praktische Verwendung (Abs. 3) sowie eine hinreichende Kenntnis der im § 198 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften (Abs. 4) nachweisen.

(2) Als entsprechende Vorbildung gilt die Absolvierung der Diplomstudien der Studienrichtung Markscheidewesen an der Montanistischen Hochschule in Leoben.

(3) Die praktische Verwendung muß einschlägiger Art (§ 165) und bei entsprechender Vorbildung von mindestens dreijähriger Dauer gewesen sein. Fehlt die entsprechende Vorbildung, muß die einschlägige praktische Verwendung mindestens fünf Jahre gedauert haben.

(4) Eine hinreichende Kenntnis der im § 198 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften gilt als nachgewiesen, wenn eine Lehrveranstaltung einschlägiger Art an einer Hochschule besucht worden ist und ein Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über den vorgetragenen Stoff vorgelegt wird. Eine hinreichende Kenntnis der im § 198 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften ist auch anzunehmen, wenn die zum verantwortlichen Markscheider bestellte Person schon einmal in dieser

Funktion bestellt gewesen ist und die zuständige Bergbehörde die Bestellung anerkannt hat. Sonst kann der Nachweis nur durch eine Prüfung (§ 165) durch die für die Anerkennung der Bestellung zuständige Bergbehörde erbracht werden. Hierüber hat diese ein Zeugnis auszustellen.

(5) Die bei einem Bergbaubetrieb erforderlichen Kenntnisse des Markscheidewesens sind bei Fehlen einer entsprechenden Vorbildung durch Vorlage von Prüfungszeugnissen sowie Bestätigungen über den Besuch von Kursen u. dgl. oder durch eine Prüfung durch Sachverständige nachzuweisen, die von der für die Anerkennung der Bestellung zuständigen Bergbehörde zu bestimmen sind. Die erforderlichen Kenntnisse sind auch als gegeben anzusehen, wenn die zum verantwortlichen Markscheider bestellte Person schon einmal in dieser Funktion bestellt gewesen ist, die zuständige Bergbehörde die Bestellung anerkannt hat und sich der neue Aufgabenbereich nach Art und Umfang vom früheren nicht erheblich unterscheidet.

§ 164. (1) Wird die Bestellung eines verantwortlichen Markscheiders nicht anerkannt, so hat der Bergbauberechtigte den verantwortlichen Markscheider unverzüglich abzurufen.

(2) Die §§ 156 und 157 gelten sinngemäß.

§ 165. Nähere Vorschriften über die Art der erforderlichen praktischen Verwendung, die Prüfung nach § 163 Abs. 4 und den Nachweis der bei einem Bergbaubetrieb erforderlichen Kenntnisse des Markscheidewesens bei Fehlen einer entsprechenden Vorbildung erläßt der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung.

VI. Abschnitt

Bergbaubevollmächtigte

§ 166. (1) Bergbauberechtigte, die gemeinsam Inhaber einer Bergbauberechtigung oder in den Fällen des § 2 Abs. 2 einer Gewerbeberechtigung sind oder denen gemeinsam die Ausübung solcher Berechtigungen überlassen worden ist, ferner alleinige Bergbauberechtigte, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Ausland haben oder juristische Personen sind, haben eine im Inland wohnhafte eigenberechtigte Person zu bestellen, die ermächtigt ist, für sie, bei mehreren Teilhabern für alle gemeinsam, rechtswirksam Aufträge der Bergbehörden entgegenzunehmen und Schriftstücke der Bergbehörden zu empfangen (Bergbaubevollmächtigte).

(2) Der Bergbaubevollmächtigte ist den für die einzelnen Bergbauberechtigungen und in den Fällen des § 2 Abs. 2 nach der Lage des Vorkommens sonstiger mineralischer Rohstoffe zuständigen

Berghauptmannschaften sowie dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie namhaft zu machen.

(3) Eine vom Gericht oder von einer Verwaltungsbehörde mit der Verwaltung des Bergbauunternehmens oder der Bergbauberechtigungen, in den Fällen des § 2 Abs. 2 der Gewerbeberechtigungen, betraute Person gilt als Bergbaubevollmächtigter. Die im Abs. 2 bezeichneten Bergbehörden sind von Amts wegen von der Bestellung des Verwalters zu verständigen.

VII. Abschnitt

Wechsel in der Person des Bergbauberechtigten

§ 167. Durch einen Wechsel in der Person des Bergbauberechtigten wird die Wirksamkeit von Bewilligungen, Genehmigungen, Zulassungen, Anerkennungen und Anordnungen nach diesem Bundesgesetz, nach den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder nach sonstigen von den Bergbehörden anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht berührt. Dies gilt auch für Bewilligungen, Genehmigungen, Zulassungen, Anerkennungen und Anordnungen, die nach § 258 aufrecht bleiben oder auf Verordnungen beruhen, die nach § 217 Abs. 1 weitergelten.

VIII. Abschnitt

Haftung für Geldleistungen

§ 168. Bergbauberechtigte, wenn diesen aber nur die Ausübung von Bergbauberechtigungen und in den Fällen des § 2 Abs. 2 von Gewerbeberechtigungen überlassen worden ist, auch die Inhaber der Berechtigungen sowie Fremdunternehmer haften den Bergbehörden gegenüber für Geldleistungen aus öffentlich-rechtlichen Pflichten zur ungeteilten Hand.

IX. Abschnitt

Ausschließung einer abgesonderten Exekution auf Bergbauzubehör

§ 169. Die zur Ausübung der Bergbauberechtigung, in den Fällen des § 2 Abs. 2 der Gewerbeberechtigung, erforderlichen Bergbauanlagen, Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebs-einrichtungen u. dgl. (§ 148), das die Bergbauberechtigung, in den Fällen des § 2 Abs. 2 das Vorkommen sonstiger mineralischer Rohstoffe, betreffende Karten- und Unterlagenmaterial sowie die beim Bergbaubetrieb befindlichen noch nicht marktreifen mineralischen Rohstoffe gelten als Bergbauzubehör und sind als solches einer abgesonderten Exekution entzogen.

IX. HAUPTSTÜCK BERGBAU UND GRUNDEIGENTUM

I. Abschnitt

Grundüberlassung

§ 170. Vor Benützung der Oberfläche und des oberflächennahen Bereiches von fremden Grundstücken oder Teilen von solchen zur Ausübung der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten hat der Bergbauberechtigte die Zustimmung des Grundeigentümers einzuholen.

§ 171. (1) Stimmt der Grundeigentümer der Benützung seines Grundstückes oder eines Teiles von diesem gegen eine angemessene Entschädigung zu, kommt es jedoch über diese zu keiner Einigung mit dem Bergbauberechtigten, so kann jeder der Beteiligten bei der Berghauptmannschaft die Festsetzung dieser Entschädigung begehren. Der § 172 Abs. 6 gilt sinngemäß.

(2) Bestehen an einem dem Bergbauberechtigten gehörenden Grundstück oder an einem Teil eines solchen dingliche Rechte, die der Ausübung der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten auf diesem Grundstück entgegenstehen, und verzichtet der dinglich Berechtigte gegen eine angemessene Entschädigung auf die Geltendmachung dieser Rechte, einigt er sich jedoch über die Entschädigung nicht mit dem Bergbauberechtigten, so kann jeder der Beteiligten bei der Berghauptmannschaft die Festsetzung der Entschädigung begehren. Der § 172 Abs. 6 gilt sinngemäß.

§ 172. (1) Gestattet der Grundeigentümer dem Bergbauberechtigten nicht, für den Bergbau notwendige Grundstücke oder Grundstücksteile gegen angemessene Entschädigung auf die Dauer des Bedarfes zu benützen, so kann der Bergbauberechtigte bei der Berghauptmannschaft um zwangsweise Grundüberlassung ansuchen. Dies gilt auch dann, wenn dingliche Rechte der Benützung eines für den Bergbau notwendigen, dem Bergbauberechtigten gehörenden Grundstückes oder Grundstücksteiles entgegenstehen und der dinglich Berechtigte gegen angemessene Entschädigung nicht auf deren Geltendmachung verzichtet.

(2) Für den Bergbau notwendig sind fremde Grundstücke oder Teile von solchen, wenn deren Benützung zur technisch und wirtschaftlich einwandfreien, sicheren Ausübung der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten erforderlich ist und der Zweck, für den die Benützung nötig ist, nicht durch die Inanspruchnahme von eigenen oder fremden minder wertvollen Grundstücken oder Teilen von solchen erreicht werden kann oder wenn die Benützung der fremden Grundstücke oder Teile von solchen zur Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 202 bis 204 erforderlich ist. Dies gilt sinngemäß für den Fall des Abs. 1 zweiter Satz.

(3) Die Einleitung des Verfahrens ist von der Berghauptmannschaft dem Grundbuchgericht anzuzeigen und von diesem im Grundbuch anzumerken. Diese Anmerkung hat zur Folge, daß der die zwangsweise Grundüberlassung verfügende Bescheid auch gegen jede Person wirksam wird, für die im Range nach der Anmerkung ein bürgerliches Recht eingetragen wird.

(4) Über das Ansuchen entscheidet die Berghauptmannschaft im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann. Vor der Entscheidung hierüber sind, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu deren Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders, wenn die vom Bergbauberechtigten zur Benützung für Bergbauzwecke benötigten Grundstücke oder Teile von solchen im Bereich von öffentlichen Straßen, Eisenbahnen, Zwecken der Luftfahrt oder Schifffahrt dienenden Anlagen, öffentlichen Gewässern, Regulierungsbauten, öffentlichen Wasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungsanlagen, wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten, öffentlichen Energieversorgungsanlagen, Anlagen der Post- und Telegraphenverwaltung, militärischen Zwecken dienenden Anlagen oder in der Nähe der Bundesgrenze gelegen sind.

(5) Hat der Bergbauberechtigte die zwangsweise Grundüberlassung für die Dauer der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten begehrt und werden diese länger als drei Jahre ausgeübt werden, so ist er bei Verfügung der zwangsweisen Grundüberlassung auf Antrag des Grundeigentümers zu verpflichten, die ganz oder größtenteils benötigten Grundstücke in sein Eigentum zu übernehmen.

(6) Der die zwangsweise Grundüberlassung und im Fall des Abs. 5 außerdem die Übernahme der Grundstücke ins Eigentum verfügende Bescheid hat auch die Entschädigung vorläufig zu bestimmen. Über Berufungen gegen solche Bescheide entscheidet der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie; der Ausspruch über die Entschädigung ist jedoch mit Berufung nicht anfechtbar. Er wird endgültig, wenn die Feststellung der Entschädigung nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Ausspruchs über die Pflicht zur Grundüberlassung bei demjenigen Bezirksgericht begehrt wird, in dessen Sprengel das zur Benützung zu überlassende Grundstück oder der zur Benützung zu überlassende Teil eines solchen liegt. Dieses Gericht hat im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden. Mit der Anrufung des Gerichtes tritt der Bescheid hinsichtlich des Ausspruchs über die Entschädigung außer Kraft. Dadurch kann jedoch die Vollziehung des aufrecht gebliebenen Teiles des Bescheides nicht gehindert werden, sobald die vorläufig bestimmte Entschädigung geleistet oder gerichtlich erlegt ist. Wird

der Antrag zurückgezogen, so gilt der außer Kraft getretene Teil des Bescheides als zwischen dem Bergbauberechtigten und dem Grundeigentümer oder dinglich Berechtigten vereinbart. Im übrigen gelten die §§ 4 bis 10 und für das gerichtliche Verfahren zur Bestimmung der Entschädigung auch der § 22 Abs. 2 bis 4, die §§ 24 bis 26, 28 bis 31 und der § 34 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 sinngemäß.

(7) Auf Antrag des Bergbauberechtigten hat die Berghauptmannschaft die Ausführung des die zwangsweise Grundüberlassung erfordernden Vorhabens noch vor Rechtskraft des Ausspruchs über die Pflicht zur Grundüberlassung zu gestatten, wenn dies zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, von Sachen, der Umwelt, von Lagerstätten, aus bergwirtschaftlichen Gründen oder zum Schutz der Oberfläche notwendig ist und der Bergbauberechtigte die vorläufig bestimmte Entschädigung geleistet oder gerichtlich erlegt hat. Die Berufung gegen einen derartigen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 173. Die zwangsweise Grundüberlassung innerhalb von Gebäuden, in geschlossenen Hofräumen, Hausgärten, in weniger als 50 m Entfernung von Gebäuden und in Friedhöfen ist nur zulässig, wenn das öffentliche Interesse an ihrer Überlassung zu Bergbauzwecken überwiegt oder diese aus Sicherheitsgründen unbedingt erforderlich ist. Ob diese Voraussetzungen zutreffen, entscheidet der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie. Bis zur Entscheidung hierüber ist das Verfahren nach § 172 zu unterbrechen.

§ 174. Die Anmerkung im Grundbuch (§ 172 Abs. 3) ist im Fall des § 172 Abs. 5 mit der grundbücherlichen Übertragung des Eigentums an den Bergbauberechtigten, sonst auf Grund der Anzeige der Berghauptmannschaft, daß das zur Benützung für Bergbauzwecke überlassene Grundstück hierfür nicht mehr benötigt wird oder die Anmerkung aus anderen Gründen gegenstandslos geworden ist, zu löschen.

II. Abschnitt

Überlassung der Nutzung privater Tagwässer

§ 175. (1) Der Grundeigentümer hat dem Bergbauberechtigten die Nutzung der ihm gehörenden privaten Tagwässer gegen angemessene Entschädigung zu überlassen, wenn und soweit die Nutzung der Tagwässer für den Bergbau notwendig ist und das öffentliche Interesse an deren Nutzung zu Bergbauzwecken überwiegt.

(2) Über das Ansuchen des Bergbauberechtigten entscheidet die Berghauptmannschaft im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde. Der § 172 Abs. 2 und 6 gilt sinngemäß.

III. Abschnitt

Bergbaugebiete

§ 176. (1) Als Bergbaugebiete gelten Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der Begrenzungen von Grubenmaßen, Überscharen, Gewinnungs-, Speicher- und Abbaufeldern, ferner Grundstücke und Grundstücksteile außerhalb davon, wenn sie nach § 177 Abs. 2 als Bergbaugebiete bezeichnet worden sind.

(2) In Bergbaugebieten dürfen nach Maßgabe des § 179 Bauten und andere Anlagen, soweit es sich nicht um Bergbauanlagen handelt, nur mit Bewilligung der Berghauptmannschaft errichtet werden. Dies gilt auch bei wesentlichen Erweiterungen und Veränderungen der Anlagen.

§ 177. (1) Der Bergbauberechtigte hat der Berghauptmannschaft diejenigen Grundstücke und Grundstücksteile außerhalb der Begrenzungen von Grubenmaßen, Überscharen, Gewinnungs-, Speicher- und Abbaufeldern bei Aufnahme des planmäßigen und systematischen Abbaues, Ausbeutens oder Speicherns bekanntzugeben, die als Folge von Einwirkungen dieser Tätigkeiten in den nächsten zehn Jahren Bodenverformungen in solcher Art und in einem solchen Ausmaß unterliegen oder voraussichtlich unterliegen werden, daß dadurch Bauten und andere Anlagen wesentliche Veränderungen erfahren können. Gleichzeitig sind ein Verzeichnis der in Betracht kommenden Grundstücke und Grundstücksteile, ein Lageplan, eine bergtechnische Übersichtskarte und eine bergtechnische Beschreibung in dreifacher Ausfertigung vorzulegen, deren Gliederung, Inhalt und Ausgestaltung nach dem Stand der Wissenschaft und Technik auf dem Gebiet des Montanwesens und nach den Erfordernissen der Sicherheit der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung bestimmt.

(2) Die Berghauptmannschaft hat zu prüfen, ob die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorliegen, und sodann durch Bescheid die Grundstücke und Grundstücksteile zu bezeichnen, die als Bergbaugebiete in Betracht kommen. Parteien des Verfahrens sind der Bergbauberechtigte und die Eigentümer der betroffenen Grundstücke.

§ 178. (1) Die Berghauptmannschaft hat nach Verleihung von Bergwerksberechtigungen, Erteilung von Gewinnungs- und Speicherbewilligungen, Anerkennung von Gewinnungsfeldern und nach Eintritt der Rechtskraft eines Bescheides nach § 177 Abs. 2 dem Grundbuchsgericht diejenigen Grundstücke und Grundstücksteile mitzuteilen, die als Bergbaugebiete gelten.

(2) Auf Grund der Mitteilung der Berghauptmannschaft hat das Grundbuchsgericht von Amts wegen ersichtlich zu machen, daß die betreffenden Grundstücke und Grundstücksteile als Bergbaugebiete gelten.

(3) Die Mitteilung hat die für die grundbücherliche Eintragung erforderlichen Angaben zu enthalten.

§ 179. (1) Die Bewilligung nach § 176 Abs. 2 ist von der Berghauptmannschaft zu erteilen, wenn durch die Errichtung des geplanten Baus oder einer anderen geplanten Anlage im Bergbaugebiet die Gewinnungs- oder Speichertätigkeit in diesem nicht verhindert oder erheblich erschwert wird und eine wesentliche Veränderung der geplanten Anlage durch Bodenverformungen nicht oder nicht mehr zu erwarten ist oder durch geeignete Maßnahmen hintangehalten wird. Nimmt der Bergbauberechtigte die erhebliche Erschwerung der Gewinnungs- oder Speichertätigkeit auf sich, so ist die Bewilligung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gleichfalls zu erteilen. Mit der Bewilligung kann die Verpflichtung zu bestimmten Sicherheitsvorkehrungen verbunden werden.

(2) Wird die Bewilligung nicht oder unter der Verpflichtung zu bestimmten Sicherheitsvorkehrungen erteilt und ist die geplante Anlage zur gehörigen Benützung des Grundstückes ohne wesentliche Änderung des bisherigen Verwendungszweckes nach Art und Umfang notwendig, so hat der Bergbauberechtigte und, wenn die Gewinnungsberechtigung, die Speicherbewilligung oder in den Fällen des § 2 Abs. 2 die Gewerbeberechtigung nicht mehr aufrecht ist, der frühere Bergbauberechtigte den Bewilligungswerber angemessen zu entschädigen. Der § 172 Abs. 6 gilt sinngemäß.

(3) Für wesentliche Veränderungen und Erweiterungen von Anlagen gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(4) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann, wenn es die geologisch-lagerstättenkundlichen Verhältnisse und die Art der Gewinnungs- oder Speichertätigkeit ermöglichen, durch Verordnung für einzelne Bergbaugebiete festsetzen, daß für die Errichtung bestimmter Arten von Bauten und anderen Anlagen keine Bewilligungen nach § 176 Abs. 2 erforderlich sind.

§ 180. Der Bergbauberechtigte hat nach Aufnahme des planmäßigen und systematischen Abbaues, Ausbeutens oder Speicherns der Berghauptmannschaft auf Verlangen, sonst in Abständen von drei Jahren bekanntzugeben, ob noch nicht als Bergbaugebiete geltende Grundstücke und Grundstücksteile außerhalb der Begrenzungen von Grubenmaßen, Überscharen, Gewinnungs-, Speicher- und Abbaufeldern also solche in Betracht kommen. Der § 177 gilt sinngemäß.

§ 181. (1) Bergbaugebiete oder Teile davon sind von Amts wegen aufzulassen, wenn mit dem Auftreten von Bergschäden (§ 183) nicht mehr zu rechnen ist. Die Auflassung geschieht durch Be-

scheid. Parteien des Verfahrens sind der Bergbauberechtigte, ist jedoch die Gewinnungsberechtigung, die Speicherbewilligung oder in den Fällen des § 2 Abs. 2 die Gewerbeberechtigung nicht mehr aufrecht, der frühere Bergbauberechtigte sowie die Eigentümer der in den aufzulassenden Bergbaugebieten ganz oder teilweise gelegenen Grundstücke. Die Verfahrenskosten hat der Bergbauberechtigte, wenn jedoch die Gewinnungsberechtigung, die Speicherbewilligung oder in den Fällen des § 2 Abs. 2 die Gewerbeberechtigung nicht mehr aufrecht ist, der frühere Bergbauberechtigte zu tragen.

(2) Nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides nach Abs. 1 sind auf Grund einer Mitteilung der Berghauptmannschaft die das aufgelassene Bergbaugebiet betreffenden Ersichtlichmachungen (§ 178 Abs. 2) vom Grundbuchgericht von Amts wegen zu löschen. Die Mitteilung hat die für die Löschung der grundbücherlichen Eintragungen erforderlichen Angaben zu enthalten.

IV. Abschnitt

Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit

§ 182. (1) Der Bergbauberechtigte hat zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit geeignete Maßnahmen zu treffen. Er hat für Bergbauzwecke benützte fremde Grundstücke und Grundstücksteile wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Ist die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht zu erreichen oder wirtschaftlich nicht zu vertreten oder widerspricht eine solche bestehenden Raumordnungsplänen, so sind die Grundstücke und Grundstücksteile unter Beachtung dieser Pläne anderweitig wieder nutzbar zu machen. Hiezu sind besonders Böschungen standsicher herzustellen, über dem zu erwartenden Grundwasserspiegel zu liegen kommende Plateauflächen und Berme zu planieren, die natürliche Vorflut und die schadloße Ableitung sowie Reinhaltung der Gewässer zu gewährleisten, stillgelegte Anlagen, Einrichtungen u. dgl. zu sichern sowie zu verwahren.

(2) Die im Eigentum des Bergbauberechtigten befindlichen, für Bergbauzwecke benützten Grundstücke und Grundstücksteile sind unter Beachtung bestehender Raumordnungspläne wieder nutzbar zu machen. Der Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

(3) Der Bergbauberechtigte hat dem Grundeigentümer für den durch die Bergbautätigkeit entstandenen, nicht durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder andere Maßnahmen nach Abs. 1 ausgeglichenen sowie den durch die Belassung der aus Sicherheitsgründen angebrachten Vorrichtungen (§ 67 Abs. 1) sich ergebenden

Vermögensnachteil und für den Aufwand der Erhaltung dieser Vorrichtungen eine angemessene Entschädigung zu leisten.

(4) Für die Einhaltung der Pflicht zur Wiederherstellung des früheren Zustandes und den Ersatzanspruch nach Abs. 3 kann der Grundeigentümer die Leistung einer angemessenen Sicherstellung verlangen. Für diese gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

(5) Kommt zwischen dem Bergbauberechtigten und dem Grundeigentümer in den Fällen des Abs. 3 und 4 keine Einigung zustande, so entscheidet die Berghauptmannschaft. Der § 172 Abs. 6 gilt sinngemäß.

V. Abschnitt

Bergschäden

§ 183. (1) Ein Bergschaden liegt vor, wenn durch eine der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wird.

(2) Nicht als Bergschaden gilt

1. der Personenschaden eines Arbeitnehmers infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit,
2. der Schaden an einem Grundstück, der durch dessen Benützung nach diesem Bundesgesetz oder einer bürgerlichrechtlichen Vereinbarung entsteht, sowie
3. der Schaden an einer Anlage, wenn diese in einem Bergbaugebiet nach dessen Ersichtlichmachung im Grundbuch errichtet und hiefür nicht die Bewilligung der Berghauptmannschaft erteilt worden ist oder eine solche zwar vorliegt, die damit verbundene Pflicht zu Sicherheitsvorkehrungen aber nicht eingehalten worden ist.

§ 184. (1) Für den Ersatz eines Bergschadens haftet, wer im Zeitpunkt des Schadenseintrittes Bergbauberechtigter ist. Ist dieser nicht Inhaber der Bergbauberechtigung oder in den Fällen des § 2 Abs. 2 der Gewerbeberechtigung, sondern ist ihm die Ausübung solcher Berechtigungen nur überlassen worden, so haftet der Inhaber der Berechtigung mit ihm zur ungeteilten Hand. Der Bergbauberechtigte hat den Inhaber der Berechtigung zu entschädigen, wenn nicht anderes vereinbart ist.

(2) Besteht die Berechtigung bei Eintritt eines Bergschadens nicht mehr, so haftet der zuletzt Bergbauberechtigte. War dieser nicht Inhaber der Berechtigung, sondern ist ihm deren Ausübung nur überlassen worden, so haftet der letzte Inhaber der Berechtigung mit ihm zur ungeteilten Hand. Der Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

(3) Einem Bergbauberechtigten ist gleichgestellt, wer, ohne Inhaber einer Bergbauberechtigung oder in den Fällen des § 2 Abs. 2 einer Gewerbeberechtigung zu sein oder ohne daß ihm die Ausübung solcher Berechtigungen überlassen worden ist, tatsächlich die im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten ausübt.

§ 185. (1) Werden die im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten in einem Gebiet, in dem ein Bergschaden auftritt, von mehreren Bergbauberechtigten ausgeübt, so haften diese und, wenn ihnen nur die Ausübung der Bergbauberechtigungen oder in den Fällen des § 2 Abs. 2 der Gewerbeberechtigungen überlassen ist, auch die Inhaber der Berechtigungen zur ungeteilten Hand.

(2) Tritt ein Bergschaden in einem Gebiet auf, in dem die im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten ausgeübt werden, in dem solche aber auch schon vorher auf Grund nicht mehr bestehender Bergbauberechtigungen oder in den Fällen des § 2 Abs. 2 nicht mehr bestehender Gewerbeberechtigungen von anderen Personen vorgenommen worden sind, so haften nach Maßgabe des Abs. 1 alle Beteiligten zur ungeteilten Hand.

(3) Im Verhältnis der Haftpflichtigen zueinander hängt, soweit nicht anderes vereinbart ist, die Pflicht zum Ersatz sowie dessen Umfang von den Umständen, besonders davon ab, inwieweit der Bergschaden überwiegend von dem einen oder dem anderen Haftpflichtigen verschuldet oder sonst verursacht worden ist; das gleiche gilt für deren gegenseitige Ersatzpflicht. Im Zweifel sind die Haftpflichtigen zu gleichen Anteilen zum Ersatz verpflichtet.

§ 186. Der Gegenstand des Ersatzes für die Tötung oder die Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen richtet sich nach dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz.

§ 187. (1) Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Bergschaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht worden ist, das nicht auf einer fehlerhaften Ausführung der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeit beruht hat.

(2) Als unabwendbar gilt ein Ereignis besonders dann, wenn es auf das Verhalten des Geschädigten, eines nicht vom Bergbauberechtigten beschäftigten Dritten oder eines Tieres zurückzuführen ist und der Bergbauberechtigte, seine Beauftragten und Arbeitnehmer jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet haben.

§ 188. (1) Hat bei der Entstehung des Bergschadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so gilt der § 1304 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.

(2) Dem Verschulden des Geschädigten steht im Fall der Tötung das Verschulden des Getöteten und im Fall der Beschädigung einer Sache das Verschulden desjenigen gleich, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausgeübt hat.

§ 189. Unberührt bleiben Vorschriften, nach denen der Bergbauberechtigte für den verursachten Bergschaden in weiterem Umfang als nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes haftet oder nach denen ein anderer zum Schadenersatz verpflichtet ist.

§ 190. Die Pflicht des Bergbauberechtigten, nach § 184 für die Tötung eines Menschen oder die Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen Ersatz zu leisten, darf im vorhinein für Personen, die sich in Ausübung einer Berufspflicht oder zwecks Wahrung eines gerechtfertigten Anliegens notwendigerweise in den Bereich begeben haben, in dem die im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten ausgeübt werden oder solche vorgenommen worden sind, weder ausgeschlossen noch beschränkt werden; entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Dies gilt auch für die Ersatzpflicht der sonst nach § 184 Haftpflichtigen.

§ 191. (1) Der Anspruch auf Ersatz eines Bergschadens verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Geschädigte vom Bergschaden und von der Person des Haftpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren vom Beginn des schädigenden Vorganges an.

(2) Im übrigen gelten für die Verjährung die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

§ 192. Der Geschädigte verliert den Anspruch auf Ersatz eines Bergschadens, wenn er nicht binnen drei Monaten, nachdem er vom Bergschaden und von der Person des Haftpflichtigen Kenntnis erlangt hat, diesem den schädigenden Vorgang anzeigt. Der Verlust tritt nicht ein, wenn die Anzeige infolge eines vom Geschädigten nicht zu vertretenden Umstandes unterblieben ist oder der Haftpflichtige innerhalb der bezeichneten Frist auf andere Weise von dem Bergschaden Kenntnis erhalten hat.

X. HAUPTSTÜCK

BERGBEHÖRDEN

I. Abschnitt

Organisation und Zuständigkeit der Bergbehörden

§ 193 (1) Bergbehörden sind die Berghauptmannschaften und der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

(2) Die Sitze und Amtsbezirke der Berghauptmannschaften bestimmt der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie unter Beachtung der geologisch-lagerstättenkundlichen und sicherheitstechnischen Gegebenheiten sowie der Erfordernisse einer gesetzmäßigen und zweckmäßigen Verwaltung durch Verordnung. Die Berghauptmannschaften unterstehen unmittelbar dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann durch Verordnung einzelne Bergbauzweige von der Aufsicht durch die allgemeinen Berghauptmannschaften ausnehmen und besondere Berghauptmannschaften errichten, wenn eine besondere fachtechnische Aufsicht aus Gründen der Sicherheit und des Lagerstättenschutzes zweckmäßig ist und dies dem Grundsatz der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung entspricht.

§ 194. (1) In erster Instanz zuständig ist

1. in den in diesem Bundesgesetz ausdrücklich bestimmten Fällen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,
2. in den übrigen Fällen die Berghauptmannschaft.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z. 2 richtet sich die örtliche Zuständigkeit danach, in welchem Amtsbezirk die Bergbauberechtigung ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll oder sich in den Fällen des § 2 Abs. 2 das Vorkommen sonstiger mineralischer Rohstoffe befindet. Wäre danach die Zuständigkeit von zwei oder mehr Berghauptmannschaften gegeben, so ist diejenige Berghauptmannschaft zuständig, auf deren Amtsbezirk sich die Bergbauberechtigung zum überwiegenden Teil erstreckt oder erstrecken würde oder in deren Amtsbezirk das Vorkommen sonstiger mineralischer Rohstoffe zum überwiegenden Teil gelegen ist.

(3) In zweiter Instanz ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zuständig.

§ 195. Im Fall der Änderung von Amtsbezirken der Berghauptmannschaften gelten die auf die früheren Amtsbezirke bezogenen Bergbauberechtigungen und Befugnisse der Bergbauberechtigten für die neuen Amtsbezirke.

§ 196. Organe der Berghauptmannschaften und mit Bergbauangelegenheiten befaßte Organe des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie dürfen unbeschadet der in Betracht kommenden dienstrechtlichen Vorschriften eine Tätigkeit der im § 2 Abs. 1 genannten Art weder auf eigene noch auf fremde Rechnung ausüben noch an einem eine solche Tätigkeit ausübenden Unternehmen beteiligt sein; sie dürfen auch nicht in einem Arbeitsverhältnis zu einem solchen Unternehmen stehen.

II. Abschnitt

Aufgaben der Bergbehörden

§ 197. Der Bergbau unterliegt, soweit hierfür nicht die Gerichte zuständig sind, der Aufsicht der Bergbehörden, und zwar unabhängig davon, ob die im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten durch den Bergbauberechtigten selbst oder in dessen Auftrag durch einen Fremdunternehmer ausgeübt werden. Soweit jedoch Tätigkeiten gewerblicher Natur von Fremdunternehmern ober- tags durchgeführt werden, obliegt die Wahrnehmung der Belange des Arbeitnehmerschutzes den sonst hierfür zuständigen Behörden. Die Aufsicht der Bergbehörden endet zu dem Zeitpunkt, in dem mit dem Auftreten von Bergschäden nicht mehr zu rechnen ist.

§ 198. (1) In Ausübung ihres Aufsichtsrechtes haben die Bergbehörden die Einhaltung dieses Bundesgesetzes, der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen und der sonstigen von den Bergbehörden anzuwendenden Rechtsvorschriften sowie der darauf beruhenden Verfügungen zu überwachen, besonders soweit sie

1. das Bergbauberechtigungswesen,
2. die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit von Personen und den Schutz von Sachen,
3. das sonstige Arbeitsrecht,
4. den Umweltschutz,
5. den Lagerstättenschutz,
6. den Oberflächenschutz,
7. die Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit und
8. die bergbauliche Ausbildung

betreffen.

(2) Die Bergbehörden haben die Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Notwendigkeit und den Gebrauch von Schutzvorkehrungen und über die Bedeutung von Maßnahmen der Unfallverhütung und der Gesundheitspflege aufzuklären, sie bei Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen und zu beraten.

§ 199. (1) Zum Zwecke der Überwachung haben die Berghauptmannschaften die Orte, an denen Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art ausgeübt werden, ferner die bei solchen Tätigkeiten verwendeten Bergbauanlagen, Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen u. dgl., die den Arbeitnehmern vom Bergbauberechtigten zur Verfügung gestellten Wohnräume und Unterkünfte sowie bis zu dem Zeitpunkt, in dem mit dem Auftreten von Bergschäden nicht mehr zu rechnen ist, das Bergbaugelände regelmäßig, mindestens aber einmal im Jahr, zu besichtigen. Bestehen besondere Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen, so sind die Besichtigungen mindestens ein-

mal im Monat durchzuführen. Den Besichtigungen ist der Betriebsrat beizuziehen. Sind von diesem jedoch Befahrungsmänner bestimmt worden, so sind diese den Besichtigungen beizuziehen.

(2) Die Träger der Unfallversicherung können bei den Berghauptmannschaften die Vornahme einer Besichtigung der im Abs. 1 genannten Art beantragen, wenn sie Maßnahmen im Interesse eines wirksamen Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer für erforderlich erachten. Solchen Besichtigungen haben die Berghauptmannschaften Organe des antragstellenden Trägers der Unfallversicherung beizuziehen. Die Berghauptmannschaften haben binnen zwei Wochen nach Einlangen des Antrages des Trägers der Unfallversicherung den Zeitpunkt der Besichtigung festsetzen.

(3) Die mit Bergbauangelegenheiten befaßten Organe des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie sind berechtigt, zur Überwachung der Tätigkeit der Berghauptmannschaften Besichtigungen der im Abs. 1 genannten Art durchzuführen.

III. Abschnitt

Zusammenarbeit der Bergbehörden mit anderen Stellen

§ 200. (1) Die Träger der Sozialversicherung und die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches die Bergbehörden bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Bergbehörden haben bei Durchführung ihrer Aufgaben auf die Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Trägern der Sozialversicherung und mit den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Bedacht zu nehmen.

IV. Abschnitt

Aufsichtsbefugnisse, Auskunfts- und Duldungspflichten

§ 201. (1) Die Organe der Berghauptmannschaften und die mit Bergbauangelegenheiten befaßten Organe des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie sowie die von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen sind berechtigt, die Bergbauzwecken dienenden Grundstücke, die den Arbeitnehmern vom Bergbauberechtigten zur Verfügung gestellten Wohnräume und Unterkünfte, die Bergbauanlagen u. dgl. sowie das Bergbaugelände jederzeit zu betreten, in das Bergbauartenwerk und, soweit dies für die Ausübung der bergbehördlichen Aufsicht erforderlich ist, in alle Unterlagen, die mit Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 angeführten Art zusammenhängen, Einsicht zu nehmen, hierüber

Auskünfte zu verlangen, Prüfungen vorzunehmen, Proben der mineralischen Rohstoffe sowie der verwendeten und entstandenen Stoffe nach Wahl zu fordern und zu entnehmen sowie die Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme von Bergbauanlagen, Betriebsfahrzeugen, Tagbaugeräten, Betriebseinrichtungen u. dgl. anzuordnen, ferner Gegenstände vorübergehend sicherzustellen, soweit dies zur Überprüfung von Unfallursachen oder zur Erlangung neuer Erkenntnisse zur Unfallverhütung notwendig ist.

(2) Dem Bergbauberechtigten, dem Fremdunternehmer, dem Bergbaubevollmächtigten, allfälligen sonstigen Bevollmächtigten, Verantwortlichen nach § 12, § 25 Abs. 1, § 79 Abs. 1, § 92 Abs. 1, § 107 im Zusammenhalt mit § 92 und nach § 111 Abs. 1, bei Tätigkeiten von Fremdunternehmern den für die Leitung verantwortlichen Personen, dem Betriebsleiter, dem Betriebsleiter-Stellvertreter, dem verantwortlichen Markscheider und dessen Vertreter steht es frei, die im Abs. 1 bezeichneten Organe und Sachverständigen zu begleiten; auf deren Verlangen sind sie hiezu verpflichtet.

V. Abschnitt

Allgemeine Anordnungsbefugnis der Bergbehörden

§ 202. (1) Hat der Bergbauberechtigte, der Fremdunternehmer, ein durch Gericht oder Verwaltungsbehörde bestellter Verwalter (§ 166 Abs. 3), ein allfälliger Bevollmächtigter, ein Verantwortlicher nach § 12, § 25 Abs. 1, § 79 Abs. 1, § 92 Abs. 1, § 107 im Zusammenhalt mit § 92 oder nach § 111 Abs. 1, eine der vom Fremdunternehmer nach § 159 Abs. 1 den Bergbehörden bekanntzugebenden Personen, der Betriebsleiter, der Betriebsleiter-Stellvertreter, der verantwortliche Markscheider, dessen Vertreter, ein Betriebsaufseher oder sonst ein Arbeitnehmer im § 198 Abs. 1 angeführte Rechtsvorschriften außer acht gelassen, so hat die Berghauptmannschaft dem Bergbauberechtigten, Fremdunternehmer oder Verwalter aufzutragen, den vorschriftswidrigen Zustand binnen angemessener Frist zu beheben. Wird diesem Auftrag nicht, nur unvollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen, so gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG 1950) mit der Maßgabe, daß als Vollstreckungsbehörde die Berghauptmannschaft einzuschreiten hat.

(2) Wurde eine Sicherheitsvorschrift außer acht gelassen und ist Gefahr im Verzug, so hat die Berghauptmannschaft, wenn es zweckmäßig ist, die erforderlichen Maßnahmen ohne vorhergehenden Auftrag selbst zu veranlassen und den Bergbauberechtigten, Fremdunternehmer oder Verwalter mit Bescheid zur Vorauszahlung der daraus voraussichtlich erwachsenden Kosten gegen nachträgliche Verrechnung oder zum Ersatz der er-

wachsenden Kosten zu verpflichten. Wenn eine Gefährdung von Personen oder Sachen durch Arbeiten oder die Verwendung von Bergbauanlagen, Betriebsfahrzeugen, Tagbaugeräten, Betriebseinrichtungen u. dgl. verursacht worden ist und sie sich sonst nicht abwenden läßt, hat die Berghauptmannschaft die Einstellung der betreffenden Arbeiten bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes zu verfügen und bis dahin die Verwendung der betreffenden Bergbauanlagen, Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen u. dgl. zu untersagen. Dies gilt auch für den Fall, daß die Nichtverwendung der Bergbauanlagen usw. oder die Einstellung der Arbeiten zur Aufklärung der Ursachen der Gefährdung unerlässlich ist.

§ 203. (1) Bei Ereignissen oder Gegebenheiten, die den Bestand des Betriebes oder das Leben oder die Gesundheit der Arbeitnehmer bedrohen oder bedrohen können, sowie bei Betriebsunfällen hat die Berghauptmannschaft Erhebungen durchzuführen und, falls die vom Bergbauberechtigten, Fremdundernehmer, Verwalter (§ 166 Abs. 3), von allfälligen Bevollmächtigten, Verantwortlichen nach § 12, § 25 Abs. 1, § 79 Abs. 1, § 92 Abs. 1, § 107 im Zusammenhalt mit § 92 oder nach § 111 Abs. 1 oder von den im V. Abschnitt des VIII. Hauptstücks genannten verantwortlichen Personen getroffenen Maßnahmen nicht genügen, dem Bergbauberechtigten, Fremdundernehmer oder Verwalter die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen.

(2) Werden durch die im § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten das Leben oder die Gesundheit von fremden Personen oder fremde Sachen, besonders Gebäude, Straßen, Eisenbahnen, Wasserversorgungs- und Energieversorgungsanlagen, gefährdet oder ist eine Gefährdung zu befürchten, so hat die Berghauptmannschaft nach Anhörung der allenfalls berührten Verwaltungsbehörden dem Bergbauberechtigten, Fremdundernehmer oder Verwalter die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen aufzutragen.

(3) Stellt sich nach Einstellung der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten heraus, daß die nach § 67 Abs. 1 und § 144 Abs. 1 getroffenen Annahmen hinsichtlich des voraussichtlichen Auftretens von Bergschäden nicht oder nicht im vollen Umfang aufrecht zu erhalten sind, so hat die Berghauptmannschaft die Möglichkeit des Auftretens von Bergschäden neuerlich zu untersuchen und die Annahmen den geänderten Verhältnissen anzugleichen. Hierbei ist auch zu prüfen, ob der Ersatz von allenfalls noch auftretenden Bergschäden als gesichert gelten kann. Im Zweifelsfall kann die Berghauptmannschaft von dem im Zeitpunkt ihrer Erhebung Haftpflichtigen (§ 184) die Vorlage entsprechender Nachweise und nötigenfalls die Leistung einer angemessenen

Sicherstellung verlangen. Der § 72 gilt auch hier. Wenn das Leben oder die Gesundheit von Personen durch Ereignisse oder Gegebenheiten nach Einstellung der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten bedroht wird oder bedroht werden kann, hat die Berghauptmannschaft dem Haftpflichtigen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen.

§ 204. (1) Haben die mit Bergbauangelegenheiten befaßten Organe des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie bei Besichtigungen nach § 199 Abs. 3 vorschriftswidrige Zustände oder gefährliche Ereignisse oder Gegebenheiten festgestellt, so haben sie diese zur Anordnung von Maßnahmen nach den §§ 202 und 203 der zuständigen Berghauptmannschaft bekanntzugeben.

(2) Bei Gefahr im Verzug hat das Organ des Bundesministeriums namens der Berghauptmannschaft einzuschreiten. Die §§ 202 und 203 gelten sinngemäß.

VI. Abschnitt

Erlassung von Vorschriften über beim Bergbau durchzuführende Schutzmaßnahmen

§ 205. (1) Zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, ferner zum Schutz von Sachen, der Umwelt, von Lagerstätten und der Oberfläche sowie zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung nähere Regelungen über die beim Bergbau durchzuführenden Maßnahmen treffen. Er kann ferner durch Verordnung die Durchführung bestimmter gefährlicher oder besondere Fachkenntnisse erforderlicher Arbeiten von einer besonderen Ausbildung und von der Ablegung von Prüfungen abhängig machen sowie Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften erlassen.

(2) Durch die Verordnungen nach Abs. 1 können sowohl allgemeine Regelungen als auch Regelungen für einzelne Bergbauzweige, einzelne Bergbauarten, einzelne Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art oder einzelne Arten von Bergbauanlagen, beim Bergbau verwendeten Betriebsfahrzeugen oder Tagbaugeräten, Betriebseinrichtungen u. dgl. (§ 148) oder beim Bergbau angewendeten Arbeitsverfahren getroffen werden; es können auch allgemein anerkannte Regeln der Technik verbindlich erklärt werden.

(3) Die Berghauptmannschaften können mit den nach Abs. 1 zu erlassenden Verordnungen ermächtigt werden, im Einzelfall andere als in diesen Verordnungen vorgesehene Maßnahmen zuzulassen, wenn hiedurch dem angestrebten Schutz im gleichen Maße Rechnung getragen wird. Sie können ferner ermächtigt werden, im

Einzelfall mit Bescheid auch Abweichungen, von den genannten Verordnungen zuzulassen, wenn dadurch der angestrebte Schutz nicht beeinträchtigt wird.

VII. Abschnitt

Anwendung des Arbeitnehmerschutzgesetzes

§ 206. Soweit dieses Bundesgesetz, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen oder nach § 217 Abs. 1 weitergeltenden Verordnungen in Angelegenheiten des Lebens und der Gesundheit von Arbeitnehmern nicht besonderes bestimmen, sind darauf folgende Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/1974 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß zuständige Behörde stets die Berghauptmannschaft und zuständiger Bundesminister stets der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ist:

§§ 3 bis 7, § 8 Abs. 1 mit Ausnahme des vorletzten Satzes, Abs. 2, Abs. 3 mit Ausnahme des ersten Satzes, Abs. 5 erster Satz, soweit nicht der Träger der Unfallversicherung für die Kosten aufkommt, § 9 Abs. 1 bis 3, §§ 10 bis 14, § 15 mit Ausnahme des Abs. 2, § 16 mit Ausnahme des Abs. 5 zweiter und dritter Satz sowie § 17.

VIII. Abschnitt

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften bei Durchführung von Tätigkeiten durch Fremdunternehmer

§ 207. Bei Durchführung von Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art durch Fremdunternehmer gelten die sonst von diesen einzuhaltenden Rechtsvorschriften nur so weit, als dieses Bundesgesetz, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder die sonstigen von den Bergbehörden anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht besonderes bestimmen.

IX. Abschnitt

Vormerkungen und Übersichtskarten

§ 208. (1) Die Berghauptmannschaften haben Vormerkungen über alle ihren Amtsbezirk betreffenden Bergbauberechtigungen sowie Übersichtskarten zu führen, aus denen die Bergbaugebiete (§ 176 Abs. 1) und diejenigen Gebiete zu ersehen sind, auf die sich die Bergbauberechtigungen beziehen.

(2) Die Vormerkungen und die Eintragungen in die Übersichtskarten haben keine rechtsbegründende, rechtsändernde oder sonstige rechtsgestaltende Wirkung.

(3) Die Einsicht in die Vormerkungen und Übersichtskarten ist jedermann gestattet. Von den Vormerkungen können Auszüge verlangt werden.

XI. HAUPTSTÜCK

KOSTEN

§ 209. (1) Hat nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1950) weder eine andere Partei noch ein anderer Beteiligter für die mit einer bergbehördlichen Amtshandlung verbundenen Barauslagen und Kommissionsgebühren aufzukommen, so hat der Bergbauberechtigte (Fremdunternehmer, Verwalter nach § 166 Abs. 3) die Auslagen zu tragen, wenn die Amtshandlung durch Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art notwendig wurde. Die Auslagen, die den Bergbehörden durch Besichtigungen nach § 199 erwachsen, sind von Amts wegen zu tragen.

(2) Die zuständige Bergbehörde hat auf Antrag zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß eine unterliegende Partei die dem Gegner im Verwaltungsverfahren erwachsenen Kosten zu ersetzen hat. Hierbei hat sie nach billigem Ermessen zu berücksichtigen, wieweit das Verfahren von der unterliegenden Partei leichtfertig oder mutwillig veranlaßt worden ist und inwieweit die Aufwendung der Kosten, deren Ersatz verlangt wird, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig gewesen ist.

XII. HAUPTSTÜCK

HAUPTSTELLEN FÜR DAS GRUBENRETTUNGS- UND DAS GASSCHUTZWESEN, HÜTTENWERKE MIT BERGBUCHSEINLAGEN ZUGESCHRIEBENEN ANLAGEN, FREMDENBEFAHRUNGEN

Hauptstellen für das Grubenrettungs- und das Gasschutzwesen

§ 210. (1) Bergbauberechtigte, die Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art unter Tag ausüben, haben zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf dem Gebiet des Grubenrettungswesens eine Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zu errichten und zu unterhalten.

(2) Bergbauberechtigte, die auf Kohlenwasserstoffe sich beziehende Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art ausüben, haben zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf dem Gebiet des Gasschutzwesens eine Hauptstelle für das Gasschutzwesen zu errichten und zu unterhalten. Dies gilt auch für Bergbauberechtigte, die nicht auf Kohlenwasserstoffe sich beziehende Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art ober Tag in brandgefährdeten, explosionsgefährdeten oder in Bereichen durchführen, in denen unatembare oder giftige Gase oder Dämpfe auftreten können, wenn die Bergbaubetriebe der Bergbauberechtigten nicht der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen angeschlossen sind.

(3) Es kann auch eine gemeinsame Hauptstelle für das Grubenrettungs- und das Gasschutzwesen gebildet werden. Überdies kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie aus Gründen der Sicherheit und Zweckmäßigkeit die Schaffung mehrerer Hauptstellen durch Verordnung anordnen.

(4) Die Hauptstellen haben durch ihre Organe besonders folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Bergbauberechtigten in Fragen des Grubenrettungs- bzw. Gasschutzwesens zu beraten,
2. den Zustand der Rettungsstellen und die Einsatzbereitschaft der Gruben- bzw. Gasschutzwehren als Sachverständige der Bergbehörden zu überprüfen,
3. Atemschutzgeräte, Wiederbelebungsgeschäfte, Hilfsmittel und Ersatzteile in ausreichender Anzahl für besondere Rettungswerke in gebrauchsfähigem Zustand bereitzuhalten,
4. einen Plan für die gegenseitige Unterstützung bei Rettungswerken (Hauptrettungsplan) auszuarbeiten,
5. die Führer und Gerätewarte der Gruben- bzw. Gasschutzwehren auszubilden und nachzuschulen sowie
6. über Angelegenheiten des Grubenrettungs- bzw. Gasschutzwesens den Bergbehörden Gutachten zu erstatten.

(5) Nähere Vorschriften, besonders über Aufgaben und Befugnisse, Anzahl, Sitz, Organisation, Ausstattung und Beaufsichtigung der Hauptstellen, erläßt der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung.

Hüttenwerke mit Bergbuchseinlagen zugeschriebenen Anlagen

§ 211. Sind Anlagen eines Hüttenwerks einer Bergbuchseinlage zugeschrieben, so gelten das VIII. bis XIII. sowie das XV. und XVI. Hauptstück dieses Bundesgesetzes sinngemäß für das Hüttenwerk.

Fremdenbefahrungen

§ 212. (1) Besichtigungen zu Vergnügungszwecken (Fremdenbefahrungen) von Orten, an denen Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art ausgeübt werden, ferner von Bergbauanlagen, von Betriebsfahrzeugen, Tagbaugeräten, Betriebseinrichtungen u. dgl. (§ 148) sowie des Bergbaugeländes bedürfen der Bewilligung der Berghauptmannschaft.

(2) Die Bewilligung ist befristet, erforderlichenfalls unter Festsetzung von geeigneten Bedingungen und Auflagen, auf Ansuchen des Bergbauberechtigten zu erteilen, wenn

1. keine Gefährdung der Teilnehmer an den Fremdenbefahrungen zu erwarten ist,

2. fachkundige eigenberechtigte Personen zur Führung sowie Schutzausrüstungsgegenstände in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung stehen und

3. Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art nicht behindert werden.

(3) Die Bewilligung ist von der Berghauptmannschaft zu widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Fremdenbefahrungen als nicht mehr gewährleistet erscheinen lassen.

XIII. HAUPTSTÜCK BERGBAUBEIRAT

§ 213. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie in Bergbaugeschäften wird ein Beirat gebildet, der den Namen „Bergbaubeirat“ führt.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat den Bergbaubeirat bei Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Bergwesens und in sonstigen grundsätzlichen Angelegenheiten, die den Bergbau betreffen, zu hören. Der Bergbaubeirat hat auf Ersuchen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie in angemessener Frist Gutachten zu erstatten.

(3) Der Bergbaubeirat besteht aus dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie als Vorsitzendem, je einem Vertreter des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, der Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer, des Österreichischen Städtebundes, des Österreichischen Gemeindebundes und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, je zwei Vertretern der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages, je einem Vertreter der Montanistischen Hochschule in Leoben für Bergtechnik, für Tiefbohr- und Erdölgewinnungstechnik sowie für Markscheide- und Bergschadenkunde und einem Vertreter der Geologischen Bundesanstalt. Die Vertreter müssen fachkundig sein.

(4) Die Mitglieder des Bergbaubeirates werden vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auf Grund von Vorschlägen der im Abs. 3 angeführten Institutionen ernannt und abberufen. Die Funktionsdauer des Bergbaubeirates beträgt drei Jahre.

(5) Der Bergbaubeirat kann zur Mitwirkung an seinen Arbeiten oder zur Behandlung von Sonderfragen Sachverständige heranziehen und die Behandlung von Sonderfragen Unterausschüssen übertragen.

(6) Den Vorsitz im Bergbaubeirat kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Verhinderungsfall einem von ihm bestimmten Beamten seines Bundesministeriums übertragen. Die Geschäftsführung obliegt dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

(7) Die Tätigkeit der Mitglieder des Bergbaubeirates und der von diesem herangezogenen Sachverständigen (Abs. 5) ist eine ehrenamtliche. Sie haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Fahrt- und Nächtigungskosten, die ihnen auf Antrag vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu ersetzen sind; er hat auch im Streitfall zu entscheiden.

(8) Nähere Vorschriften, besonders über die allgemeine Abwicklung der Geschäfte, Einberufungsfristen, Beschlusserfordernisse und Form der Abstimmung, erläßt der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung.

XIV. HAUPTSTÜCK

FREISCHURF- UND MASSENGEBÜHREN

§ 214. (1) Für Schurfberechtigungen sind vom Schurfberechtigten für jedes Kalenderjahr Freischurfgebühren und für Bergwerksberechtigungen vom Bergwerksberechtigten für jedes Kalenderjahr Maßengebühren zu entrichten.

(2) Die Höhe der für jedes Kalenderjahr für jede Schurfberechtigung zu entrichtenden Freischurfgebühr und für jede Bergwerksberechtigung für ein Grubenmaß zu entrichtenden Maßengebühr bestimmt sich nach Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 28/1947 in der Fassung des § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 90/1948. Für ein Tagmaß ist die Maßengebühr für eine Bergwerksberechtigung für ein Grubenmaß, für eine Bergwerksberechtigung für eine Überschar die Hälfte dieser Maßengebühr zu entrichten. Die Schurf- und Bergwerksberechtigten haben die zu entrichtenden Freischurf- und Maßengebühren selbst zu berechnen.

(3) Die Freischurf- und Maßengebührenpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die Verleihung der Schurf- oder Bergwerksberechtigung rechtskräftig geworden ist, und endet mit dem Kalenderjahr, in dem die Schurfberechtigung erloschen ist oder die Erklärung des Erlöschens der Bergwerksberechtigung rechtskräftig geworden ist. Die Freischurf- und die Maßengebühr sind in gleichen Raten im Vorhinein am 10. Jänner und 10. Juli jedes Jahres fällig. Die erstmals zu entrichtende Freischurf- oder Maßengebühr ist auf einmal zu entrichten und ist am 10. desjenigen Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die Verleihung der Schurf- oder Bergwerksberechtigung rechtskräftig geworden ist.

(4) Freischurf- und Maßengebühren sind ausschließliche Bundesabgaben.

(5) Zur Erhebung im Sinn des § 49 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung ist hinsichtlich der Freischurf- und Maßengebühren der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie als Abgabenbehörde zuständig. Nähere Vorschriften über die Art der Entrichtung der Freischurf- und Maßengebühren sowie über die Stelle, an die diese zu entrichten sind, erläßt unter Beachtung der Erfordernisse einer sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung. Im übrigen gelten die Bundesabgabenordnung und die Abgabenausführungsordnung.

(6) Wird die Freischurfgebühr trotz Setzung einer Nachfrist von einem Monat nicht oder nur teilweise entrichtet, so erlischt die Schurfberechtigung. Wird die Maßengebühr durch zwei aufeinanderfolgende Jahre trotz Setzung einer Nachfrist von einem Monat nicht oder nur teilweise entrichtet, so hat die Berghauptmannschaft die Bergwerksberechtigung zu entziehen.

XV. HAUPTSTÜCK

STRAFBESTIMMUNGEN

§ 215. (1) Personen, die eine der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten ausüben, ohne daß diese durch eine Bergbauberechtigung gedeckt ist, machen sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und sind von der Berghauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

(2) Bergbauberechtigte, Fremdunternehmer und durch Gericht oder Verwaltungsbehörde bestellte Verwalter (§ 166 Abs. 3), die diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, sonstigen von den Bergbehörden anzuwendenden Rechtsvorschriften oder Verfügungen der Bergbehörden zuwiderhandeln, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind, sofern die Tat nicht nach anderen Gesetzen strenger zu ahnden ist, von der Berghauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 S, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

(3) Bevollmächtigte der im Abs. 2 genannten Personen, Verantwortliche nach § 12, § 25 Abs. 1, § 79 Abs. 1, § 92 Abs. 1, § 107 im Zusammenhang mit § 92 und nach § 111 Abs. 1, Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter, Betriebsaufseher, verantwortliche Markscheider, deren Vertreter (§ 160 Abs. 3) und die vom Fremdunternehmer nach § 159 Abs. 1 den Bergbehörden bekanntzugebenden verantwortlichen Personen, die diesem Bundesgesetz, den auf Grund

dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, sonstigen von den Bergbehörden anzuwendenden Rechtsvorschriften oder Verfügungen der Bergbehörden zuwiderhandeln, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind, sofern die Tat nicht nach anderen Gesetzen strenger zu ahnden ist, von der Berghauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

(4) Nicht im Abs. 3 angeführte Arbeitnehmer, die den von ihnen zu beachtenden Sicherheitsvorschriften oder Verfügungen der Bergbehörden trotz Aufklärung und Abmahnung durch deren Organe zuwiderhandeln, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind von der Berghauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 1000 S, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Tagen, zu bestrafen.

(5) Die im Abs. 2 Genannten sowie Personen, die unter den Abs. 3 fallen und anderen in diesem Absatz oder im Abs. 4 angeführten Personen vorgesezt sind, sind nach Abs. 2 und 3 zu bestrafen, wenn Verwaltungsübertretungen mit ihrem Wissen begangen worden sind oder wenn sie es bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten oder der Beaufsichtigung der ihnen untergebenen zuwiderhandelnden Personen an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen.

(6) Personen, die nicht in den vorstehenden Absätzen genannt sind und unbefugt trotz Verbotstafeln eine Bergbauanlage, ein Bergbaugelände oder durch Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes, durch andere von den Bergbehörden anzuwendende Rechtsvorschriften oder durch Verfügungen der Bergbehörden festgesetzte Verbotsbereiche betreten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind von der Berghauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 1000 S, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Tagen, zu bestrafen.

(7) Wenn die im Abs. 1 bis 6 bezeichneten Personen von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art voraussichtlich nicht abzuhalten sind, können bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände die angeführte Geldstrafe und eine Arreststrafe im Ausmaß der angedrohten Ersatzfreiheitsstrafe nebeneinander verhängt werden.

(8) Ist der Bergbauberechtigte oder einer seiner Bevollmächtigten bereits wiederholt von der Berghauptmannschaft bestraft worden, so kann diese die Bergbauberechtigung entziehen oder, wenn dem Bergbauberechtigten nur deren Ausübung überlassen ist, das Erlöschen des Rechtes der Ausübung aussprechen, sofern die Entziehung

oder das Erlöschen dem Bergbauberechtigten vor der letzten Zuwiderhandlung mit Bescheid angedroht worden ist.

XVI. HAUPTSTÜCK

AUFHEBUNGS-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 216. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren die folgenden Rechtsvorschriften ihre Wirksamkeit, soweit sie noch gelten und die Übergangsbestimmungen nicht anderes festlegen:

1. das elfte Hauptstück des kaiserlichen Patentgesetzes vom 23. Mai 1854, RGBL. Nr. 146, womit für den ganzen Umfang der Monarchie ein allgemeines Berggesetz erlassen wird;
2. das Gesetz vom 21. Juli 1871, RGBL. Nr. 77, über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Bergbehörden;
3. das Maßen- und Freischurfgebührengesetz vom 7. April 1922, BGBl. Nr. 212;
4. das Erdöl- und Erdgasgesetz vom 7. Juli 1922, BGBl. Nr. 446;
5. das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1922, BGBl. Nr. 926, betreffend das Ausmaß der Maßen- und Freischurfgebühren;
6. das Bundesgesetz vom 11. Dezember 1946, BGBl. Nr. 28/1947, zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Entrichtung von Maßen- und Freischurfgebühren mit Ausnahme des Art. I Abs. 2;
7. das Bundesgesetz vom 3. März 1948, BGBl. Nr. 90, womit das Bundesgesetz vom 11. Dezember 1946, BGBl. Nr. 28/1947, zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften über die Entrichtung von Maßen- und Freischurfgebühren abgeändert wird, mit Ausnahme des § 1;
8. das Berggesetz vom 10. März 1954, BGBl. Nr. 73;
9. die Berggesetznovelle 1967, BGBl. Nr. 162;
10. die Berggesetznovelle 1969, BGBl. Nr. 67.

(2) Außerdem treten mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes alle im Abs. 1 nicht angeführten, diesem Bundesgesetz entgegenstehenden Rechtsvorschriften außer Kraft. Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Wasserrechtsgesetz 1959 werden hiedurch nicht berührt.

Weitergeltung von Rechtsvorschriften

§ 217. (1) Die nachstehend angeführten Verordnungen bleiben bis zur Neuregelung des betreffenden Gebietes durch eine auf Grund von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnung im bisherigen Umfang als Bundesgesetz in Geltung:

1. die Erdöl-Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 278/1937, in der Fassung der Verordnungen Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 47 und 48/1944, der Verordnung BGBl. Nr. 125/1961 und der Kundmachung BGBl. Nr. 265/1961;
2. die Verordnung zur Verhütung einer Vergeudung der Energie von Erdöl- und Erdgaslagerstätten, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 48/1944;
3. die Staubschädenbekämpfungsverordnung, BGBl. Nr. 185/1954;
4. die Allgemeine Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 185/1969 und 22/1972;
5. die Sprengmittelzulassungsverordnung für den Bergbau, BGBl. Nr. 215/1963, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 153/1973;
6. die Verordnung über die Standorte und Amtsbezirke der Berghauptmannschaften, BGBl. Nr. 3/1968;
7. die Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt, BGBl. Nr. 14/1968;
8. die Bergpolizeiverordnung über das Grubenrettungswesen, BGBl. Nr. 21/1972.

(2) Tritt zugleich mit dem Inkrafttreten einer Verordnung auf Grund von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eine der im Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften teilweise oder ganz außer Kraft, so ist dies in der betreffenden Verordnung festzustellen.

Anderung der Gewerbeordnung 1973

§ 218. Die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 8 des § 2 hat zu lauten:

„(8) Inwieweit der Bergbau (Abs. 1 Z. 6) vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen ist, ergibt sich aus den bergrechtlichen Vorschriften.“

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Bestehende Bergbauberechtigungen

§ 219. Bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehende Schurfbewilligungen gelten bis zum Ende des ihrem Ablauf folgenden Kalenderjahres als Suchbewilligungen weiter. Ihre Geltungsdauer ist nach § 10 verlängerbar. Sie berechtigen ihren Inhaber während dreier Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auch zur Suche nach uran- und thoriumhaltigen mineralischen Rohstoffen. Hiezu berechtigen auch Suchbewilligungen, die während der ersten drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilt worden sind.

§ 220. Freischürfe, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufrecht sind, gelten bis zum Ende des dem Ablauf der Schurfbewilligung folgenden Kalenderjahres als Schurfberechtigungen weiter. Ihre Geltungsdauer ist nach § 21 verlängerbar. Sie berechtigen während fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auch natürliche Vorkommen uran- und thoriumhaltiger mineralischer Rohstoffe und solche enthaltende verlassene Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit zu erschließen und zu untersuchen sowie auf Grund eines erschlossenen derartigen Vorkommens, einer uran- und thoriumhaltige mineralische Rohstoffe enthaltenden erschlossenen verlassenen Halde oder eines erschlossenen Teiles davon um Verleihung von Bergwerksberechtigungen anzusuchen. Hiezu berechtigen auch Schurfberechtigungen, die während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verliehen worden sind.

§ 221. Schurfberechtigungen beziehen sich während dreier Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht auf natürliche Vorkommen von Talk, Kaolin oder Leukophyllit und einen derartigen mineralischen Rohstoff enthaltende verlassene Halden. Sie hindern weder die Verleihung von Bergwerksberechtigungen auf Grund eines erschlossenen natürlichen Vorkommens von Talk, Kaolin oder Leukophyllit, einer einen derartigen mineralischen Rohstoff enthaltenden erschlossenen verlassenen Halde oder eines erschlossenen Teiles davon, wenn nach § 243 um die Verleihung binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes angesucht worden ist, noch hindern sie die Umwandlung von Tagmaßen nach § 225 oder von Überscharen nach § 226.

§ 222. (1) Die Inhaber von Freischürfen, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht durch die Angabe der Lage des Freischurfmittelpunktes in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) beziehen, angemeldet worden sind, haben bei sonstiger Entziehung der Schurfberechtigungen binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Koordinaten der Freischurfmittelpunkte unter Bekanntgabe der Bestimmungsgrundlagen nachzunenennen. Die Koordinaten sind bei Freischürfen, die vor dem 1. September 1925 angemeldet worden sind, auf ± 3 m genau, bei Freischürfen, die nach diesem Termin, aber vor dem 17. April 1954 angemeldet worden sind, auf ± 2 m genau und bei Freischürfen, die danach angemeldet worden sind, auf ± 1 m genau anzugeben.

(2) Die Berghauptmannschaft hat die Inhaber der Freischürfe von der Annahme der Nennungen der Koordinaten schriftlich zu verständigen. Die Annahme ist zu verweigern, wenn die Koordinaten verspätet nachgenannt worden sind, die Bestimmungsgrundlagen nicht oder nicht vollständig bekanntgegeben worden sind oder die

im Abs. 1 verlangten Genauigkeiten nicht eingehalten sind. Im Fall der Verweigerung der Annahme der Nachnennungen sind die Schurfberechtigungen zu entziehen.

§ 223. Ist die Lage der Freischurfmittelpunkte von Freischürfen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes angemeldet worden sind, zwar in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) beziehen, jedoch nicht mit der im § 222 Abs. 1 angeführten Genauigkeit angegeben worden, so haben dies die Inhaber der Freischürfe bei sonstiger Entziehung der Schurfberechtigungen binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nachzuholen. Der § 222 gilt sinngemäß.

§ 224. (1) Bergwerksberechtigungen, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes oder auf ein nach § 220 gestelltes Ansuchen verliehen worden sind, berechtigen auch zum ausschließlichen Gewinnen von uran- und thoriumhaltigen mineralischen Rohstoffen und zu deren Aneignung. Bergwerksberechtigungen, die vor dem 31. August 1938 oder nach § 5 des Bitumengesetzes, GBLO Nr. 375/1938, verliehen worden sind, berechtigen überdies zum ausschließlichen Gewinnen von Kohlenwasserstoffen und zu deren Aneignung sowie zum ausschließlichen Speichern von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen in geologischen Strukturen oder Teilen von solchen innerhalb der Grubenmaße und Überscharen.

(2) Der Abs. 1 gilt sinngemäß für Tagmaße und Bergwerksberechtigungen für Grubenmaße, die durch Umwandlung von Tagmaßen (§ 225) entstanden sind. Der erste Satz des Abs. 1 gilt sinngemäß auch für Bergwerksberechtigungen für Grubenmaße und Überscharen, die durch Umwandlung der im § 226 Abs. 1 näher bezeichneten Überscharen entstanden sind.

(3) Die Aufnahme, jede länger als eine Woche dauernde Unterbrechung sowie die Wiederaufnahme des Speicherns von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen in einem Grubenmaß oder einer Überschare sind unverzüglich der Berghauptmannschaft anzuzeigen. Bei Unterbrechung des Speicherns ist auch die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung anzugeben. Für die Einstellung des Speichers gelten die §§ 137, 141, 142 und 144 sinngemäß.

§ 225. (1) Die Eigentümer von Tagmaßen haben bei der Berghauptmannschaft binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Umwandlung der Tagmaße in Grubenmaße zu beantragen. Diese können, soweit Bergwerksberechtigungen für Grubenmaße und Überscharen nicht entgegenstehen, über den von den Tagmaßen eingenommenen Raum hinausreichen, wenn sonst Teile der Tagmaße außerhalb der

Grubenmaße verbleiben würden. Die für ein Tagmaß begehrten Grubenmaße bilden ein Grubenfeld.

(2) Dem Antrag müssen zu entnehmen sein:

1. Vor- und Familienname, Beruf und Anschrift des Antragstellers, bei mehreren Eigentümern des Tagmaßes aller Antragsteller unter Angabe ihrer Anteile, bei einer juristischen Person deren Name und Sitz,
2. die Bezeichnung des Grubenfeldes und der dieses bildenden Grubenmaße,
3. die Lage der Eckpunkte der Rechtecke der begehrten Grubenmaße in der waagrechten Ebene eines an der Erdoberfläche gewählten Eckpunktes des Grubenfeldes in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) beziehen, in Metern ohne Dezimalstellen,
4. die Nummern der Grundstücke, auf denen die begehrten Grubenmaße zu liegen kommen, die Katastral- und Ortsgemeinde sowie der politische Bezirk, wo sich die Grundstücke befinden, die Einlagezahlen des Grundbuches, die Namen und Anschriften der Grundeigentümer sowie deren Eigentumsanteile,
5. Angaben über die Gewinnungsberechtigungen, Abbaurechte betreffend sonstige mineralische Rohstoffe sowie Speicherbewilligungen (§ 113 Abs. 1) im Bereich der begehrten Grubenmaße sowie die Namen und Anschriften der Berechtigten.

(3) Dem Antrag sind drei Abschriften von diesem anzuschließen, ferner etwaige Vermessungsprotokolle und Berechnungen, eine von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem verantwortlichen Markscheider (§ 160) angefertigte Lagerungskarte (Abs. 4) in vierfacher Ausfertigung, die Vollmacht eines allfälligen Bevollmächtigten des Antragstellers sowie ein den letzten Stand wiedergebender Handelsregisterauszug, wenn der Antragsteller im Handelsregister eingetragen ist.

(4) Die Lagerungskarte hat sowohl die Begrenzungen der umzuwandelnden Tagmaße als auch die der dafür begehrten Grubenmaße zu enthalten. Der § 37 gilt sinngemäß.

(5) Anträge auf Umwandlung, die nicht den vorstehenden Bestimmungen entsprechen, sind zurückzuweisen. Wird innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist kein Antrag oder im Fall einer Zurückweisung kein weiterer entsprechender Antrag gestellt, so ist das Tagmaß von der Berghauptmannschaft zu entziehen.

(6) Die §§ 50 bis 52 und der § 178 gelten sinngemäß.

(7) Bis zur rechtskräftigen Umwandlung der Tagmaße gilt für diese das Berggesetz, BGBl. Nr. 73/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 162/1967 und 67/1969 weiter. Die Verleihung von Bergwerksberechtigungen für Grubenmaße oder Überscharen in einem Gebiet, in dem sich Tagmaße befinden, ist nicht zulässig. Diese gelten als Gewinnungsberechtigungen im Sinn dieses Bundesgesetzes.

§ 226. (1) Die Eigentümer von Überscharen, die nach § 141 des Berggesetzes, BGBl. Nr. 73/1954, verliehen worden sind und sich von Überscharen im Sinn des § 47 des vorbezeichneten Bundesgesetzes unterscheiden, haben bei der Berghauptmannschaft binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Umwandlung der Überscharen in Grubenmaße und Überscharen im Sinn des § 42 zu beantragen. Die Grubenmaße können, soweit Bergwerksberechtigungen für Grubenmaße und Überscharen nicht entgegenstehen, über den von den umzuwandelnden Überscharen eingenommenen Raum hinausreichen, wenn sonst Teile dieser Überscharen außerhalb der Grubenmaße verbleiben würden. Umzuwandelnde benachbarte Überscharen desselben Eigentümers sind als eine einzige Überschar aufzufassen. Mehrere Grubenmaße und allfällige Überscharen im Sinn des § 42, die durch die Umwandlung entstehen, bilden ein Grubenfeld. Ein solches wird auch von einem Grubenmaß und einer oder mehreren Überscharen gebildet.

(2) Dem Antrag müssen zu entnehmen sein:

1. Vor- und Familienname, Beruf und Anschrift des Antragstellers, bei mehreren Eigentümern der Überschar aller Antragsteller unter Angabe ihrer Anteile, bei einer juristischen Person deren Name und Sitz,
2. die Bezeichnung des begehrten Grubenmaßes oder Grubenfeldes und der dieses bildenden Grubenmaße und Überscharen,
3. die Lage der Eckpunkte des Rechtecks des begehrten Grubenmaßes in der waagrechten Ebene eines an der Erdoberfläche gewählten Eckpunktes des Grubenmaßes, bei einem begehrten Grubenfeld der Eckpunkte der Rechtecke aller Grubenmaße und der Eckpunkte der Vielecke der Überscharen in der waagrechten Ebene eines an der Erdoberfläche gewählten Eckpunktes eines der Grubenmaße des Grubenfeldes, in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) beziehen, in Metern ohne Dezimalstellen,
4. die Nummern der Grundstücke, auf denen das begehrte Grubenmaß oder Grubenfeld zu liegen kommt, die Katastral- und Ortsgemeinde sowie der politische Bezirk, wo sich die Grundstücke befinden, die Einlagezahlen

des Grundbuches, die Namen und Anschriften der Grundeigentümer sowie deren Eigentumsanteile,

5. Angaben über die Gewinnungsberechtigungen, Abbaurechte betreffend sonstige mineralische Rohstoffe sowie Speicherbewilligungen (§ 113 Abs. 1) im Bereich des begehrten Grubenmaßes oder Grubenfeldes sowie die Namen und Anschriften der Berechtigten,
6. die Bergbuchseinlage, der die umzuwandelnde Überschar zugeschrieben ist.

(3) Dem Antrag sind drei Abschriften von diesem anzuschließen, ferner etwaige Vermessungsprotokolle und Berechnungen, eine von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem verantwortlichen Markscheider (§ 160) angefertigte Lagerungskarte (Abs. 4) in vierfacher Ausfertigung, ein Bergbuchsauszug letzten Standes betreffend die Bergbuchseinlage, der die umzuwandelnde Überschar zugeschrieben ist, die Vollmacht eines allfälligen Bevollmächtigten des Antragstellers sowie ein den letzten Stand wiedergebender Handelsregisterauszug, wenn der Antragsteller im Handelsregister eingetragen ist.

(4) Die Lagerungskarte hat sowohl die Begrenzungen der umzuwandelnden Überschar als auch die des dafür begehrten Grubenmaßes oder Grubenfeldes zu enthalten. Der § 37 gilt sinngemäß.

(5) Anträge auf Umwandlung, die nicht den vorstehenden Bestimmungen entsprechen, sind zurückzuweisen. Wird innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist kein Antrag oder im Fall einer Zurückweisung kein weiterer entsprechender Antrag gestellt, so ist die Bergwerksberechtigung für die Überschar von der Berghauptmannschaft zu entziehen.

(6) Die §§ 50 bis 52 und der § 178 gelten sinngemäß.

(7) Hat der Inhaber der Bergwerksberechtigung für die umzuwandelnde Überschar die Ausübung dieser Berechtigung einem anderen überlassen, so geht dieses Recht auf das Grubenmaß oder Grubenfeld, das durch die Umwandlung der Überschar entstanden ist, über.

§ 227. Die Eigentümer von Grubenmaßen und Überscharen, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verliehen worden sind, haben, soweit dies nicht geschehen ist, die Lage des Aufschlagpunktes und der Eckpunkte der Rechtecke der Grubenmaße sowie der Vielecke der Überscharen in der waagrechten Ebene des Aufschlagpunktes in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) beziehen, in Metern ohne Dezimalstellen binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei sonstiger Entziehung der Bergwerksberechtigungen der

Beghauptmannschaft anzugeben. Ist eine Koordinatenangabe mit der verlangten Genauigkeit nicht möglich, so werden die Koordinaten von Amts wegen festgesetzt.

§ 228. (1) Die Berghauptmannschaft hat bei Einlangen von Verleihungsgesuchen, wenn diese nicht nach § 36 Abs. 5 oder § 44 Abs. 4 zurückzuweisen sind, in den Fällen der §§ 222, 223 und 227 die Inhaber der Schurfberechtigungen und Bergwerksberechtigungen im Verleihungsgebiet schriftlich anzufordern, bei sonstiger Entziehung der Berechtigungen die in den §§ 222, 223 und 227 vorgesehenen Nachnennungen binnen drei Monaten vorzunehmen. Die Verleihungsverfahren sind bis dahin zu unterbrechen.

(2) Der Abs. 1 gilt sinngemäß in den Fällen des § 24.

§ 229. Ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erstrecken sich nach der Tiefe beschränkte Grubenmaße und Überscharen unbeschränkt in die Tiefe und reichen Grubenmaße und Überscharen, die im Bereich von Tagmaßen verliehen worden sind, nach oben über das anstehende feste Gestein.

§ 230. Stellt sich heraus, daß sich Grubenmaße oder Überscharen ganz oder teilweise überlagern, so steht die Berechtigung zum ausschließlichen Gewinnen und zur Aneignung der in dem sich überdeckenden Teil vorkommenden bergfreien mineralischen Rohstoffe dem Inhaber der älteren Bergwerksberechtigung zu.

§ 231. (1) Das Bergbuchsgericht hat von Amts wegen einer Bergbuchseinlage zugeschriebene Liegenschaften aus dem Bergbuch abzuschreiben und in das in Betracht kommende öffentliche Buch zu übertragen. Für die Ab- und Zuschreibung gilt das Liegenschaftsteilungsgesetz.

(2) Sind einer Bergbuchseinlage nur die Anlagen zugeschrieben und sind die Liegenschaften, auf denen sie sich befinden, nicht im Grundbuch eingetragen, so ist ein Verfahren nach § 65 des Allgemeinen Grundbuchsanlegungsgesetzes einzuleiten.

§ 232. Stellt die Berghauptmannschaft fest, daß einzelne in einer Bergbuchseinlage eingetragene Bergwerksberechtigungen nicht auf Grund erschlossener natürlicher Vorkommen gleichartiger bergfreier mineralischer Rohstoffe verliehen worden sind oder dies zwar der Fall ist, die Grubenmaße aber nicht aneinandergrenzen, so hat sie dem Bergbuchsgericht die bezüglichlichen Bergwerksberechtigungen bekanntzugeben. Die Berghauptmannschaft hat auch anzugeben, welchen dieser Bergwerksberechtigungen in der Einlage eingetragene Hilfsbaukonzessionen, Revierstollenkonzessionen oder Anlagen zuzuordnen sind. Das Bergbuchsgericht hat die Bergwerksberechtigungen, die diesen zuzuordnenden Hilfsbaukonzessionen, Revierstollenkon-

zessionen oder Anlagen auf Anzeige der Berghauptmannschaft hin von Amts wegen aus der Einlage abzuschreiben und neu zu eröffnenden Bergbuchseinlagen zuzuschreiben. Für die Ab- und Zuschreibung gilt das Liegenschaftsteilungsgesetz.

§ 233. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Auflassung und Entziehung von Bergwerksberechtigungen gelten für die Auflassung und Entziehung von Hilfsbau- und Revierstollenkonzessionen sinngemäß.

(2) Selbständige Hilfsbaukonzessionen (§§ 87 und 88 des Allgemeinen Berggesetzes, RGBl. Nr. 146/1854) und Revierstollenkonzessionen hat die Berghauptmannschaft auch dann für erloschen zu erklären, wenn die Bergwerksberechtigungen, zu deren vorteilhafteren Ausübung sie gedient haben, im Bergbuch gelöscht worden sind. Nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Bergwerkskonzession für erloschen erklärt worden ist, hat die Berghauptmannschaft diese in ihren Vormerkungen (§ 208) zu löschen und eine beglaubigte Abschrift des Bescheides, versehen mit dem Vermerk, daß der Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist, dem Bergbuchsgericht zu übermitteln. Dieses hat daraufhin die Bergwerkskonzession von Amts wegen im Bergbuch zu löschen.

§ 234. Bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehende Aufsuchungs- und Gewinnungsverträge betreffend Bitumen gelten weiter. Sie sind binnen einem Jahr diesem Bundesgesetz anzugleichen. Dem Vertragspartner des Bundes steht ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auch die Ausübung des Rechtes zu, außer in fremden Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1), es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder Speicherberechtigten stimmen zu, im Aufsuchungsgebiet nach von der Berghauptmannschaft zu genehmigenden Arbeitsprogrammen kohlenwasserstoffführende geologische Strukturen, die zum Speichern von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen verwendet werden sollen, zu suchen und zu erforschen. Er ist ferner berechtigt, flüssige oder gasförmige Kohlenwasserstoffe in kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen oder Teilen von solchen innerhalb anerkannter Gewinnungsfelder ausschließlich zu speichern. Die §§ 79, 80, 86 und 87 gelten sinngemäß.

§ 235. In Gebieten, in denen bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Vorkommen von Steinsalz und anderen Salzen (§ 4 Abs. 1 Z. 1) abgebaut wird oder zumindest ganz oder teilweise erschlossen ist, sind Gewinnungsfelder (§ 81 Abs. 1) zu wählen, in denen die in Abbau stehenden oder erschlossenen Teile des Vorkommens zu liegen kommen. Die Lage der Gewinnungsfelder ist der Berghauptmannschaft binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bekanntzugeben. Für die bezüglichliche Eingabe gilt der § 83 Abs. 1 und 2 sinngemäß;

die Koordinaten der Eckpunkte und des Aufschlagpunktes sowie dessen Höhe sind jedoch nur in Metern ohne Dezimalstellen anzugeben.

§ 236. (1) Die Berghauptmannschaft hat bei Einlangen von Ansuchen um Anerkennung von Gewinnungsfeldern, wenn die Ansuchen nicht nach § 83 Abs. 3 zurückzuweisen sind, im Fall des § 227, wenn es sich um Bergwerksberechtigungen der im § 224 genannten Art handelt, die gleichartige bundeseigene mineralische Rohstoffe betreffen und sich ganz oder teilweise auf den Bereich der begehrten Gewinnungsfelder beziehen, die Bergwerksberechtigten schriftlich aufzufordern, bei sonstiger Entziehung der Berechtigungen die im § 227 vorgesehenen Nachnennungen binnen drei Monaten vorzunehmen. Die Anerkennungsverfahren sind bis dahin zu unterbrechen.

(2) Der Abs. 1 gilt sinngemäß bei Einlangen von Ansuchen um Erteilung von Speicherbewilligungen.

§ 237. (1) Die Schurfbewilligung (§ 88) gilt bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als einer natürlichen oder juristischen Person für ein bestimmtes Gebiet innerhalb des Amtsbezirkes einer Berghauptmannschaft (Schurfgebiet) erteilt, wenn

1. in diesem Gebiet ein natürliches Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe oder eine solche enthaltende verlassene Halde festgestellt und das Vorkommen oder die Halde noch nicht im Sinn des § 238 Abs. 2 erschlossen worden ist und
2. die natürliche oder juristische Person Eigentümer der Grundstücke im Schurfgebiet ist oder die Grundeigentümer dem Erschließen und Untersuchen des Vorkommens oder der Halde zum Feststellen der Abbauwürdigkeit auf ihren Grundstücken oder Teilen davon zugestimmt haben.

(2) Ist die Zustimmung von den Grundeigentümern für eine bestimmte Zeitdauer gegeben worden, so gilt die Schurfbewilligung für die betroffenen Grundstücke oder Teile davon als nur auf diese Zeitdauer erteilt. Wird die Zeitdauer, für die die Zustimmung gegeben worden ist, verlängert, so verlängert sich in gleichem Ausmaß die Geltungsdauer der Schurfbewilligung. Bezieht sich die Zustimmung auf einzelne grundeigene mineralische Rohstoffe, so erstreckt sich die Schurfbewilligung nur auf diese. Wird die Zustimmung für weitere grundeigene mineralische Rohstoffe erwirkt, so gilt die Schurfbewilligung als auch für diese erteilt. Die Verlängerung und das Erwirken der Zustimmung sind binnen zwei Wochen der Berghauptmannschaft anzuzeigen und nachzuweisen.

(3) Der Inhaber der Schurfbewilligung hat der Berghauptmannschaft binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das Schurf-

gebiet unter Anschluß eines Verzeichnisses der Grundstücke, eines den letzten Stand wiedergebenden Grundbuchsauszuges, allfälliger Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer und eines Lageplanes, in dem die Begrenzungen des Schurfgebietes eingetragen sind, bei sonstigem Erlöschen der Schurfbewilligung bekanntzugeben. Sind die Erfordernisse des Abs. 1 nicht erfüllt, so hat dies die Berghauptmannschaft durch Bescheid festzustellen. Andernfalls hat die Berghauptmannschaft den Inhaber der Schurfbewilligung schriftlich von deren Vormerkung (§ 208) zu verständigen.

§ 238. (1) Die Gewinnungsbewilligung (§ 94 Abs. 1) gilt bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als einer natürlichen oder juristischen Person für einen bestimmten, nach der Tiefe nicht beschränkten, im Amtsbezirk der Berghauptmannschaft gelegenen Raum (Abbaufeld) erteilt, wenn

1. sich in diesem Raum ein erschlossenes natürliches Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe oder eine solche enthaltende erschlossene verlassene Halde oder ein erschlossener Teil davon befindet und
2. die natürliche oder juristische Person Eigentümer der Grundstücke im Abbaufeld ist oder Abbaurechte für grundeigene mineralische Rohstoffe im Abbaufeld besitzt.

(2) Als erschlossen im Sinn des Abs. 1 ist ein Vorkommen, eine Halde oder ein Teil davon anzusehen, wenn grundeigene mineralische Rohstoffe nachgewiesen sind und die Ausdehnung des Vorkommens, der Halde oder des Teiles davon im Abbaufeld bekannt ist.

(3) Gelten die Abbaurechte für eine bestimmte Zeitdauer, so gilt die Gewinnungsbewilligung für die betroffenen Grundstücke oder Teile davon als nur auf diese Zeitdauer erteilt. Wird die Zeitdauer, für die die Abbaurechte erteilt worden sind, verlängert, so verlängert sich in gleichem Ausmaß die Geltungsdauer der Gewinnungsbewilligung. Betreffen die Abbaurechte einzelne grundeigene mineralische Rohstoffe, so bezieht sich die Gewinnungsbewilligung nur auf diese. Werden Abbaurechte für weitere grundeigene mineralische Rohstoffe erworben, so gilt die Gewinnungsbewilligung als auch für diese erteilt. Die Verlängerung und der Erwerb der Abbaurechte sind binnen zwei Wochen der Berghauptmannschaft anzuzeigen und nachzuweisen.

(4) Der Inhaber der Gewinnungsbewilligung hat der Berghauptmannschaft binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Lage der Eckpunkte der Schnittfigur des Abbaufeldes in einer waagrechten Ebene in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) beziehen, in Metern ohne Dezimalstellen unter Anschluß einer geologisch-lagerstättenkundlichen Beschreibung des erschlossenen

Vorkommens, der erschlossenen Halde oder des erschlossenen Teiles davon, etwaiger Untersuchungsberichte und Gutachten, einer von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem verantwortlichen Markscheider (§ 160) angefertigten Lagerungskarte in dreifacher Ausfertigung — für sie gilt § 37 sinngemäß —, eines den letzten Stand wiedergebenden Grundbuchsatzuges, wenn der Inhaber der Gewinnungsbewilligung im Handelsregister eingetragen ist, eines den letzten Stand wiedergebenden Handelsregisterauszuges sowie bei Bestehen von Abbaurechten auch von Unterlagen hierüber bei sonstigem Erlöschen der Gewinnungsbewilligung bekanntzugeben. Sind die Erfordernisse des Abs. 1 nicht erfüllt, so hat dies die Berghauptmannschaft durch Bescheid festzustellen. Andernfalls hat die Berghauptmannschaft den Inhaber der Gewinnungsbewilligung schriftlich von deren Vormerkung (§ 208) zu verständigen.

§ 239. Bewilligungen nach § 125 des Berggesetzes, BGBl. Nr. 73/1954, und Bewilligungen nach § 2 der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze, deutsches RGBl. 1943 I S. 17, erlöschen mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

§ 240. Natürliche und juristische Personen, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Schurf- oder Gewinnungstätigkeit betreffend sonstige mineralische Rohstoffe ausüben, haben, soweit diese Tätigkeit nach dem § 2 Abs. 1 und 2 diesem Bundesgesetz unterliegt, der Berghauptmannschaft binnen einem Jahr die im § 106 Abs. 2 angeführten Unterlagen nachzureichen.

§ 241. Bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehende Bewilligungen zur Aufsuchung und Erforschung geologischer Strukturen, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Bitumen in flüssigem oder gasförmigem Zustand verwendet werden sollen (§ 133 a des Berggesetzes in der Fassung der Berggesetznovelle 1969), gelten als Bewilligungen im Sinn des § 110 weiter; Bewilligungen zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Bitumen in flüssigem oder gasförmigem Zustand (§ 133 b des Berggesetzes in der Fassung der Berggesetznovelle 1969) werden mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gegenstandslos.

Schürfen nach Talk, Kaolin und Leukophyllit sowie deren Gewinnung

§ 242. (1) Während dreier Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes darf der Grundeigentümer außer in fremden Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1), es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder Speicherberechtigten stimmen zu, ohne Schurfberechtigung nach von der Berghauptmannschaft zu genehmigenden Arbeitsprogrammen auf seinen Grundstücken natürliche Vorkommen von Talk, Kaolin oder Leukophyllit und einen der-

artigen mineralischen Rohstoff enthaltende verlassene Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit erschließen und untersuchen. Ist das Erschließen und Untersuchen einem anderen überlassen worden, so ist dieser hiezu berechtigt. Der Grundeigentümer kann jedoch diesfalls ein noch nicht erschlossenes oder untersuchtes Vorkommen, außer in fremden Bergbaugebieten, es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder Speicherberechtigten stimmen zu, zum Feststellen der Abbauwürdigkeit nach von der Berghauptmannschaft zu genehmigenden Arbeitsprogrammen selbst erschließen und untersuchen, wenn der hiezu Berechtigte einer bezüglichen Aufforderung binnen angemessener Frist nicht nachgekommen ist. Im Streitfall entscheidet die Berghauptmannschaft.

(2) Die §§ 92 und 93 gelten sinngemäß.

§ 243. (1) Das Vorrecht auf Verleihung von Bergwerksberechtigungen für Grubenmaße oder Überscharen auf Grund erschlossener natürlicher Vorkommen von Talk, Kaolin oder Leukophyllit, einen derartigen mineralischen Rohstoff enthaltender erschlossener verlassener Halden oder erschlossener Teile davon gebührt unter mehreren Verleihungswerbern dem Grundeigentümer, wenn dieser binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei der Berghauptmannschaft darum angesucht hat.

(2) Besteht bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Abbaurecht für Talk, Kaolin oder Leukophyllit, so steht dem Abbauberechtigten die Ausübung der dem Grundeigentümer verliehenen Bergwerksberechtigungen auf die Dauer des Abbaurechtes zu. Hat der Grundeigentümer auf sein Vorrecht nach Abs. 1 verzichtet, so gebührt dieses dem Abbauberechtigten. Als Verzicht ist auch das Nichteinbringen eines Verleihungsgesuches anzusehen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 ist eine Bergwerksberechtigung für eine Überschar bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch dann zu verleihen, wenn die Überschar nicht von Grubenmaßen, von Überscharen oder von Grubenmaßen und Überscharen ganz oder weitgehend umgeben ist, jedoch der Verleihungswerber Bergwerksberechtigter für ein angrenzendes Grubenmaß oder eine angrenzende Überschar ist oder die Bergwerksberechtigung für die Überschar zusammen mit der Bergwerksberechtigung für ein angrenzendes Grubenmaß verliehen wird.

(4) Die Voraussetzungen für die Verleihung von Bergwerksberechtigungen für Grubenmaße nach § 34 Abs. 1 und Überscharen nach § 43 Abs. 1 sind in den Fällen des Abs. 1 und 2 als gegeben anzusehen, wenn das Vorkommen oder die Halde bereits abgebaut wird. Die nach § 36 Abs. 1 Z. 3 bis 5 und nach § 44 Abs. 1 Z. 3 in das Verleihungsgesuch aufzunehmenden Angaben entfallen.

(5) Besteht ein Abbaurecht und sucht der Grundeigentümer nach Abs. 1 um Verleihung von Bergwerksberechtigungen an, so hat das Verleihungsgesuch auch Angaben über das Abbaurecht sowie den Namen und die Anschrift des Abbauberechtigten zu enthalten. Der Abbauberechtigte ist Partei im Verleihungsverfahren.

§ 244. Ist das natürliche Vorkommen von Talk, Kaolin oder Leukophyllit, die einen derartigen mineralischen Rohstoff enthaltende verlassene Halde oder ein Teil davon bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bereits erschlossen, so darf der Grundeigentümer, wenn jedoch ein Abbaurecht für Talk, Kaolin oder Leukophyllit besteht, der Abbauberechtigte das Vorkommen oder die Halde während dreier Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und, wenn bis dahin über das Verleihungsansuchen in den Fällen des § 243 Abs. 1 und 2 nicht entschieden worden ist, auch noch bis zur Entscheidung hierüber ohne Bergwerksberechtigungen abbauen. Die Aufnahme, jede länger als eine Woche dauernde Unterbrechung sowie die Wiederaufnahme der Gewinnung sind der Berghauptmannschaft unverzüglich anzuzeigen. Bei Unterbrechung der Gewinnung ist auch die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung anzugeben.

Bestehende Sonden

§ 245. Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Sonden gelten die Bewilligungen nach dem § 146 Abs. 1 als erteilt. Auf wesentliche Änderungen ist jedoch der § 146 anzuwenden.

Bestehende Zulassungen von Maschinen, Geräten und Materialien für die Verwendung im Bergbau

§ 246. (1) Bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie für die Verwendung im Bergbau zugelassene Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel, Schutzausrüstungsgegenstände sowie Arbeitsstoffe dürfen auch weiterhin verwendet werden.

(2) Nach § 81 Abs. 1 des Berggesetzes, BGBl. Nr. 73/1954, in der Fassung des Art. I Z. 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 67/1969, nach § 81 Abs. 1 des Berggesetzes in der ursprünglichen Fassung und nach § 133 des Allgemeinen Berggesetzes, RGBl. Nr. 146/1854, in der Fassung des Art. 50 Z. VII des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, erteilte Bewilligungen zum Betrieb oder zur Benützung von Betriebsfahrzeugen, Tagbaugeräten, Betriebseinrichtungen oder Betriebsmitteln gelten als Zulassungen von Einzelausführungen, wenn eine Zulassungspflicht auf Grund einer nach § 148 erlassenen

Verordnung besteht und der Bewilligungsbescheid bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes rechtskräftig gewesen ist.

(3) Der § 149 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

Bestellte Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter und Betriebsaufseher

§ 247. (1) Die Bestellung von Personen zu Betriebsleitern gilt nach Maßgabe des § 150 Abs. 2 und 3 als nach § 154 Abs. 1 anerkannt, wenn die Personen bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Betriebsleiter bestellt gewesen sind und deren Befähigung zur Leitung des Bergbaubetriebes, der selbständigen Betriebsabteilung oder von gleichartige Tätigkeiten ausübenden Abteilungen verschiedener Bergbaubetriebe mit Bescheid der Berghauptmannschaft anerkannt worden ist oder sie hierfür mit Bescheid des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie zugelassen worden sind. Dies gilt auch für die Bestellung von Personen zu Betriebsleiter-Stellvertretern, wenn diese bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Betriebsleiter-Stellvertreter bestellt gewesen sind und als solche mit Bescheid der Berghauptmannschaft zugelassen worden sind.

(2) Die Bestellung von Personen zu Betriebsaufsehern gilt nach Maßgabe des § 150 Abs. 2 und 3 als nach § 154 Abs. 1 anerkannt, wenn die Personen bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Betriebsaufseher bestellt gewesen sind und deren Befähigung zur technischen Aufsicht beim Bergbaubetrieb, der selbständigen Betriebsabteilung oder bei gleichartige Tätigkeiten ausübenden Abteilungen mehrerer Bergbaubetriebe mit Bescheid der Berghauptmannschaft anerkannt worden ist oder sie hierfür mit Bescheid der Berghauptmannschaft zugelassen worden sind.

(3) Der Bergbauberechtigte hat der nach § 153 zuständigen Bergbehörde binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes den Aufgabenbereich und die Befugnisse der im Abs. 1 und 2 genannten Personen bekanntzugeben. Die Vormerkung der bekanntgegebenen Aufgabenbereiche und Befugnisse ist dem Bergbauberechtigten schriftlich mitzuteilen.

Tätigkeiten von Fremdunternehmern

§ 248. (1) Fremdunternehmer, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes von Bergbauberechtigten übertragene Tätigkeiten ausüben, haben der zuständigen Bergbehörde binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die für die Leitung und technische Aufsicht verantwortlichen Personen unter Angabe der Aufgabenbereiche und Befugnisse bekanntzugeben. Der § 159 gilt sinngemäß.

(2) Die Vormerkung der bekanntgegebenen Personen, Aufgabenbereiche und Befugnisse ist den Fremdunternehmern schriftlich mitzuteilen.

Mit den Aufgaben eines verantwortlichen Marktscheiders betraute Personen

§ 249. (1) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit den im § 160 Abs. 1 umschriebenen Aufgaben betraut gewesen sind und diese wenigstens drei Jahre wahrgenommen haben, gelten nach Maßgabe des § 160 Abs. 1 und 2 als verantwortliche Marktscheider, deren Bestellung nach § 163 Abs. 1 anerkannt worden ist.

(2) Die Bergbauberechtigten haben der nach § 162 zuständigen Bergbehörde binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die im Abs. 1 genannten Personen bekanntzugeben. Die Vormerkung der bekanntgegebenen Personen ist den Bergbauberechtigten schriftlich mitzuteilen.

Namhaftmachung der Bergbaubevollmächtigten

§ 250. Ist nach § 166 Abs. 1 ein Bergbaubevollmächtigter zu bestellen, so ist dieser binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes den im § 166 Abs. 2 genannten Bergbehörden namhaft zu machen. Die Vormerkung der namhaft gemachten Bergbaubevollmächtigten ist den Bergbauberechtigten schriftlich mitzuteilen.

Bestehende Bruchgebiete

§ 251. Bruchgebiete, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufrecht sind, gelten als Bergbaugelände weiter. Grundstücke und Grundstücksteile, die nicht zum Bruchgebiet erklärt worden sind, jedoch nach § 176 Abs. 1 in Bergbaugeländen gelegen wären, sind der Berghauptmannschaft binnen drei Jahren bekanntzugeben. Die §§ 177 und 178 gelten sinngemäß.

Bestehendes Bergbaugelände

§ 252. Werden nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in einem Bergbaugelände, in dem vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im § 2 Abs. 1 angeführte Tätigkeiten ausgeübt worden sind, Bergschäden wahrgenommen, so hat die Berghauptmannschaft zu untersuchen, in welchen Bereichen und Zeiträumen voraussichtlich noch mit dem Auftreten von Bergschäden zu rechnen ist, welcher Art diese voraussichtlich sein werden und welches Ausmaß sie voraussichtlich haben werden. Im übrigen gilt der § 203 Abs. 3 sinngemäß.

Löschung grundbücherlicher Eintragungen

§ 253. Im Grundbuch eingetragene Rechte, deren Gegenstand das Aufsuchen und Gewinnen bergfreier mineralischer Rohstoffe ist, sind gegenstandslos, soweit es sich nicht um Eintragungen

im Bergbuch handelt. Auf Grund einer Mitteilung der Berghauptmannschaft hat das Grundbuchgericht das Verfahren zur Löschung nach dem Allgemeinen Grundbuchgesetz 1955 von Amts wegen einzuleiten.

Schutzgebiete nach dem Allgemeinen Berggesetz

§ 254. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung die nach den §§ 18 und 222 des Allgemeinen Berggesetzes, RGBI. Nr. 146/1854, für Heilquellen und Wasserversorgungsanlagen bestimmten Schutzgebiete neu festzusetzen oder, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr gegeben sind, aufzulassen. In dieser Verordnung ist auch zu bestimmen, inwieweit die im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten in den neu festgesetzten Schutzgebieten durchgeführt werden dürfen. Mit dem Inkrafttreten der das Schutzgebiet neu festsetzenden oder dieses auflassenden Verordnung wird der nach den §§ 18 und 222 des Allgemeinen Berggesetzes ergangene individuelle oder generelle Verwaltungsakt, der das Schutzgebiet seinerzeit festgesetzt hat, gegenstandslos.

(2) Individuelle und generelle Verwaltungsakte, die nach den §§ 18 und 222 des Allgemeinen Berggesetzes ergangen sind und Schutzgebiete für andere Objekte als Heilquellen und Wasserversorgungsanlagen festgesetzt haben, verlieren mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihre Wirksamkeit.

Anwendung arbeitsrechtlicher Vorschriften

§ 255. Die für Arbeitnehmer in Betrieben für das Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten bergfreier mineralischer Rohstoffe erlassenen arbeitsrechtlichen Vorschriften auf Gesetzesstufe gelten, soweit sie noch aufrecht sind, auch für Arbeitnehmer, die im § 2 Abs. 1 angeführte Tätigkeiten ausüben, die sich nicht auf bergfreie mineralische Rohstoffe beziehen.

Befreiung von Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben

§ 256. Die durch die Übergangsbestimmungen dieses Bundesgesetzes veranlaßten Eingaben und deren Beilagen sowie die durch die Übergangsbestimmungen dieses Bundesgesetzes veranlaßten Amtshandlungen sind von den Stempelgebühren, Bundesverwaltungsabgaben und Gerichtsgebühren befreit.

Anhängige Verfahren

§ 257. Für die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangenen und mit Strafe bedroht gewesenen Zuwiderhandlungen der im § 215 genannten Art und für die im Zeitpunkt des In-

krafttretens dieses Bundesgesetzes anhängigen Verfahren gelten die bis dahin anzuwendenden Vorschriften.

Bestehende individuelle Verwaltungsakte

§ 258. Individuelle Verwaltungsakte, die auf Grund von Rechtsvorschriften erlassen worden sind, die durch dieses Bundesgesetz außer Kraft gesetzt werden, bleiben aufrecht, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht etwas anderes ergibt. Dies gilt auch für individuelle Verwaltungsakte, die auf Rechtsvorschriften beruhen, die durch die im ersten Satz bezeichneten Vorschriften aufgehoben worden sind.

Anwendbarkeit der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes

§ 259. Soweit in anderen Rechtsvorschriften des Bundes auf die durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Vorschriften verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Anhörungsrechte von Organen der Gemeinden

§ 260. Die Organe der Gemeinden haben die ihnen in den §§ 40, 47, 67, 85, 99, 117, 132 143, 146, 172 und 203 eingeräumten Anhörungsrechte im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden wahrzunehmen.

Inkrafttreten

§ 261. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1975 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Vollziehung

§ 262. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern die Abs. 2 bis 7 nicht anderes bestimmen, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut, jedoch hinsichtlich des § 214 Abs. 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 254 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und hinsichtlich des § 132 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung.

(2) Mit der Vollziehung des § 76 Abs. 2 dritter Satz und des § 169, soweit dieser das finanzbehördliche Vollstreckungs- und Sicherungsverfahren betrifft, ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

(3) Mit der Vollziehung der §§ 49, 51, 52, 64 Abs. 2, 65, 66, 70 Abs. 2, 71 Abs. 2, 74 Abs. 2, 78 Abs. 2, 166 Abs. 3, 174, 178 Abs. 2, 181 Abs. 2 erster Satz, 183 bis 192, 231 und 253, der §§ 67 Abs. 1 letzter Satz, 75, 87, 101, 105 Abs. 3 letzter Satz, 119, 136 letzter Satz, 144 Abs. 1, 171, 172 Abs. 3 und 6, 175 Abs. 2, 179 Abs. 2 und 3, 182 Abs. 5, 211, 224 Abs. 3 letzter Satz, 225 Abs. 6, 226 Abs. 6, 232 bis 234 und 251, soweit deren Bestimmungen eine Zuständigkeit von Gerichten vorsehen, und des § 169, soweit dieser das gerichtliche Vollstreckungs- und Sicherungsverfahren betrifft, ist der Bundesminister für Justiz betraut.

(4) Mit der Vollziehung der §§ 131 und 175 ist, soweit deren Bestimmungen Angelegenheiten des Wasserrechtes betreffen, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(5) Mit der Vollziehung des § 255 ist, soweit dieser nicht Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes im Bergbau betrifft, der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

(6) Mit der Vollziehung des § 147 Abs. 2 zweiter Satz ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

(7) Mit der Vollziehung der §§ 73 und 144 ist, soweit deren Bestimmungen die Mitwirkung der Geologischen Bundesanstalt und der Montanistischen Hochschule in Leoben vorsehen, der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

(8) Mit der Vollziehung des § 256 ist hinsichtlich der Bundesverwaltungsabgaben die Bundesregierung, hinsichtlich der Stempelgebühren der Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich der Gerichtsgebühren der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

(9) Mit der Wahrnehmung der dem Bund als Träger von Privatreechten nach den §§ 77 und 78 Abs. 1 zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

A. Allgemeines

I.

Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat die Oberste Bergbehörde am 28. September 1970 beauftragt, einen Gesetzentwurf für die Novellierung des Berggesetzes vom 10. März 1954, BGBl. Nr. 73, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 162/1967 und 67/1969 auszuarbeiten. Er hat hiefür in dem am 29. September 1970 dem Ministerrat erstatteten Bericht und in der Fragestunde der Nationalrates am 28. Oktober 1970 (siehe stenographisches Protokoll über die 15. Sitzung des Nationalrates am 28. Oktober 1970, XII. GP, Seiten 678 und 679) als Grundsätze eine stärkere Einflußnahme besonders des Landes und der Gemeinden in bergbehördlichen Verfahren, die Neufassung der Listen der Bergbaumineralien, die Neugestaltung des Schurfberechtigungswesens, die Änderung der Bestimmungen über die Verleihung von Bergwerksberechtigungen, die Neuregelung der Haftung für Bergschäden nach Stilllegung eines Bergbaus und Auflassung der Bergbauberechtigung sowie die Angleichung verschiedener technischer und verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den gegenwärtigen Stand der Entwicklung genannt.

Am 18. Dezember 1970 hat der Nationalrat folgenden zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1971 eingebrachten Entschließungsantrag (siehe stenographische Protokolle über die 26. und 28. Sitzung des Nationalrates am 15. und 16. bzw. am 16., 17. und 18. Dezember 1970, XII. GP, Seite 2095 bzw. Seite 2454) einstimmig angenommen:

„Der Herr Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie wird ersucht, den Ländern und den betroffenen Gemeinden im bergbehördlichen Verfahren Parteistellung einzuräumen.“

Bei einer am 21. Dezember 1970 stattgefundenen Enquete hatten die Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die Vertreter der Montanwissenschaften Gelegenheit, sich zum vorzusehenden Ausmaß der Einflußnahme von Land, Gemeinden und Interessen-

vertretungen in bergbehördlichen Verfahren zu äußern. Hierbei brachte der Prorektor der Montanistischen Hochschule in Leoben einen vom Professorenkollegium dieser Hochschule am 18. November 1970 einstimmig gefaßten Beschluß (siehe „Berg- und Hüttenmännische Monatshefte“, Heft 12/1970, Seite 413) zur Verlesung, in dem es abschließend heißt:

„Das Professorenkollegium sieht sich auf Grund seiner Fachkenntnis veranlaßt, warnend darauf aufmerksam zu machen, daß die Verwirklichung einschneidender restriktiver Maßnahmen auf dem Gebiete des Bergrechtes unter anderem zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung, wenn nicht sogar zum Erliegen des Aufschlusses mineralischer Rohstoffe in Österreich führen würde, auf diese Weise die optimale Versorgung der österreichischen Wirtschaft mit Rohstoffen und Energie in Gefahr brächte, der wohlbegründeten Rohstoffpolitik anderer, mit Österreich wirtschaftlich konkurrierender Industriestaaten zum Nachteil Österreichs diametral entgegenstände und insgesamt geeignet wäre, der österreichischen Volkswirtschaft und ihrer Entwicklung langfristig schweren Schaden zuzufügen.“

Angesichts der aufgezeigten Probleme und der Schwierigkeit der Materie hält es das Professorenkollegium der Montanistischen Hochschule jedenfalls für geraten, Maßnahmen zur Novellierung des Berggesetzes nur nach sorgfältiger Beratung, insbesondere auch unter Einschluß der hiezu fachlich Berufenen, und nur behutsam sowie unter Wahrung des Primats der Allgemeinheit zu setzen.“

Am 16. Dezember 1970, 13. Jänner, 12. Feber, 12. und 30. März 1971 fanden Berghauptmännerkonferenzen statt, bei denen die Novellierungsthemen eingehend erörtert wurden.

Nach Klärung verschiedener Detailfragen, mit denen auch der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes, das Völkerrechtsbüro im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, das Bundesministerium für Justiz, die Geologische Bundesanstalt, das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und die Institute für Aufbe-

reitung und Veredlung, für Erdölgeologie und Angewandte Geophysik sowie für Markscheide- und Bergschadenkunde der Montanistischen Hochschule in Leoben befaßt wurden, arbeitete das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie (Oberste Bergbehörde) zu 21 Novellierungsthemen Vorschläge aus. Diese und ein über Ersuchen der Obersten Bergbehörde vom Professorenkollegium der Montanistischen Hochschule erstatteter Vorschlag für die Neufassung der Listen der Bergbaumineralien waren Gegenstand von Enqueten am 26. Mai und 18. Juni 1971. Bei diesen hatten die berührten Bundesministerien, die Länder, die Interessenvertretungen, die Vertreter der Montanwissenschaften und die Bergbauunternehmer die Möglichkeit, Anregungen zu den Novellierungsthemen vorzubringen.

Am 24. Juni 1971 teilte der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie dem Nationalrat in der Fragestunde den Stand der Arbeiten am Entwurf der Berggesetznovelle mit (siehe stenographisches Protokoll über die 48. Sitzung des Nationalrates am 24. Juni 1971, XII. GP, Seiten 3625 und 3626).

In der Folge fanden mehrere Aussprachen mit Vertretern der Fachverbände der Bergwerke und Eisen erzeugenden Industrie, der Stein- und keramischen Industrie sowie der Erdölindustrie statt. Im Herbst 1971 nahmen die Fachverbände zu den bei den Enqueten am 26. Mai und 18. Juni 1971 zur Diskussion gestandenen Vorschlägen detailliert schriftlich Stellung.

Verschiedene Vorbringen bei den Enqueten und in den Stellungnahmen der Fachverbände machten die Einholung von Gutachten der Hauptkommission für Berg-, Markscheide- und Erdölwesen sowie für Montangeologie an der Montanistischen Hochschule in Leoben, der Geologischen Bundesanstalt, der Institute für Bergbaukunde sowie für Markscheide- und Bergschadenkunde der Montanistischen Hochschule und des Institutes für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien erforderlich.

Am 7. Dezember 1971 gab das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie (Oberste Bergbehörde) die Ergebnisse von Untersuchungen des Institutes für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien hinsichtlich der Zuerkennung der Parteistellung an Land und Gemeinden in bergbehördlichen Verfahren sowie bezügliche Vorschläge den Ländern und Interessenvertretungen bekannt und ersuchte diese um Stellungnahme.

Die Äußerungen der Länder, der Interessenvertretungen sowie der befaßten Hochschulinstitute ließen es als zielführender erscheinen, einen Entwurf für ein neues Berggesetz und nicht bloß für eine Novelle zum geltenden Berggesetz auszuarbeiten. Für diesen Entschluß war mitbestim-

mend, daß das geltende Berggesetz eigentlich das Ergebnis einer die Aufgaben einer Wiederverlautbarung und einer Novellierung verbindenden Neufassung des Allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 ist (siehe Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage betreffend das Berggesetz, 65 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP). Infolge der seinerzeit noch ausständig gewesenen Regelung der Eigentumsverhältnisse an den Vermögen des Deutschen Reiches auf österreichischem Gebiet sind außerdem für das Aufsuchen und Gewinnen von Bitumen (Kohlenwasserstoffen) die Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches vorerst noch aufrechterhalten worden und sind erforderliche Änderungen mancher bergrechtlicher Institute unterblieben. Auch ist der Verschiedenartigkeit der Bergbauzweige nur beschränkt Rechnung getragen worden.

Von der Absicht, einen Entwurf für ein neues Berggesetz auszuarbeiten, wurde der Nationalrat vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie in der Fragestunde am 2. Feber 1972 unterrichtet (siehe stenographisches Protokoll über die 22. Sitzung des Nationalrates am 2. Feber 1972, XIII. GP, Seiten 1616 und 1617).

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie (Oberste Bergbehörde) arbeitete daraufhin nach Fühlungnahme mit den einschlägigen Instituten der Montanistischen Hochschule in Leoben sowie mit dem Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien den Entwurf eines Bundesgesetzes über den Bergbau (Berggesetz 197.) aus und führte diesen Gesetzesentwurf im August 1972 dem Begutachtungsverfahren zu.

Zu dem Gesetzentwurf langten bis Anfang April 1973 Stellungnahmen von über 300 Seiten von mehr als 45 Stellen ein. Nachdem zu verschiedenen Anregungen und Einwänden der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes, das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Justiz, der Rechnungshof, das Österreichische Statistische Zentralamt, die Geologische Bundesanstalt, die Hauptkommission für Geowissenschaften, Rohstoffgewinnung und Geotechnik an der Montanistischen Hochschule in Leoben, die an dieser Hochschule befindlichen Institute für Aufbereitung und Veredlung, für Bergbaukunde, für Erdölgeologie und Angewandte Geophysik, für Geologie und Lagerstättenlehre, für Gesteinshüttenkunde und feuerfeste Baustoffe, für Markscheide- und Bergschadenkunde sowie für Tiefbohrtechnik und Erdölgewinnung und die Berghauptmannschaften gehört, noch notwendig gewordene Erhebungen bei Bergbuchgerichten, Grundbuchgerichten und Berghauptmannschaften durchgeführt und mit Vertretern einiger Bergbauzweige noch offene Detailfragen erörtert worden waren, über-

arbeitete das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie (Oberste Bergbehörde) den Gesetzentwurf.

Der überarbeitete Gesetzentwurf wurde in der Folge dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes, den unmittelbar berührten Bundesministerien sowie den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Kenntnis gebracht und mit diesen Stellen soweit erforderlich erörtert. Die dabei erfolgten Anregungen sind in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

Die Regierungsvorlage ist das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens und eingehender umfangreicher Beratungen. Schon die Vorarbeiten für den dem Begutachtungsverfahren zugeführten Gesetzentwurf erfolgten auf breitester Grundlage unter Einschluß aller sich berührt erachteten Interessengruppen. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß die in erster Linie fachlich berufenen Stellen, von denen besonders die Montanistische Hochschule in Leoben und die mit Angelegenheiten des Bergbaus befaßten Fachverbände zu erwähnen sind, sich zur Mitarbeit bereit gefunden haben und wesentlich zum Zustandekommen des Gesetzentwurfes und nunmehr der Regierungsvorlage beigetragen haben.

II.

Die Regierungsvorlage betreffend das Berggesetz 1974 bezweckt unter Beachtung des steigenden Rohstoffbedarfes, der Bedeutung der inländischen Lagerstätten für die Sicherung der Versorgung der Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen und der Besonderheiten des Bergbaus durch dessen Standortgebundenheit und großen Risikos eine stärkere Bedachtnahme auf gesamtwirtschaftliche Interessen, die Angleichung des Bergrechtes an die technische und wirtschaftliche Entwicklung in den letzten zwei Jahrzehnten und eine bessere Berücksichtigung der Interessen aller betroffenen Gruppen in bergbehördlichen Verfahren.

Als Schwerpunkte der Regierungsvorlage und vorgesehene Neuerungen sind vor allem zu nennen:

1. Die Regierungsvorlage hält an der historisch bedingten Zweiteilung in einen Bergbau, für den das Berggesetz gilt, und in einen Bergbau, auf den dieses nicht anzuwenden ist, fest. Die Regelung des Aufsuchens und Gewinnens sämtlicher mineralischer Rohstoffe sowie des damit betrieblich zusammenhängenden Aufbereitens im Berggesetz wäre zwar zweckmäßig, ist jedoch, zumindest derzeit, nicht zu erreichen.

2. Das unterirdische behälterlose Speichern von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten

werden unter Berücksichtigung der neuesten technischen und wirtschaftlichen Entwicklung eingehend geregelt.

3. Die Regierungsvorlage berücksichtigt in verstärktem Maße den Umwelt-, Lagerstätten- sowie Oberflächenschutz und wendet der Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit besonderes Augenmerk zu.

4. Die Einteilung der mineralischen Rohstoffe wird nach klaren und der wissenschaftlichen Systematik entsprechenden Grundsätzen vorgenommen. Hervorzuheben ist die Einreihung der uran- und thoriumhaltigen mineralischen Rohstoffe unter die bundeseigenen sowie von Talk, Kaolin und Leukophyllit unter die bergfreien mineralischen Rohstoffe. Magnesit bleibt weiterhin grundeigen.

5. Über das Recht der Aneignung bergfreier und bundeseigener mineralischer Rohstoffe wird eine klare Aussage getroffen. Bergfreie und bundeseigene mineralische Rohstoffe, die zusammen mit im Grundeigentum stehenden mineralischen Rohstoffen vorkommen, soll sich derjenige, der zum Aufsuchen oder Gewinnen der im Grundeigentum stehenden mineralischen Rohstoffe berechtigt ist, künftig aneignen dürfen, wenn sich die selbständige Gewinnung nicht lohnt. Wer zum Gewinnen der im Grundeigentum stehenden mineralischen Rohstoffe berechtigt ist, soll außerdem unter gewissen Voraussetzungen nicht abbauwürdige natürliche Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe oder nicht abbauwürdige verlassene Halden, die bergfreie mineralische Rohstoffe enthalten, abbauen und sich die gelösten bergfreien mineralischen Rohstoffe aneignen dürfen.

6. Zur Ermöglichung der Suche nach mineralischen Rohstoffen auf breiter Grundlage und zur Belebung der Suchtätigkeit soll es in Zukunft nicht mehr möglich sein, schon in der 1. Aufsuchungsphase, in der lediglich das Vorhandensein mineralischer Rohstoffe in einem Gebiet festgestellt werden soll und in erster Linie geologische, geochemische und geophysikalische Methoden Anwendung finden, Aufsuchungstätigkeiten bloß auf Grund des Bestehens einer Aufsuchungsberechtigung, die nicht ausgeübt wird, zu verhindern. Im Zusammenhang damit wird auch die 2. Aufsuchungsphase, die folgt, wenn ein Vorkommen mineralischer Rohstoffe aufgefunden worden ist, und die dem Erschließen und Untersuchen des aufgefundenen Vorkommens zum Feststellen der Abbauwürdigkeit dient, rechtlich neu geregelt.

7. Bergwerksberechtigungen — sie sind für das Gewinnen bergfreier mineralischer Rohstoffe erforderlich — soll es nur noch für Grubenmaße und Überscharen geben. Das Rechtsinstitut des Tagmaßes wird aufgelassen. Dem territorial be-

troffenen Land wird in den Verleihungsverfahren die Stellung einer Partei zuerkannt, soweit durch die Verleihung ihm zur Vollziehung zukommende Angelegenheiten des Naturschutzes, der Raumordnung, des Fremdenverkehrs oder des Umweltschutzes berührt werden.

8. Das Rechtsinstitut der Betriebspflicht in Grubenmaßen und Überscharen wird den heutigen Gegebenheiten angeglichen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist ein Rechtsanspruch auf Anerkennung von Reservefeldern gegeben, für die keine Betriebspflicht besteht.

9. Die Auflassung von Bergwerksberechtigungen wird neu gestaltet. Es soll in Hinkunft nur möglich sein, eine Bergwerksberechtigung für erloschen zu erklären, wenn u. a. die Abschlußarbeiten ordnungsgemäß durchgeführt und die getroffenen Anordnungen sowie auferlegten Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind. Die Abschlußarbeiten sind nach einem von der Berghauptmannschaft zu genehmigenden Abschlußbetriebsplan auszuführen. Vor dessen Genehmigung sind bei Berührung öffentlicher Interessen die zu deren Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Den Organen der Gemeinden wird ausdrücklich in den diesen zur Vollziehung zukommenden Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei ein Anhörungsrecht eingeräumt.

10. Das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe wird neu geregelt. Hiefür soll eine Gewinnungsbewilligung erforderlich sein. Das Bewilligungsverfahren ist dem Verleihungsverfahren für Bergwerksberechtigungen angenähert. Wie in diesem Verfahren ist das territorial betroffene Land Partei, soweit diesem zur Vollziehung zukommende Angelegenheiten des Naturschutzes, der Raumordnung, des Fremdenverkehrs oder des Umweltschutzes berührt werden.

11. Das Gewinnen bundeseigener mineralischer Rohstoffe ist nur noch in Gewinnungsfeldern zulässig, die von der Berghauptmannschaft anerkannt worden sind. Der Anerkennung geht ein hoheitsrechtliches Verfahren voraus. Den Besonderheiten des Speicherns von Kohlenwasserstoffen in kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen wird hiebei Rechnung getragen.

12. Besondere Regelungen sieht die Regierungsvorlage auch für das Speichern von Kohlenwasserstoffen in nichtkohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen vor.

13. Die Bestimmungen über die Ausübung der Bergbauberechtigungen berücksichtigen die technische und wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte. Die Aufsuchungstätigkeit darf nur noch nach bergbehörlich genehmigten Arbeitsprogrammen vorgenommen werden. Der Abbau von Vorkommen mineralischer Rohstoffe und das

Speichern von Kohlenwasserstoffen in geologischen Strukturen sollen grundsätzlich nach Betriebsplänen durchzuführen sein, die der Genehmigung der Berghauptmannschaft bedürfen. Auf die Genehmigung besteht bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Rechtsanspruch. Die Dispositionsfreiheit des Bergbauberechtigten wird gewährleistet. Bei Einstellung der Bergbautätigkeiten sind Abschlußbetriebspläne aufzustellen. In den Verfahren betreffend die Erteilung von Bewilligungen zur Herstellung und zum Betrieb von Bergbauanlagen wird der Umweltschutz verstärkt berücksichtigt. Vor Erteilung der Bewilligungen sind bei Berührung öffentlicher Interessen die zu deren Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Bei obertägigen Bergbauanlagen wird den Organen der Gemeinden in den diesen zur Vollziehung zukommenden Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung und der örtlichen Gesundheitspolizei, vor allem aus dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes, ausdrücklich ein Anhörungsrecht eingeräumt.

14. Die Beziehungen zwischen dem Bergbauberechtigten und dem Grundeigentümer werden genau geregelt. Dem Bergbauberechtigten wird es ausdrücklich zur Pflicht gemacht, vor Benützung der Oberfläche und des oberflächennahen Bereiches von fremden Grundstücken oder auch nur von Teilen davon die Zustimmung des Grundeigentümers einzuholen. Bergbaugebiete sind zu bezeichnen und in den Grundbüchern ersichtlich zu machen. Dadurch wird auch den Erfordernissen der Raumordnung und Raumplanung entsprochen. Zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit hat der Bergbauberechtigte geeignete Maßnahmen zu treffen.

15. Die Regierungsvorlage sieht ferner eine Neuordnung des Bergschadensrechtes vor. Es wird nun auch die Haftung für Bergschäden geregelt, die zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem die Bergbauberechtigung nicht mehr besteht. Außerdem enthält die Regierungsvorlage Bestimmungen über die Haftung für Bergschäden im Fall eines unbefugten Bergbaus, über die Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche bei mehreren Haftpflichtigen, über Haftungsbefreiungen, über die Verjährung von Ansprüchen auf Ersatz von Bergschäden, über die Anzeigepflicht des Geschädigten u. a. m.

16. Die Aufgaben der Bergbehörden werden eindeutig festgelegt. Es wird auch klargestellt, daß die Aufsicht der Bergbehörden erst zu dem Zeitpunkt endet, in dem mit dem Auftreten von Bergschäden nicht mehr zu rechnen ist.

17. Besichtigungen zu Vergnügungszwecken (Fremdenbefahrungen) bedürfen künftig einer Bewilligung der Berghauptmannschaft.

18. Neu ist auch die Bildung eines Bergbauberates, der den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie in Bergbauangelegenheiten beraten soll. In diesem Beirat werden neben den berührten Bundesministerien und den gesetzlichen Interessenvertretungen auch die Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer, der Österreichische Städtebund, der Österreichische Gemeindebund und die Montanistische Hochschule in Leoben vertreten sein.

19. Übergangsbestimmungen sollen eine lückenlose Erfassung der bestehenden, verschiedentlich aus dem vorigen Jahrhundert und aus noch früherer Zeit stammenden Bergbauberechtigungen, deren Vereinheitlichung und eine einheitliche koordinative Festlegung der Räume ermöglichen, auf die sich die Bergbauberechtigungen beziehen. Dadurch soll die vielfach bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt werden.

20. Die Regierungsvorlage bezweckt auch eine Bereinigung des Bergrechtes, dessen Entlastung von fremden Rechtsmaterien und die Ausscheidung überholter bergrechtlicher Institute. Nicht zuletzt bemüht sie sich um eine bessere Systematik sowie um eine klarere Erfassung der maßgeblichen Sachverhalte und Begriffe.

III.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Berggesetzes stützt sich grundsätzlich auf den Kompetenztatbestand „Bergwesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG. Teilweise kommen auch noch andere Kompetenztatbestände des Art. 10 B-VG in Betracht.

Der Kompetenztatbestand „Bergwesen“ ist wie alle übrigen Kompetenztatbestände, deren Inhalt nicht schon aus dem Wortlaut heraus klar ist, historisch im Sinn der sogenannten Versteinerungstheorie auszulegen. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der gegenständlichen Kompetenzbestimmung war die Rechtslage durch das Allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854, RGBl. Nr. 146, in der Fassung des Art. 50 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, bestimmt. Die Berücksichtigung des damaligen Standes der Rechtsordnung schließt es jedoch nicht aus, Neuregelungen, die im Versteinerungszeitpunkt (1. Oktober 1925) an sich noch nicht bestanden haben, dem Kompetenztatbestand „Bergwesen“ zuzurechnen, sofern sie nur in systematischer Verbindung mit den im Versteinerungszeitpunkt geltenden Regelungen stehen (siehe etwa die VfGH Erk. Slg. Nr. 3670/1960, 4117/1961 und 4883/1964). So sind besonders auch die in Aussicht genommenen Regelungen des unterirdischen behälterlosen Speicherns von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen und der damit zusammenhängenden Tätigkeiten (siehe u. a. IV. und VII. Hauptstück), der Zulas-

sung von bestimmten Betriebsfahrzeugen, Tagbaugeräten, Betriebseinrichtungen u. dgl. für die Verwendung im Bergbau (siehe §§ 148 und 149) sowie hinsichtlich der Bergbaugebiete (siehe IX. Hauptstück, III. Abschnitt) unter den Kompetenztatbestand „Bergwesen“ zu subsumieren.

Erwähnt sei noch, daß die Zuordnung einer Materie zu einem Kompetenztatbestand, auch wenn dieser mit dem Wort „Wesen“ umschrieben ist, es nicht ausschließt, daß die dieser Materie zugeordneten Sachverhalte unter anderen Gesichtspunkten einem anderen Kompetenztatbestand zuzurechnen sind. Die Grenze ist jeweils im Einzelfall an der erweiterten Versteinerungstheorie festzustellen. So ergibt sich etwa aus dem VfGH Erk. Slg. Nr. 2685/1954, daß „gewisse“ Bausachen im Bereich des Bergwesens wegen ihres „unlöslichen Zusammenhanges“ mit dieser Materie vom Kompetenztatbestand „Bergwesen“ miterfaßt werden, während offenbar bestimmte andere mit dem Bergwesen im Zusammenhang stehende Bausachen dem Art. 15 Abs. 1 B-VG unterliegen.

Zum Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 4 B-VG „Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind“ zählen der § 214 (Freischurf- und Maßengebühren) und der § 256 (Befreiung von Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben).

Unter den Kompetenztatbestand „Monopolwesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z. 4 B-VG ist der § 76 Abs. 2 dritter Satz zu subsumieren, durch den der Geltungsbereich der Zoll- und Staatsmonopolordnung auf andere Salze als Steinsalz erstreckt wird.

Dem Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG sind im wesentlichen diejenigen Bestimmungen zuzurechnen, zu deren Vollziehung Gerichte zuständig sind (siehe u. a. das IX. Hauptstück, das vom Bergbau und Grundeigentum handelt).

Der I. Abschnitt des X. Hauptstücks (Organisation und Zuständigkeit der Bergbehörden) zählt zum Kompetenztatbestand „Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter“ des Art. 10 Abs. 1 Z. 16 B-VG.

IV.

Die mit der Neuregelung des Bergrechtes verbundenen Maßnahmen werden bei geeigneten verwaltungsorganisatorischen Vorkehrungen weitgehend ohne zusätzlichen Personalaufwand und bis auf die Übergangszeit auch ohne nennenswerte Erhöhung des Sachaufwandes durchgeführt werden können.

Der während der Übergangszeit zu erwartende zusätzliche Sachaufwand läßt sich gegenwärtig nur schwer abschätzen, da er im wesentlichen von

den in den Übergangbestimmungen vorgesehenen Maßnahmen abhängt, deren Ausmaß sich nur an Hand konkreter Fälle beurteilen läßt. Es ist jedoch zu erwarten, daß sich die zusätzlichen Kosten in Grenzen halten werden, da mehrere einschlägige Institute der Montanistischen Hochschule in Leoben und verschiedene Fachausschüsse des „Bergmännischen Verbandes Österreichs“ ihre Mithilfe, vor allem bei der Erstellung von Arbeitsbehelfen, in Aussicht gestellt haben.

B. Bemerkungen im einzelnen

I. HAUPTSTÜCK

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zu § 1. Begriffsbestimmungen:

Zur Vermeidung von Unklarheiten erscheint es geboten, für die wichtigsten, in der Regierungsvorlage immer wieder gebrauchten Begriffe Legaldefinitionen vorzusehen.

Die Definitionen der Begriffe „Aufsuchen“ und „Gewinnen“ entsprechen der heute vorherrschenden Auffassung.

Eine Trennung in eine unmittelbare und in eine mittelbare Suche nach mineralischen Rohstoffen ist im Hinblick auf die Methoden der modernen Prospektion, besonders auf dem Gebiet der Geophysik und der Geochemie, nicht mehr angebracht.

Der Begriff „Gewinnen“ umfaßt alle Tätigkeiten, soweit sie nicht dem „Aufsuchen“ und „Aufbereiten“ zuzurechnen sind. Daher fallen beim Untertagbau unter das „Gewinnen“ neben dem Abbau auch der Aufschluß, die Aus- und Vorrichtung von Lagerstättenteilen, der Transport der gelösten oder freigesetzten mineralischen Rohstoffe zur Aufbereitung oder zur Verladung obertags und auch alle Tätigkeiten, die notwendig sind, um die vorgenannten Hauptaufgaben zu ermöglichen, wie der Grubenausbau und die Grubenerhaltung, die Wasserhaltung, die Grubenbewetterung, die Energieversorgung und anderes mehr. Ähnlich gilt dies für den Tagbau und den Bohrlochbergbau.

Die Definition des Begriffes „Aufbereiten“ gründet sich auf einen Vorschlag des Institutes für Aufbereitung und Veredlung der Montanistischen Hochschule in Leoben. Das Destillieren von Rohöl und die nachfolgenden Arbeitsvorgänge fallen nicht unter das Aufbereiten. Die nach dem geltenden Berggesetz unter den veralteten Begriff „Zugutebringung“ fallenden Tätigkeiten sind im § 132 berücksichtigt.

Unter dem mit dem Einbringen mineralischer Rohstoffe in geologische Strukturen zusammenhängenden nachfolgenden Tätigkeiten (siehe die Definition des Begriffes „Speichern“) sind jeden-

falls die Entnahme der eingebrachten mineralischen Rohstoffe und deren Transport zur Aufbereitung oder zur Abgabestelle zu verstehen.

Die Einteilung der mineralischen Rohstoffe in bergfreie, bundeseigene, grundeigene und sonstige mineralische Rohstoffe entspricht dem geltenden Bergrecht. Im Sinn einer Angleichung an die moderne wissenschaftliche und praktische Terminologie wird jedoch auf Vorschlag der Hauptkommission für Geowissenschaften, Rohstoffgewinnung und Geotechnik der Montanistischen Hochschule in Leoben der im geltenden Berggesetz enthaltene Begriff „Mineralien“ durch den Begriff „mineralische Rohstoffe“ ersetzt. Die Definition dieses Begriffes lehnt sich an einen Vorschlag der Hauptkommission an.

Die weiteren Begriffsbestimmungen dienen vor allem gesetzestechnischen Vereinfachungen. Hierbei ist es unerheblich, worauf die Aufsuchungsberechtigung oder die Gewinnungsberechtigung zurückzuführen ist. Als Aufsuchungs- bzw. Gewinnungsberechtigte werden jeweils auch natürliche oder juristische Personen angesehen, denen die Ausübung der Aufsuchungs- oder Gewinnungsberechtigung überlassen worden ist.

Zu § 2. Anwendungsbereich:

Der Abs. 1 des § 2 nimmt in sachlicher Hinsicht eine klare Abgrenzung zu den anderen Rechtsbereichen vor, der Abs. 2 grenzt hinsichtlich der sonstigen mineralischen Rohstoffe den Bereich ab, für den bestimmte Hauptstücke des Berggesetzes 1974 gelten sollen, und der Abs. 3 stellt klar, daß dieses Gesetz auf Tätigkeiten der im Abs. 1 genannten Art, sofern diese ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen oder es sich um das Sammeln von Mineralien handelt, keine Anwendung finden soll. Bergbauberechtigungen sollen jedoch in diesen Fällen zu beachten sein.

Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art werden als ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienend anzusehen sein, wenn sie nicht wirtschaftlichen Zielen, sondern solchen der reinen Erkenntnis der Zusammenhänge dienen.

Das Aufbereiten wird gemäß seiner heutigen Bedeutung dem Aufsuchen und Gewinnen als dritte bergbauliche Haupttätigkeit zur Seite gestellt. Nach geltendem Bergrecht ist die Berechtigung zur Herstellung von Anlagen zur Aufbereitung ein mit der Bergwerksberechtigung verbundenes sonstiges Recht, was darauf zurückzuführen ist, daß das Aufbereiten früher infolge des Vorhandenseins reicher Lagerstätten von größerer Anzahl nicht die Bedeutung hatte wie heute und daher auch nicht als eine bergbauliche Haupttätigkeit angesehen wurde.

Das Aufbereiten mineralischer Rohstoffe soll in Anlehnung an die in der Judikatur und im Schrifttum zum Bergrecht entwickelten Grund-

sätze nur so weit dem Anwendungsbereich des Berggesetzes 1974 unterliegen, als eine enge Verbindung mit dem Aufsuchen und Gewinnen bzw. mit dem unterirdischen behälterlosen Speichern besteht. Dies ist zur Abgrenzung von Tätigkeiten in anderen Wirtschaftsbereichen erforderlich, die dem Aufbereiten im Sinn des § 1 Z. 3 vergleichbar sind. Ein betrieblicher Zusammenhang ist etwa gegeben, wenn zwischen dem Aufsuchen und Gewinnen einerseits und dem Aufbereiten andererseits eine Verbindung durch betriebliche Einrichtungen, wie Förderbänder, Seilbahnen oder dgl. besteht. Jedenfalls ist ein betrieblicher Zusammenhang mit dem Aufsuchen und Gewinnen im Sinn des § 2 nicht mehr gegeben, wenn das Aufbereiten der mineralischen Rohstoffe im Rahmen der Weiterverarbeitung vorgenommen wird.

Für das Aufsuchen und Gewinnen der sonstigen mineralischen Rohstoffe unter Tag und das Aufbereiten dieser Rohstoffe, soweit es durch den Bergbauberechtigten in betrieblichem und räumlichem Zusammenhang mit dem Aufsuchen oder Gewinnen unter Tag erfolgt, gilt zwar im allgemeinen die Gewerbeordnung 1973, jedoch finden im besonderen deren Bestimmungen über die Betriebsanlagen, den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie den Schutz von Sachen keine Anwendung. Überdies sollen bestimmte Hauptstücke des Berggesetzes 1974 gelten. Dies entspricht weitgehend der bestehenden Rechtslage.

Wird ein natürliches Vorkommen mineralischer Rohstoffe sowohl unter- als auch obertags abgebaut, so ist unter Umständen eine wechselseitige Beeinflussung des unter- und obertägigen Abbaues gegeben. Würde es sich hierbei um ein natürliches Vorkommen sonstiger mineralischer Rohstoffe handeln, so wäre mangels einer besonderen Regelung obertags eine andere Aufsichtsbehörde zuständig als untertags und würden außerdem unterschiedliche Rechtsvorschriften anzuwenden sein. Da dies bei einer wechselseitigen Beeinflussung des unter- und obertägigen Abbaues desselben Vorkommens kaum sinnvoll ist, soll in diesen Fällen für ober- und untertags die gleiche Regelung gelten.

Unter dem Abbau natürlicher Vorkommen mineralischer Rohstoffe ist das Lösen oder Freisetzen mineralischer Rohstoffe aus ihren natürlichen Vorkommen einschließlich der damit in räumlichem Zusammenhang stehenden begleitenden Tätigkeiten zu verstehen. Der Abbau ist demnach ein Teil des Gewinnens im Sinn des § 1 Z. 2.

Zu § 3. Bergfreie mineralische Rohstoffe:

Bergfreie mineralische Rohstoffe sind dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogen. Jedem steht das Recht auf Erwerb der notwendi-

gen Bergbauberechtigungen für ihre Aufsuchung und Gewinnung zu. Bergfreie mineralische Rohstoffe gelten vor Verleihung der Bergbauberechtigungen und auch noch danach bis zu ihrer Aneignung als herrenlos. Dies ist darin begründet, daß dem Bergbauberechtigten durch die Verleihung keine weitergehenden Befugnisse eingeräumt werden sollen, als es der Zweck des Bergbaus erfordert.

Ansätze der Bergfreiheit finden sich schon im Mittelalter, ihren gesetzlichen Niederschlag hat die Bergfreiheit jedoch erst im 19. Jahrhundert gefunden. Erst seit damals besteht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Anspruch auf Verleihung der erforderlichen Bergbauberechtigungen.

Der Bergfreiheit unterliegen im wesentlichen mineralische Rohstoffe, die vorkommensmäßig nicht allgemein verbreitet sind und eine erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung haben oder in naher Zukunft erlangen können.

Die Liste der bergfreien mineralischen Rohstoffe ist weitgehend nach einem Vorschlag der Hauptkommission für Geowissenschaften, Rohstoffgewinnung und Geotechnik der Montanistischen Hochschule in Leoben erstellt. Da auch Talk und Kaolin, gemessen an den nach dem geltenden Berggesetz bergfreien Mineralien, eine erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt und Talk sowie Kaolin vorkommensmäßig nicht allgemein verbreitet sind, werden sie unter die bergfreien mineralischen Rohstoffe eingereiht. Bei Leukophyllit handelt es sich um einen mineralischen Rohstoff, dessen Hauptgemengteile Minerale der Glimmer- und Chloritgruppe sowie Quarz oder nur Minerale der Glimmergruppe und Quarz sind. Über die Natur des Leukophyllits ist man sich lange nicht im klaren gewesen. Er ist verschiedentlich auch dem Talk oder Kaolin zugerechnet worden. Es erscheint daher zweckmäßig, den Leukophyllit gesondert anzuführen. Vorkommen eines derartigen mineralischen Rohstoffes werden im Gebiet von Kleinfeldstritz bei Weißkirchen in der Steiermark und im Gebiet von Aspang in Niederösterreich abgebaut. Im einschlägigen Schrifttum und in der Praxis werden für diesen mineralischen Rohstoff auch die Bezeichnungen „Weißschiefer“, „Weißerde“, „Weißstein“ und „Glimmertalkum“ gebraucht.

Zu § 4. Bundeseigene mineralische Rohstoffe:

Durch gesetzliche Regelungen sind einzelne, ursprünglich als bergfrei geltende mineralische Rohstoffe zum Eigentum des Staates erklärt und diesem ihre Aufsuchung und Gewinnung vorbehalten worden. Solche mineralische Rohstoffe werden als bundeseigene mineralische Rohstoffe bezeichnet.

Unter die bundeseigenen mineralischen Rohstoffe werden auch die uran- und thoriumhaltigen mineralischen Rohstoffe wegen ihrer zunehmenden Bedeutung für die Energieversorgung eingereiht. Es sind einige Uranerzvorkommen in Österreich aufgefunden worden, die derzeit genauer untersucht werden.

An Stelle der im geltenden Bergrecht uneinheitlich gebrauchten Begriffe „Bitumen“, „Erdöl“, „Erdgas“, „Erdwachs“ usw. wird auf Vorschlag der Hauptkommission für Geowissenschaften, Rohstoffgewinnung und Geotechnik der Montanistischen Hochschule in Leoben der Begriff „Kohlenwasserstoffe“ verwendet.

Im Hinblick auf das Speichern von Kohlenwasserstoffen in kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen erscheint es außerdem sinnvoll, festzustellen, daß sich das Eigentumsrecht an Grund und Boden auch nicht auf die Hohlräume der Kohlenwasserstoffträger erstreckt. Aus von der Natur her bestimmten Gegebenheiten ist nämlich das Speichern von Kohlenwasserstoffen in kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen unlösbar mit dem Gewinnen der in diesen schon vorhandenen Kohlenwasserstoffe verbunden.

Zu § 5. Grundeigene mineralische Rohstoffe:

Die grundeigenen mineralischen Rohstoffe stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Zu ihnen zählen im wesentlichen alle im Grundeigentum stehenden mineralischen Rohstoffe, die nicht im Übermaß vorkommen und eine volkswirtschaftliche Bedeutung haben oder eine solche in naher Zukunft erlangen können.

Der an erster Stelle genannte Magnesit würde die Voraussetzungen erfüllen, die für eine Bergfreierklärung (siehe die Erläuterungen zu § 3) in Betracht kommen. Da es jedoch wegen der sehr unterschiedlichen Rechtsverhältnisse zwischen den Magnesitunternehmen und den Grundeigentümern zumindest derzeit nicht möglich ist, eine befriedigende Übergangsregelung zu treffen, soll Magnesit weiterhin grundeigen bleiben.

Die Aufnahme von Dolomit, soweit sich dieser zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse eignet, unter die grundeigenen mineralischen Rohstoffe ist erforderlich, da ein derartiger Dolomit aus Gründen, die mit der Lagerstättenbildung zusammenhängen, zumeist im Gefolge von Magnesit vorkommt und nach Ansicht der Hauptkommission für Geowissenschaften, Rohstoffgewinnung und Geotechnik der Montanistischen Hochschule in Leoben zu erwarten ist, daß ein derartiger Dolomit auch in Österreich in naher Zukunft eine erhebliche Bedeutung für die feuerfeste Industrie erlangt.

Illitton ist ein Ton, der sein Volumen bei einer bestimmten Brenntemperatur stark vergrößert. Aus ihm wird in Österreich seit etwa einem Jahrzehnt der Leichtbaustoff Leca erzeugt. Da hierfür vor allem die Eigenschaft der Volumsvergrößerung maßgebend ist und weniger die Eignung zur Herstellung von feuerfesten, säurefesten oder nicht als Ziegeleierzeugnisse anzusehenden keramischen Erzeugnissen werden Illitton und andere Blähtone gesondert angeführt.

Auf Vorschlag der Geologischen Bundesanstalt werden auch Andalusit und Sillimanit unter die grundeigenen mineralischen Rohstoffe eingereiht, da sie mit Disthen eine Gruppe bilden. Die drei genannten mineralischen Rohstoffe sind Modifikationen des Alumosilikates Al_2SiO_5 .

Unter „Quarz, Quarzit und Quarzsand“ sind auch Quarzsandsteine, unter „Bentonit“ auch ähnliche montmorillonitreiche Tone, wie z. B. Smektit, zu verstehen.

Die Eignung eines Dolomits, Tons, Quarzes, Quarzits oder Quarzsandes zur Herstellung der im § 5 der Regierungsvorlage näher bezeichneten Erzeugnisse ist vor allem auf Grund von chemisch-technologischen Untersuchungen entnommener Proben festzustellen.

II. HAUPTSTÜCK

Suche nach mineralischen Rohstoffen

Zu den §§ 7 bis 11. Suchbewilligung:

Mineralische Rohstoffe sind zumeist in größerer Tiefe verborgen. Aus bestimmten Anzeichen an der Oberfläche und auf Grund von Erfahrungen lassen sich Vermutungen hinsichtlich des Vorhandenseins mineralischer Rohstoffe in der Tiefe anstellen. Um die in Frage kommenden Bereiche möglichst einzugrenzen, bedient man sich in erster Linie geologischer, geochemischer und geophysikalischer Methoden. Bei dieser 1. Phase des Aufsuchens mineralischer Rohstoffe — sie wird als Suche nach mineralischen Rohstoffen bezeichnet — kommt es nur in geringem Maße und überdies nur kurzfristig zu Bodeneingriffen.

Da in der Natur die verschiedenen mineralischen Rohstoffe auch nebeneinander vorkommen können und in der 1. Phase des Aufsuchens noch weitgehend unbekannt ist, welche mineralischen Rohstoffe im einzelnen vorhanden sind, kann in den meisten Fällen die Suche von vornherein nicht differenziert nach bergfreien, grundeigenen oder sonstigen mineralischen Rohstoffen erfolgen. Nur hinsichtlich der bundeseigenen mineralischen Rohstoffe ist eine differenzierte Suche in der Regel möglich, da sich die bundeseigenen von den anderen mineralischen Rohstoffen erheblich unterscheiden und es für die Suche nach ihnen spezielle Methoden gibt. So kommen die meisten Kohlenwasserstoffe gasförmig oder flüssig vor. Sie be-

finden sich weiters in ihnen eigentümlichen Lagerstätten. Ähnliches gilt hinsichtlich der Salze. Von uran- und thoriumhaltigen mineralischen Rohstoffen gehen ionisierende Strahlen aus. Es wird daher die Suche nach bundeseigenen mineralischen Rohstoffen gesondert geregelt, und zwar mit dem Erschließen und Untersuchen natürlicher Vorkommen bundeseigener mineralischer Rohstoffe und solche enthaltender verlassener Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit im IV. Hauptstück.

Für die 1. Aufsuchungsphase wird ein eigenes bergrechtliches Institut, die Suchbewilligung, vorgesehen. Diese soll für die Suche nach nicht bundeseigenen mineralischen Rohstoffen erforderlich sein.

In der 1. Aufsuchungsphase soll es nicht möglich sein, nur auf Grund des Bestehens einer Aufsuchungsberechtigung für ein bestimmtes Gebiet in diesem Sucharbeiten eines Inhabers einer Suchbewilligung zu verhindern. Dadurch wird eine Prospektionstätigkeit auf breiter Basis möglich und ist eine Belebung der Prospektionstätigkeit zu erwarten.

Zu § 9:

Die Suchbewilligung wird jeweils für den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft erteilt. Durch sie wird jedoch keine ausschließliche Befugnis zur Suche nach nicht bundeseigenen mineralischen Rohstoffen erworben. Führen in einem Gebiet mehrere Sucher Sucharbeiten durch, so gilt § 124.

Die Suche muß nach Arbeitsprogrammen erfolgen, die der Genehmigung der Berghauptmannschaft bedürfen. Wie aus der Bezeichnung „Arbeitsprogramm“ hervorgeht, handelt es sich um eine übersichtliche Darstellung der beabsichtigten Sucharbeiten. Näheres ist den §§ 12 ff. zu entnehmen.

Zu § 10:

Suchbewilligungen werden nur für eine bestimmte Zeitdauer mit Bescheid erteilt. Auf Ansuchen wird ihre Geltungsdauer jeweils um zwei Jahre verlängert. Hiefür ist der Nachweis zu erbringen, daß zumindest in dem Jahr, in dem die Suchbewilligung infolge Zeitablaufs erlöschen würde, im Amtsbezirk der Berghauptmannschaft Sucharbeiten durchgeführt worden sind. Als solche sind auch die mit der Suche zusammenhängenden vorbereitenden Tätigkeiten anzusehen. Auf die Verlängerung der Geltungsdauer der Suchbewilligung besteht bei Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch.

Zu § 11:

Es soll nicht möglich sein, einem anderen die Ausübung der durch die Suchbewilligung erlangten Befugnis zu überlassen, um Mißbräuche auszuschließen.

Zu den §§ 12 bis 14. Arbeitsprogramm:

Der § 12 gibt an, welche Angaben das Arbeitsprogramm zu enthalten hat und welche Beilagen diesem angeschlossen sein müssen.

Nach § 13 steht bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Genehmigung des Arbeitsprogramms zu. Eine der Voraussetzungen ist die Glaubhaftmachung des Verfügens über die zur Durchführung des Arbeitsprogramms voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel. Durch dieses Erfordernis soll möglichst hintangehalten werden, daß die Sucharbeiten mit unzulänglichen technischen und finanziellen Mitteln begonnen werden.

Wesentliche Änderungen des Arbeitsprogramms bedürfen nach § 14 Abs. 1 der Genehmigung der Berghauptmannschaft. Der Abs. 2 des § 14 enthält eine demonstrative Aufzählung wesentlicher Änderungen. Hiebei sind unter den geophysikalischen Meßverfahren vor allem magnetische, gravimetrische und geothermische Verfahren, ferner Verfahren mit Eigenpotentialmessungen, elektromagnetische Verfahren, geoelektrische Widerstandsverfahren, Radioaktivitätsverfahren, sprengseismische und andere seismische Verfahren sowie geophysikalische Bohrlochmeßverfahren zu verstehen. Eine wesentliche Änderung ist etwa gegeben, wenn von einem der vorerwähnten Verfahren auf ein anderes übergegangen wird.

Zu § 15. Arbeitsbericht:

Der am Ende jedes Kalenderjahres vorzulegende Arbeitsbericht — er hat sich auf den gesamten Amtsbezirk der Berghauptmannschaft zu beziehen — soll diesen einen Überblick über die bis zum Jahresende tatsächlich durchgeführten Sucharbeiten geben. In ihm ist auch das Ergebnis der Suche nach mineralischen Rohstoffen anzugeben. Im Hinblick auf den § 10 ist auch eine Leermeldung denkbar.

III. HAUPTSTÜCK

SCHÜRFEN NACH BERGFREIEN MINERALISCHEN ROHSTOFFEN UND DEREN GEWINNUNG

Zum I. Abschnitt. Schurfberechtigung:

In der 1. Aufsuchungsphase wird nach mineralischen Rohstoffen gesucht (siehe die Erläuterungen zu den §§ 7 bis 11). Hat man ein Vorkommen mineralischer Rohstoffe gefunden, so muß dieses erst zum Feststellen der Abbauwürdigkeit erschlossen, d. h. zugänglich gemacht werden, etwa durch Vortreiben eines Stollens oder Abteufen eines Schachtes, und untersucht werden.

Für diese 2. Aufsuchungsphase sieht die Regierungsvorlage bei bergfreien mineralischen Rohstoffen das bergrechtliche Institut der Schurfberechtigung vor. Dieses Rechtsinstitut tritt an die Stelle der bergrechtlichen Institute der Schurfbewilligung und des Freischurfes, wobei jedoch die 1. Aufsuchungsphase nicht erfaßt wird. Für diese ist ein eigenes Rechtsinstitut — die Suchbewilligung — vorgesehen (siehe die Erläuterungen zu den §§ 7 bis 11). Da nach geltendem Bergrecht die Schurfbewilligung und die Freischürfe unter dem Überbegriff „Schurfberechtigungen“ zusammengefaßt sind, wird für das vorgesehene Rechtsinstitut die Bezeichnung „Schurfberechtigung“ gewählt. Hiefür spricht auch, daß die Tätigkeiten, zu denen diese Berechtigung befugt, dem Schürfen im bergtechnischen Sinn zuzuordnen sind.

Bei der Gestaltung des bergrechtlichen Institutes der Schurfberechtigung war auch darauf Bedacht zu nehmen, daß erworbene Rechte möglichst geschont werden und der Zweck, den der Gesetzgeber seinerzeit mit der Schaffung des Rechtsinstitutes des Freischurfes erreichen wollte, erfüllt wird.

Das bergrechtliche Institut des Freischurfes ist nämlich vorgesehen worden, um zu verhindern, daß der zuerst fündig werdende Schürfer die Schurfbau seiner Konkurrenten durch Überlagerung mit Grubenmaßen (Gewinnungsberechtigungen) zunichte macht. Da Freischürfe ein Ausschließungsrecht für ein abgegrenztes Gebiet beinhalten, genügte es, Freischürfe im Bereich der Schurfbau anzumelden, um die vorbezeichnete Gefahr abzuwenden. Für die Anmeldung eines Freischurfes war bloß eine aufrechte Schurfbewilligung und die Bekanntgabe der Stelle erforderlich, an der man einen Schurfbau zu beginnen beabsichtigte. Nach der geltenden Rechtslage braucht nicht einmal mehr dies bekanntgegeben zu werden. Die Folge war, daß Freischürfe in großer Anzahl angemeldet und vielfach so geschickt angeordnet wurden, daß jegliche Schurftätigkeit von Konkurrenten und die Verleihung von Gewinnungsberechtigungen an solche ausgeschlossen wurden, ohne selbst in entsprechendem Ausmaß Schurfarbeiten leisten zu müssen. Man wollte dem dadurch begegnen, daß man einen Betriebszwang einführt. Da jedoch bei der großen Anzahl der Freischürfe die Möglichkeiten einer durchgreifenden Kontrolle fehlten, stellten sich in der Praxis bald Unzukömmlichkeiten ein, die verschiedene Bergrechtskundige am System des Freischurfes zweifeln ließen. Hierüber gibt es eine Reihe Belegstellen im bergrechtlichen Schrifttum.

An den dargestellten Gegebenheiten hat sich wenig geändert. Das in der Regierungsvorlage vorgesehene Rechtsinstitut der Schurfberechtigung sucht in maßvoller Weise den aufgezeigten

unbefriedigenden Zustand zu ändern und dadurch eine Intensivierung der Prospektions- und Explorationstätigkeit zu ermöglichen.

Zu § 17:

Die Schurfberechtigung ist als ausschließliches Schurfrecht für ein kreisförmiges Feld gestaltet. Dieses entspricht dem Freischurf nach geltendem Bergrecht. Die Bezeichnung „Freischurf“ wird nur noch für den Raum verwendet, auf den sich die Schurfberechtigung bezieht.

Das Erschließen und Untersuchen der natürlichen Vorkommen und verlassenen Halden muß nach Arbeitsprogrammen erfolgen, die der Genehmigung der Berghauptmannschaft bedürfen. Näheres ist den §§ 25 ff. zu entnehmen.

Die Schurfberechtigung gibt weiter das Recht, in einem Vorbehaltsfeld die Verleihung einer Bergwerksberechtigung für ein Grubenmaß an einen anderen auszuschließen. Durch die Bezugnahme auf den § 34 Abs. 1 Z. 3 wird klargestellt, daß dieses Recht nur dann geltend gemacht werden kann, wenn die Schurfberechtigung vor Einlangen des Verleihungsgesuches bei der Berghauptmannschaft erworben wurde.

Da das Vorbehaltsfeld dem Schürfer im Fall des Fündigwerdens die Verleihung wenigstens einer Bergwerksberechtigung für ein Grubenmaß sichern soll, hat es dessen Größe und Form. Da diese vorgegeben sind, darf sich das Vorbehaltsfeld nicht über Teile von Grubenmaßen oder Überscharen oder Teile von anderen Vorbehaltsfeldern erstrecken.

Zu § 18:

In Hinkunft soll nur noch die Bezeichnung der Lage des Freischurfmittelpunktes in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung (3-Grad-Streifen-Systeme der Gauß-Krüger-Projektion mit den Bezugsmeridianen 28, 31 und 34 Grad östlich von Ferro) beziehen, zulässig sein. Dadurch wird einem schon wiederholt vorgebrachten Verlangen nach eindeutiger Bestimmbarkeit der Lage des Freischurfmittelpunktes entsprochen. Nach Auskunft des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen weist das Grundlagennetz bzw. das Festpunktfeld an allen Orten im gesamten Bundesgebiet eine genügende Dichte auf, um auch in schwierigen Situationen eine einfache und rasche Bestimmung von Freischurfmittelpunkten zu gewährleisten.

Ist ein Ansuchen nach Abs. 4 des § 18 zurückgewiesen worden, so kann ein neues eingebracht werden.

Zu § 20:

Der § 20 ist im Hinblick auf den § 19 Abs. 1 erforderlich.

Zu § 21:

Die Schurfberechtigung soll ähnlich wie die Schurfbewilligung nach geltendem Bergrecht nur auf Zeit verliehen werden, ihre Geltungsdauer jedoch verlängerbar sein.

Die Verlängerung der Geltungsdauer der Schurfberechtigung soll von der Durchführung von Aufsuchungsarbeiten im Freischurf, zumindest in dem Jahr, in dem die Schurfberechtigung infolge Zeitablaufs erlöschen würde, abhängig sein. Sind im Freischurf bloß Sucharbeiten durchgeführt worden, so sollen diese nur so weit als ausreichend angesehen werden, als sie zum Auffinden von Vorkommen mineralischer Rohstoffe auch notwendig gewesen sind.

Handelt es sich nicht um einen einzelnen Freischurf, sondern um ein Freischurfgebiet, so wird der nach Abs. 1 des § 21 zu erbringende Nachweis von Aufsuchungsarbeiten für höchstens 100 Freischürfe des Freischurfgebietes als erbracht angesehen, wenn mindestens in einem davon Aufsuchungsarbeiten vorgenommen worden sind. Hat der Schürfer mehrere Freischurfgebiete, so soll der nach Abs. 1 des § 21 verlangte Nachweis für höchstens 10 Freischurfgebiete als erbracht gelten, wenn der Nachweis zumindest für eines davon erbracht wird. Diese Regelung berücksichtigt, daß die Freischürfe einzelner Schürfer aus von der Natur her bedingten Gründen verschiedentlich über das gesamte Bundesgebiet verstreut sind. Sie soll dem Schürfer die Setzung von Schwerpunkten und eine Planung auf längere Sicht ermöglichen und ihm außerdem eine zusätzliche Sicherheit geben. Die festgelegten Höchstzahlen gründen sich auf das Ergebnis von Erhebungen über die durchschnittliche Anzahl der Freischürfe je Freischurfgebiet in den einzelnen Amtsbezirken der Berghauptmannschaften sowie über die Anzahl der Freischurfgebiete der einzelnen Schürfer.

Zu § 22:

Die Übertragung von Schurfbewilligungen und Freischürfen ist nach geltendem Bergrecht möglich. Sie ist daher auch für die Schurfberechtigung im Sinn der Regierungsvorlage vorgesehen. Um Mißbräuchen vorzubeugen, soll es jedoch nicht möglich sein, einem anderen die Ausübung einer Schurfberechtigung zu überlassen.

Zu § 24:

Da Schurfberechtigungen von den Berghauptmannschaften nach Katastralgemeinden vorge-merkt werden und in die Vormerkungen jeder Einsicht nehmen kann (siehe § 208 Abs. 3), können fehlerhafte Eintragungen nachhaltige Auswirkungen haben. Die Angabe einer unrichtigen Katastralgemeinde rechtfertigt daher die im Abs. 1 des § 24 vorgesehene Sanktion.

Die Regelung des Abs. 2 entspricht dem geltenden Bergrecht.

Um Zufälligkeiten möglichst auszuschließen, ist die Schurfberechtigung jeweils mit dem Tage des Einlangens des Antrages bei der Berghauptmannschaft für erloschen zu erklären.

Zu den §§ 25 bis 27:

Die Erläuterungen zu den §§ 12 bis 14 treffen für die gegenständlichen Bestimmungen sinngemäß zu.

Zu § 28:

Der am Ende jedes Kalenderjahres vorzulegende Schurfbericht hat sich auf den gesamten Amtsbezirk der Berghauptmannschaft zu beziehen. Schurfberichte für jeden einzelnen Freischurf und jedes einzelne Freischurfgebiet werden nicht verlangt. Der Schurfbericht wird jedoch zu untergliedern sein. In ihm ist auch das Ergebnis der in Betracht kommenden Aufsuchungsarbeiten darzulegen. Im Hinblick auf den § 21 Abs. 1 ist auch eine Leermeldung denkbar.

Zu § 29:

Die gegenständliche Regelung betrifft sowohl in der 1. Aufsuchungsphase (Suche nach mineralischen Rohstoffen) als auch in der 2. Aufsuchungsphase (Erschließen und Untersuchen von Vorkommen mineralischer Rohstoffe zum Feststellen der Abbauwürdigkeit) anfallende bergfreie mineralische Rohstoffe.

Auf die Erteilung der Verfügungsbewilligung besteht bei Erfüllung der im Abs. 2 des § 29 festgelegten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch.

Die Bekanntgabe des geschätzten Verkaufswertes jener Menge bergfreier mineralischer Rohstoffe, für welche die Verfügungsbewilligung begehrt wird, ist für die Berechnung der Höhe der nach der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968 bei Erteilung der begehrten Bewilligung zu entrichtenden Verwaltungsabgabe erforderlich.

Zum II. Abschnitt. Bergwerksberechtigungen:

Bergwerksberechtigungen sind Gewinnungsberechtigungen für bergfreie mineralische Rohstoffe. Sie beziehen sich auf bestimmte Räume (Grubenmaße, Überscharen) und sind Gegenstand der Eintragung in das Bergbuch (siehe § 49), ein Sondergrundbuch, das von bestimmten Bezirksgerichten (Bergbuchsgerichten) geführt wird.

Das Rechtsinstitut des Tagmaßes wird als nicht begründet aufgelassen. Tagmaße werden nach geltendem Bergrecht auf bergfreie Mineralien in Sandbänken, Flußbetten usw. sowie in verlassenen

nen Halden im freien Feld verliehen. Sie gelten gleichfalls als Bergwerksberechtigungen, sind jedoch nicht Gegenstand der Eintragung in das Bergbuch. In Hinkunft ist in diesen Fällen eine Bergwerksberechtigung für ein Grubenmaß zu erwerben. Bestehende Tagmaße — diese Bezeichnung wird nach dem geltenden Berggesetz sowohl für die bezügliche Bergwerksberechtigung als auch für den Raum gebraucht, auf den sich diese bezieht — sollen in Grubenmaße umzuwandeln sein (siehe § 225).

Zu § 31:

Die Bezeichnungen „Grubenmaß“ und „Überschar“ werden nur noch für den Raum verwendet, auf den sich die betreffende Bergwerksberechtigung bezieht.

Grubenmaße

Zu § 32:

Der Wortlaut dieses Paragraphen lehnt sich an den des § 30 des geltenden Berggesetzes an. Es wird jedoch davon abgesehen, eine bindende Aussage hinsichtlich des Luftraumes zu treffen.

Die aus der historischen Tradition des Eigentumsbegriffes erklärliche Erfassung des Luftraumes über einem Grundstück und des Bodens unter diesem im Eigentumsrecht ist seinerzeit auch in die Begriffswelt des Bergrechtes übernommen worden. Die Vorstellungen in dieser Hinsicht haben sich jedoch, besonders in unserem Jahrhundert, sehr gewandelt. Was den Luftraum betrifft, so gibt es eine Reihe von Bestimmungen in einzelnen verwaltungsrechtlichen Vorschriften (z. B. im Luftfahrtgesetz, in elektrizitätsrechtlichen Vorschriften u. dgl.), aber auch in Staatsverträgen. Der im Völkerrecht ausgeprägte Begriff der Beherrschbarkeit ist nur eine Ausformung des allgemein gültigen Grundsatzes der Effektivität. Es erscheint wenig sinnvoll, im gegebenen Zusammenhang die effektive Beherrschbarkeit des Luftraumes zu untersuchen und darüber eine bindende Aussage in die Regierungsvorlage aufzunehmen.

Zu § 33:

Die Berücksichtigung bergfreier mineralischer Rohstoffe enthaltender verlassener Halden ergibt sich aus der Auffassung des Rechtsinstitutes des Tagmaßes.

Die Festsetzung eines Mindestabstandes von den seitlichen Begrenzungen des Grubenmaßes oder Grubenfeldes für den Aufschlagpunkt soll ausschließen, daß die Maßen- bzw. Feldesgrenzen in unmittelbare Nähe der Stelle gelegt werden, an der das Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe angefahren worden ist. Dadurch wäre es nämlich möglich, mittels Streckenvortriebs oder in anderer Weise in ganz kurzer Zeit außer-

halb des Grubenmaßes oder Grubenfeldes zu gelangen und auf Grund der so erfolgten Erschließung des benachbarten Teiles des Vorkommens um Verleihung weiterer Bergwerksberechtigungen anzuschauen, ohne daß eine eigentliche Neuerschließung vorliegt.

Zu § 34:

Außer der Glaubhaftmachung des Verfügens über die bis zur Aufnahme eines planmäßigen und systematischen Abbaues voraussichtlich erforderlichen finanziellen Mittel wird nunmehr auch die Glaubhaftmachung des Verfügens über die voraussichtlich notwendigen technischen Mittel verlangt. Hiedurch soll die Gewähr gegeben sein, daß auch die den Abbau vorbereitenden Tätigkeiten bergtechnisch einwandfrei vorgenommen werden.

Die Glaubhaftmachung soll dann entfallen (siehe § 34 Abs. 3), wenn die begehrten Grubenmaße als Reservefelder vorgesehen sind. Da solche nur in Betracht kommen, wenn bereits in einem Grubenfeld vom Verleihungswerber bergfreie mineralische Rohstoffe gewonnen werden (siehe § 55), sind die technischen Mittel bereits vorhanden und erscheint außerdem gesichert, daß der Verleihungswerber über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügt.

Die Einschränkung hinsichtlich der Schurfberechtigungen im § 34 Abs. 1 Z. 3 ist im Hinblick auf das VwGH-Erk. vom 8. Feber 1966, Zl. 1154/65, vorgesehen. Die Z. 3 berücksichtigt außerdem die Gewinnungs- und Speichertätigkeit anderer. Es könnte nämlich sein, daß im Verleihungsgebiet nicht bergfreie mineralische Rohstoffe gewonnen oder Kohlenwasserstoffe in geologischen Strukturen gespeichert werden.

Der Abs. 2 des § 34 sieht die Bedachtnahme auf öffentliche Interessen vor. Unter diesen sind auch solche zu verstehen, deren primäre Wahrnehmung in die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit der Länder fällt.

Im Abs. 4 des § 34 wird der Begriff „abbauwürdig“ umschrieben. Die Umschreibung folgt einem Vorschlag des Institutes für Bergbaukunde der Montanistischen Hochschule in Leoben, das sich in einem Gutachten ausführlich mit der Frage der Abbauwürdigkeit auseinandergesetzt hat.

Zu § 35:

Natürliche Vorkommen von Kohle und anderen bergfreien mineralischen Rohstoffen werden künftig gleich behandelt werden, da die Ansicht, die für die unterschiedliche Regelung im geltenden Berggesetz (siehe dessen § 33 Abs. 1) maßgebend gewesen ist (Kohle käme nur in flächigen, söhlig liegenden Flözen vor, Erze

seien nur in steilen Gängen oder Stöcken zu finden), auf Grund der heutigen Erkenntnisse über die Geometrie von Lagerstätten nicht aufrechterhalten werden kann. Die bei bergfreie mineralische Rohstoffe enthaltenden verlassenen Halden vorgesehene Beschränkung ist darin begründet, daß verlassene Halden, die in acht Grubenmaßen nicht Platz fänden, kaum vorkommen.

Zu § 36:

Der Abs. 1 des § 36 ist dem Abs. 1 des § 34 des geltenden Berggesetzes nachgebildet, die einzelnen Erfordernisse sind jedoch präziser angeführt.

Die im vorgesehenen Arbeitsprogramm (§ 36 Abs. 1 Z. 4) anzuführenden Angaben über die für notwendig erachteten Bergbauanlagen sowie die in Aussicht genommenen Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit sollen u. a. eine bessere Beurteilung von Fragen des Naturschutzes, der Raumordnung, des Fremdenverkehrs und des Umweltschutzes ermöglichen.

Die Lage der Grubenmaße muß künftig ausschließlich koordinativ festgelegt werden. Dadurch sollen Rechtsunsicherheiten vermieden werden. Der Wortlaut der bezüglichen Bestimmung (§ 36 Abs. 1 Z. 7) lehnt sich an einen Vorschlag des Institutes für Markscheide- und Bergschadenkunde der Montanistischen Hochschule in Leoben an.

Die Angaben über den Grundbuchsstand (§ 36 Abs. 1 Z. 8) sollen nicht älter als sechs Wochen sein.

Die nach geltendem Bergrecht vorgesehene Erklärung, ob eine Bergbuchseinlage für die begehrte Bergwerksberechtigung eröffnet oder diese einer schon bestehenden Bergbuchseinlage zugeschrieben werden soll, ist im Hinblick auf die vorgesehene Neuordnung des Bergbuchs entbehrlich.

Die Bekanntgabe des vorgesehenen Arbeitsprogramms und die Angaben über das Verfügen der zur Durchführung des Arbeitsprogramms voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel können im Fall von Reservefeldern unterbleiben. Die Gründe hierfür sind den Erläuterungen zu § 34 zu entnehmen.

Der Abs. 4 des § 36 führt konkret an, welche Beilagen dem Verleihungsgesuch angeschlossen sein müssen.

Gegenüber dem geltenden Berggesetz (siehe dessen § 34 Abs. 2) werden die Fälle, in denen ein fehlerhaftes oder unvollständiges Verleihungsgesuch von der Berghauptmannschaft a limine zurückzuweisen ist, erheblich einge-

schränkt. Eine Zurückweisung ohne Verbesserungs- und Ergänzungsmöglichkeit ist nur noch so weit vorgesehen, als sie zur Hintanhaltung von Mißbräuchen (Einbringung des Verleihungsgesuches bevor noch das Vorkommen so weit erschlossen und untersucht ist, daß dessen Abbauwürdigkeit festgestellt werden kann, oder bevor noch die Lage des begehrten Grubenmaßes oder Grubenfeldes angegeben werden kann) erforderlich ist. Ist ein Verleihungsgesuch nach Abs. 5 des § 36 zurückgewiesen worden, so kann ein neues eingebracht werden.

Zu § 37:

Um ihren Zweck zu erfüllen, muß die Lagerungskarte bestimmten Anforderungen genügen. Es ist daher erforderlich, diese zu präzisieren.

Der Grenzkataster soll die Aufgaben des Grundsteuerkatasters übernehmen (siehe das Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 124/1969).

Zu § 38:

Die nach geltendem Bergrecht (siehe § 38 Abs. 1 des geltenden Berggesetzes) obligatorische mündliche Verhandlung an Ort und Stelle („Freifahrung“) wird beibehalten. Für ihre Durchführung wird jedoch ausdrücklich zur Voraussetzung gemacht, daß das Verleihungsgesuch nicht zurückzuweisen ist, d. h. die Berghauptmannschaft wird erst nach Prüfung des Verleihungsgesuches und der zugehörigen Unterlagen und auch nur dann, wenn den Erfordernissen des § 36 Rechnung getragen ist, eine Freifahrung anberaumen dürfen.

Stehen der Verleihung Hindernisse entgegen, so ist bei der Freifahrung zu prüfen, ob diesen nicht durch eine Umlagerung der begehrten Grubenmaße oder die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen begegnet werden kann.

Da, soweit im § 38 nicht Näheres bestimmt wird, für die Freifahrung ohnehin die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1950) gelten, erscheinen Regelungen, wie sie die §§ 39 und 40 des geltenden Berggesetzes vorsehen, entbehrlich, zumal sie auf das Allgemeine Berggesetz aus 1854 (siehe dessen §§ 55 und 56) zurückgehen und in dieses aufgenommen worden sind, als es noch kein Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz gegeben hat.

Da es kaum zweckmäßig ist, notwendige Änderungen und Ergänzungen des Verleihungsgesuches und der zugehörigen Unterlagen bei der Freifahrung vorzunehmen, soll hierfür nach § 38 Abs. 2 von der Berghauptmannschaft eine angemessene Frist festzusetzen sein. Mit fruchtlosem

Ablauf dieser Frist soll das Ansuchen um Verleihung der Bergwerksberechtigungen als zurückgezogen gelten.

Zu § 39:

Der § 39 führt an, wer Partei im Verleihungsverfahren ist.

Um den Ländern eine verstärkte Mitwirkung im Verleihungsverfahren zu ermöglichen, wird ihnen in den ihrer Vollziehung zukommenden Angelegenheiten des Naturschutzes, der Raumordnung, des Fremdenverkehrs und des Umweltschutzes die Stellung einer Formalpartei eingeräumt. In den vorstehend genannten Angelegenheiten ist eine Berührung von Landesinteressen in erster Linie denkbar. Ermöglicht werden soll eine Koordinierung widerstreitender öffentlicher Interessen. Die Stellung der Länder als Träger von Privatrechten bleibt dadurch unberührt.

Zu § 40:

Dieser Paragraph regelt das Verhältnis zu den anderen Verwaltungsbehörden im Verleihungsverfahren. Diese sind zu den berührt erscheinenden öffentlichen Interessen, soweit sie zu deren Wahrnehmung berufen sind, vor Verleihung der Bergwerksberechtigung zu hören.

Die Anhörung der Geologischen Bundesanstalt ist einerseits in den dieser aus dem Lagerstätten-gesetz, BGBl. Nr. 246/1947, erwachsenden Aufgaben begründet, andererseits soll dadurch eine gewisse Einheitlichkeit bei der Beurteilung geologisch-lagerstättenkundlicher Kriterien sichergestellt werden.

Zu § 41:

Da über Ansuchen um Verleihung von Bergwerksberechtigungen bescheidmäßig abzusprechen ist, soll über sie in den im § 41 eingangs angeführten Fällen in der Reihenfolge des Einlangens der Verleihungsgesuche bei der Berghauptmannschaft zu entscheiden sein.

Die für am selben Tage einlangende Verleihungsgesuche vorgesehene Regelung entspricht dem geltenden Bergrecht.

Überscharen

Zu § 42:

Der 2. Satz des § 42 berücksichtigt, daß es nach § 141 des geltenden Berggesetzes möglich war, auch Überscharen zu lagern, die nicht von Grubenmaßen eingeschlossen waren.

Aus den schon in den Erläuterungen zu § 32 genannten Gründen wird davon abgesehen, eine bindende Aussage darüber zu treffen, wie weit die Überscharen in den Luftraum reicht.

Die Entstehung von Überscharen soll möglichst vermieden werden. Hierauf ist bereits bei der Lagerung der Grubenmaße Bedacht zu nehmen.

Zu § 43:

Bergwerksberechtigungen für Überscharen sollen künftig auf Ansuchen ohne förmliche Aufforderung zur Einbringung eines Verleihungsgesuches verliehen werden. Legitimiert zur Einbringung eines Verleihungsgesuches sollen die Bergwerksberechtigten für die angrenzenden Grubenmaße oder Überscharen sein. Dies entspricht im wesentlichen der geltenden Rechtslage.

Die Verleihungsvoraussetzungen lehnen sich an jene für Bergwerksberechtigungen für Grubenmaße an.

Nicht angebracht ist es, die Frage nach der Abbauwürdigkeit zu stellen, da die begehrte Überscharen zusammen mit dem angrenzenden Grubenmaß oder der angrenzenden Überscharen zu sehen ist. Die Bergwerksberechtigungen hierfür durften nur verliehen werden, wenn das erschlossene natürliche Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe, die solche enthaltende erschlossene verlassene Halde oder auch nur ein Teil davon als abbauwürdig angesehen werden konnte.

Von einer Glaubhaftmachung des Verfügens über die voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel kann gleichfalls abgesehen werden, da eine solche bereits im Verleihungsverfahren betreffend die Bergwerksberechtigung für das angrenzende Grubenmaß oder die angrenzende Überscharen erfolgte und die begehrte Überscharen zusammen mit dem angrenzenden Grubenmaß oder der angrenzenden Überscharen gesehen werden muß.

Auch kann eine Bedachtnahme auf Schurfberechtigungen entfallen, da die darauf sich gründenden Vorbehaltfelder Form und Größe von Grubenmaßen haben, eine Überscharen jedoch nur dann vorliegt, wenn ein Grubenmaß nicht mehr Platz findet.

Zu § 44:

Der Abs. 1 des § 44 entspricht weitgehend dem Abs. 1 des § 36, er nimmt jedoch diejenigen Angaben aus, die sich auf Verleihungsvoraussetzungen beziehen, die nicht hinsichtlich Bergwerksberechtigungen für Überscharen vorgesehen sind (siehe die Erläuterungen zu § 43). Die zusätzlich verlangte Flächeninhaltsangabe ist erforderlich, da die Begrenzungsvielecke der Überscharen in der Waagrechten nicht gleich groß sind.

Die Abs. 2, 3 und 4 des § 44 sind den Abs. 2, 4 und 5 des § 36 nachgebildet.

70

1303 der Beilagen

Zu § 45:

Die Bezeichnung „Lagerungskarte“ erscheint auch hinsichtlich Überscharen zutreffend. Sie wird schon jetzt hiefür verwendet.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen lehnen sich an die Bestimmungen des § 37 an.

Zu § 46:

Der § 46 entspricht dem § 39, der anführt, wer Partei im Verleihungsverfahren betreffend Bergwerksberechtigungen für Grubenmaße ist.

Zu § 47:

Die Erläuterungen zu § 40 gelten sinngemäß für den gegenständlichen Paragraphen.

Zu § 48:

Werden mehrere Verleihungsgesuche bei der Berghauptmannschaft eingebracht, so soll wie bei Bergwerksberechtigungen für Grubenmaße die Priorität der Verleihungsgesuche maßgebend sein. Nur wenn mehrere Verleihungsgesuche am selben Tage bei der Berghauptmannschaft eingelangt sind, so soll demjenigen die Bergwerksberechtigung für die Überschar verliehen werden, dessen Grubenmaße und Überscharen diese auf eine größere Länge umschließen.

Durch die vorgesehenen Regelungen sollen in Hinkunft gemeinsame und Teil-Überscharen (siehe § 48 Abs. 2 des geltenden Berggesetzes) vermieden werden.

Eintragung in das Bergbuch**Zu § 49:**

Es wird nur noch Bergwerksberechtigungen geben, die als unbewegliche Sachen gelten und Gegenstand der Eintragung in das Bergbuch sind. Nach geltendem Bergrecht zählen nämlich zu den Bergwerksberechtigungen auch noch die Tagmaße, die nicht als unbewegliche Sachen gelten und auch nicht Gegenstand der Eintragung in das Bergbuch sind. Das Rechtsinstitut des Tagmaßes wird jedoch aufgelassen.

Zu § 51:

Nach Abs. 2 des § 51 dürfen gemeinsam verliehene Bergwerksberechtigungen für Grubenmaße nur noch in eine einzige neu zu eröffnende Bergbuchseinlage eingetragen werden. Nachträglich verliehene Bergwerksberechtigungen für Grubenmaße sollen derjenigen Einlage zuzuschreiben sein, in der die bereits früher verliehenen Bergwerksberechtigungen eingetragen sind.

Bergwerksberechtigungen für Überscharen müssen nach Abs. 3 des § 51 derjenigen Einlage

zugeschrieben werden, in der die Bergwerksberechtigung für das angrenzende Grubenmaß oder die angrenzende Überschar eingetragen ist.

Die Möglichkeit, einer Bergbuchseinlage Liegenschaften zuzuschreiben, soll nicht mehr bestehen. Maßgebend hiefür ist, daß von dieser Möglichkeit kaum noch Gebrauch gemacht wird und sich aus der Zuschreibung in der gegenwärtigen Form eine Reihe rechtlicher Probleme ergeben (siehe die diesbezüglichen heute noch geltenden Ausführungen Haberers in den „Bergrechtlichen Blättern“, IV. Jahrgang, Manz 1909, S. 1 ff.).

Durch die vorstehenden Maßnahmen soll im Verein mit anderen Regelungen eine Bereinigung des Bergbuchs herbeigeführt werden.

Betriebspflicht in Grubenmaßen und Überscharen

Das Rechtsinstitut der Betriebspflicht in Grubenmaßen und Überscharen wird den heutigen Gegebenheiten angeglichen. Durch die Auflassung des Rechtsinstitutes des Tagmaßes bedarf es mehr keiner auf die Betriebspflicht in einem Tagmaß Bezug nehmenden Regelung.

Für Grubenfelder und nicht zu solchen gehörende Grubenmaße, die nach § 55 als Reservfelder anerkannt worden sind oder gelten, soll keine Betriebspflicht bestehen.

Zu § 53:

Es wird eine klare Aussage darüber getroffen, wann nach rechtskräftiger Verleihung der Bergwerksberechtigung für ein Grubenmaß in diesem mit dem Gewinnen der bergfreien mineralischen Rohstoffe zu beginnen ist. Der Begriff „Gewinnen“ ist im Sinn des § 1 Z. 2 zu verstehen.

Da das planmäßige und systematische Gewinnen von mineralischen Rohstoffen eine längere Vorbereitungszeit und zumeist erhebliche Investitionen erfordert, sieht die Regierungsvorlage, nicht zuletzt wegen der klimatischen Besonderheiten des alpinen Bergbaus, statt der bisweilen in ausländischen Berggesetzen zu findenden Halbjahresfrist eine Frist von zwei Jahren vor.

Die beschränkte Betriebspflicht bei Grubenfeldern ist in der wirtschaftlichen Einheit der im Grubenfeld zusammengefaßten Grubenmaße und Überscharen begründet. Außerdem wird berücksichtigt, daß nach § 55 Grubenfelder bzw. Grubenmaße unter bestimmten Voraussetzungen als Reservfelder anerkannt werden oder als solche gelten. Auch wird auf allfällige Fristungsfälle (siehe § 57) Bedacht genommen.

Zu § 54:

Die Betriebspflicht in Grubenmaßen und Überscharen ist die notwendige Folge des Grundsatzes der Bergfreiheit. Die Vorkommen

der dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogenen bergfreien mineralischen Rohstoffe sollen auch im Interesse der Allgemeinheit abgebaut werden. Derjenige, der das Recht erlangt hat, die bergfreien mineralischen Rohstoffe ausschließlich zu gewinnen und sich diese anzueignen, soll auch verpflichtet sein, die ihm verliehene Bergwerksberechtigung auszuüben.

Das im Abs. 1 des § 54 festgelegte Ausmaß der Betriebspflicht berücksichtigt die klimatischen Besonderheiten des alpinen Bergbaus.

Die Betriebspflicht gilt nicht für nach § 56 oder § 57 gefristete oder nach § 55 als Reservfelder anerkannte oder geltende Grubenfelder oder Grubenmaße.

Zu § 55:

Der § 55 handelt von den Reservefeldern.

Das Verhältnis Anzahl der Reservfelder zu Anzahl der Grubenfelder bzw. nicht zu solchen gehörenden Grubenmaße, in denen bergfreie mineralische Rohstoffe gewonnen werden, ist in Berücksichtigung einer Empfehlung des Institutes für Bergbaukunde der Montanistischen Hochschule in Leoben mit 2 : 1 festgelegt.

Auf die Anerkennung von Grubenfeldern oder nicht zu solchen gehörenden Grubenmaßen als Reservfelder durch die Berghauptmannschaft besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch.

Im Interesse einer vereinfachten Handhabung der Bestimmungen wird von Festlegungen hinsichtlich der Größe der Grubenfelder (diese können sich aus einer größeren oder kleineren Anzahl von Grubenmaßen und allfälligen Überscharen zusammensetzen) Abstand genommen.

Das Recht der Ausübung der Bergwerksberechtigungen steht an sich dem Bergwerksberechtigten zu. Dieser kann aber die Ausübung der Bergwerksberechtigungen einem anderen überlassen. Dann kommt diesem das Recht der Ausübung der Bergwerksberechtigungen zu.

Das Grubenfeld, in dem bergfreie mineralische Rohstoffe gewonnen werden, und die diesem zugeordneten Reservfelder können sich in verschiedenen Amtsbezirken von Berghauptmannschaften befinden.

Der Abs. 4 des § 55 regelt den Fall, in dem ein Grubenmaß nicht Teil eines Grubenfeldes ist, etwa weil das erschlossene Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe von so geringer Ausdehnung ist, daß ein einziges Grubenmaß zu einer Überlagerung ausgereicht hat.

Beim Übergang der Betriebspflicht auf ein Reservefeld (siehe § 55 Abs. 5) ist zu beachten, daß hinsichtlich der Betriebspflicht bestimmte Mindestanforderungen (siehe § 54 Abs. 1) bestehen.

Die im Abs. 6 des § 55 vorgesehene Anzeige ist für die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse durch die Berghauptmannschaft erforderlich. Die Mitteilung, ob bei Aufnahme der Gewinnung in einem Reservefeld dieses weiterhin als solches gelten soll, ist erforderlich, da es sein könnte, daß der Betriebspflicht nach § 54 nicht voll entsprochen werden soll, was nur zulässig wäre, wenn das Grubenfeld oder Grubenmaß weiterhin als Reservefeld gilt.

Zu § 56:

Es wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Fristung gewährt.

Die Dauer der Fristung wird auf zwei Jahre beschränkt. Dies erscheint erforderlich, da die Überschaubarkeit meist nicht über zwei Jahre hinaus gegeben ist. Dem Gewinnungsberechtigten ist es jedoch unbenommen, vor Ablauf der Frist ein Ansuchen um Fristung für weitere zwei Jahre zu stellen. Sind die Fristungsgründe nach wie vor gegeben, so wird dem Ansuchen zu entsprechen sein.

Die Fristungsgründe werden taxativ angeführt.

Da sich die Abbauwürdigkeit eines Vorkommens mineralischer Rohstoffe jederzeit ändern kann, ist ein Fristungsgrund auch die mangelnde Abbauwürdigkeit im Zeitpunkt der begehrten Fristung (siehe § 56 Abs. 1 Z. 2).

Die im § 56 Abs. 1 Z. 3 angeführten Fristungsgründe kommen besonders in Betracht, wenn Rechtsvorschriften oder Vollzugsakte die Ausübung der Betriebspflicht verhindern. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn Teile eines Grubenfeldes in ein Naturschutzgebiet oder in ein wasserrechtliches Schutzgebiet fallen und für die Gewinnungstätigkeit die zusätzlich erforderliche Bewilligung der Naturschutzbehörde oder Wasserrechtsbehörde nicht erwirkt werden konnte. Auch könnte etwa die Ausübung einer Bergwerksberechtigung durch einen Rechtsstreit vor einem ordentlichen Gericht in Frage gestellt sein.

Im Ansuchen um Fristung sind auch die für die Dauer der Fristung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und die beabsichtigten Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit anzuführen. Sind die angeführten Maßnahmen nicht ausreichend, so hat die Berghauptmannschaft weitere in Verbindung mit der Fristung notwendige Maßnahmen anzuordnen. Diesfalls wird in der Regel eine Erhebung an Ort und Stelle erforderlich sein.

Die im Abs. 4 des § 56 vorgesehene Anzeige ist für die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse durch die Berghauptmannschaft erforderlich.

Zu § 57:

Die im § 56 Abs. 1 Z. 1 und 3 angeführten Gründe können auch der Aufnahme der Gewinnung in Grubenmaßen kurz nach Verleihung der bezüglichen Bergwerksberechtigungen entgegenstehen. Nicht in Betracht kommt allerdings der Fristungsgrund der Z. 2, da die voraussichtliche Abbauwürdigkeit des erschlossenen natürlichen Vorkommens, der erschlossenen verlassenen Halde oder eines erschlossenen Teiles davon Verleihungsvoraussetzung ist und in der kurzen Zeit nach der Verleihung kaum eine Änderung anzunehmen ist.

Zu § 58:

Die Anzeigen sind zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des § 54 Abs. 1 über die Betriebspflicht und des § 134 Abs. 1 über die Sicherungspflicht des Gewinnungsberechtigten erforderlich. Die Anzeige der Wiederaufnahme der Gewinnung soll die Berghauptmannschaft überdies in die Lage versetzen, ihre Aufsichtsbefugnisse rechtzeitig wahrzunehmen.

Die Anzeigepflicht besteht sowohl für geplante als auch für unvorhergesehene Unterbrechungen. Die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige eines gefährlichen Ereignisses nach § 122 wird hiedurch nicht berührt, da diesfalls das Ereignis und nicht die allenfalls dadurch hervorgerufene unvorhergesehene Unterbrechung anzuzeigen ist.

Zu § 59:

Der § 59 Abs. 1 soll die Beachtung der Betriebspflicht sicherstellen.

Der § 59 Abs. 2 richtet sich gegen Gewinnungsberechtigte, die in erster Linie Veräußerungsobjekte in den Bergwerksberechtigungen sehen oder diese nur zur Feldessperre aufrechterhalten. Die festgelegte Frist wurde gleich lang wie die nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch erforderliche Ersitzungszeit für die außerbücherliche Eigentumserbsitzung gewählt.

Übertragung von Bergwerksberechtigungen und Überlassung der Ausübung**Zu § 60:**

Die gegenständliche Regelung ist erforderlich, um die Bergwerksberechtigung für eine Überschar auch ausüben zu können. Eine Überschar ist nämlich meist zu klein und unregelmäßig, um in ihr allein mit wirtschaftlichem Nutzen eine Gewinnungstätigkeit betreiben zu können.

Zu § 61:

Um möglichst auszuschließen, daß Bergwerksberechtigungen an Personen übertragen werden, die nicht über die für die Gewinnung notwendigen technischen und finanziellen Mittel verfügen, wird die Übertragung durch Rechts-

geschäfte unter Lebenden an die Genehmigung der Berghauptmannschaft gebunden. Bei Erfüllung der im § 61 Abs. 2 genannten Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Genehmigung. Keiner Genehmigung der Berghauptmannschaft bedarf die Übertragung der Bergwerksberechtigungen durch Rechtsgeschäfte von Todes wegen einschließlich des Vermächtnisses oder auf Grund einer Zwangsversteigerung.

Da das Eigentum an Bergwerksberechtigungen mit der Eintragung in das Bergbuch erworben wird, von allen Eintragungen in dieses jedoch die Berghauptmannschaft nach § 52 vom Bergbuchgericht in Kenntnis zu setzen ist, kann davon abgesehen werden, den Erwerber einer Bergwerksberechtigung gesetzlich zu verpflichten, deren Erwerb der Berghauptmannschaft anzuzeigen, wie dies das geltende Berggesetz (siehe dessen § 75) vorsieht.

Zu § 62:

Die Ausführungen im 1. Absatz der Erläuterungen zu § 61 treffen für den Abs. 2 des § 62 sinngemäß zu.

Auflassung von Bergwerksberechtigungen

Aus Übersichtsgründen erscheint es zweckmäßig, die Auflassung und die Entziehung von Bergwerksberechtigungen gesondert zu regeln.

Zu § 63:

Der Auflassungserklärung sind in Hinkunft ein Abschlußbetriebsplan, eine Bergbauchronik sowie Verzeichnisse des die aufzulassende Bergwerksberechtigung betreffenden, für eine Aufbewahrung in Betracht kommenden Karten- und Unterlagenmaterials beizufügen. Da es für das Auflassungsverfahren wichtig ist, zu wissen, auf welche Weise eine allenfalls erforderliche Kontrolle des Bergbaugeländes nach Löschung der Bergwerksberechtigung im Bergbuch und der Ersatz allenfalls danach noch entstehender Bergschäden sichergestellt wird, werden auch diesbezügliche Angaben verlangt.

Der Abs. 2 des § 63 ist trotz der Pflicht zur Verfassung eines Abschlußbetriebsplans, einer Bergbauchronik und verschiedener Verzeichnisse bei Einstellung der Tätigkeiten eines Bergbaubetriebes oder einer selbständigen Betriebsabteilung (siehe § 141) erforderlich, da die Bergwerksberechtigungen, auf denen diese Tätigkeiten beruhen, nicht schon zum Zeitpunkt der Einstellung aufgelassen werden müssen. Die Auflassung der Bergwerksberechtigungen erfolgt zu meist viel später, sodaß oft wesentlich andere Gegebenheiten als bei der Einstellung vorliegen. Auch gibt es zahlreiche Fälle, in denen bei Einstellung der Tätigkeiten eines Bergbaubetriebes

oder einer selbständigen Betriebsabteilung mangels entsprechender berggesetzlicher Bestimmungen kein eigenes Verfahren durchgeführt worden ist.

Zu § 64:

Die gegenständliche Regelung entspricht sinngemäß den Abs. 1 und 2 des § 117 des geltenden Berggesetzes. Auf „zutage liegende Bestandteile des Bergwerkseigentums“ braucht nicht Bedacht genommen zu werden, da künftig eine Zuschreibung von Liegenschaften zu einer Bergbuchseinlage nicht mehr möglich sein soll (siehe die Erläuterungen zu § 51). Für Bergbuchseinlagen schon zugeschriebene Liegenschaften ist eine Übergangsregelung vorgesehen (siehe § 231).

Zu § 66:

Die Abweichungen für das Zwangsversteigerungsverfahren gelten bereits jetzt (siehe §§ 120 und 124 Abs. 2 des geltenden Berggesetzes).

Zu § 67:

Steht fest, daß der Erwerb der Bergwerksberechtigung durch einen anderen nicht in Betracht kommt, so hat die Berghauptmannschaft den vorgelegten Abschlußbetriebsplan zu prüfen und bei Erfüllung der festgelegten Erfordernisse zu genehmigen. Bei der Prüfung des Abschlußbetriebsplans ist auch darauf einzugehen, ob später noch eine regelmäßige Kontrolle des Bergbaugeländes erforderlich und mit dem Auftreten von Bergschäden zu rechnen ist. Bejahendenfalls ist auch zu prüfen, ob die Kontrolle des Bergbaugeländes und der Ersatz der voraussichtlich noch auftretenden Bergschäden als gesichert gelten kann. Bestehen hierüber Zweifel, so sind der Berghauptmannschaft entsprechende Nachweise vorzulegen. Erst wenn diese nicht ausreichend sind, hat die Berghauptmannschaft die Leistung einer angemessenen Sicherstellung zu verlangen. Hinsichtlich des Ausspruchs über die Sicherstellung soll der § 172 Abs. 6 sinngemäß gelten. Dadurch soll die Einleitung eines Außerstreitverfahrens bei einem ordentlichen Gericht ermöglicht werden.

Eine weitere Notwendigkeit ist die Bezeichnung derjenigen Vorrichtungen, die aus Sicherheitsgründen angebracht worden sind oder noch vorgesehen werden und unter Aufrechterhaltung ihrer Zweckbestimmung nach Löschung der Bergwerksberechtigung im Bergbuch in das Eigentum des Grundeigentümers fallen, wie z. B. die Zimmerung und Mauerung im Grubengebäude, Versatzkästen, Verdämmungen usw. Das Vorhandensein derartiger Vorrichtungen auf den Grundstücken ist im Grundbuch ersichtlich zu machen (siehe § 71).

Der Abs. 2 des § 67 stellt klar, wer Partei in dem von der Berghauptmannschaft durchzuführenden Verfahren ist.

Die Anhörung der Geologischen Bundesanstalt vor Genehmigung des Abschlußbetriebsplans ergibt sich aus den der Geologischen Bundesanstalt nach dem Lagerstättengesetz, BGBl. Nr. 246/1947, zukommenden Aufgaben. Sie ist aber auch etwa im Hinblick auf die durch die Stilllegung eines Bergbaus bedingten und auch noch später möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt geboten. Der Abs. 3 des § 67 regelt weiter das Verhältnis zu den anderen Verwaltungsbehörden im gegenständlichen bergbehördlichen Verfahren. Diese sind zu den berührt erscheinenden öffentlichen Interessen, soweit sie zu deren Wahrnehmung berufen sind, vor Genehmigung des Abschlußbetriebsplans zu hören. Vor allem werden den Gemeinden zur Vollziehung zukommende Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei berührt werden.

Der Abs. 4 des § 67 trägt dem Umstand Rechnung, daß sich Änderungen und Ergänzungen des Abschlußbetriebsplans im Zuge der Abschlußarbeiten als notwendig herausstellen könnten.

Zu § 68:

Die Bekanntgabe, ob das die aufzulassende Bergwerksberechtigung betreffende Karten- und Unterlagenmaterial vom Bergwerksberechtigten weiterhin aufbewahrt wird, ist erforderlich, da andernfalls von der Berghauptmannschaft bezügliche Verfügungen getroffen werden müssen. Eine Aufbewahrung bloß von Teilen des in den vorzulegenden Verzeichnissen angeführten Karten- und Unterlagenmaterials durch den Bergwerksberechtigten ist nicht vorgesehen. Der Bergwerksberechtigte hat sohin nur die Wahl, entweder das gesamte verzeichnete Karten- und Unterlagenmaterial weiterhin aufzubewahren oder dieses zur Gänze abzugeben. Der Aufbewahrungsort muß sich im Inland befinden, damit das Karten- und Unterlagenmaterial jederzeit greifbar ist.

Wird das verzeichnete Karten- und Unterlagenmaterial nicht weiterhin vom Bergwerksberechtigten aufbewahrt, so hat die Berghauptmannschaft diejenigen Teile auszuwählen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben weiterhin benötigt, etwa für die Beurteilung von Raumordnungsfragen oder die Wahrnehmung der Aufsicht bis zu dem Zeitpunkt, in dem mit dem Auftreten von Bergschäden nicht mehr zu rechnen ist. Den von der Geologischen Bundesanstalt und der Montanistischen Hochschule in Leoben herangetragenen Wünschen auf Überlassung von Karten- und Unterlagenmaterial zur wissenschaftlichen Verwertung soll durch ein Zweitwahlrecht Rechnung getragen werden. Der

dann noch verbleibende Teil soll dem Archiv desjenigen Landes überlassen werden, in dessen Gebiet das Grubenmaß oder die Überschar, für welche die aufzulassende Bergwerksberechtigung verliehen worden ist, zumindest überwiegend gelegen ist.

Zu § 69:

Nach Anzeige der Beendigung der Abschlußarbeiten (siehe § 68 Abs. 1) hat die Berghauptmannschaft zu überprüfen, ob die Abschlußarbeiten ordnungsgemäß durchgeführt, die getroffenen Anordnungen ausgeführt und die auferlegten Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind. Auch hat sie festzustellen, ob eine allenfalls verlangte Sicherstellung (siehe § 67 Abs. 1) geleistet und das Karten- und Unterlagenmaterial, wenn es der Bergwerksberechtigte nicht weiterhin aufbewahrt, ordnungsgemäß übergeben worden ist. Sind diese Voraussetzungen erfüllt worden, so hat die Berghauptmannschaft die Bergwerksberechtigung mit Bescheid für erloschen zu erklären.

Zu § 71:

Die im § 67 Abs. 1 vorletzter Satz genannten Vorrichtungen sind aus Sicherheitsgründen angebracht worden. Sie müssen auf den Grundstücken, auf denen sie sich befinden, unter Aufrechterhaltung ihrer Zweckbestimmung belassen werden. Da erfahrungsgemäß bei einer Veräußerung der bezüglichen Grundstücke deren Erwerb kaum Kenntnis vom Vorhandensein und der Zweckbestimmung solcher Vorrichtungen erlangt, ist es erforderlich, im Grundbuch ersichtlich zu machen, daß auf einem Grundstück derartige Vorrichtungen vorhanden sind.

Zu § 72:

Es kommen vor allem die Bestimmungen des Ersten Hauptstücks des dritten Teiles („Von der Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten“), aber auch etwa die des Sechsten Hauptstücks des zweiten Teiles („Von dem Pfandrecht“) des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs in Betracht.

Da nur die Berghauptmannschaft beurteilen kann, ob es sich um Fälle handelt, für welche die Sicherstellung gedacht war, soll sie über deren Freigabe oder auch nur über die Freigabe von Teilen davon zu entscheiden haben.

Zu § 73:

Der § 73 regelt die Art der Aufbewahrung, die Vorgangsweise bei einem Verzicht auf weitere Aufbewahrung und die Vernichtung des die aufgelassene Bergwerksberechtigung betreffenden Karten- und Unterlagenmaterials sowie die Einsichtnahme in dieses.

Ein Recht auf Einsicht soll jeder haben, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Ein solches wird etwa bei Prospektionsarbeiten oder bei Ausfüh-

rung von Bauvorhaben im früheren Bergbaugebiet anzunehmen sein. Auch könnte eine Einsichtnahme in das Karten- und Unterlagenmaterial zur Klärung von Bergschadensfragen erforderlich sein.

Entziehung von Bergwerksberechtigungen

Zu § 74:

In welchen Fällen eine Entziehung in Betracht kommt, ist in den §§ 59, 214 Abs. 6, 215 Abs. 8, 225 Abs. 5, 226 Abs. 5, 227 und 228 Abs. 1 angegeben.

Im Abs. 2 des § 74 wird die sinngemäße Geltung jener Bestimmungen des Unterabschnitts „Auflassung von Bergwerksberechtigungen“ festgesetzt, die sich auf die Veranlassungen des Bergbuchgerichtes und das Zwangsversteigerungsverfahren beziehen.

Zu § 75:

In Hinkunft soll die Zwangsversteigerung einer entzogenen Bergwerksberechtigung von der Berghauptmannschaft namens des Bundes nur zu beantragen sein, wenn ein öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung der auf der entzogenen Bergwerksberechtigung beruhenden Gewinnung bergfreier mineralischer Rohstoffe besteht.

Da die Entziehung einer Bergwerksberechtigung als Sanktion gedacht ist und daher in der Regel nicht erst dann zur Anwendung kommt, wenn die Lagerstätte bereits erschöpft ist, wird zumeist mit der Ersteigerung der Bergwerksberechtigung gerechnet werden können. Kommt es allerdings nicht zum Zuschlag der Bergwerksberechtigung, so muß die Gewinnungstätigkeit eingestellt werden. In diesem Fall ist ein Abschlußbetriebsplan zu verfassen und der Berghauptmannschaft zur Genehmigung vorzulegen. Außerdem sind der Bergbehörde eine Bergbauchronik und Verzeichnisse über das die entzogene Bergwerksberechtigung betreffende Karten- und Unterlagenmaterial zu übermitteln und verschiedene Angaben zu machen. Für den weiteren Vorgang gelten die §§ 67 bis 73 über die Auflassung von Bergwerksberechtigungen sinngemäß.

IV. HAUPTSTÜCK

AUFSUCHEN UND GEWINNEN BUNDES-EIGENER MINERALISCHER ROHSTOFFE SPEICHERN VON KOHLENWASSERSTOFFEN IN KOHLENWASSERSTOFFFÜHRENDE GEOLGISCHE STRUKTUREN

Zum I. Abschnitt. Allgemeines:

Zu § 76:

Der § 76 Abs. 1 bindet das Aufsuchen bündeseigener mineralischer Rohstoffe und die Suche sowie Erforschung kohlenwasserstoffführender

geologischer Strukturen, die zum Speichern von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen verwendet werden sollen, an Arbeitsprogramme, die der Genehmigung der Berghauptmannschaft bedürfen. Das Gewinnen bundeseigener mineralischer Rohstoffe und das Speichern flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe in kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen oder Teilen von solchen darf nur innerhalb von Gewinnungsfeldern erfolgen, die von der Berghauptmannschaft anerkannt sein müssen. Der Genehmigung der Arbeitsprogramme und der Anerkennung der Gewinnungsfelder gehen bergbehördliche Verfahren voraus (siehe § 79 und §§ 82 bis 85). Hiedurch wird Einwänden verschiedener Stellen Rechnung getragen, die im Fehlen derartiger Verfahren eine sächlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung des Bundes sehen.

Aus den schon in den Erläuterungen zu § 4 genannten Gründen sind auch das Speichern flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe in kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen oder Teilen von solchen sowie die Suche und Erforschung dieser Strukturen berücksichtigt.

Eine Änderung des Salzmonopols ist nicht vorgesehen. Es wird daher nur auf die Zoll- und Staatsmonopolsordnung verwiesen. Da sich diese aber nur auf Kochsalz (Steinsalz) bezieht, erscheint es notwendig, ihre sinngemäße Anwendbarkeit auf die mit Steinsalz vorkommenden anderen Salze zu statuieren. Da diese bereits nach geltendem Bergrecht bundeseigen sind (siehe § 4 des geltenden Berggesetzes) tritt hiedurch keine Eigentumsverschiebung ein.

Zu § 77:

Es wird dem Bund das Recht eingeräumt, die Ausübung der Rechte nach § 76 Abs. 1 hinsichtlich einzelner Arten von bundeseigenen mineralischen Rohstoffen einschließlich des Rechtes zu deren Aneignung in von ihm zu bestimmenden Gebieten unter gewissen Voraussetzungen anderen gegen ein angemessenes Entgelt zu überlassen. Da die Kohlenwasserstoffe und die sie führenden geologischen Strukturen als Einheit angesehen werden, ist mit der Ausübung der Rechte des Aufsuchens und Gewinnens von Kohlenwasserstoffen die Ausübung des Rechtes zum Suchen und Erforschen kohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen, die zum Speichern flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe verwendet werden sollen, sowie das Recht zum Speichern solcher Kohlenwasserstoffe in kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen zu überlassen.

Zu § 78:

Der Abs. 1 des § 78 lehnt sich an den Abs. 1 des § 131 a des geltenden Berggesetzes an, berücksichtigt jedoch auch das Speichern von Kohlen-

wasserstoffen in solche führenden geologischen Strukturen, deren Suche und Erforschung. Ausdrücklich ist verlangt, daß in den zu schließenden bürgerlichrechtlichen Verträgen auch das Aufsuchungsgebiet festzusetzen ist. In diesen Verträgen werden besonders die Dauer der Ausübung der einzelnen Rechte, das Ausmaß der durchzuführenden Aufsuchungs- und Gewinnungsarbeiten, die Maßnahmen bei Auslaufen der Verträge sowie die Art der Berechnung des Entgelts festzusetzen sein.

Der Abs. 2 des § 78 entspricht dem Abs. 2 des § 131 a des geltenden Berggesetzes.

Der Hinweis des Abs. 3 des § 78 ist erforderlich, da die Überlassung der Ausübung der Rechte des Aufsuchens und Gewinnens von Steinsalz an andere in der Zoll- und Staatsmonopolsordnung geregelt ist. Die Anführung der mit Steinsalz vorkommenden anderen Salze ergibt sich aus dem letzten Satz des § 76 Abs. 2.

Zum II. Abschnitt. Arbeitsprogramm:

Zu § 79:

Die Bestimmungen des § 79 sind den §§ 12 bis 14 nachgebildet.

Zu § 80:

Der am Ende des Kalenderjahres vorzulegende Bericht hat sich auf den gesamten Amtsbezirk der Berghauptmannschaft zu beziehen. Er wird aber zu untergliedern sein. In ihm ist auch das Ergebnis der Arbeiten darzulegen.

Zum III. Abschnitt. Gewinnungsfeld:

Zu § 81:

Der Abs. 1 des § 81 umschreibt das Gewinnungsfeld. Aus den in den Erläuterungen zu § 32 genannten Gründen wird jedoch davon abgesehen, eine bindende Aussage hinsichtlich des Luft- raumes zu treffen.

Die horizontale Ausdehnung des Gewinnungsfeldes bei Vorkommen von Kohlenwasserstoffen wird durch die Größe der die Kohlenwasserstoffe führenden geologischen Struktur bestimmt. Bei Vorkommen anderer bundeseigener mineralischer Rohstoffe darf der Flächeninhalt der Schnittfigur in der waagrechten Ebene des Aufschlagpunktes höchstens 1 km² betragen. Dies entspricht etwa dem Flächeninhalt der Schnittfigur der größten Grubenfelder.

Die Festlegung des Gewinnungsfeldes von einem Aufschlagpunkt ermöglicht eine einfachere und sicherer Festlegung des Gewinnungsfeldes als bisher, da bei Erschließung eines Vorkommens durch Bohrlöcher infolge der sinngemäßen Geltung des § 33 der Mittelpunkt der Tagöffnung

eines der Bohrlöcher als Aufschlagpunkt gilt. Die Wahl des Bohrloches ist dem Bergbauberechtigten überlassen.

Zu den §§ 82 und 83:

Die vorangeführten Paragraphen sind den §§ 43 und 44 nachgebildet. Nicht übernommen sind die Bestimmungen, die durch die Eintragung der Bergwerksberechtigungen für Überscharen in das Bergbuch bedingt sind.

Ist ein Ansuchen nach Abs. 3 des § 83 zurückgewiesen worden, so kann ein neues gestellt werden.

Zu § 84:

Die bei Vorkommen von Kohlenwasserstoffen vorgesehene Beschränkung des Parteienkreises — Grundeigentümer sind nur dann Parteien, wenn die Vorkommen im oberflächennahen Bereich der Grundstücke gelegen sind — ist in der diesfalls vorgegebenen Bergbauart (Bohrlochbergbau auf flüssige und gasförmige Medien) begründet.

Zu § 85:

Der § 85 ist dem § 40 nachgebildet.

Zu § 86:

Die Anzeigen sind zur Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse durch die Berghauptmannschaft erforderlich. Im übrigen siehe die Erläuterungen zu § 58, die sinngemäß auch für den § 86 zutreffen.

Zu § 87:

Bei Einstellung der Gewinnung oder des Speicherns in einem Gewinnungsfeld ist u. a. ein Abschlußbetriebsplan zu verfassen, der der Genehmigung der Berghauptmannschaft bedarf. Die §§ 137, 141, 142 und 144 gelten sinngemäß.

V. HAUPTSTÜCK

SCHÜRFEN NACH GRUNDEIGENEN MINERALISCHEN ROHSTOFFEN UND DEREN GEWINNUNG

Zum I. Abschnitt. Schurfbewilligung:

In der 1. Aufsuchungsphase wird nach mineralischen Rohstoffen gesucht (siehe die Erläuterungen zu den §§ 7 bis 11). Hat man ein Vorkommen mineralischer Rohstoffe gefunden, so muß dieses erst zum Feststellen der Abbauwürdigkeit erschlossen, d. h. zugänglich gemacht werden, etwa durch Vortreiben eines Stollens oder Abteufen eines Schachtes, und untersucht werden.

Für diese 2. Aufsuchungsphase sieht die Regierungsvorlage bei grundeigenen mineralischen Rohstoffen das bergrechtliche Institut der Schurfbewilligung vor. Die Bezeichnung „Schurfbewilli-

gung“ ist darauf zurückzuführen, daß die Tätigkeiten, zu denen es der gegenständlichen Bewilligung bedarf, dem Schürfen im bergtechnischen Sinn zuzuordnen sind. Eine Bewilligung liegt deshalb vor, weil der Grundeigentümer an sich zum Erschließen und Untersuchen der sich auf seinen Grundstücken befindenden Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe berechtigt ist. Im Gegensatz dazu ist bei bergfreien mineralischen Rohstoffen — diese sind aus dem Grundeigentum ausgeschieden — die Verleihung einer Berechtigung erforderlich. Dies kommt auch in der Bezeichnung „Schurfberechtigung“ für das bei diesen mineralischen Rohstoffen für die 2. Aufsuchungsphase vorgesehene bergrechtliche Institut zum Ausdruck.

Eine Bewilligungspflicht für das Erschließen und Untersuchen von Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe zum Feststellen der Abbauwürdigkeit ist auch nach geltendem Bergrecht gegeben (siehe § 125 des geltenden Berggesetzes), jedoch sind für das Aufsuchen und Gewinnen keine gesonderten Bewilligungen vorgesehen. Dies führt naturgemäß zu Schwierigkeiten, da bei Erteilung der Bewilligung oft nicht einmal feststeht, ob überhaupt ein grundeigener mineralischer Rohstoff vorhanden ist. Es ist daher nahelegend, aus Gründen der Zweckmäßigkeit für das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe eine eigene Bewilligung, die Gewinnungsbewilligung, vorzusehen (siehe §§ 94 ff.).

Zu § 88:

Der § 88 ist dem § 16 nachgebildet, der von der Schurfberechtigung handelt.

Zu § 89:

Auf die Erteilung der Schurfbewilligung besteht bei Erfüllung der im Abs. 1 des § 89 festgelegten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch.

Durch die Erteilung der Schurfbewilligung werden die Rechtsverhältnisse zwischen dem Inhaber der Schurfbewilligung und den Grundeigentümern nicht berührt. Die Schurfbewilligung kann nur im Rahmen dieser Rechtsverhältnisse erteilt werden (siehe § 89 Abs. 1 zweiter und dritter Satz).

Die Begrenzungen des Schurfgebietes werden in der Regel mit den Grundstücksgrenzen zusammenfallen.

Zu § 90:

Das Erschließen und Untersuchen der natürlichen Vorkommen und verlassenen Halden muß nach Arbeitsprogrammen erfolgen, die der Genehmigung der Berghauptmannschaft bedürfen (siehe § 92).

Ist die Schurfbewilligung nur für eine bestimmte Zeitdauer erteilt worden und haben die Grundeigentümer in der Folge ihre Zustimmung zum Erschließen und Untersuchen für einen weiteren Zeitraum gegeben, so verlängert sich nach dem Abs. 2 des § 90 die Geltungsdauer der Schurfbewilligung ex lege. Bezieht sich die Schurfbewilligung nur auf einzelne grundeigene mineralische Rohstoffe und geben die Grundeigentümer später ihre Zustimmung auch zum Erschließen und Untersuchen von Vorkommen anderer grundeigener mineralischer Rohstoffe, so wird die Schurfbewilligung ex lege entsprechend erweitert.

Zu § 91:

Nach Abs. 1 des § 91 geht die Schurfbewilligung eines Grundeigentümers bei einem Eigentumsübergang ex lege auf den neuen Grundeigentümer über. Ein Übergang ex lege erfolgt nach Abs. 2 auch dann, wenn einem anderen das Erschließen und Untersuchen gestattet wird, etwa wenn ein Grundeigentümer Inhaber der Schurfbewilligung ist und er einem anderen seine Zustimmung zum Erschließen und Untersuchen gibt. Ein weiterer derartiger Fall wäre, daß der Inhaber der Schurfbewilligung, der nicht Grundeigentümer ist, vom Erschließen und Untersuchen zugunsten eines anderen Abstand nimmt und der Grundeigentümer dem zustimmt. Um Mißbräuche zu unterbinden, sind nach Abs. 3 des § 91 andere Übergangsmöglichkeiten ausgeschlossen. Auch die bloße Überlassung der Ausübung der durch die Schurfbewilligung erlangten Befugnis ist nicht zulässig.

Zu § 92:

Die Bestimmungen des § 92 sind den §§ 25 bis 27 nachgebildet.

Zu § 93:

Der nach § 93 verlangte Bericht entspricht dem Schurfbericht bei bergfreien mineralischen Rohstoffen (siehe § 28) und dem Bericht nach § 80 bei bundeseigenen mineralischen Rohstoffen.

Zum II. Abschnitt. Gewinnungsbewilligung:

Auf die Notwendigkeit, für das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe eine eigene Bewilligung, die Gewinnungsbewilligung, vorzusehen, ist bereits in den Erläuterungen zum I. Abschnitt dieses Hauptstücks hingewiesen worden.

Zu § 94:

Die Begrenzungen des Abbaufeldes — diesen Begriff enthält schon das geltende Berggesetz (siehe dessen § 126) — werden in der Regel mit den Grundstücksgrenzen zusammenfallen.

Zu § 95:

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Gewinnungsbewilligung sind den Voraussetzungen für die Verleihung einer Bergwerksberechtigung für ein Grubenmaß (siehe § 34) angenähert. In Hinkunft hat der Bewilligungswerber auch glaubhaft zu machen, daß er über die bis zur Aufnahme eines planmäßigen und systematischen Abbaues voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel verfügt. Die Glaubhaftmachung soll nur dann entfallen (siehe § 95 Abs. 3), wenn das begehrte Abbaufeld als Reservefeld vorgesehen ist. Hiebei müssen jedoch die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 sinngemäß gegeben sein. Dem Abbaufeld können beliebig viele Reservfelder zugeordnet werden.

Der Abs. 2 des § 95 sieht die Bedachtnahme auf öffentliche Interessen vor. Unter diesen sind auch solche zu verstehen, deren primäre Wahrnehmung in die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit der Länder fällt.

Durch die Erteilung der Gewinnungsbewilligung werden die Rechtsverhältnisse zwischen dem Inhaber der Gewinnungsbewilligung und den Grundeigentümern nicht berührt. Die Gewinnungsbewilligung kann nur im Rahmen dieser Rechtsverhältnisse erteilt werden (siehe § 95 Abs. 4).

Zu § 96:

Die Erfordernisse des Ansuchens um Erteilung einer Gewinnungsbewilligung gleichen weitgehend den Erfordernissen, denen Verleihungsgesuche betreffend die Verleihung von Bergwerksberechtigungen für Grubenmaße (siehe § 36 Abs. 1) entsprechen müssen. Im übrigen siehe die Erläuterungen zu § 36, die sinngemäß auch für den § 96 weitgehend zutreffen.

Zu § 97:

Das Verfahren ist dem Verleihungsverfahren für Bergwerksberechtigungen angenähert. Der § 97 ist daher dem § 38 Abs. 1 nachgebildet. In Hinkunft ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle obligatorisch.

Zu § 98:

Der § 98 führt an, wer Partei im Verfahren zur Erteilung einer Gewinnungsbewilligung ist.

Ähnlich wie im Verleihungsverfahren betreffend die Verleihung von Bergwerksberechtigungen für Grubenmaße (siehe § 39 Abs. 2) wird den Ländern in den ihrer Vollziehung zukommenden Angelegenheiten des Naturschutzes, der Raumordnung, des Fremdenverkehrs und des Umweltschutzes — in diesen Angelegenheiten ist eine Berührung von Landesinteressen in erster Linie denkbar — die Stellung einer Formalpartei

ingeräumt, um ihnen eine verstärkte Mitwirkung im gegenständlichen Bewilligungsverfahren zu ermöglichen. Hiedurch soll eine Koordinierung widerstreitender öffentlicher Interessen erreicht werden. Die Stellung der Länder als Träger von Privatrechten bleibt dadurch unberührt.

Zu § 99:

Der § 99 ist dem § 40 nachgebildet. Die Erläuterungen zu diesem gelten sinngemäß.

Zu § 100:

Die Anzeigen sind zur Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse durch die Berghauptmannschaft erforderlich. Im übrigen siehe die Erläuterungen zu § 58, die sinngemäß auch für den § 100 zutreffen.

Zu § 101:

Bei Einstellung der Gewinnung in einem Abaufeld ist u. a. ein Abschlußbetriebsplan zu verfassen, der der Genehmigung der Berghauptmannschaft bedarf. Die §§ 137, 141, 142 und 144 gelten sinngemäß.

Zu § 102:

Ist die Gewinnungsbewilligung nur für eine bestimmte Zeitdauer erteilt worden und haben die Grundeigentümer in der Folge dem Inhaber der Gewinnungsbewilligung das Gewinnen der grundeigenen mineralischen Rohstoffe für einen weiteren Zeitraum überlassen, so verlängert sich nach § 102 die Geltungsdauer der Gewinnungsbewilligung ex lege. Bezieht sich die Gewinnungsbewilligung nur auf einzelne grundeigene mineralische Rohstoffe und überlassen die Grundeigentümer später das Gewinnen weiterer grundeigener mineralischer Rohstoffe dem Inhaber der Gewinnungsbewilligung, so wird die Gewinnungsbewilligung ex lege entsprechend erweitert.

Zu § 103:

Nach Abs. 1 des § 103 geht die Gewinnungsbewilligung eines Grundeigentümers bei einem Eigentumsübergang ex lege auf den neuen Grundeigentümer über. Ein Übergang ex lege erfolgt nach Abs. 2 auch dann, wenn einem anderen das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe überlassen wird, etwa wenn ein Grundeigentümer Inhaber der Gewinnungsbewilligung ist und er einem anderen das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe überläßt. Ein weiterer derartiger Fall wäre, daß der Inhaber der Gewinnungsbewilligung, der nicht Grundeigentümer ist, das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe einem anderen überläßt und der Grundeigentümer dem zustimmt. Um möglichst auszuschließen, daß die Gewinnungsbewilligung an Personen übergeht, die nicht über die für die

Gewinnung notwendigen technischen und finanziellen Mittel verfügen, wird bei einem Eigentumsübergang und bei einer Überlassung der Gewinnung durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden der Übergang der Gewinnungsbewilligung an die Genehmigung der Berghauptmannschaft gebunden. Bei Erfüllung der im § 103 Abs. 3 genannten Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Genehmigung. Keiner Genehmigung der Berghauptmannschaft bedarf der Übergang der Gewinnungsbewilligung durch Rechtsgeschäfte von Todes wegen einschließlich des Vermächtnisses oder auf Grund einer Zwangsversteigerung.

Um Mißbräuche zu unterbinden, sind nach Abs. 4 des § 103 andere als die im Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen angeführte Übergangsmöglichkeiten ausgeschlossen. Auch die bloße Überlassung der Ausübung der durch die Gewinnungsbewilligung erlangten Befugnis ist nicht zulässig.

Zu § 104:

Zum Erlöschen des vom Grundeigentümer dem Inhaber der Gewinnungsbewilligung im Sinn des § 95 Abs. 1 Z. 1 zugestandenem Rechtes könnte es etwa durch vorzeitige Auflösung des zwischen dem Grundeigentümer und dem Inhaber der Gewinnungsbewilligung geschlossenen bürgerlichrechtlichen Vertrages kommen.

Zu § 105:

Der § 105 trägt dem Umstand Rechnung, daß der unter die grundeigenen mineralischen Rohstoffe eingereihte Magnesit die Voraussetzungen erfüllen würde, die für eine Bergfreierklärung (siehe die Erläuterungen zu § 3) in Betracht kommen.

Es soll ausgeschlossen werden, daß die volkswirtschaftlich außerordentlich bedeutsamen Magnesitvorkommen nur deshalb nicht oder nur unzulänglich erschlossen und abgebaut werden können, weil sich einzelne Grundeigentümer, auf deren Grundstücken Teile eines Magnesitvorkommens gelegen sind, nicht bereit finden, über diese mit dem hinsichtlich der anderen Teile des Magnesitvorkommens Aufsuchungs- bzw. Gewinnungsberechtigten einen bürgerlichrechtlichen Vertrag zu schließen.

Kommt es zu keinem Vertragsabschluß, so hat die Berghauptmannschaft vorerst den Beteiligten aufzutragen, innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist einen bürgerlichrechtlichen Vertrag über die gemeinsame Erschließung und Untersuchung bzw. über den gemeinsamen Abbau des Magnesitvorkommens zu schließen. Wird dem Auftrag nicht entsprochen, so soll der hinsichtlich der einen Teile des Magnesitvorkommens Aufsuchungs- bzw. Gewinnungsberechtigte bei der Berghauptmannschaft um die Erteilung der Schurf- bzw. Gewinnungsbewilligung für dieje-

nigen Gebiete ansuchen können, in denen die anderen Teile des Magnesitvorkommens gelegen sind.

Mit der Erteilung der Schurfbewilligung wird das ausschließliche Recht erworben, sich den beim Erschließen und Untersuchen der Teile des Vorkommens oder einer Halde anfallenden Magnesit anzueignen. Mit der Erteilung der Gewinnungsbewilligung erhält der Inhaber das ausschließliche Recht zur Aneignung des abgebauten Magnesits. Für den angefallenen bzw. abgebauten Magnesit ist ein angemessenes Entgelt zu leisten. Kommt es darüber zu keiner Einigung, so entscheidet die Berghauptmannschaft. Durch die sinngemäße Geltung des § 172 Abs. 6 soll allenfalls die Einleitung eines Außerstreitverfahrens bei einem ordentlichen Gericht ermöglicht werden.

Durch eine nach Abs. 1 des § 105 erlangte Schurfbewilligung oder eine nach Abs. 2 dieses Paragraphen erworbene Gewinnungsbewilligung wird nicht auch das Recht der Benützung der Oberfläche und des oberflächennahen Bereiches der Grundstücke zur Ausübung der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten erworben. Hiefür gelten die §§ 170 ff.

Ähnliche, zum Teil sogar weitergehende Regelungen wie der § 105 enthält schon das geltende Berggesetz (siehe dessen §§ 127 und 128).

VI. HAUPTSTÜCK

SCHÜRFEN NACH SONSTIGEN MINERALISCHEN ROHSTOFFEN UND DEREN GEWINNUNG

Das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten der sonstigen mineralischen Rohstoffe — das sind mineralische Rohstoffe, die Eigentum des Grundeigentümers sind, aber nicht zu den grundeigenen mineralischen Rohstoffen zählen (siehe § 1 Z. 12) — sollen nur teilweise (siehe § 2 Abs. 1 und 2) durch das Berggesetz 1974 geregelt werden. Auch das geltende Berggesetz (siehe dessen §§ 5 und 133) gilt nur teilweise für Tätigkeiten der vor genannten Art.

Die Bestimmungen des gegenständlichen Hauptstücks betreffen Anzeigen, die zur Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse durch die Berghauptmannschaft erforderlich sind, sowie die Schurftätigkeit betreffend sonstige mineralische Rohstoffe, soweit diese dem Berggesetz 1974 unterliegen wird.

Zu § 106:

Da sich das Recht zur gewerbsmäßigen Ausübung der gegenständlichen Tätigkeiten auf eine Gewerbeberechtigung gründet (siehe § 2 Abs. 2), ist auch die Vorlage eines den letzten Stand wiedergebenden Auszuges aus dem Gewerbeberei-

ster erforderlich, um feststellen zu können, ob der Anzeigende überhaupt befugt ist, Vorkommen sonstiger mineralischer Rohstoffe zum Feststellen der Abbauwürdigkeit zu erschließen und zu untersuchen sowie sonstige mineralische Rohstoffe zu gewinnen. Die übrigen vorzulegenden Unterlagen sollen der Berghauptmannschaft Kenntnis von den Gebieten geben, in denen eine Schurf- oder Gewinnungstätigkeit ausgeübt werden soll, sowie von den Eigentumsverhältnissen in diesen Gebieten.

Zu § 107:

Die Schurftätigkeit nach § 106 Abs. 1 muß nach Arbeitsprogrammen erfolgen, die der Genehmigung der Berghauptmannschaft bedürfen. Auf die Genehmigung besteht bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Rechtsanspruch. Der Nachweis, daß die Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten auf eigenen Grundstücken durchgeführt werden oder andernfalls die Grundeigentümer diesen Arbeiten zugestimmt haben, ist erforderlich, da ein solcher Nachweis nicht für die Erlangung der Gewerbeberechtigung, in deren Ausübung die Schurftätigkeit erfolgt, benötigt wird.

Zu den §§ 108 und 109:

Die vorangeführten Paragraphen sind den §§ 93 und 100 nachgebildet.

VII. HAUPTSTÜCK

SPEICHERN VON KOHLENWASSERSTOFFEN IN NICHTKOHLENWASSERSTOFFFÜHRENDEN GEOLOGISCHEN STRUKTUREN

Das unterirdische behälterlose Speichern von flüssigen und gasförmigen Kohlenwasserstoffen (Erdöl und Erdgas) hat vor mehreren Jahren auch in Österreich Bedeutung erlangt. Durch die Berggesetznovelle 1969, BGBl. Nr. 67, ist daraufhin die unterirdische behälterlose Speicherung von Erdöl und Erdgas einheitlich gesetzlich geregelt worden. Die bezüglichen Bestimmungen sind weitgehend in die Regierungsvorlage übernommen worden, jedoch wird das Speichern von Kohlenwasserstoffen in kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen aus den schon in den Erläuterungen zu § 4 genannten Gründen gemeinsam mit dem Aufsuchen und Gewinnen von Kohlenwasserstoffen (siehe IV. Hauptstück) und nur noch das Speichern von Kohlenwasserstoffen in nichtkohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen eigens geregelt. Nichtkohlenwasserstoffführende geologische Strukturen können in Österreich in fernerer Zukunft für die Speicherung von Kohlenwasserstoffen Bedeutung erlangen, da dann unter Umständen nicht mehr genügend geeignete kohlenwasserstofffüh-

rende geologische Strukturen zur Verfügung stehen oder solche von Verbraucherzentren zu weit entfernt sind.

Zum I. Abschnitt. Suchen und Erforschen nichtkohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen:

Zu § 110:

Im Abs. 1 des § 110 wird ausdrücklich ausgesprochen, daß das Suchen und Erforschen nichtkohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen, die zum Speichern von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen verwendet werden sollen, einer Bewilligung der Berghauptmannschaft bedarf. Diese Bewilligung wird jeweils für den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft erteilt. Durch sie wird jedoch keine ausschließliche Befugnis zum Suchen und Erforschen nichtkohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen erworben. Üben in einem Gebiet mehrere Inhaber derartiger Bewilligungen oder auch andere Aufsuchungsberechtigte Aufsuchungstätigkeiten aus, so gilt der § 124.

Das Suchen und Erforschen nichtkohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen muß nach Arbeitsprogrammen erfolgen, die der Genehmigung der Berghauptmannschaft bedürfen.

Es soll nicht möglich sein (siehe § 110 Abs. 4), einem anderen die Ausübung der durch die Bewilligung erlangten Befugnis zu überlassen, um Mißbräuche auszuschließen.

Zu § 111:

Die Bestimmungen des § 111 sind den §§ 12 bis 14 nachgebildet.

Zu § 112:

Der am Ende jedes Kalenderjahres vorzulegende Bericht hat sich auf den gesamten Amtsbezirk der Berghauptmannschaft zu beziehen und soll dieser einen Überblick über die bis zum Jahresende tatsächlich durchgeführten Arbeiten zum Suchen und Erforschen nichtkohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen geben. In ihm ist auch das Ergebnis des Suchens und Erforschens derartiger Strukturen anzugeben.

Zum II. Abschnitt. Speicherbewilligung:

Zu § 113:

Der Abs. 1 des § 113 bestimmt, daß das Speichern von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen in nichtkohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen einer Bewilligung der Berghauptmannschaft bedarf. Diese Bewilligung wird als Speicherbewilligung bezeichnet. Durch sie wird eine ausschließliche Befugnis zum Speichern flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasser-

stoffe in einem bestimmten Raum, dem Speicherfeld, erworben. Dieses ist im Abs. 2 umschrieben. Die horizontale Ausdehnung des Speicherfeldes wird durch die Größe der für die Speicherung vorgesehenen nichtkohlenwasserstoffführenden geologischen Struktur bestimmt.

Zu § 114:

Die im § 114 angeführten Erfordernisse, denen entsprochen sein muß, um die Speicherbewilligung erteilen zu können, stimmen weitgehend mit den im § 133 b Abs. 1 des geltenden Berggesetzes genannten Erfordernissen überein. Sonst ist der § 114 dem § 82 nachgebildet.

Zu den §§ 115 bis 119:

Die vorangeführten Paragraphen lehnen sich an die §§ 83 bis 87 an. Die Erläuterungen zu diesen gelten sinngemäß.

Zu § 120:

Der Abs. 1 des § 120 ist dem § 61 nachgebildet. Die Erläuterungen zu diesem Paragraphen gelten sinngemäß.

Zur Vermeidung von Mißbräuchen soll es nicht möglich sein (siehe § 120 Abs. 2), einem anderen die Ausübung der durch die Speicherbewilligung erlangten Befugnis zu überlassen.

VIII. HAUPTSTÜCK

AUSÜBUNG DER BERGBAUBERECHTIGUNGEN

Während die Bestimmungen des II. bis VII. Hauptstücks das Bergbauberechtigungswesen zum Gegenstand haben, regeln die Bestimmungen des VIII. Hauptstücks die eigentliche Ausübung der Bergbauberechtigungen. Die Bestimmungen dieses Hauptstücks gelten grundsätzlich für die Ausübung jeglicher Bergbauberechtigung.

Zum I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen:

Zu § 121. Fundanzeige:

Die Anzeigepflicht besteht nur bei Auffindung eines natürlichen Vorkommens, also einer überdurchschnittlichen natürlichen Anhäufung mineralischer Rohstoffe. Zur Anzeige ist der Finder verpflichtet.

Zu § 122. Anzeigepflicht für Unfälle und gefährliche Ereignisse:

Eine derartige Anzeigepflicht sieht schon das geltende Berggesetz (siehe dessen § 110) vor. Zur Anzeige soll jedoch nicht bloß der Betriebsleiter, sondern auch der Bergbauberechtigte verpflichtet sein. Die Pflicht zur Anzeige trifft aber auch die im § 122 näher bezeichneten Verantwortlichen

und bei Tätigkeiten von Fremdunternehmern die nach § 159 für die Leitung verantwortlichen Personen.

Gefährliche Ereignisse, die anzuzeigen sind, werden demonstrativ aufgezählt.

Zu § 123. Feststellung von Begrenzungen und deren Ersichtlichmachung in der Natur:

Man bestimmt heute die Begrenzungen von Grubenmaßen, Überscharen, Gewinnungsfeldern und Abbaufeldern allgemein nach Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung (3-Grad-Streifen-Systeme der Gauß-Krüger-Projektion mit den Bezugsmeridianen 28, 31 und 34 Grad östlich von Ferro) beziehen. Eine Ersichtlichmachung der Begrenzungen in der Natur ist daher nicht unbedingt erforderlich. Es kann sich allerdings bei alten Grubenmaßen, Überscharen usw., deren Begrenzungen oft unsicher sind, oder etwa in Kollisionsfällen als zweckmäßig oder auch als notwendig erweisen, die Begrenzungen behördlich festzustellen und unter Umständen auch in der Natur ersichtlich zu machen. Bei unsicheren Begrenzungen soll die Berghauptmannschaft verpflichtet sein, die Feststellung und erforderlichenfalls auch die Ersichtlichmachung der Begrenzungen in der Natur durch einen Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen von Amts wegen anzuordnen. Ansonst soll es dem Gewinnungsberechtigten und dem Speicherberechtigten anheimgestellt sein, einen bezüglichen Antrag bei der Berghauptmannschaft zu stellen. Da vor allem Kollisionsfälle den Anlaß zur Feststellung der Begrenzungen und deren Ersichtlichmachung in der Natur bilden, soll ein derartiges Antragsrecht auch den benachbarten Gewinnungsberechtigten und den benachbarten Speicherberechtigten zustehen.

Die zwingende Heranziehung eines Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen ist in der Bestimmung des § 6 Abs. 2 lit. d des Ziviltechnikersgesetzes, BGBl. Nr. 146/1957, begründet.

Die Feststellung der Begrenzungen soll in Anwesenheit der berührten Gewinnungsberechtigten und Speicherberechtigten vorgenommen werden, da nur auf diese Weise eine einwandfreie Feststellung gewährleistet erscheint. Sollen die Begrenzungen auch in der Natur ersichtlich gemacht werden, so sollen bei der Ersichtlichmachung neben den berührten Gewinnungsberechtigten und Speicherberechtigten auch die Eigentümer derjenigen Grundstücke zugegen sein, auf denen die Ersichtlichmachung vorgenommen werden soll. Die Beziehung der Grundeigentümer ist deshalb geboten, da diese durch das Anbringen von Grenzzeichen in der Nutzung ihrer Grundstücke behindert werden können und daher die Auswahl der Stellen, an denen Grenz-

zeichen angeordnet werden sollen, im Einvernehmen mit den Grundeigentümern erfolgen soll.

Gegenseitige Beeinträchtigung bei Ausübung von Bergbauberechtigungen

In der Erdkruste können bergfreie, bundeseigene, grundeigene und sonstige mineralische Rohstoffe nebeneinander vorkommen. Überdies können zu Speicherzwecken geeignete geologische Strukturen vorhanden sein. Da sich die Bergbauberechtigungen immer nur auf bergfreie, bestimmte bundeseigene oder grundeigene mineralische Rohstoffe beziehen und außerdem zwischen Aufsuchungs- und Gewinnungsberechtigungen zu unterscheiden ist (siehe § 1 Z. 13 u. 14), kann es bei Ausübung der Bergbauberechtigungen zu Kollisionen kommen. Auch gibt es noch die Speicherbewilligungen (siehe § 113 Abs. 1).

Die gegenständliche Regierungsvorlage sieht für solche Kollisionsfälle entsprechende Regelungen vor.

Zu § 124:

Der § 124 regelt Kollisionsfälle, die bei Aufsuchungstätigkeiten entstehen können. Derartige Fälle sind etwa bei der Suche nach nicht bundeseigenen mineralischen Rohstoffen denkbar, da durch die Suchbewilligung kein ausschließliches Recht erworben wird. Auch etwa der Inhaber einer Suchbewilligung und ein Schurfberechtigter können sich bei Ausübung ihrer Bergbauberechtigungen gegenseitig beeinträchtigen. Außerdem können Aufsuchungsberechtigte, die für jeweils eine andere Gruppe mineralischer Rohstoffe eine Aufsuchungsberechtigung haben, einander in ihrer Aufsuchungstätigkeit behindern. In allen diesen Fällen haben die Aufsuchungsberechtigten vorerst zu versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Erst wenn eine solche nicht zustande kommt, entscheidet die Berghauptmannschaft über Art und Reihenfolge der Durchführung der Arbeiten. Hiebei ist auf die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Arbeiten Bedacht zu nehmen.

Zu § 125:

Der § 125 bezieht sich auf Kollisionsfälle beim Gewinnen mineralischer Rohstoffe. Da durch Gewinnungsberechtigungen ein ausschließliches Gewinnungsrecht erworben wird, werden sich Kollisionen in der Regel nur dann ergeben, wenn Gewinnungsberechtigte, die für jeweils eine andere Gruppe mineralischer Rohstoffe eine Gewinnungsberechtigung haben, beim Gewinnen aufeinander treffen.

Durch Aufsuchungsberechtigte hervorgerufene Kollisionsfälle sind nicht anzunehmen, da eine Aufsuchungstätigkeit in Bergbaugebieten nur

dann ausgeübt werden darf, wenn die in diesen Gewinnungs- oder Speicherberechtigten der Aufsuchungstätigkeit zustimmen (siehe § 9, § 17 Abs. 1, § 76 Abs. 1, § 90 Abs. 1, § 107 im Zusammenhalt mit § 92 und § 110 Abs. 2).

Auch hier entscheidet die Berghauptmannschaft erst, wenn eine Einigung nicht zustande kommt. Die Entscheidung über Art und Reihenfolge der Gewinnung ist unter möglichster Schonung aller Gewinnungsrechte zu treffen.

Zu § 126:

Beeinträchtigen einander Speicherberechtigte (siehe § 1 Z. 20) oder treffen Speicherberechtigte und Gewinnungsberechtigte oder sonstige zum Gewinnen mineralischer Rohstoffe Berechtigte bei Ausübung ihrer Berechtigungen aufeinander, so gilt hiefür der § 125 sinngemäß.

Zum II. Abschnitt. Besondere Befugnisse des Bergbauberechtigten:

Aneignung anderer mineralischer Rohstoffe

Bergbauberechtigungen beziehen sich grundsätzlich auf bestimmte Gruppen mineralischer Rohstoffe (z. B. auf bergfreie mineralische Rohstoffe) oder auf einzelne mineralische Rohstoffe (z. B. auf Kohlenwasserstoffe). In der Natur stehen jedoch die mineralischen Rohstoffe, auf die sich die Bergbauberechtigungen beziehen, oft mit anderen mineralischen Rohstoffen in so enger Verbindung miteinander an, daß sie sich mit diesen aus bergtechnischen Gründen nur gemeinsam lösen oder freisetzen lassen. Die mineralischen Rohstoffe kommen dabei mehr oder minder vermengt miteinander vor. Es können aber auch mineralische Rohstoffe als Einlagerungen in anderen oder als Nebengestein auftreten. Das Gewinnen mineralischer Rohstoffe kann es überdies erforderlich machen, bei den vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten für das Lösen oder Freisetzen, wie etwa bei der Aus- und Vorrichtung, mineralische Rohstoffe, auf die sich die Bergbauberechtigungen nicht beziehen, zu lösen oder freizusetzen. Es ergibt sich sohin die Notwendigkeit, eine Aussage über das Recht der Aneignung derjenigen mineralischen Rohstoffe zu treffen, auf die sich die Bergbauberechtigung nicht bezieht. Der Begriff „Aneignung“ ist in bürgerlichrechtlichem Sinn zu verstehen.

Die in der Regierungsvorlage für die vorgenannten Fälle vorgesehenen Regelungen lehnen sich an die bestehende Rechtslage an (siehe u. a. den § 76 des geltenden Berggesetzes).

Zu § 127:

Der § 127 handelt von der Aneignung anderer mineralischer Rohstoffe beim Aufsuchen und Gewinnen bergfreier mineralischer Rohstoffe.

Der Abs. 1 des § 127 regelt den Fall, in dem bundeseigene, grundeigene oder sonstige mineralische Rohstoffe, deren selbständige Gewinnung sich nicht lohnt, zusammen mit bergfreien mineralischen Rohstoffen vorkommen. Der Abs. 2 betrifft die Fälle, in denen beim Gewinnen im Sinn des § 1 Z. 2 in abbauwürdigen Mengen mit bergfreien mineralischen Rohstoffen zusammen vorkommende grundeigene oder sonstige mineralische Rohstoffe zwangsläufig freigesetzt oder losgelöst werden müssen oder solche, ohne mit bergfreien mineralischen Rohstoffen in enger Verbindung zu stehen, anfallen. Der Bergbauberechtigte kann sich, wenn er Gewinnungsberechtigter ist, die grundeigenen oder sonstigen mineralischen Rohstoffe aneignen, die etwa bei der Auffahrung einer Strecke außerhalb eines Grubenmaßes oder einer Überschar oder beim Abdecken eines Braunkohlenflözes anfallen. Voraussetzung ist in jedem Fall, daß sich die grundeigenen oder sonstigen mineralischen Rohstoffe nicht in einem Abbaufeld befinden und der Bergbauberechtigte ihrer bei der Ausübung der Bergwerksberechtigung bedarf. Sonst hat er sie dem Grundeigentümer, wenn dieser aber das Gewinnen der auf seinen Grundstücken vorkommenden grundeigenen oder sonstigen mineralischen Rohstoffen einem anderen überlassen hat, diesem anzubieten. Der Bergbauberechtigte hat sohin auch dann die grundeigenen oder sonstigen mineralischen Rohstoffe anzubieten, wenn er ihrer zwar bedarf, sich diese aber in einem Abbaufeld befinden.

Zu § 128:

Der § 128 betrifft die Aneignung anderer mineralischer Rohstoffe beim Aufsuchen und Gewinnen bundeseigener mineralischer Rohstoffe. Hierbei wird berücksichtigt, daß der Bund die Ausübung der Bergbauberechtigung anderen jeweils nur für bestimmte bundeseigene mineralische Rohstoffe, z. B. nur für Kohlenwasserstoffe, überläßt. Die vorgesehene Regelung entspricht weitgehend jener, die für die Aneignung anderer mineralischer Rohstoffe beim Aufsuchen und Gewinnen bergfreier mineralischer Rohstoffe gilt.

Zu § 129:

Gleich den Bergbauberechtigten, die zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe berechtigt sind (siehe §§ 127 und 128), wird den zum Aufsuchen oder Gewinnen grundeigener oder sonstiger mineralischer Rohstoffe Berechtigten in bestimmten Fällen ein Aneignungsrecht hinsichtlich anderer anfallender mineralischer Rohstoffe eingeräumt.

Für die Aneignung anderer grundeigener mineralischer Rohstoffe, wenn sich die Bergbauberechtigung nur auf einzelne grundeigene mineralische

Rohstoffe bezieht, sollen die für die Aneignung der beim Aufsuchen und Gewinnen grundeigener oder sonstiger mineralischer Rohstoffe anfallenden bergfreien oder bundeseigenen mineralischen Rohstoffe vorgesehenen Regelungen sinngemäß gelten.

Zu § 130:

Der § 130 ist durch die im § 76 Abs. 1 enthaltene Regelung hinsichtlich des Speicherns von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen in kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen oder Teilen von solchen innerhalb von Gewinnungsfeldern erforderlich.

Nutzung von Grubenwässern

Unter „Grubenwässern“ sind die bei bergbaulichen Tätigkeiten erschlossenen („erschroteten“) Wässer zu verstehen. Für sie gelten nach § 3 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959 die bezüglichen besonderen gesetzlichen Bestimmungen, nach der geltenden Rechtslage besonders die §§ 77 und 78 des geltenden Berggesetzes. Deren Bestimmungen werden im allgemeinen übernommen, jedoch in einzelnen Punkten ergänzt und genauer gefaßt. Die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 werden hiedurch nicht berührt (siehe hiezu auch § 216 Abs. 2).

Zu § 131:

Im Abs. 1 des § 131 wird ausgesprochen, was ohnehin schon immer der Fall war. Besonders deutlich kommt dies im § 128 des Allgemeinen Berggesetzes, RGBl. Nr. 146/1854, zum Ausdruck, wonach dem Bergbauunternehmer auf Grubenwässer, auch wenn er sie zu Tage ausfließen ließ, bis zu deren Vereinigung mit anderen beständigen Tagwässern das Vorrecht der Benützung zum Behufe des Bergwerks- und Hüttenbetriebes samt Zugehör vorbehalten war. Hieraus ergab sich, daß der Bergbauunternehmer, solange die Wässer nicht gelöst worden sind, d. h. die Grubenräume nicht verlassen haben, frei über sie verfügen, sie beliebig gebrauchen und verbrauchen konnte. Wenngleich der § 77 des geltenden Berggesetzes eine weniger präzise Fassung aufweist, läßt sich daraus aber nicht entnehmen, daß durch ihn eine Änderung der Rechtslage beabsichtigt war.

Der Abs. 2 des § 131 knüpft an dessen Abs. 1 an und legt, wie schon der § 77 des geltenden Berggesetzes, fest, daß dem Bergbauberechtigten das Recht der Nutzung von zu Tage tretenden Grubenwässern vorbehalten ist, jedoch in zweifacher Hinsicht beschränkt wird. Die eine Beschränkung ist eine räumliche. Ab der Stelle, an der sich die Grubenwässer in ein beständiges Tagwasser ergießen, hört das Nutzungsrecht des Bergbauberechtigten auf. Die andere Beschränkung betrifft den Zweck. Das Nutzungsrecht

steht dem Bergbauberechtigten nur dann zu, wenn er der Grubenwässer zur Ausübung der Bergbauberechtigungen und in den Fällen des § 2 Abs. 2 der Gewerberechtigungen bedarf.

Der Abs. 3 des § 131 regelt den Fall, daß der Bergbauberechtigte das ihm zustehende Nutzungsrecht nicht ausübt. Diesfalls sind die zu Tage tretenden Grubenwässer unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Vereinigung mit beständigen Tagwässern anderen auf deren Ansuchen zur Nutzung zu überlassen. Über das Ansuchen entscheidet die Berghauptmannschaft im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde.

Für allfällige auf die Bergbautätigkeit zurückführende Veränderungen in Menge und Beschaffenheit der Grubenwässer ist der Bergbauberechtigte dem diese Nutzenden nicht verantwortlich, besonders wird er auch nicht dazu verwahrt werden können, eine für die Bergbautätigkeit nicht mehr erforderliche Wasserhebung nur deshalb fortzusetzen, um weiterhin die Nutzung der Grubenwässer zu ermöglichen. Es handelt sich hiebei um eine aus der Natur der Sache sich ergebende Selbstverständlichkeit, sodaß eine bezügliche Bestimmung entbehrlich erscheint.

Der Abs. 4 des § 131 entspricht dem Abs. 2 des § 78 des geltenden Berggesetzes.

Sonstige besondere Befugnisse des Bergbauberechtigten

Zur Ausübung der Bergbauberechtigung bedarf der Bergbauberechtigte verschiedener besonderer Befugnisse. Solche sind neben dem Recht der Aneignung anderer mineralischer Rohstoffe (siehe §§ 127 ff.) und dem Recht der Nutzung von Grubenwässern (siehe § 131) die Befugnis, nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und 2 mineralische Rohstoffe auch aufzubereiten und unter bestimmten Voraussetzungen zu pelletieren, brikettieren, trocknen, brennen usw., ferner die Befugnis, zur Ausübung der Bergbautätigkeit Bergbauanlagen usw. herzustellen, zu betreiben sowie zu verwenden u. a. m.

Zu § 132:

Die im Abs. 1 des § 132 angeführten besonderen Befugnisse stehen dem Bergbauberechtigten bereits nach geltendem Bergrecht zu (siehe § 79 des geltenden Berggesetzes). Da der Begriff „Aufbereiten“ im Sinn des § 1 Z. 3 nicht auch die Tätigkeiten miterfaßt, die nach dem geltenden Berggesetz unter den veralteten, in der Regierungsvorlage nicht mehr gebrauchten Begriff „Zugutebringung“ fallen, ist es erforderlich, die Befugnis, mineralische Rohstoffe in räumlichem und betrieblichem Zusammenhang mit dem Aufbereiten zu pelletieren, brikettieren, trocknen, brennen, schwelen, verkoken und, wenn sie dann

noch nicht verkaufsfähig sind, bis zu einem verkaufsfähigen Rohprodukt weiter zu verarbeiten, gesondert anzuführen.

Schon immer wurden auf die zur Herstellung von Betriebseinrichtungen usw. erforderlichen Arbeiten gewerblicher Natur, zu deren Ausführung der Bergbauberechtigte befugt ist, die für bergbauliche Tätigkeiten geltenden berggesetzlichen Bestimmungen sinngemäß angewendet. Der Abs. 2 des § 132 hält dies nun ausdrücklich fest. Außerdem wird klargestellt, daß auch für das Pelletieren, Brikettieren, Trocknen, Brennen, Schwelen, Verkoken und Weiterverarbeiten nach Abs. 1 des § 132 die für bergbauliche Tätigkeiten in Betracht kommenden berggesetzlichen Bestimmungen sinngemäß gelten.

In Streitfällen, die den Umfang und die Ausübung der gegenständlichen Befugnisse betreffen, soll im Hinblick auf die Bedeutung der Entscheidung und zur Gewährleistung einer einheitlichen Gesetzesauslegung der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung zuständig sein. Die Mitwirkung des letztgenannten Bundesministers ist in der Möglichkeit von Zuständigkeitsverschiebungen in bezug auf die Wahrnehmung der Belange des Arbeitnehmerschutzes begründet.

Zum III. Abschnitt. Besondere Pflichten des Bergbauberechtigten:

Zu § 133. Anzeige über die Errichtung und Auflösung eines Bergbaubetriebes:

Als Bergbaubetrieb ist jede selbständige organisatorische Einheit anzusehen, innerhalb der ein Bergbauberechtigter mit Arbeitnehmern unter Zuhilfenahme von technischen und immateriellen Mitteln bergbauliche Aufgaben fortgesetzt verfolgt. Sogar kann sich ein Bergbaubetrieb auch über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinaus erstrecken.

Zu § 134. Sicherungspflicht des Bergbauberechtigten:

Die Sicherungspflicht des Bergbauberechtigten besteht schon nach geltendem Bergrecht (siehe § 83 Abs. 2 lit. a und § 84 des geltenden Berggesetzes). Naturgemäß steht hierbei die Abwendung von Gefahren für Arbeitnehmer und andere Personen im Vordergrund. Die Regierungsvorlage hebt überdies der heutigen Bedeutung gemäß die Pflicht, die Umwelt zu schützen, hervor. Dem Umweltschutz im gewissen Sinn zurechenbar ist auch der Schutz der Oberfläche. Durch den Abbau von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe werden nämlich verschiedentlich Gebirgsbewegungen verursacht, die obertags als Bodenbewegungen auf an der Tagesoberfläche befindliche Gegenstände einwirken. Auch die Sicherung der Oberflächen-

nutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit ist in gewissem Sinn als eine Umweltschutzmaßnahme anzusehen.

Die Pflicht, für den Schutz von Lagerstätten zu sorgen, gebietet einen möglichst vollkommenen, sparsamen und bergtechnisch einwandfreien Abbau der Lagerstätten mineralischer Rohstoffe. Es soll besonders einem Raubbau vorgebeugt werden. Bestimmungen, die sich auf den Schutz von Lagerstätten beziehen, enthält auch das geltende Berggesetz (siehe etwa dessen § 89 Abs. 3). Die Verordnung zur Verhütung einer Vergeudung der Energie von Erdöl- und Erdgaslagerstätten, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 48/1944, handelt fast ausschließlich vom Lagerstättenschutz.

Ausdrücklich bestimmt der Abs. 1 des § 134, daß die Sicherungspflicht auch für den Fall der Unterbrechung der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten besteht.

Der Abs. 2 des § 134 ist dem § 2 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, nachgebildet.

Zu § 135. Bergbaukartenwerk:

Das Bergbaukartenwerk ist eines der wesentlichsten Hilfsmittel jeder Bergbautätigkeit und ein wichtiger Behelf der Bergbehörden bei der Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse. Es umfaßt die Gesamtheit der Risse, Karten und Pläne eines Bergbaubetriebes einschließlich der Aufnahmebücher, Berechnungshefte und zugehörigen Unterlagen.

Die Bezeichnung „Bergbaukartenwerk“ an Stelle der irreführenden Bezeichnung „Grubenkarten“ (siehe § 93 des geltenden Berggesetzes) geht auf einen Vorschlag des Institutes für Markscheide- und Bergschadenkunde der Montanistischen Hochschule in Leoben zurück.

Die die Sicherheit betreffenden Aufgaben sowie die technischen und bergwirtschaftlichen Aufgaben, die das Bergbaukartenwerk für den Bergbaubetrieb und die Bergbehörden, besonders im Hinblick auf den Schutz der Oberfläche und die Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit, zu erfüllen hat, lassen es geboten erscheinen, daß es unter Aufsicht eines verantwortlichen Markscheiders (siehe § 160 und die Erläuterungen zu den §§ 160 ff.) angefertigt und nachgetragen wird. Damit wird auch einer in den meisten bergbautreibenden Staaten längst verwirklichten, von den einschlägigen Vertretern der Montanwissenschaften wiederholt vorgebrachten Forderung (siehe etwa H. Spickernagel „Betrachtungen zur Entwicklung des Markscheidewesens im österreichischen Bergbau“, Berg- und Hüttenmännische Monatshefte, Heft 2/1966, S. 85 f.) entsprochen.

Mit Bewilligung der Berghauptmannschaft soll es zulässig sein, für mehrere räumlich zusammenhängende Bergbaubetriebe im Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft unter bestimmten Voraussetzungen ein gemeinsames Bergbaukartenwerk zu führen. Dadurch wird den praktischen Bedürfnissen entsprochen und bereits bestehenden Gegebenheiten Rechnung getragen.

Das Bergbaukartenwerk kann nur dann Anspruch auf geometrisch richtige Darstellung der Bergbauanlagen, der in Bergbaugebieten gelegenen Teile der Tagesoberfläche usw. erheben, wenn die geodätischen Grundlagen den fachlichen Anforderungen voll entsprechen und die Messungs- und Berechnungsergebnisse eine einwandfreie Zulage (zeichnerische Auftragung) in den Rissen finden. Die Darstellung muß außerdem auf bergtechnischem und geologisch-lagerstättenkundlichem Gebiet sowie in Bergbauberechtigungsangelegenheiten sachlich richtig und vollständig sein. Der Inhalt der Risse, Karten und Pläne soll leicht verständlich, die Darstellung einfach und klar sein.

Das Bergbaukartenwerk ist heute allgemein vervielfältigungsfähig. Sogar konnte von einer Bestimmung Abstand genommen werden, nach der eine zweite Ausfertigung des Bergbaukartenwerkes für die Berghauptmannschaft zu führen ist. Es sollen aber auch nicht Kopien des gesamten Bergbaukartenwerkes für die Berghauptmannschaft angefertigt werden. Nur wenn diese es verlangt, sollen ihr Kopien zum Amtsgebrauch zu überlassen sein und auch nur von den von ihr näher bezeichneten Teilen des Bergbaukartenwerkes. Da es unter Umständen billiger ist, von Teilen des nachgetragenen Bergbaukartenwerkes Kopien anzufertigen als die der Berghauptmannschaft überlassenen Kopien nachzutragen, sind beide Möglichkeiten vorgesehen.

Der Abs. 4 des § 135 regelt die Einsichtnahme in die bei der Berghauptmannschaft befindlichen Kopien des Bergbaukartenwerkes und, soweit solche nicht aufliegen, in das Bergbaukartenwerk selbst. Ein Recht auf Einsichtnahme steht demjenigen zu, der ein berechtigtes Interesse daran der Berghauptmannschaft gegenüber glaubhaft macht. Ein solches Interesse ist etwa bei einer beabsichtigten Geltendmachung eines Anspruchs auf Ersatz eines Bergschadens oder bei der geplanten Errichtung eines Gebäudes in einem Bergbaugebiet anzunehmen. Die Einsichtnahme hat sich jedoch auf den Teil der Kopien bzw. des Bergbaukartenwerkes zu beschränken, auf den sich das Interesse bezieht. In jedem Fall hat jedoch die Berghauptmannschaft vor Gewährung der Einsichtnahme den Bergbauberechtigten zu hören. Dieser kann der Einsichtnahme in die Kopien beiwohnen. Ist die Einsichtnahme in das Bergbaukartenwerk erforderlich, so kann sowohl

der hiezu Berechtigte als auch der Bergbauberechtigte verlangen, daß daran ein Organ der Berghauptmannschaft teilnimmt. Dadurch soll die Möglichkeit gegeben sein, Meinungsverschiedenheiten über das Ausmaß der Einsichtnahme in das Bergbaukartenwerk und der zu gebenden Auskünfte von vornherein hintanzuhalten.

Das Bergbaukartenwerk wird in seinem Aufbau, seinem Inhalt und seiner Ausgestaltung durch die Aufgaben beeinflusst, die es für den Bergbaubetrieb und die Bergbehörden zu erfüllen hat. In gleicher Weise gilt dies für die Nachtragsfristen und die einzuhaltende Genauigkeit der erforderlichen markscheiderischen Messungen. Um der Vielfältigkeit dieser Aufgaben, den bestehenden Unterschieden bei den einzelnen Bergbauzweigen und Bergbauarten sowie der ständigen Weiterentwicklung von Geräten und Methoden Rechnung zu tragen, ist im Abs. 5 des § 135 eine entsprechende Verordnungsermächtigung vorgesehen.

Zu § 136. Hilfeleistung bei Unglücksfällen:

Die Regelung des § 136 entspricht weitgehend derjenigen des § 101 des geltenden Berggesetzes. Es werden jedoch auch die Grundsätze angeführt, nach denen die Entschädigung bei einer Hilfeleistung zu bemessen ist. Sollte keine Einigung über die Entschädigung zustande kommen und ein Beteiligter mit der daraufhin von der Berghauptmannschaft zu treffenden Entscheidung nicht einverstanden sein, so ist durch die vorgesehene sinngemäße Anwendung des § 172 Abs. 6 die Möglichkeit der Einleitung eines Außerstreitverfahrens bei einem ordentlichen Gericht gegeben.

Die Heranziehung von Arbeitnehmern zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen im Sinn des § 136 ist nur möglich, wenn sich die Arbeitnehmer freiwillig dazu bereit erklären.

Zum IV. Abschnitt. Betriebspläne, Bergbauanlagen, Betriebsfahrzeuge u. dgl.:

Betriebspläne

Eine geordnete Betriebsführung ist ohne vorherige Planung kaum möglich, dies umso mehr, wenn es sich um Betriebe handelt, deren Aufgabe das Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten mineralischer Rohstoffe ist, also von Tätigkeiten, die eine laufende Angleichung an die Lagerstättenverhältnisse erfordern und daher dauernd Änderungen unterliegen. Zur Abhängigkeit der Arbeitsweise von den Lagerstättenverhältnissen kommt besonders noch die jeder Bergbautätigkeit eigentümliche Gefährlichkeit für Personen und Sachen. Daneben spielen auch noch bergwirtschaftliche Fragen eine bedeutende Rolle.

Schon im Allgemeinen Berggesetz aus 1854 (siehe dessen § 221 lit. b in der ursprünglichen Fassung) ist von einem Betriebsplan die Rede, jedoch erst durch die Neufassung des § 221 des Allgemeinen Berggesetzes im Jahre 1925 (siehe Art. 50 Punkt XII VEG) sind die Bergbehörden ausdrücklich ermächtigt worden, im Einzelfall die Führung eines Bergbaubetriebes nach von ihr genehmigten Betriebsplänen zu verlangen. Diese Bestimmung ist in das geltende Berggesetz (siehe dessen § 85 Abs. 3) übernommen worden. Wenn gleich keine generelle Pflicht besteht, einen Bergbaubetrieb nach einem von der zuständigen Bergbehörde genehmigten Betriebsplan zu führen, so gibt es heute infolge Verfügungen der Berghauptmannschaften doch nur noch wenige Bergbaubetriebe, die nicht nach bergbehördlich genehmigten Betriebsplänen geführt werden.

Die angestrebte Neuregelung des Bergrechtes, die erhöhten Anforderungen an die Betriebs- und Arbeitssicherheit und nicht zuletzt die guten Erfahrungen, die in der Bundesrepublik Deutschland mit dem bergrechtlichen Institut des Betriebsplans gemacht worden sind, legen eine nähere gesetzliche Regelung dieses Institutes unter Berücksichtigung moderner technischer und wirtschaftlicher Erfordernisse nahe.

Zu § 137:

Der Abs. 1 des § 137 führt an, was in Betriebsplänen grundsätzlich anzugeben ist. Diese können darüber hinaus aber auch noch andere Angaben enthalten.

Im Abs. 2 des § 137 werden die einzelnen Betriebsplanarten angeführt und kurz charakterisiert. Die Bezeichnungen der Betriebspläne entsprechen weitgehend den in der Bundesrepublik Deutschland üblichen Bezeichnungen, die auch in den österreichischen Bergbau Eingang gefunden haben. Der sogenannte Hauptbetriebsplan entspricht dem üblichen Jahresbetriebsplan. Während dieser jedoch für den Zeitraum eines Kalenderjahres aufgestellt wird, soll es dem zur Vorlage eines Hauptbetriebsplans Verpflichteten überlassen sein, den Hauptbetriebsplan für den Zeitraum vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember oder ab einem beliebigen Tag des Kalenderjahres für die Dauer eines Jahres aufzustellen.

Der Abs. 3 des § 137 enthält eine Verordnungs-ermächtigung, die es dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ermöglichen soll, nähere Vorschriften über die Gliederung, den Inhalt und die Ausgestaltung der einzelnen Betriebspläne zu erlassen. Dadurch kann den praktischen Bedürfnissen der einzelnen Bergbauzweige besser Rechnung getragen werden, etwa durch sachlich begründete unterschiedliche Festlegungen für die einzelnen Bergbauzweige und Bergbauarten.

Zu § 138:

Nach dem Abs. 1 des § 138 hat der Bergbauberechtigte für jeden Bergbaubetrieb (siehe die Erläuterungen zu § 133) und, wenn sich dieser in selbständige Betriebsabteilungen gliedert, für jede dieser Abteilungen, einen Hauptbetriebsplan aufzustellen, wenn mineralische Rohstoffe abgebaut oder flüssige oder gasförmige Kohlenwasserstoffe in geologischen Strukturen gespeichert werden. Diese Tätigkeiten sind nach dem Hauptbetriebsplan auszuführen. Bei anderen Bergbautätigkeiten ist kein Hauptbetriebsplan aufzustellen.

Der Abs. 2 des § 138 trägt einem praktischen Bedürfnis Rechnung.

Der Abs. 3 des § 138 bringt zum Ausdruck, daß Hauptbetriebspläne nur hinsichtlich der vorgesehenen Arbeiten und beabsichtigten Maßnahmen und nicht auch hinsichtlich des Informations- teiles der Genehmigung der zuständigen Berghauptmannschaft bedürfen.

Zu § 139:

Sonderbetriebspläne (siehe § 137 Abs. 2 Z. 2) sind nur für solche Arbeiten aufzustellen, die der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung bezeichnet. Auch Sonderbetriebspläne bedürfen nur hinsichtlich der vorgesehenen Arbeiten und beabsichtigten Maßnahmen der bergbehördlichen Genehmigung.

Zu § 140:

Sogenannte Rahmenbetriebspläne (siehe § 137 Abs. 2 Z. 3) sind nur in ganz bestimmten Fällen aufzustellen. Diese sind im § 140 umschrieben. Sie haben nur den Rahmen abzustecken. Über das vorgesehene Arbeitsprogramm, über dessen voraussichtlich zeitlichen Ablauf, die für notwendig erachteten Bergbauanlagen usw. brauchen daher nur allgemein gehaltene Angaben gemacht werden. Zweck der Rahmenbetriebspläne ist, der Berghauptmannschaft eine rechtzeitige Information über die in naher Zukunft in einem bisher bergbaulich nicht genützten Gebiet vorgesehene Bergbautätigkeit bzw. über beabsichtigte erhebliche Betriebserweiterungen oder -einschränkungen zu geben.

Zu § 141:

Mit der Einstellung der Tätigkeiten eines Bergbaubetriebes oder einer selbständigen Betriebsabteilung sind erfahrungsgemäß die von diesen Tätigkeiten ausgehenden Einwirkungen, besonders auf die Tagesoberfläche, noch nicht beendet. Ohne vorkehrende Maßnahmen und ohne Kontrolle des Bergbaugeländes würden nach Einstellung der Bergbautätigkeit weitere Gefahrenquellen auftreten. Ein geeignetes Mittel dagegen ist die Verfassung eines hinsichtlich der vorgesehenen Arbeiten und beabsichtigten Maßnahmen der

bergbehördlichen Genehmigung unterliegenden Abschlußbetriebsplans. Nach diesem sind die Arbeiten und Maßnahmen durchzuführen.

Auf die Unterbrechung einer Bergbautätigkeit (siehe auch die §§ 58, 86, 100, 109, 118 und 134 Abs. 1) findet der § 141 keine Anwendung, jedoch gilt dieser auch für eine vorübergehende Einstellung. Eine solche wird anzunehmen sein, wenn Tätigkeiten eines Bergbaubetriebes oder einer selbständigen Betriebsabteilung länger als acht Monate eingestellt werden (siehe hierzu § 54 Abs. 1). Eine Einstellung auf kürzere Dauer wird als Unterbrechung anzusehen sein. Die Verfassung eines Abschlußbetriebsplans für vorübergehende Einstellungen ist vor allem deshalb geboten, da verschiedentlich vorübergehende Einstellungen zu endgültigen werden und dann vorkommende Maßnahmen oft überhaupt nicht mehr oder nur noch unter großen Schwierigkeiten durchgeführt werden können.

Der Abschlußbetriebsplan hat, seinem Zweck entsprechend, besonders auch den Oberflächenschutz und die Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit zu erfassen. Da die Einstellung zumeist auch die Beseitigung von Bergbauanlagen und Betriebseinrichtungen bedingt, ist gleichfalls im Abschlußbetriebsplan darauf einzugehen. Die Gliederung, den näheren Inhalt und die Ausgestaltung der Abschlußbetriebspläne bestimmt der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung (siehe § 137 Abs. 3).

Dem Abschlußbetriebsplan ist auch eine Bergbauchronik beizufügen. Deren nähere Umschreibung enthält der § 141 Abs. 2.

Zu § 142:

Der Abs. 1 des § 142 legt fest, in wievielfacher Ausfertigung und bis zu welchem Zeitpunkt Haupt-, Sonder-, Rahmen- und Abschlußbetriebspläne den Berghauptmannschaften vorzulegen sind.

Der Abs. 2 des § 142 soll sicherstellen, daß den Berghauptmannschaften vollständige und außerdem nicht mangelhafte Betriebspläne vorgelegt werden. Sind unvollständige oder mangelhafte Betriebspläne zurückgewiesen worden, so können neue Betriebspläne vorgelegt werden.

Der Abs. 3 des § 142 verpflichtet zur Bekanntgabe wesentlicher Änderungen und Ergänzungen der Betriebspläne. Soweit diese Änderungen und Ergänzungen Haupt-, Sonder- und Abschlußbetriebspläne betreffen, bedürfen sie der Genehmigung der Berghauptmannschaft (siehe § 143 Abs. 5 und § 67 Abs. 4 im Zusammenhalt mit § 144 Abs. 1).

Zu § 143:

Der § 143 betrifft das Genehmigungsverfahren für Haupt- und Sonderbetriebspläne.

Im Abs. 1 des § 143 sind die Erfordernisse für die Genehmigung von Haupt- und Sonderbetriebsplänen angeführt. Die geforderte Glaubhaftmachung des Verfügens über die für die Ausführung des Betriebsplans erforderlichen technischen und finanziellen Mittel soll weitgehend ausschließen, daß die beabsichtigten Arbeiten mit unzulänglichen technischen und finanziellen Mitteln begonnen werden. Bestehen hinsichtlich des Verfügens über die erforderlichen technischen und finanziellen Mittel Zweifel, so kann die Berghauptmannschaft nach § 143 Abs. 4 die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.

Der Abs. 2 des § 143 gibt an, wer Partei im Genehmigungsverfahren ist.

Der Abs. 3 des § 143 regelt das Verhältnis zu den anderen Verwaltungsbehörden.

Der Abs. 5 des § 143 bestimmt, daß die Abs. 1 bis 4 dieses Paragraphen für wesentliche Änderungen und Ergänzungen der Haupt- und Sonderbetriebspläne sinngemäß gelten.

Zu § 144:

Der Abs. 1 des § 144 setzt fest, daß für die Genehmigung der Abschlußbetriebspläne, das Karten- und Unterlagenmaterial sowie für Sicherstellungen die §§ 67, 68 und 70 bis 73 sinngemäß gelten. Diese Paragraphen betreffen die Auflassung von Bergwerksberechtigungen, also von Gewinnungsberechtigungen für bergfreie mineralische Rohstoffe. Im Zuge derartiger Auflassungsverfahren, ist gleichfalls ein Abschlußbetriebsplan vorzulegen, jedoch kommt es zumeist bei Einstellung der Tätigkeiten eines Bergbaubetriebes oder einer selbständigen Betriebsabteilung nicht auch schon zur Auflassung der Bergwerksberechtigungen, sodaß der § 144 zum Tragen kommt.

Bergbauanlagen

Zu § 145:

Es erscheint angezeigt, den Begriff „Bergbauanlage“ zu definieren. Das Wesen einer Bergbauanlage liegt besonders darin, daß diese ein selbständiges Ganzes bildet und örtlich gebunden ist. Sihin fallen fahrbare oder sonst bewegliche Anlagen nicht darunter. Dies schließt jedoch nicht aus, daß eine Bergbauanlage auch nicht ortsgebundene Betriebseinrichtungen umfassen kann.

Zu § 146:

Der Abs. 1 des § 146 bestimmt, welche Bergbauanlagen einer Herstellungs- und einer Betriebsbewilligung der Berghauptmannschaft bedürfen. Bewilligungspflichtig sind alle obertägigen Bergbauanlagen, ferner Zwecken des Berg-

baus dienende Stollen, Schächte und Bohrungen ab 100 m Tiefe sowie Sonden, also Bergbauanlagen, die in der Regel bis an die Tagesoberfläche reichen, sowie diejenigen untertägigen Bergbauanlagen, die wegen ihrer Ausstattung mit Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise oder sonst geeignet sind, das Leben oder die Gesundheit von Arbeitnehmern zu gefährden. Bewilligungen der Berghauptmannschaft sind auch bei wesentlichen Änderungen an diesen Bergbauanlagen einzuholen. Dies ist auch schon nach der geltenden Rechtslage erforderlich (siehe § 81 Abs. 1 des geltenden Berggesetzes in der Fassung der Bergesetznovelle 1969, BGBl. Nr. 67).

Als Bohrung gilt die Gesamtheit der sich auf dem Bohrplatz befindenden Einrichtungen für die Herstellung des Bohrloches samt den zum Bohrplatz führenden Verkehrswegen, der zu diesem hin- und von ihm wegführenden Leitungen usw. Als Sonde ist die Gesamtheit der sich auf dem Sondenplatz befindenden Einrichtungen für die weitere bergbauliche Verwendung des Bohrloches samt den zum Sondenplatz führenden Verkehrswegen, den von diesem weg- und zu ihm hinführenden Leitungen usw. anzusehen.

Der Abs. 2 des § 146 gibt ähnlich wie der Abs. 2 des § 81 des geltenden Berggesetzes in der Fassung der Bergesetznovelle 1969 an, unter welchen Voraussetzungen die gegenständlichen Bewilligungen zu erteilen sind. Ausdrücklich wird verlangt, daß keine über das zumutbare Maß hinausgehende Belästigung der Umwelt zu erwarten ist. Wann dies der Fall ist, ergibt sich aus dem Abs. 4. Es ist besonders die örtliche Lage der Bergbauanlagen in Betracht zu ziehen. Das Ausmaß der Zumutbarkeit wird in einem Industriegebiet anders zu beurteilen sein, als etwa in einem Wohngebiet. Hierbei soll nicht nur die tatsächliche Nutzung des von der Belästigung berührten Gebietes zu berücksichtigen sein, sondern auch die mögliche Nutzung im Rahmen bestehender Flächenwidmungs-, Bebauungs- und sonstiger Raumordnungspläne.

Analog dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht (siehe § 75 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973) soll nach dem Abs. 3 des § 146 der Schutz gegen eine Wertminderung einer Sache nicht inbegriffen sein.

Der Abs. 5 des § 146 gibt an, wer Partei in den Bewilligungsverfahren ist. Die bezüglichlichen Bestimmungen entsprechen weitgehend denen des Abs. 3 des § 81 des geltenden Berggesetzes in der Fassung der Bergesetznovelle 1969.

Der Abs. 6 des § 146 regelt das Verhältnis zu den anderen Verwaltungsbehörden. Diese sind zu den berührt erscheinenden öffentlichen Interessen, soweit sie zu deren Wahrnehmung berufen sind, vor Erteilung der Bewilligung zu hören. Dies gilt besonders für die Gemeinden hinsicht-

lich der diesen zur Vollziehung zukommenden Angelegenheiten der örtlichen Gesundheitspolizei, vor allem aus dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes, und der örtlichen Raumplanung, wenn obertägige Bergbauanlagen Gegenstand der Bewilligungsverfahren sind. Dadurch soll eine Koordinierung widerstreitender öffentlicher Interessen ermöglicht werden. Die Stellung der Gemeinden als Träger von Privatrechten wird dadurch keinesfalls berührt.

Der Abs. 7 des § 146 soll künftig in Zweifelsfällen die Durchführung eines Feststellungsverfahrens durch den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ermöglichen. Durch die Einführung eines derartigen Feststellungsverfahrens soll vor allem bewirkt werden, daß Grenzfälle nicht mehr im Verwaltungsstrafverfahren „geklärt“ werden müssen. Im Hinblick auf die Bedeutung der Entscheidung und zur Vermeidung von unterschiedlichen Gesetzesauslegungen in gleichartigen Fällen soll nicht die Berghauptmannschaft, sondern der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zuständig sein. Ein Verfahren nach Abs. 7 soll sowohl auf Antrag einer möglichen Partei im Sinn des Abs. 5 des § 146 als auch über Anregung der Berghauptmannschaft oder einer im Sinn des Abs. 6 des § 146 berührt erscheinenden Verwaltungsbehörde einzuleiten sein. Aber auch von Amts wegen soll die Einleitung eines derartigen Verfahrens möglich sein.

Zu § 147:

Der § 147 regelt das Verhältnis des Bergrechtes zum Eisenbahnrecht bei Eisenbahnen. Er entspricht im wesentlichen den Bestimmungen des § 82 Abs. 2 des geltenden Berggesetzes.

Zulassung von bestimmten Betriebsfahrzeugen, Tagbaugeräten, Betriebseinrichtungen u. dgl. für die Verwendung im Bergbau

Schon das geltende Berggesetz bestimmt im § 85 Abs. 1, daß die Vorschriften über die Zulassung von Maschinen, Geräten und Materialien für die Verwendung im Bergbau durch Verordnung erlassen werden. Dementsprechend ist in den §§ 2 und 3 der Staubschädenbekämpfungsverordnung, BGBl. Nr. 185/1954, festgelegt, daß die zur Staubbekämpfung dienenden Vorrichtungen an Bohr-, Abbau- und Schrämmaschinen sowie Staubmasken und deren Prüfeinrichtungen ebenso wie die für Meß- und Kontrollzwecke verwendeten Geräte typenmäßig zugelassen sein müssen. Der § 63 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, bestimmt, daß unter Tag nur solche mit Verbrennungsmotoren angetriebene Fahrzeuge verwendet werden dürfen, deren Bauart zugelassen worden ist. Nach § 124 bzw. § 130 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung ist die Verwendung von tragbaren

elektrischen Grubenlampen und von Benzin-Sicherheitslampen unter Tag von einer Bauartzulassung abhängig. Der § 185 Abs. 4 verlangt eine solche für die Verwendung von Bergbaufeuerlöschern unter Tag und der § 203 Abs. 2 schreibt vor, daß die Bauart der Prüfgeräte zur Untersuchung böser oder matter Wetter in Grubenbauen für diese Verwendung zugelassen sein muß. In schlagwettergefährdeten Gruben dürfen nach § 252 Abs. 1 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung nur elektrische Grubenlampen verwendet werden, für deren Bauart eine Zulassung vorliegt. Der § 253 Abs. 1 sieht eine solche für die Verwendung elektrischer Betriebsmittel in schlagwettergefährdeten Grubenbauen vor. Die Bestimmungen der §§ 252 und 253 gelten nach § 268 überdies für die Verwendung von elektrischen Grubenlampen und Betriebsmitteln in kohlenstaubgefährdeten Gruben. Der § 255 sieht eine Bauartzulassung für besondere Schlagwetteranzeiger und der § 290 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 22/1972 für Atemschutzgeräte vor. Die Sprengmittelzulassungsverordnung für den Bergbau, BGBl. Nr. 215/1963, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 153/1973 enthält Regelungen über die Zulassung von Sprengmitteln (Sprengstoffen, Zündmitteln sowie Geräten und Hilfsmitteln) für die Schießarbeit im Bergbau.

Die Zulassung von Betriebsfahrzeugen, Tagbaugeräten, Betriebseinrichtungen u. dgl. für die Verwendung im Bergbau wird in den §§ 148 und 149 der Regierungsvorlage näher geregelt.

Zu § 148:

Eine Zulassung für die Verwendung im Bergbau soll nur für diejenigen Arten von Betriebsfahrzeugen, Tagbaugeräten, Betriebseinrichtungen u. dgl. erforderlich sein, die der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung bezeichnet. Voraussetzung für deren Erlassung ist, daß eine Zulassung aus Gründen der Sicherheit für Personen und Sachen geboten ist.

In den Verordnungen sind auch die Anforderungen, denen die Betriebsfahrzeuge usw. aus Sicherheitsgründen entsprechen müssen, sowie die Art der Kennzeichnung zugelassener Erzeugnisse festzulegen. Außerdem soll angegeben werden, in welchem Ausmaß im Ausland erteilte Zulassungen, die sich auf die Verwendung von Betriebsfahrzeugen, Tagbaugeräten usw. im Bergbau beziehen, und im Inland für die Verwendung zu anderen als Bergbauzwecken erteilte Zulassungen anerkannt werden, wie z. B. Zulassungen nach § 26 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972. Die Anerkennung ausländischer Zulassungen soll grundsätzlich nur mög-

lich sein, wenn es sich um Zulassungen von Betriebsfahrzeugen, Tagbaugeräten usw. für die Verwendung im Bergbau handelt.

Zu § 149:

Die Zulassung kann für eine Type oder für eine Einzelausführung beantragt werden. Eine Typenzulassung wird jedoch nur für ein serienmäßig hergestelltes Betriebsfahrzeug, Tagbaugerät usw. möglich sein. Die Zulassung einer Einzelausführung wird besonders auch dann in Betracht kommen, wenn das Betriebsfahrzeug, Tagbaugerät usw. zwar einer zugelassenen Type angehört, jedoch wesentliche technische Merkmale der Type verändert worden sind.

Der Antrag auf Zulassung kann sowohl vom Hersteller, bei einem ausländischen Hersteller von dessen inländischem Bevollmächtigten, als auch vom Bergbauberechtigten bzw. Fremdunternehmer gestellt werden.

Auf eine Zulassung soll nach § 149 Abs. 2 ein Rechtsanspruch bestehen, wenn das Betriebsfahrzeug, das Tagbaugerät, die Betriebseinrichtung oder dgl. den für die Zulassung maßgebenden Vorschriften entspricht. Die Zulassung — diese wird durch Bescheid auszusprechen sein — soll ohne Rücksicht darauf gelten, wer der Hersteller, der Bevollmächtigte oder der Besitzer des Betriebsfahrzeuges, des Tagbaugerätes usw. ist. Zugelassene Typen sollen aus Publizitätsgründen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ bekanntzugeben sein.

Der Abs. 3 des § 149 sieht bei Änderungen an zugelassenen Betriebsfahrzeugen, Tagbaugeräten usw. über Antrag eine Kenntnisnahme durch die Zulassungsbehörde vor. Die Kenntnisnahme darf jedoch nur bei Erfüllung der hierfür vorgesehenen Voraussetzungen erfolgen.

Der Abs. 4 des § 149 soll ähnlich dem Abs. 4 des § 26 des Arbeitnehmerschutzgesetzes bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Aufhebung einer erteilten Zulassung ermöglichen. Typen, deren Zulassung aufgehoben worden ist, sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ bekanntzugeben.

Die Weiterverwendung der bei Inkrafttreten des Berggesetzes 1974 zugelassenen Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte usw. regelt der § 246.

Zum V. Abschnitt. Verantwortliche Personen:

Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter und Betriebsaufseher

Es besteht kein Zweifel, daß die Gefahren, die mit jeder Bergbautätigkeit verbunden sind, nur durch eine sachkundige Leitung der Bergbaubetriebe nach den Regeln der Bergtechnik, bei Kohlenwasserstoffen nach den Regeln der Tiefbohr- und Erdölgewinnungstechnik, bei genauer

Befolgung der bergrechtlichen Vorschriften und bergbehördlichen Verfügungen sowie durch eine geeignete sachkundige Beaufsichtigung jeder Bergbautätigkeit herabgesetzt werden können. Schon vor 80 Jahren ist durch Gesetz bestimmt worden, daß mit der Leitung von Bergbaubetrieben und mit der Beaufsichtigung der Bergbautätigkeit nur geeignete sachkundige Personen betraut werden dürfen. Auch die Regierungsvorlage sieht dies vor. Die bezüglichlichen Bestimmungen sind jedoch den heutigen Gegebenheiten angeglich.

Zu § 150:

Der Abs. 1 des § 150 verpflichtet den Bergbauberechtigten, für jeden Bergbaubetrieb (siehe die Erläuterungen zu § 133) einen Betriebsleiter, einen Betriebsleiter-Stellvertreter und für die technische Aufsicht Betriebsaufseher zu bestellen. Liegt ein in mehrere selbständige Betriebsabteilungen gegliederter Betrieb vor, so besteht diese Pflicht hinsichtlich jeder selbständigen Betriebsabteilung. Die Bestellung bedarf jeweils der Anerkennung durch die hierfür zuständige Bergbehörde. Diese ergibt sich aus § 153. Die Erfordernisse für die Anerkennung sind dem § 154 zu entnehmen.

Der § 150 Abs. 1 bezieht sich nicht auf die Leiter eines in mehrere selbständige Betriebsabteilungen gegliederten Bergbaubetriebes und deren Vertreter.

Die Leitung des Bergbaubetriebes (der selbständigen Betriebsabteilung) durch den Betriebsleiter-Stellvertreter während der Abwesenheit des Betriebsleiters erfordert beste Vertrautheit mit den Betriebsverhältnissen. Der Betriebsleiter-Stellvertreter muß sich weiter der Leitung des Bergbaubetriebes (der selbständigen Betriebsabteilung) ausreichend widmen können. Er darf daher während der Vertretung keinen anderen Betrieb und auch keine selbständige Betriebsabteilung (keine andere selbständige Betriebsabteilung und auch keinen Betrieb) leiten. Er muß weiter von seinen sonstigen Funktionen so weit entbunden sein, daß er imstande ist, den Bergbaubetrieb (die selbständige Betriebsabteilung) ordnungsgemäß zu leiten. Als Betriebsleiter-Stellvertreter am besten geeignet wird ein zur Betriebsleitung befähigter Betriebsaufseher sein, der dem zu vertretenden Betriebsleiter untersteht.

Um ihren Aufgaben als Betriebsleiter oder Betriebsaufseher gerecht zu werden, dürfen die als solche bestellten Personen nicht auch als Betriebsleiter oder Betriebsaufseher für einen anderen Bergbaubetrieb oder eine selbständige Betriebsabteilung, bei einem in mehrere selbständige Betriebsabteilungen gegliederten Bergbaubetrieb für eine andere selbständige Betriebsabteilung oder einen Bergbaubetrieb, bestellt sein.

Der Abs. 3 des § 150 soll es einem Bergbauberechtigten, der über mehrere Bergbaubetriebe

verfügt, ermöglichen, z. B. die Elektro- oder Maschinenabteilungen der verschiedenen Bergbaubetriebe einem eigenen Elektro- bzw. Maschinenbetriebsleiter zu unterstellen. In diesem Fall sind auch ein Betriebsleiter-Stellvertreter und für die technische Aufsicht Betriebsaufseher zu bestellen.

Der Abs. 4 des § 150 bestimmt, bei welchen Gegebenheiten dem Bergbauberechtigten die Unterteilung des Bergbaubetriebes in selbständige Betriebsabteilungen, die Schaffung zusätzlicher selbständiger Betriebsabteilungen, die Unterstellung der gleichartige Tätigkeiten ausübenden Abteilungen verschiedener Bergbaubetriebe unter einen eigenen Betriebsleiter und die Vermehrung der Anzahl der Betriebsaufseher von der zuständigen Bergbehörde aufzutragen ist. Diese Aufträge haben in Bescheidform zu ergehen.

Zu § 151:

Eine ordnungsgemäße Betriebsführung erfordert auch eine genaue Festlegung des Aufgabenbereiches und der Befugnisse der Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter und Betriebsaufseher. Diese Festlegung hat der Bergbauberechtigte bereits bei der Bestellung zu treffen.

Zu § 152:

Der § 152 schreibt vor, daß der zuständigen Bergbehörde die Bestellung von Betriebsleitern, Betriebsleiter-Stellvertretern und Betriebsaufsehern sowie deren Aufgabenbereiche und Befugnisse umgehend bekanntzugeben sind. Da die Bestellung der Anerkennung der zuständigen Bergbehörde bedarf (siehe § 150 Abs. 1), sind zugleich die hierfür benötigten Angaben zu machen. Diese sind außerdem zu belegen.

Zu § 153:

Erstreckt sich der Bereich des Bergbaubetriebes, der selbständigen Betriebsabteilung oder im Fall des § 150 Abs. 3 über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinaus, so ist für die Anerkennung der Bestellung (siehe § 154) der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zuständig. Dieser soll außerdem, ähnlich wie schon nach der geltenden Rechtslage (siehe den § 97 Abs. 1 des geltenden Berggesetzes), für die Anerkennung der Bestellung von Betriebsleitern und Betriebsleiter-Stellvertretern für Bergbaubetriebe und selbständige Betriebsabteilungen, deren Bereich nicht über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinausreicht, zuständig sein, wenn die bestellten Personen die entsprechende Vorbildung fehlt. Dies gilt ebenso im Fall des § 150 Abs. 3. Sonst soll die Berghauptmannschaft für die Anerkennung der Bestellung zuständig sein.

Zu § 154:

Die Anerkennung der Bestellung von Betriebsleitern, Betriebsleiter-Stellvertretern und Betriebsaufsehern erfolgt in Bescheidform. Auf die Anerkennung der Bestellung besteht nach dem Abs. 1 des § 154 bei Erfüllung bestimmter Erfordernisse ein Rechtsanspruch. Diese sind eine entsprechende Vorbildung oder bei Fehlen einer solchen bestimmte theoretische Kenntnisse, ferner eine hinreichend lange einschlägige praktische Verwendung und eine hinreichende Kenntnis der wichtigsten einschlägigen Rechtsvorschriften. Die genannten Erfordernisse sind in den Abs. 2 bis 5 des § 154 umschrieben. Die näheren Vorschriften hierüber erläßt jedoch der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung (siehe § 158).

Zu § 156:

Die im § 156 vorgesehenen Anzeigen sind für die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse durch die Bergbehörden erforderlich, da diese wissen müssen, wer die jeweils verantwortlichen Personen für einen Bergbaubetrieb oder eine selbständige Betriebsabteilung sind.

Zu § 157:

Der § 157 entspricht weitgehend dem Abs. 4 des § 95 und dem Abs. 4 des § 96 des geltenden Berggesetzes. Ein Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter oder Betriebsaufseher kann sowohl aus fachlichen als auch aus persönlichen Gründen nicht mehr zur einwandfreien Ausübung seiner Funktion geeignet sein. Auch könnte er durch eine Kumulierung von Funktionen an der ordnungsgemäßen Leitung oder Aufsicht gehindert sein. Die Aufforderung zur Abberufung hat von der für die Anerkennung der Bestellung zuständigen Bergbehörde auszugehen. Diese hat die Anerkennung der Bestellung durch Bescheid zu widerrufen, wenn die Aufforderung zur Abberufung erfolglos geblieben ist.

Zu § 158:

Der § 158 ergänzt den § 154. Die vorgesehene Verordnungsermächtigung ermöglicht jederzeit eine Angleichung an sich ändernde Verhältnisse und eine Berücksichtigung sachlich begründeter Unterschiede bei einzelnen Bergbauzweigen und Bergbauarten.

Leitung und technische Aufsicht bei Tätigkeiten von Fremdunternehmern**Zu § 159:**

Es ist davon auszugehen, daß auch Tätigkeiten, die vom Bergbauberechtigten Fremdunternehmern (siehe § 1 Z. 22) übertragen werden, unter der Leitung und technischen Aufsicht verantwortlicher Personen stehen müssen.

Die für die Leitung und technische Aufsicht verantwortlichen Personen hat der Fremdunternehmer vor Arbeitsaufnahme der zuständigen Bergbehörde unter Angabe der Aufgabenbereiche und Befugnisse bekanntzugeben. Er hat auch nachzuweisen, daß die bekanntgegebenen Personen über eine hinreichende Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften verfügen. Dies hat deshalb vor Arbeitsaufnahme zu geschehen, um der Bergbehörde Gelegenheit zu geben, wenn es aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist, zeitgerecht die Betrauung von Personen zu verlangen, die den für Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter und Betriebsaufseher eines Bergbaubetriebes aufgestellten Erfordernissen entsprechen. Diese Betrauung bedarf der Anerkennung der Bergbehörde.

Verantwortliche Markscheider

Markscheider ist eine bereits im frühen Mittelalter gebräuchliche Berufsbezeichnung. Im Wort „Markscheider“ spiegelt sich die ursprüngliche Aufgabe des Berufes wider, die in der geodätischen Trennung = Scheidung der Gemarkung der Bergwerke, d. h. der Grubenfelder, bestanden hat. Mit dem Übergang zum untertags betriebenen Bergbau haben sich als Hauptaufgaben des Markscheiders die Vermessung und zeichnerische Darstellung der Lagerstätte und der Grubenbaue ergeben. Mit dem Aufkommen des Bohrlochbergbaus sind weitere Vermessungsaufgaben hinzugekommen. So ist das weitgespannte Aufgabengebiet des „bergmännischen Vermessungswesens“ entstanden, das im bergmännischen Sprachgebrauch in Anlehnung an die Tradition als „Markscheidekunde“ bezeichnet wird.

Hat der Markscheider bereits mit der zeichnerischen Darstellung der Lagerstätte und der Grubenbaue auch praktische Aufgaben der angewandten Geologie und der Lagerstättenkunde wahrzunehmen gehabt, so hat das noch relativ neue Gebiet der „Bergschadenkunde“ ein weiteres Tätigkeitsfeld eröffnet, das im wesentlichen in der Erfassung und Vorausberechnung der durch den fortschreitenden Abbau einer Lagerstätte verursachten Gebirgsbewegungen (Bewegungen tief gelegener Gesteinsschichten) und der sich daraus ergebenden Bodenbewegungen an der Tagesoberfläche sowie der Bearbeitung der in diesem Zusammenhang gestellten Ansprüche auf Ersatz von Bergschäden und der Festlegung von Sicherungsmaßnahmen zur weitgehenden Abwendung von Bergschäden besteht.

Die berufliche Tätigkeit des Markscheiders kann in Österreich auf eine sehr alte Tradition zurückblicken. Von Österreich, besonders von der Montanistischen Hochschule in Leoben, sind wertvolle Impulse zur Entwicklung sowohl der Markscheide- und Bergschadenkunde als auch der markscheiderischen Instrumente und Geräte aus-

gegangen. Dennoch hat die berufliche Tätigkeit des Markscheiders in Österreich bei weitem nicht jenen hohen Stand erreichen können, wie er in vielen bergbautreibenden Staaten seit langem selbstverständlich ist, nicht zuletzt mangels bezüglich der bergrechtlichen Vorschriften (siehe H. Spickernagel „Betrachtungen zur Entwicklung des Markscheidewesens im österreichischen Bergbau“, Berg- und Hüttenmännische Monatshefte, Heft 2/1966, S. 84 ff.). Durch die Einführung des Rechtsinstitutes des verantwortlichen Markscheiders sucht die Regierungsvorlage in dieser Hinsicht eine Besserung herbeizuführen. Durch eine entsprechende Übergangsregelung (siehe § 294) wird ein nahtloser Übergang gewährleistet.

Zu § 160:

Der Bergbauberechtigte soll verpflichtet sein, für jeden Bergbaubetrieb einen verantwortlichen Markscheider zu bestellen. Wie aus dem beigefügten Wort „verantwortlich“ zu entnehmen ist, soll dieser für die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit des Bergbaukartenwerkes (siehe § 135 Abs. 1) und für die ordnungsgemäße Ausführung der Vermessungs- und bergschadenskundlichen Aufgaben den Bergbehörden gegenüber verantwortlich sein. Eine derartige Verantwortlichkeit besteht nach der geltenden Rechtslage nicht, da einerseits keine Pflicht zur Heranziehung eines Markscheiders besteht und andererseits der Markscheider nicht zu den den Bergbehörden gegenüber verantwortlichen Personen zählt.

Gliedert sich ein Bergbaubetrieb in mehrere selbständige Betriebsabteilungen (siehe § 150 Abs. 1), so ist nur für den Gesamtbetrieb und nicht für jede selbständige Betriebsabteilung ein verantwortlicher Markscheider zu bestellen. Dies hindert jedoch nicht, daß für jede selbständige Betriebsabteilung ein Markscheider bestellt wird. Die Aufsicht hierüber wird allerdings dem verantwortlichen Markscheider zukommen, da dieser den Bergbehörden gegenüber hinsichtlich des Bergbaukartenwerkes und der Vermessungs- sowie bergschadenskundlichen Aufgaben des Gesamtbetriebes verantwortlich ist. Ähnlich verhält es sich bei mehreren Markscheidern eines nicht untergliederten Bergbaubetriebes. Der Bergbauberechtigte kann aber auch unter der im § 160 Abs. 2 angegebenen Voraussetzung einen einzigen verantwortlichen Markscheider für mehrere Bergbaubetriebe bestellen.

Bei längerer Abwesenheit des verantwortlichen Markscheiders hat der Bergbauberechtigte in bestimmten Fällen für eine Vertretung zu sorgen. Der Vertreter muß den Anforderungen entsprechen, die an einen verantwortlichen Markscheider gestellt werden (siehe § 163).

Zu § 161:

Der § 161 ist erforderlich, da die Bestellung zum verantwortlichen Markscheider der Anerkennung der zuständigen Bergbehörde bedarf (siehe § 160 Abs. 1).

Zu § 162:

Die Regelung des § 162 entspricht derjenigen des § 153, die von der Anerkennung der Bestellung von Betriebsleitern, Betriebsleiter-Stellvertretern und Betriebsaufsehern handelt.

Zu § 163:

Die Anerkennung der Bestellung von verantwortlichen Markscheidern erfolgt in Bescheidform. Auf die Anerkennung der Bestellung besteht nach dem Abs. 1 des § 163 bei Erfüllung bestimmter Erfordernisse ein Rechtsanspruch. Diese sind in den Abs. 2 bis 5 des § 163 umschrieben. Die näheren Vorschriften hierüber erläßt jedoch der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung (siehe § 165).

Zu § 164:

Der Abs. 1 des § 164 entspricht dem § 155.

Die sinngemäße Anwendbarkeit der §§ 156 und 157 wird durch die weitgehende Angleichung der Bestimmungen über die verantwortlichen Markscheider an die Bestimmungen über die Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter und Betriebsaufseher ermöglicht.

Zu § 165:

Der § 165 ergänzt den § 163.

Zum VI. Abschnitt. Bergbaubevollmächtigte:

Nach geltendem Bergrecht (siehe § 98 des geltenden Berggesetzes) hat der Bergbauberechtigte einen Bevollmächtigten zu bestellen, wenn er seinen Wohnsitz im Ausland hat. Ein Bevollmächtigter ist den zuständigen Bergbehörden ferner von mehreren Teilhabern und von juristischen Personen anzuzeigen. Die geltenden berggesetzlichen Bestimmungen (siehe § 98 Abs. 1) verlangen hierbei, daß der Bevollmächtigte die Verwaltung des Bergbaus zu besorgen hat. Dies wird verschiedentlich als den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend und auch nicht mit dem Zivil-, Handels- und Gesellschaftsrecht in Einklang stehend angesehen. Die Regierungsvorlage sieht daher eine Neuregelung der Bevollmächtigung vor.

Zu § 166:

Nach dem Abs. 1 des § 166 ist bei mehreren Teilhabern, ferner wenn der Bergbauberechtigte seinen ordentlichen Wohnsitz im Ausland hat oder eine juristische Person ist, ein Bergbaube-

vollmächtigter zu bestellen, der zur rechtswirksamen Entgegennahme der Aufträge der Bergbehörden und zum rechtswirksamen Empfang von Schriftstücken der Bergbehörden ermächtigt ist.

Der Bergbaubevollmächtigte muß nach Abs. 1 des § 166 eigenberechtigt und im Inland wohnhaft sein. Im Hinblick auf das Erfordernis der Eigenberechtigung kommen nur physische Einzelpersonen als Bergbaubevollmächtigte in Betracht. Es kann jeweils nur ein Bergbaubevollmächtigter bestellt werden. Ist dieser längere Zeit abwesend, so ist für die Zeit der Abwesenheit ein anderer Bergbaubevollmächtigter zu bestellen.

Aus den Aufgaben des Bergbaubevollmächtigten ergibt sich, daß dieser sowohl den zuständigen Berghauptmannschaften als auch dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrienamehaft zu machen ist (siehe § 166 Abs. 2).

Eine vom Gericht oder von einer Verwaltungsbehörde mit der Verwaltung des Bergbauunternehmens oder der Bergbauberechtigungen, in den Fällen des § 2 Abs. 2 der Gewerbeberechtigungen, betraute Person soll in Hinkunft ex lege als Bergbaubevollmächtigter gelten (siehe § 166 Abs. 3).

Zum VII. Abschnitt. Wechsel in der Person des Bergbauberechtigten:

Zu § 167:

Durch den § 167 wird den in diesem Paragraphen angeführten individuellen Verwaltungsakten „dingliche Wirkung“ zuerkannt. Dies hat zur Folge, daß ein Wechsel in der Person des Bergbauberechtigten keine neuen Bewilligungen, Genehmigungen usw. bedingt. Die durch den bezüglichen Bescheid begründeten Rechte und Pflichten werden nicht berührt, sondern gehen auf den Rechtsnachfolger über.

Individuelle Verwaltungsakte mit „dinglicher Wirkung“ sind auch aus anderen Bereichen des Verwaltungsrechtes bekannt, so etwa aus dem Gewerberecht (siehe § 80 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1973).

Zum VIII. Abschnitt. Haftung für Geldleistungen:

Zu § 168:

Die Regelung des § 168 entspricht sinngemäß dem Abs. 4 des § 100 des geltenden Berggesetzes.

Zum IX. Abschnitt. Ausschließung einer abgesonderten Exekution auf Bergbaubehör:

Zu § 169:

Schon nach dem Allgemeinen Berggesetz aus 1854 (siehe dessen § 121) sind Teile des Bergwerkseigentums von einer abgesonderten Exeku-

tion ausgeschlossen. Der Grund hierfür ist darin zu sehen, daß durch die Wegnahme oder Sperrung eines notwendigen Teiles des Bergwerkseigentums der Betrieb des Bergwerkes zum Nachteil des Exekutionsführers, des Bergwerkseigentümers und der Allgemeinheit gelähmt oder gänzlich unterbrochen worden wäre und der Exekutionsführer durch die Versteigerung des gesamten Bergwerkes oder eines ideellen Teiles davon noch sicher hätte befriedigt werden können, ohne daß dadurch der Betrieb hätte unterbrochen werden müssen. Diese Erwägungen haben auch in der Exekutionsordnung (siehe § 252 Abs. 2 EO) und in der Abgabensexekutionsordnung (siehe § 30 Abs. 2 AbgEO) ihren Niederschlag gefunden.

Die Bestimmungen des Abs. 2 des § 121 des Allgemeinen Berggesetzes sind nahezu unverändert in den § 74 des geltenden Berggesetzes übernommen worden. Von einer Übernahme auch der Bestimmung des Abs. 1 des § 121 des Allgemeinen Berggesetzes hat man Abstand genommen, wohl deshalb, weil die bezügliche Bestimmung in die Exekutionsordnung und in die Abgabensexekutionsordnung aufgenommen worden ist.

Zur Vermeidung von Unklarheiten wird im § 169 ausgesprochen, daß das „Bergbaubehör“ einer abgesonderten Exekution entzogen ist. Außerdem wird der Begriff „Bergbaubehör“ definiert.

IX. HAUPTSTÜCK

BERGBAU UND GRUNDEIGENTUM

Zum I. Abschnitt. Grundüberlassung:

Der Bergbau ist an den Raum gebunden, in dem die mineralischen Rohstoffe vorkommen. Auf diesen Raum kann für die Ausübung der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten nicht verzichtet werden. Die Benützung von Grundstücken oder Teilen von solchen ist nicht bloß für den Abbau des Vorkommens erforderlich, sondern auch für die Schaffung des Zuganges zum Vorkommen, dessen Aufsuchung, die benötigten Bergbauanlagen u. dgl. mehr. Wegen dieser Standortgebundenheit wird dem Bergbauberechtigten vom Gesetzgeber unter bestimmten Voraussetzungen ein Vorrang gegenüber dem Grundeigentümer eingeräumt. Die bezüglichen Regelungen der Regierungsvorlage entsprechen weitgehend dem geltenden Bergrecht (siehe §§ 58 ff. des geltenden Berggesetzes in der Fassung der Berggesetznovelle 1969, BGBl. Nr. 67).

Zu § 170:

Es wird zum Ausdruck gebracht, daß der Bergbauberechtigte vor Benützung der Oberfläche und des oberflächennahen Bereiches von fremden

Grundstücken oder Teilen von solchen zur Ausübung von Bergbautätigkeiten die Zustimmung des Grundeigentümers einzuholen hat. Dies haben die Bergbauberechtigten in der Regel auch schon jetzt getan. Durch die Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung in die Regierungsvorlage sollen vor allem Unklarheiten beseitigt werden, die zuweilen dadurch aufgetreten sind, daß Bergbauberechtigte aus der gesetzlichen Regelung über die Grundüberlassung abgeleitet haben, daß sie nicht verpflichtet sind, mit dem Grundeigentümer die Herstellung eines Einvernehmens zu versuchen. Auch besteht bei vielen Grundeigentümern nicht genügend Klarheit über die wahre Rechtslage.

Zu § 171:

Der § 171 Abs. 1 geht auf eine Anregung des Bundesministeriums für Justiz zurück. Er bezieht sich auf den häufig vorkommenden Fall, in dem der Grundeigentümer der Benützung seines Grundstückes oder eines Teiles von diesem „gegen eine angemessene Entschädigung“ zustimmt, jedoch Uneinigkeit zwischen dem Grundeigentümer und dem Bergbauberechtigten darüber besteht, welcher Entschädigungsbetrag angemessen ist. Diesfalls sieht der Abs. 1 des § 171 ein Verfahren zur Festsetzung der Entschädigung vor.

Der Abs. 2 des § 171 sieht eine dem Abs. 1 dieses Paragraphen ähnliche Regelung bei einem Verzicht auf die Geltendmachung dinglicher Rechte an einem dem Bergbauberechtigten gehörenden Grundstück oder an einem Teil eines solchen für den Fall vor, daß der dinglich Berechtigte und der Bergbauberechtigte über den Entschädigungsbetrag uneins sind.

Zu § 172:

Wird dem Bergbauberechtigten die Benützung der für den Bergbau notwendigen Grundstücke oder Grundstücksteile nicht einmal gegen eine angemessene Entschädigung auf die Dauer des Bedarfes gestattet, so kann er bei der Berghauptmannschaft um zwangsweise Grundüberlassung ansuchen. Die Einleitung eines derartigen Verfahrens ist nach der Regierungsvorlage auch gegen einen an einem Grundstück des Bergbauberechtigten dinglich Berechtigten möglich. Kann ein Grundeigentümer infolge Bestehens eines dinglichen oder obligatorischen Rechtes eines Dritten mangels dessen Einwilligung nicht über sein Eigentum so weit frei verfügen, daß er dem Bergbauberechtigten die für den Bergbau notwendigen Grundstücke oder Grundstücksteile zur Benützung auf die Dauer des Bedarfes überlassen kann, so wird der Bergbauberechtigte gleichfalls bei der Berghauptmannschaft um zwangsweise Grundüberlassung anzusuchen haben.

Die angemessene Entschädigung hat sich nach § 4 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 — diese Gesetzesstelle ist nach Abs. 6 des § 172 sinngemäß anzuwenden — auf alle durch die Inanspruchnahme verursachten vermögensrechtlichen Nachteile zu erstrecken.

Erzwungen werden kann nicht die Abtretung des Eigentumsrechtes an den für den Bergbau notwendigen Grundstücken, sondern nur das Recht zur Benützung dieser oder von Teilen davon.

Um zwangsweise Grundüberlassung ansuchen kann nur ein Bergbauberechtigter im Sinn des § 1 Z. 21. Verpflichtet zur benützungswisen Grundüberlassung ist der Grundeigentümer, im Fall des § 172 Abs. 1 zweiter Satz der dinglich Berechtigte.

Wann ein fremdes Grundstück oder ein Teil eines solchen für den Bergbau notwendig ist, ergibt sich aus dem Abs. 2 des § 172. Die Fassung dieses Absatzes lehnt sich an einen Vorschlag des Institutes für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien an, der von der Auffassung ausgeht, die Grass und Kreisel in der bei Manz 1960 erschienenen kommentierten Ausgabe des Berggesetzes vertreten (siehe Anmerkung 4 auf S. 25).

Die Berghauptmannschaft hat bei ihrer Entscheidung über das Ansuchen um zwangsweise Grundüberlassung das Einvernehmen mit dem Landeshauptmann als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung herzustellen. Dies entspricht auch der geltenden Rechtslage (siehe § 59 Abs. 3 erster Satz des geltenden Berggesetzes). Vor der Entscheidung sind, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu deren Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Die Fälle werden demonstrativ aufgezählt.

Der Abs. 5 des § 172 räumt dem Grundeigentümer die Möglichkeit ein, bei einer für mehr als drei Jahre beehrten und in der Folge verfügten zwangsweisen Grundüberlassung die Übernahme der für Bergbauzwecke ganz oder größtenteils benötigten Grundstücke ins Eigentum zu begehren.

Der Abs. 6 stellt klar, daß der die zwangsweise Grundüberlassung und im Fall des Abs. 5 des § 172 außerdem die Übernahme der Grundstücke ins Eigentum verfügende Bescheid auch die Entschädigung vorläufig zu bestimmen hat. Es wird jedoch hinsichtlich des Ausspruchs über die Entschädigung die Beschreitung des administrativen Instanzenzuges ausgeschlossen. Weiter wird bestimmt, daß bei Anrufung des Gerichtes der Bescheid hinsichtlich des Ausspruchs über die Entschädigung außer Kraft tritt, daß jedoch dadurch die Vollziehung des aufrecht gebliebenen

Teiles des Bescheides nicht gehindert wird, sobald die vorläufig bestimmte Entschädigung geleistet oder gerichtlich erlegt ist. Vorbild für diese Regelung ist der § 20 Abs. 4 des Bundesstraßengesetzes 1971. Die Bestimmungen des Abs. 6 des § 172 tragen dem im Art. 94 B-VG festgelegten Prinzip der Trennung der Justiz von der Verwaltung Rechnung.

Der Abs. 7 des § 172 zählt die Fälle auf, in denen dem Bergbauberechtigten auf dessen Antrag die Ausführung des die zwangsweise Grundüberlassung erfordernden Vorhabens noch vor Rechtskraft des Ausspruchs über die Pflicht zur Grundüberlassung zu gestatten ist. Über den Antrag ist bescheidmäßig abzusprechen. Gegen einen derartigen Bescheid kann zwar berufen werden, der Berufung kommt jedoch keine aufschiebende Wirkung zu.

Zu § 173:

Der § 173 ist dem § 60 Abs. 1 des geltenden Berggesetzes nachgebildet. Eine zwangsweise Überlassung der taxativ angeführten Grundstücksteile kommt auch dann in Betracht, wenn deren Überlassung aus Sicherheitsgründen unbedingt erforderlich ist. Überdies wird klargestellt, daß die Entscheidung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie Voraussetzung für die Weiterführung des nach § 172 eingeleiteten Verfahrens ist.

Zu § 174:

Der § 174 entspricht dem § 61 Abs. 3 des geltenden Berggesetzes.

Die Anmerkung im Grundbuch (siehe § 172 Abs. 3) wird auch gegenstandslos geworden sein, wenn das Ansuchen um zwangsweise Grundüberlassung zurückgezogen oder abgewiesen worden ist.

Zum II. Abschnitt. Überlassung der Nutzung privater Tagwässer:

Das gegenständliche bergrechtliche Institut besteht seit alters her. Für den Bergbau sind schon immer größere oder auch nur geringe Wassermengen benötigt worden, sei es für das Aufbereiten der mineralischen Rohstoffe, die Nutzung der Wasserkraft zur Erzeugung von Energie oder sei es für andere Zwecke.

Zu § 175:

Die Regelung des § 175 entspricht weitgehend der Regelung des § 63 des geltenden Berggesetzes. Die Bestimmungen des § 175 sind jedoch klarer gefaßt.

Wann die Nutzung privater Tagwässer für den Bergbau notwendig ist, bestimmt sich nach dem sinngemäß geltenden § 172 Abs. 2. Auch sonst

richtet sich das Verfahren weitgehend nach den Bestimmungen für das Verfahren über die zwangsweise Grundüberlassung (sinngemäße Geltung des § 172 Abs. 6).

Zum III. Abschnitt. Bergbaugebiete:

Der Bergbau ist standortgebunden. Ein Vorkommen mineralischer Rohstoffe kann nur dort abgebaut werden, wo es sich befindet. Auch können flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe nur dort gespeichert werden, wo es zum Speichern geeignete Gesteinsschichten gibt. Vorkommen mineralischer Rohstoffe sind zudem nur begrenzt vorhanden und nicht reproduzierbar. Sohlin kommt Gebieten, in denen sich Vorkommen mineralischer Rohstoffe oder zum Speichern flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe geeignete Gesteinsschichten befinden, eine erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Durch den Bergbau wird aber auch erfahrungsgemäß vielfach die Tagesoberfläche durch Verformungsvorgänge, die auf Boden- und Gebirgsbewegungen zurückzuführen sind, in Mitleidenschaft gezogen oder durch Eingriffe (z. B. bei Tagbau durch das Abräumen des Deckgebirges und die Verkipfung des Abraumes) verändert. Auch ist etwa eine Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes möglich. Solche Einwirkungen können letzten Endes zum Auftreten von Bergschäden führen (siehe § 183). In einer gutachtlichen Äußerung des Institutes für Markscheide- und Bergschadenskunde der Montanistischen Hochschule in Leoben über das mögliche Auftreten von Bergschäden bei den verschiedenen Bergbauarten wird diesbezüglich zusammenfassend ausgeführt, daß bei keiner Bergbauart die Möglichkeit einer Bergschadensgefahr für die Tagesoberfläche als unmittelbare oder mittelbare Folge der Gewinnung mineralischer Rohstoffe grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Die graduellen Unterschiede der möglichen Schadensauswirkungen und damit auch die des Bergschadensrisikos seien allerdings je nach Bergbauart sehr verschieden.

Aus volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten kann weder auf den Abbau bzw. die Ausbeutung von Vorkommen mineralischer Rohstoffe, noch auf die Nutzung der Tagesoberfläche zu anderen als Bergbauzwecken verzichtet werden. Es muß daher ein Ausgleich angestrebt werden, der in einer gegenseitigen Angleichung und Rücksichtnahme besteht. Oberster Grundsatz muß hiebei die Sicherstellung einer möglichst ungehinderten Gewinnungs- und Speichertätigkeit sowie eine weitgehende Verhütung des Auftretens von Bergschäden sein. Dem nach geltendem Bergrecht und auch in den §§ 183 ff. der Regierungsvorlage vorgesehenen Anspruch auf Ersatz eines Bergschadens soll nur die Funktion einer ultima ratio zukommen. Dies bedingt, daß der Bergbauberechtigte bei der Ausübung seiner Bergbautätig-

keit besonders für den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen und der ihm nicht zur Benützung überlassenen Sachen zu sorgen hat (siehe § 134 Abs. 1). Dieser allgemeinen Sicherungspflicht sind jedoch dann Grenzen gesetzt, wenn in einem Bergbauggebiet Bauten und andere Anlagen errichtet werden und hiebei auf die Gewinnungs- oder Speichertätigkeit des Bergbauberechtigten und das mögliche Auftreten von Bergschäden keinerlei Rücksicht genommen wird. Dem soll durch die Bezeichnung der Bergbauggebiete Rechnung getragen werden. Es bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung, welche Bedeutung die Kenntnis der Bergbauggebiete auch für die Festsetzung von Maßnahmen im Rahmen der regionalen und überregionalen Raumordnung und Raumplanung hat.

Die vorgenannten Erwägungen haben zwar schon im geltenden Berggesetz (siehe dessen § 65) ihren Niederschlag gefunden. Da jedoch danach die Bezeichnung eines sogenannten Bruchgebietes (dieser Begriff ist irreführend; in der Regierungsvorlage wird daher von Bergbaugebieten gesprochen) von der Stellung eines Antrages des Gewinnungsberechtigten abhängig ist und eine Antragstellung oft überhaupt nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß erfolgt, gibt es auch eine Reihe von nicht bezeichneten „Bruchgebieten“, in denen Bauten und andere Anlagen ohne Beachtung auf die Gewinnungs- oder Speichertätigkeit des Bergbauberechtigten und mögliche Einwirkungen des Bergbaus errichtet worden sind. Diesen Umstand berücksichtigt die Regierungsvorlage. Auch werden die bezüglichlichen Bestimmungen den Erfordernissen der Raumordnung und Raumplanung besser angeglichen, die seit Bestehen des bergrechtlichen Institutes des Bruchgebietes gemachten Erfahrungen verwertet und die erforderlichen Regelungen, soweit dies geboten erscheint, näher ausgeführt.

Zu § 176:

Da das Gewinnen von mineralischen Rohstoffen ein Vorkommen voraussetzt und der Bergbauberechtigte, soweit es sich um bergfreie, bundeseigene oder grundeigene mineralische Rohstoffe handelt, zum Abbau des Vorkommens eine Gewinnungsberechtigung für den Raum benötigt, in dem sich dieses befindet, kommt in erster Linie dieser Raum (Grubenmaß oder Überscharen bei bergfreien mineralischen Rohstoffen, Gewinnungsfeld bei bundeseigenen mineralischen Rohstoffen, Abbaufeld bei grundeigenen mineralischen Rohstoffen) als Bergbauggebiet in Betracht. Als solches gilt auch ein Speicherfeld (siehe § 113 Abs. 2). Auch sind Grundstücke und Grundstücksteile außerhalb der Begrenzungen eines Grubenmaßes, einer Überscharen usw. als Bergbaugebiete anzusehen, wenn sie, was etwa besonders beim untertägigen Abbau von Vor-

kommen fester bergfreier, bundeseigener oder grundeigener mineralischer Rohstoffe der Fall sein kann, Bergbaueinwirkungen unterliegen. Auch Grundstücke und Grundstücksteile, auf denen sonstige mineralische Rohstoffe abgebaut werden, kommen bei Bodenverformungen, soweit das Gewinnen dieser mineralischen Rohstoffe dem Berggesetz 1974 unterliegen wird, als Bergbaugebiete in Betracht; in solchen Fällen müssen jedoch die bezüglichlichen Grundstücke und Grundstücksteile im einzelnen festgesetzt werden (siehe § 177 Abs. 2).

Um von vornherein auf die Bergbautätigkeit Bedacht nehmen zu können, bedürfen in Bergbaugebieten nach Maßgabe des § 179 Bauten und andere Anlagen, die keine Bergbaueinwirkungen sind, zu ihrer Errichtung neben sonst erforderlichen behördlichen Bewilligungen einer besonderen Bewilligung der Berghauptmannschaft; dies gilt auch bei wesentlichen Erweiterungen und Veränderungen der Anlagen. Bergbaueinrichtungen sind jedoch ausgenommen, da der Bergbauberechtigte über sie verfügen kann und zu ihrer Herstellung (Errichtung) und bei wesentlichen Änderungen an ihnen Bewilligungen der Berghauptmannschaft erforderlich sind (siehe § 146 Abs. 1).

Eine Bewilligungspflicht ähnlicher Art sieht auch schon das geltende Berggesetz vor (siehe dessen § 65).

Zu § 177:

Der § 177 regelt diejenigen Fälle, in denen Grundstücke und Grundstücksteile außerhalb der Begrenzungen von Grubenmaßen, Überscharen, Gewinnungs-, Speicher- und Abbaufeldern als Bergbaugebiete in Betracht kommen. Vor allem beim untertägigen Abbau von Kohlenlagerstätten sind gewöhnlich auch Grundstücke und Grundstücksteile außerhalb der Begrenzungen der Grubenmaße und Überscharen Bergbaueinwirkungen ausgesetzt und daher nach § 177 Abs. 2 zu bezeichnende Bergbaugebiete.

Da für die Abgrenzung der Einwirkungszonen von den Abbaufeldern auszugehen ist und sich langfristige Abbauplanungen in der Regel auf 10 Jahre erstrecken, ist dieser Zeitraum zugrunde gelegt worden. Bei der Feststellung der Bergbaugebiete wird sohin vom voraussichtlichen Stand der Abbaugrenzen in 10 Jahren auszugehen sein, wobei allerdings berücksichtigt werden muß, daß die Abbaugrenzen nicht über die Begrenzungen der Grubenmaße, Überscharen usw. hinausgehen dürfen.

Die angeführten Unterlagen entsprechen i. w. denjenigen Unterlagen, die nach der vom Fachausschuß für Markscheidewesen und Bergschäden des Bergmännischen Verbandes Österreichs herausgegebenen Empfehlung für die Ausarbei-

tung eines Antrages auf Bruchgebietserklärung (siehe „Berg- und Hüttenmännische Monatshefte“, Heft 6/1967, S. 196, und „Montan-Rundschau“, Heft 7/1967, S. 158) angefertigt werden sollen. Gliederung, Inhalt und Ausgestaltung der Unterlagen werden vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung näher festgelegt.

Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 des § 177 erfüllt, so hat die Berghauptmannschaft durch Bescheid die Grundstücke und Grundstücksteile zu bezeichnen, die außerhalb der Begrenzungen der Grubenmaße, Überscharen usw. als Bergbaugebiete in Betracht kommen. Im gegenständlichen Verfahren sind der Bergbauberechtigte und die betroffenen Grundeigentümer Partei.

Zu § 178:

Der § 178 regelt die Ersichtlichmachung der Bergbaugebiete im Grundbuch. Dies ist aus Gründen der Sicherheit und Publizität geboten. Eine derartige Ersichtlichmachung sieht bereits das geltende Berggesetz hinsichtlich der Bruchgebiete vor (siehe § 65 Abs. 1 letzter Satz des genannten Gesetzes).

Die als Bergbaugebiete geltenden Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der Begrenzungen von Grubenmaßen, Überscharen usw. sind nach rechtswirksam gewordener Verleihung der Bergwerksberechtigungen, Erteilung der Gewinnungs- oder Speicherbewilligungen bzw. Anerkennung der Gewinnungsfelder von der Berghauptmannschaft dem Grundbuchsgericht bekanntzugeben. Handelt es sich hingegen um Grundstücke und Grundstücksteile, die nach § 177 Abs. 2 durch Bescheid als Bergbaugebiete bezeichnet worden sind, so hat die Mitteilung an das Grundbuchsgericht nach Rechtskraft des Bescheides zu ergehen.

Die Ersichtlichmachung, daß die von der Berghauptmannschaft bekanntgegebenen Grundstücke und Grundstücksteile als Bergbaugebiete gelten, hat das Grundbuchsgericht nach § 178 Abs. 2 von Amts wegen durchzuführen.

In der Mitteilung an das Grundbuchsgericht sind vor allem die Nummern der Grundstücke, die Katastral- und Ortsgemeinde, die Einlagezahlen des Grundbuches und bei als Bergbaugebiete geltenden Grundstücksteilen, auch deren Lage und Begrenzungen anzugeben.

Zu § 179:

Der Abs. 1 des § 179 legt fest, unter welchen Voraussetzungen die nach § 176 Abs. 2 zur Errichtung von Bauten und anderen Anlagen in Bergbaugebieten erforderliche Bewilligung von der Berghauptmannschaft zu erteilen ist.

Bodenverformungen klingen in der Regel nach einer Weile ab und kommen schließlich zum Stillstand. Schon beim Abklingen der Bodenverformungen sind wesentliche Veränderungen an Bauten und anderen Anlagen nicht mehr zu erwarten. Sie lassen sich auch vielfach schon durch die richtige Wahl des Bauplatzes und geeignete Anordnung der Bauten und Anlagen, durch eine geeignete Gründung und Bauart sowie Verwendung entsprechender Baustoffe hintanhalten. Als Sicherheitsvorkehrungen kommen etwa Maßnahmen zum Ausgleich der Bewegungen des Baugrundes sowie bestimmte bauliche Ausbildungen in Betracht.

Grundsätzlich sind folgende Fälle zu unterscheiden: Es kann ohne Sicherung gebaut werden, es kann unter bestimmten Sicherheitsvorkehrungen gebaut werden, es kann nur mit einem wirtschaftlich nicht zu vertretenden Aufwand für Sicherheitsvorkehrungen gebaut werden und es kann nicht gebaut werden. Die beiden letztgenannten Fälle kommen nur ausnahmsweise vor.

Der Abs. 2 des § 179 regelt die Entschädigungsfrage in Anlehnung an die geltende Rechtslage (siehe § 65 Abs. 3 des geltenden Berggesetzes sowie das VwGH-Erk. v. 17. November 1964, Slg. NF 6492 A). Hierbei wird auch der Fall berücksichtigt, daß die Berechtigungen nicht mehr bestehen.

Nach § 179 Abs. 4 kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung für einzelne Bergbaugebiete festsetzen, daß für die Errichtung bestimmter Arten von Bauten und anderen Anlagen keine Bewilligungen nach § 176 Abs. 2 erforderlich sind. Dies wird vor allem dann in Betracht kommen, wenn voraussichtlich durch die Errichtung bestimmter Arten von Bauten und anderen Anlagen die Gewinnungs- und Speichertätigkeit nicht verhindert oder erheblich erschwert wird und die betreffenden Bauten und anderen Anlagen ohne Sicherung errichtet werden können. Solche Fälle werden vor allem beim Bohrlochbergbau gegeben sein.

Zu § 180:

Der § 180 ist im Zusammenhalt mit dem § 177 zu sehen. Da diesem in Übereinstimmung mit den langfristigen Abbauplanungen ein Zeitraum von 10 Jahren zugrunde liegt und nach einer gewissen Zeit die Abbauplanung wieder auf volle 10 Jahre nachgeführt wird, ist der am Ende des Planungszeitraumes anzunehmende Stand der Abbaugrenzen ein anderer als vorher. Da hierbei Abbaufächen hinzukommen, verschieben sich auch die Einwirkungszonen, sodaß

weitere Grundstücke und Grundstücksteile zu Bergbaugebieten werden. Diesem Umstand trägt der § 180 Rechnung.

Zu § 181:

Bergbaugebiete oder Teile davon sind dann aufzulassen, wenn mit dem Auftreten von Bergschäden nicht mehr zu rechnen ist. Dies ist aus Sicherheitsgründen erforderlich.

Die Auflassung erfolgt von Amts wegen. Es ist jedoch dem Bergbauberechtigten oder den Grundeigentümern unbenommen, diesbezüglich an die Berghauptmannschaft heranzutreten. Die Verfahrenskosten hat der Bergbauberechtigte und, wenn die Berechtigungen nicht mehr aufrecht sind, der frühere Bergbauberechtigte zu tragen. Dies erscheint recht und billig, da Bergbaugebiete Ausfluß der Bergbautätigkeit des Bergbauberechtigten sind.

Der Abs. 2 des § 181 betrifft die Löschung der nach § 178 Abs. 2 erfolgten Ersichtlichmachung im Grundbuch.

Zum IV. Abschnitt. Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit:

Der Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit kommt im Hinblick auf die Erfordernisse eines modernen Umweltschutzes erhebliche Bedeutung zu. Es ist darunter nicht unbedingt die Wiederherstellung des vor Aufnahme der Bergbautätigkeit bestehenden Zustandes der Oberfläche zu verstehen. Vor allem sind es die Vorkehrungen und Maßnahmen, die eine Nutzung der Oberfläche auch nach Beendigung der Bergbautätigkeit gewährleisten sollen, etwa zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder auch zu Erholungszwecken.

Auf die Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit wird bereits bei Aufnahme und während der Bergbautätigkeit Bedacht zu nehmen sein, etwa bei der Auswahl der Haldenplätze, der Verkippung des Abraumes, durch zeitgerechte Begrünung oder Aufforstung von Halden, durch Verhüllen von Einschnitten im Gelände, etwa durch Anlegen eines Waldgürtels, u. a. m. Daher sind die diesbezüglich vorgesehenen Maßnahmen bereits in den Arbeitsprogrammen (siehe §§ 12, 25 Abs. 1, 36 Abs. 1 Z. 4, 79 Abs. 1, 92 Abs. 1, 96 Abs. 1 Z. 3, 107, 111 Abs. 1 und 115 Abs. 1 Z. 3) und Betriebsplänen (siehe § 137 Abs. 1 im Zusammenhang mit § 198 Abs. 1 Z. 7) anzugeben. Zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit ist der Bergbauberechtigte verpflichtet (siehe § 134 Abs. 1). Art und Umfang der zu treffenden Maßnahmen kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung näher konkretisieren (siehe § 205 Abs. 1).

Zu § 182:

Der Abs. 1 des § 182 verpflichtet den Bergbauberechtigten, für Bergbauzwecke benützte fremde Grundstücke und Grundstücksteile wieder in den früheren, d. h. vor Aufnahme der Bergbautätigkeit bestandenen, Zustand zu versetzen. Ist jedoch dessen Wiederherstellung nicht zu erreichen, etwa wenn Geländeteile abgetragen worden sind, oder wirtschaftlich nicht zu vertreten oder widerspricht die Wiederherstellung bestehenden Raumordnungsplänen (Entwicklungsplänen, Flächenwidmungsplänen, Bebauungsplänen), so sind die Grundstücke unter Beachtung dieser Pläne anderweitig wieder nutzbar zu machen, z. B. eine seinerzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche für forstwirtschaftliche Zwecke verwendbar zu gestalten, wenn dies in dem in Betracht kommenden Raumordnungsplan vorgesehen ist. Der Abs. 1 des § 182 nennt außerdem eine Reihe von Maßnahmen, die unabhängig von der Art der späteren Nutzung zu treffen sind.

Die im Eigentum des Bergbauberechtigten befindlichen, für Bergbauzwecke benützten Grundstücke und Grundstücksteile sind nach dem Abs. 2 des § 182 unter Beachtung bestehender Raumordnungspläne wieder nutzbar zu machen, die Wiederherstellung ihres früheren Zustandes wird jedoch nicht verlangt.

Der Abs. 3 des § 182 regelt die Entschädigungsfrage, wenn der frühere Zustand fremder Grundstücke und Grundstücksteile nicht wiederhergestellt wird und trotz anderer Maßnahmen nach § 182 Abs. 1 ein Vermögensnachteil bestehen bleibt. Außerdem ist für den durch die Belassung der im § 67 Abs. 1 genannten Vorrichtungen auf den Grundstücken und Grundstücksteilen, wie etwa für den durch die Belassung von Schachtdeckungen, sich ergebenden Vermögensnachteil und für den Aufwand der Erhaltung dieser Vorrichtungen eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Der Abs. 4 des § 182 ermöglicht es dem Grundeigentümer, etwa bei Abschluß eines Benützungsbereinkommens, eine angemessene Sicherstellung für die Einhaltung der Pflicht zur Wiederherstellung des früheren Zustandes oder für den nach § 182 Abs. 3 vorgesehenen Ersatzanspruch zu verlangen. Hinsichtlich der für die Sicherstellung geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes siehe die Erläuterungen zu § 72.

Kommt es in den Fällen der Abs. 3 und 4 des § 182 zu keiner Einigung zwischen dem Bergbauberechtigten und dem Grundeigentümer, so entscheidet die Berghauptmannschaft. Durch den sinngemäß anzuwendenden Abs. 6 des § 172 wird die Einleitung eines Außerstreitverfahrens bei einem ordentlichen Gericht ermöglicht.

Zum V. Abschnitt. Bergschäden:

Das Bergschadensrecht ist erst durch das geltende Berggesetz (siehe dessen § 64) näher geregelt worden. Hierbei hat im wesentlichen das seinen Niederschlag gefunden, was bis dahin Rechtsübung gewesen ist (siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 64 der Regierungsvorlage betreffend das Berggesetz, 65 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP). Die bezüglichen Bestimmungen der Regierungsvorlage entsprechen weitgehend der geltenden Rechtslage, nach der für Bergschäden eine Gefährdungshaftung besteht. Sie sind jedoch präziser gefaßt als im geltenden Berggesetz. Auch war es notwendig, zusätzliche Bestimmungen aufzunehmen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die das Bergschadensrecht betreffenden Bestimmungen in mehrere Paragraphen untergliedert.

Zu § 183:

Was unter einem Bergschaden zu verstehen ist, ergibt sich aus dem Abs. 1 des § 183. Dessen Fassung lehnt sich an die entsprechenden Begriffsumschreibungen in den geltenden Sonderhaftpflichtgesetzen an (siehe etwa § 1 des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes oder § 3 Abs. 1 des Atomhaftpflichtgesetzes). Zu beachten ist, daß zu den Bergschäden alle Schäden zählen, die durch eine Bergbautätigkeit entstehen, und nicht nur Schäden, die durch Verformung der Tagesoberfläche als Folge von Gebirgs- und Bodenbewegungen eintreten, die durch den Abbau von Vorkommen mineralischer Rohstoffe ausgelöst werden.

Der Abs. 2 des § 183 stellt klar, daß ein Personenschaden eines Arbeitnehmers infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit nicht als Bergschaden gilt. Für einen derartigen Schaden sind die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften maßgebend.

Nicht als Bergschäden gelten überdies Schäden an einem Grundstück, die durch dessen Benützung nach dem Berggesetz 1974 oder einer bürgerlichrechtlichen Vereinbarung entstehen. Hiedurch wird geklärt, daß bei Überlassung eines Grundstückes zur Benützung für Bergbauzwecke die mit dieser naturnotwendig verbundenen Schäden am Grundstück nicht als Bergschäden anzusehen sind.

Ferner sollen nach Abs. 2 des § 183 Schäden an einer in einem Bergbaugebiet gelegenen Anlage (als solche ist nach § 176 Abs. 2 auch ein Bau anzusehen) nicht als Bergschäden gelten, wenn die Anlage nach Ersichtlichmachung des Bergbaugbietes im Grundbuch ohne die nach § 176 Abs. 2 erforderliche Bewilligung der Berghauptmannschaft errichtet worden ist oder eine solche

Bewilligung zwar vorliegt, die damit verbundene Pflicht zu Sicherheitsvorkehrungen aber nicht eingehalten worden ist.

Zu § 184:

In erster Linie hat der Bergbauberechtigte (siehe § 1 Z. 21) zu haften. Die Mithaftung des Inhabers der Bergbauberechtigung, in den Fällen des § 2 Abs. 2 des Inhabers der Gewerbeberechtigung, wenn die Ausübung der Berechtigung einem anderen überlassen worden ist, bedeutet eine erhöhte Sicherung des Schadenersatzanspruchs. Dadurch wird sich außerdem der Inhaber der Berechtigung veranlaßt sehen, bei Überlassung der Ausübung die nötige Vorsicht walten zu lassen. Die Mithaftung des Inhabers einer Bergbauberechtigung sieht auch schon das geltende Berggesetz vor (siehe dessen § 64 Abs. 2).

Während der Abs. 1 des § 184 die Haftung bei aufrechten Berechtigungen betrifft, regelt der Abs. 2 die Haftung bei Eintritt eines Bergschadens zu einem Zeitpunkt, in dem die Berechtigungen nicht mehr bestehen.

Der Abs. 3 des § 184 bezieht sich auf die Haftung im Fall eines unbefugten Bergbaus. Eine derartige Regelung fehlt im geltenden Berggesetz.

Zu § 185:

Der § 185 regelt die Haftung bei Auftreten von Bergschäden in einem Gebiet, in dem mehrere Bergbauberechtigte eine Bergbautätigkeit ausüben (etwa ein Bergbauberechtigter ein Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe abbaut, ein anderer ein Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe) oder eine Bergbautätigkeit von einem einzigen Bergbauberechtigten ausgeübt wird, jedoch schon früher andere auf Grund nicht mehr bestehender Berechtigungen einen Bergbau betrieben haben. Die Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche in diesen Fällen werden ähnlich wie in den geltenden Sonderhaftpflichtgesetzen (siehe etwa § 11 Abs. 1 des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes oder § 10 Abs. 1 des Atomhaftpflichtgesetzes) geregelt. Der Abs. 3 des § 185 enthält überdies eine Regelung über die gegenseitige Ersatzpflicht für den Fall, daß ein Bergbauberechtigter einen Bergschaden erleidet, der von einem anderen Bergbauberechtigten verursacht oder mitverursacht worden ist.

Zu § 186:

Der Gegenstand des Ersatzes für die Tötung oder die Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen soll sich aus Gründen der Vereinheitlichung des Sonderhaftpflichtrechtes nach dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz (siehe dessen §§ 12 bis 14) richten.

100

1303 der Beilagen

Zu § 187:

Der Abs. 1 des § 187 führt an, wann eine Haftungsbefreiung gegeben ist. Im Abs. 2 des § 187 werden die Voraussetzungen hierfür näher umschrieben. Im übrigen lehnt sich der § 187 an den § 9 des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes an.

Zu § 188:

Der § 188 regelt die Fälle, in denen die Ursache des Bergschadens sowohl in einem die Haftpflicht begründenden Umstand als auch im schuldhaften Verhalten des Geschädigten liegt. Dieses Mitverschulden lastet dem Geschädigten in sinngemäßer Anwendung des § 1304 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs einen Teil des eigenen Schadens auf. Der Abs. 2 des § 188 stellt sicher, daß der Haftpflichtige gegenüber den Ansprüchen der Hinterbliebenen des Getöteten dessen Mitverschulden einwenden kann. Auch die Bestimmung, daß im Fall der Beschädigung einer Sache das Verschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausgeübt hat, dem Verschulden des Geschädigten gleichzuhalten ist, dient der Klarstellung.

Zu § 189:

Der § 189 betrifft das Verhältnis der Haftpflicht des Bergbauberechtigten auf Grund des Berggesetzes 1974 zu anderen haftungsbegründenden Vorschriften. In Betracht kommen vor allem der § 364 a des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs über die nachbarrechtliche Schadenshaftung und die schadensersatzrechtlichen Bestimmungen der §§ 1293 ff. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verschuldenshaftung.

Zu § 190:

Aus dem § 190 ergibt sich, daß die Ersatzpflicht nach § 184 für die Beschädigung einer Sache und in bestimmten Fällen (z. B. bei Besichtigung eines Bergwerks zu Vergnügungs- oder Studienzwecken) auch für Personenschäden durch vorhergehende Vereinbarung mit dem allenfalls später Geschädigten beschränkt oder ausgeschlossen werden kann. Dies entspricht der geltenden Rechtslage (siehe § 64 Abs. 4 des geltenden Berggesetzes).

Zu § 191:

Der § 191 ist den Bestimmungen über die Verjährung von Schadenersatzansprüchen im Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz (siehe dessen § 17) und im Atomhaftpflichtgesetz (siehe dessen § 34) nachgebildet.

Zu § 192:

Die Pflicht zur Anzeige des schädigenden Vorganges soll dem Haftpflichtigen die Sicherung von Entlastungsbeweisen ermöglichen. Dies ist vor allem bei der Haftung für Bergschäden von Bedeutung, weil der Haftpflichtige nicht immer erkennen kann, ob durch eine Bergbautätigkeit Schäden verursacht werden oder verursacht worden sind. Erst eine Anzeige des Geschädigten wird den Haftpflichtigen in die Lage versetzen, sich um Entlastungsbeweise zu bemühen und Maßnahmen zur Hintanhaltung weiterer Bergschäden zu treffen.

Ähnliche Bestimmungen wie der § 192 der Regierungsvorlage enthält der § 18 des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes.

X. HAUPTSTÜCK**BERGBEHÖRDEN****Zum I. Abschnitt. Organisation und Zuständigkeit der Bergbehörden:**

Die Bergbehörden sind Sonderverwaltungsbehörden. Für ihre Organisation ist noch immer das Gesetz über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden, RGBl. Nr. 77/1871 — es ist durch die Kundmachung BGBl. Nr. 85/1946 in der am 13. März 1938 wirksamen Fassung wieder in Kraft gesetzt worden —, bestimmend, wengleich den meisten Bestimmungen dieses Gesetzes derogiert worden ist. Durch die Aufnahme bezüglicher Regelungen in die Regierungsvorlage soll dessen Aufhebung ermöglicht werden.

Zu § 193:

Bergbehörden sind, wie schon nach der geltenden Rechtslage, die Berghauptmannschaften und der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

Die Verordnungsermächtigung im Abs. 2 des § 193 soll die im § 8 des Gesetzes über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden, RGBl. Nr. 77/1871, enthaltene Ermächtigung zur Erlassung von Verordnungen über die Standorte und Amtsbezirke der Berghauptmannschaften ersetzen.

Die im Abs. 3 des § 193 enthaltene Verordnungsermächtigung soll es dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ermöglichen, einzelne Bergbauzweige von der Aufsicht durch die allgemeinen Berghauptmannschaften auszunehmen und hierfür besondere Berghauptmannschaften zu errichten, wenn eine besondere fachtechnische Aufsicht aus Gründen der Sicherheit und des Lagerstättenschutzes zweckmäßig ist. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, daß in den letzten Jahrzehnten einzelne Bergbau-

zweige, besonders in fachtechnischer als auch in wissenschaftlicher Hinsicht, eine mehr oder minder eigenständige Entwicklung genommen haben. Dies trifft vor allem für den Bergbau auf Kohlenwasserstoffe zu, was etwa auch in der Einrichtung einer eigenen Studienrichtung für das Erdölwesen an der Montanistischen Hochschule in Leoben seinen Ausdruck findet. Zu beachten ist, daß die Errichtung einer besonderen Berghauptmannschaft auch mit dem Grundsatz der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung im Einklang stehen muß. Eine dem Abs. 3 des § 193 ähnliche Regelung enthält hinsichtlich der Arbeitsinspektorate der § 11 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974.

Zu § 194:

Die Instanzengliederung der Bergbehörden entspricht der geltenden Rechtslage (siehe § 7 des geltenden Berggesetzes).

Da Teile von Vorkommen mineralischer Rohstoffe im Amtsbezirk einer anderen Berghauptmannschaft gelegen sein können, kann es sein, daß Bergbauberechtigungen über die Amtsbezirksgrenzen hinausreichen. Diesfalls soll diejenige Berghauptmannschaft zuständig sein, auf deren Amtsbezirk sich die Bergbauberechtigung zum überwiegenden Teil erstreckt oder erstrecken würde. In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist die Zuständigkeit derjenigen Berghauptmannschaft gegeben, in deren Amtsbezirk das Vorkommen sonstiger mineralischer Rohstoffe zum überwiegenden Teil gelegen ist.

Zu § 195:

Der § 195 klärt eine mit der Änderung von Amtsbezirken der Berghauptmannschaften zusammenhängende Frage, die bei der geltenden Rechtslage verschiedentlich zu unterschiedlichen Auffassungen geführt hat.

Zu § 196:

Der § 196 soll die vollkommene Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Organe der Bergbehörden gewährleisten. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Art. 15 des Übereinkommens (Nr. 81), BGBl. Nr. 225/1949, über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel verwiesen. Eine ähnliche Regelung enthält der § 14 Abs. 3 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974, der auch in Verbindung mit dem § 12 des genannten Gesetzes zu sehen ist.

Zum II. Abschnitt. Aufgaben der Bergbehörden:

Zu § 197:

Es wird allgemein festgelegt, daß der Bergbau, soweit hiefür nicht die Gerichte zuständig sind, der Aufsicht der Bergbehörden unterliegt. Hiebemacht es keinen Unterschied, ob eine Bergbau-

tätigkeit vom Bergbauberechtigten selbst oder in dessen Auftrag durch einen Fremdunternehmer ausgeübt wird. Soweit jedoch Tätigkeiten gewerblicher Natur von Fremdunternehmern obertags durchgeführt werden, soll die Wahrnehmung der Belange des Arbeitnehmerschutzes den sonst hiefür zuständigen Behörden obliegen. Nicht erfaßt werden davon Tätigkeiten bergbaulicher Natur, wie etwa Abraumarbeiten.

Der letzte Satz des § 197 setzt fest, zu welchem Zeitpunkt die Aufsicht der Bergbehörden endet. Der gewählte Zeitpunkt entspricht der Natur der Sache.

Zu § 198:

Allgemeine Aufgabe der Bergbehörden ist die Überwachung der Einhaltung der bergrechtlichen und sonstigen von den Bergbehörden anzuwendenden Rechtsvorschriften sowie der darauf beruhenden Verfügungen. Zu den sonstigen von den Bergbehörden anzuwendenden Rechtsvorschriften zählen etwa das Arbeitszeitgesetz, das Bundesgesetz über die Nacharbeit der Frauen, das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, das Mutterschutzgesetz u. a. m.

Besonders wichtige Aufgabenbereiche der Bergbehörden sind im Abs. 1 des § 198 beispielsweise aufgezählt. Wegen seiner hervorragenden Bedeutung wird auch der Umweltschutz ausdrücklich genannt. Diesem in gewissem Sinn zurechenbar sind der Oberflächenschutz und die Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit (siehe hiezu die Erläuterungen zu § 134 und zum IV. Abschnitt des IX. Hauptstücks). Von erheblicher berg- und volkswirtschaftlicher Bedeutung ist auch der Lagerstättenschutz (siehe hiezu die Erläuterungen zu § 134). Die bergbauliche Ausbildung ist vor allem im Hinblick auf die Gefahren, die dem Bergmann bei seiner Arbeit drohen, schon frühzeitig durch bergpolizeiliche Vorschriften und Verfügungen geregelt worden (z. B. die Häuer-, Knappen- und Tiefbohrerausbildung) und stellt auch heute einen sehr wichtigen Aufgabenbereich der Bergbehörden dar. Sie erstreckt sich im wesentlichen vom Beginn eines Ausbildungsverhältnisses über die praktische und theoretische Ausbildung beim Bergbau bis zur Durchführung der jeweiligen Abschlußprüfungen.

Die im Abs. 1 des § 198 angeführten Aufgabenbereiche der Bergbehörden ergeben sich auch schon aus den derzeit für den Bergbau maßgebenden Rechtsvorschriften (siehe etwa die §§ 7 und 106 Abs. 1 des geltenden Berggesetzes). Sie werden bloß in der Regierungsvorlage ihrer Bedeutung gemäß hervorgehoben.

Der Abs. 2 des § 198 entspricht im wesentlichen dem § 108 des geltenden Berggesetzes.

Zu § 199:

Der § 199 Abs. 1 stimmt weitgehend mit dem § 106 Abs. 2 des geltenden Berggesetzes überein. Zur Vermeidung von Unklarheiten wird angeführt, daß bis zu dem Zeitpunkt, in dem mit dem Auftreten von Bergschäden nicht mehr zu rechnen ist, das Bergbaugelände regelmäßig zu besichtigen ist. Hinsichtlich der Beziehung des Betriebsrates bzw. von Befahrungsmännern wird auf den § 89 Z. 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes und den § 57 der Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974 verwiesen. Bereits nach dem geltenden Berggesetz (siehe dessen § 106 Abs. 2) sind den Besichtigungen Befahrungsmänner beizuziehen.

Der Abs. 2 des § 199 entspricht dem § 106 Abs. 3 des geltenden Berggesetzes.

Der Abs. 3 des § 199 stellt ausdrücklich fest, daß auch die mit Bergbauangelegenheiten befaßten Organe des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie zur Überwachung der Tätigkeit der Berghauptmannschaften Besichtigungen durchführen können. Diese Feststellung ist erforderlich, da die u. a. davon handelnde Verordnung RGrBl. Nr. 55/1910 nicht aufrechterhalten wird. Eine derartige Befugnis ist auch in anderen Bereichen des Verwaltungsrechtes der Oberbehörde eingeräumt, z. B. im Rahmen der Arbeitsinspektion den Organen des Zentral-Arbeitsinspektorates (siehe § 12 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974). Im übrigen wird auf den § 204 der Regierungsvorlage verwiesen.

Zum III. Abschnitt. Zusammenarbeit der Bergbehörde mit anderen Stellen:**Zu § 200:**

Der Abs. 1 des § 200 entspricht dem § 109 des geltenden Berggesetzes. Er verpflichtet die Träger der Sozialversicherung und die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zur Zusammenarbeit mit den Bergbehörden. Diese werden nunmehr im Abs. 2 des § 200 gleichfalls ausdrücklich zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Zum IV. Abschnitt. Aufsichtsbefugnisse, Auskunfts- und Duldungspflichten:**Zu § 201:**

Im Abs. 1 des § 201 werden die allgemeinen Aufsichtsbefugnisse der Bergbehörden sowie die allgemeinen Auskunfts- und Duldungspflichten des Bergbauberechtigten, des Fremdunternehmers, allfälliger Bevollmächtigter, verantwortlicher Personen u. dgl. umrissen. An sich wäre dies nicht notwendig, da es sich um Voraussetzungen der Anwendung der bergrechtlichen und sonstigen für den Bergbau maßgebenden rechtlichen Vorschriften handelt. Um jedoch Unklarheiten vorzubeugen, werden ähnlich wie

auf anderen Rechtsgebieten (siehe etwa die §§ 3 bis 5 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 sowie den § 338 der Gewerbeordnung 1973) die allgemeinen Aufsichtsbefugnisse, Auskunfts- und Duldungspflichten ausdrücklich angeführt. Ansätze hierfür sind bereits im geltenden Berggesetz enthalten (siehe etwa dessen § 106 Abs. 2).

Unter den Unterlagen im Sinn des Abs. 1 des § 201 sind auch Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen (Dienstordnungen), Einzelverträge, Lehrverträge, Lohn-, Gehalts- und Urlaubslisten sowie vom Bergbauberechtigten usw. zu führende Verzeichnisse und Vormerkungen zu verstehen.

Der Abs. 2 des § 201 stellt es den genannten Personen frei, die bergbehördlichen Organe und zugezogenen Sachverständigen bei Besichtigungen und anderen Amtshandlungen zu begleiten. Wird dies jedoch verlangt, so sind sie hiezu verpflichtet.

Zum V. Abschnitt. Allgemeine Anordnungsbezugnis der Bergbehörden:

Die allgemeine Anordnungsbezugnis der Bergbehörden ist nach den bereits im geltenden Berggesetz enthaltenen Grundsätzen gestaltet. Zwecks Vermeidung von Unklarheiten und zur Erhöhung der Rechtssicherheit wird jedoch manches präziser geregelt.

Zu § 202:

Der § 202 entspricht im wesentlichen dem Abs. 1 des § 107 des geltenden Berggesetzes. Die Befugnis, bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes die Einstellung der betreffenden Arbeiten verfügen und die Verwendung der betreffenden Bergbaueinrichtungen, Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen u. dgl. untersagen zu können, läßt sich, ohne daß dies ausdrücklich angeführt ist, auch aus dem geltenden Berggesetz ableiten (siehe dessen §§ 85 Abs. 3 und 107). Da jedoch eine derartige Verfügung einen schwerwiegenden Eingriff in das Betriebsgeschehen darstellt, ist es angebracht, die Voraussetzungen, unter denen dieser Eingriff zulässig sein soll, zu konkretisieren.

Zu § 203:

Die Abs. 1 und 2 des § 203 lehnen sich an die Abs. 3 und 4 des § 107 des geltenden Berggesetzes an. Es wird jedoch auch der Fall berücksichtigt, der nach Ansicht von Grass und Kreisler (siehe „Das Berggesetz“, Manz 1960, S. 55, Anm. 2) dem Abs. 3 des § 85 des geltenden Berggesetzes zugrunde liegt, nämlich eine noch nicht eingetretene, aber in einem späteren Zeitpunkt zu befürchtende Gefährdung.

Der Abs. 3 des § 203 trägt dem Umstand Rechnung, daß die Aufsicht der Bergbehörden erst zu dem Zeitpunkt endet, in dem mit dem Auftreten von Bergschäden nicht mehr zu rechnen ist (siehe § 197).

Zu § 204:

Der § 204 ist in Verbindung mit der Regelung des § 199 Abs. 3 zu sehen. Er soll die bezüglichen Bestimmungen der Verordnung RGBl. Nr. 55/1910 ersetzen, die außer Kraft tritt.

Von Organen des Bundesministeriums bei Besichtigungen der im § 199 Abs. 1 genannten Art festgestellte vorschriftswidrige Zustände oder wahrgenommene gefährliche Ereignisse oder Gegebenheiten sind jeweils der zuständigen Berghauptmannschaft bekanntzugeben. Die weiteren Veranlassungen sind von dieser im Rahmen ihres Wirkungskreises zu treffen. Nur bei Gefahr im Verzug (siehe § 204 Abs. 2) hat das Organ des Bundesministeriums im Sinn der §§ 202 und 203 einzuschreiten, jedoch namens der Berghauptmannschaft und nicht für den Bundesminister. Dadurch soll dem Bergbauberechtigten und sonstigen Parteien die Berufungsmöglichkeit gewahrt bleiben.

Zum VI. Abschnitt. Erlassung von Vorschriften über beim Bergbau durchzuführende Schutzmaßnahmen:**Zu § 205:**

Nach dem Abs. 1 des § 205 soll der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ermächtigt sein, nähere Regelungen über die beim Bergbau durchzuführenden Schutzmaßnahmen durch Verordnung zu treffen. Eine ähnliche Ermächtigung enthält auch der Abs. 1 des § 85 des geltenden Berggesetzes. Die nach der Regierungsvorlage zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, ferner zum Schutz von Sachen, der Umwelt, von Lagerstätten und der Oberfläche sowie zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit durchzuführenden Maßnahmen bedürfen verschiedentlich der Konkretisierung und Regelung im einzelnen. Es soll eine möglichst elastische Angleichung an sich ändernde Verhältnisse und Erfordernisse gewährleistet sein. Der Bundesminister soll außerdem ermächtigt sein, durch Verordnung die Durchführung bestimmter gefährlicher oder besondere Fachkenntnisse erfordernder Arbeiten von einer besonderen Ausbildung und von der Ablegung von Prüfungen abhängig zu machen sowie Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften zu erlassen (siehe auch die Erläuterungen zu § 198).

Im Abs. 2 des § 205 wird festgelegt, daß durch die Verordnungen nach § 205 Abs. 1 sowohl allgemeine Regelungen als auch Regelungen für einzelne Bergbauzweige (z. B. für den Bergbau auf Kohlenwasserstoffe), einzelne Bergbauarten (z. B. für den Tagbau), einzelne Bergbautätigkeiten (z. B. für die Suche nach mineralischen Rohstoffen) usw. getroffen werden können. Dadurch

soll es vor allem möglich sein, auch besonderen Anforderungen an einzelne Bergbautätigkeiten und der eigenständigen Entwicklung einzelner Bergbauzweige gerecht zu werden. Weiter sollen allgemein anerkannte Regeln der Technik, etwa **ONORMEN**, durch Verordnung verbindlich erklärt werden können.

Es kann verschiedentlich, besonders bei Verwendung neuartiger Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel, Arbeitsstoffe u. dgl., der Fall eintreten, daß auf Grund besonderer Gegebenheiten, ohne den angestrebten Schutz zu beeinträchtigen, andere als in den Verordnungen vorgesehene Maßnahmen getroffen oder Abweichungen zugelassen werden können. Hiefür sucht der Abs. 3 des § 205 Vorsorge zu treffen.

Zum VII. Abschnitt. Anwendung des Arbeitnehmerschutzgesetzes:**Zu § 206:**

Der § 206 sieht die sinngemäße Anwendung taxativ aufgezählter Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes für den Fall vor, daß das Berggesetz 1974, die sich darauf stützenden und die nach § 217 Abs. 1 weitergeltenden Verordnungen in Angelegenheiten des Lebens und der Gesundheit von Arbeitnehmern nicht Besonderes bestimmen. Bei den sinngemäß zur Anwendung kommenden Bestimmungen handelt es sich um solche allgemeingültiger Art, die auch für den Bergbau in Betracht kommen. Es sind Bestimmungen über Arbeitsräume, sonstige Betriebsräume und Arbeitsstellen (§ 3), Ausgänge und Verkehrswege (§ 4), Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel (§ 5), Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, Arbeitsplätze, Lagerungen (§ 6), Verkehr in den Betrieben (§ 7), gesundheitliche Eignung der Arbeitnehmer (§ 8), Unterweisung der Arbeitnehmer (§ 9), Verwendung jugendlicher, weiblicher und besonders schutzbedürftiger Arbeitnehmer (§ 10), Schutzausrüstung und Arbeitskleidung (§ 11), Brandschutzmaßnahmen (§ 12), über Vorsorge für erste Hilfeleistung und über sanitäre Vorkehrungen (§§ 13 bis 16) sowie über Instandhaltung, Prüfung und Reinigung (§ 17).

Schon der § 352 Abs. 1 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, rezipiert Arbeitnehmerschutzvorschriften. Da deren gesetzliche Grundlage durch das Arbeitnehmerschutzgesetz neu geregelt worden ist und nunmehr in diesem die grundsätzlichen Anforderungen sowie Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer festgelegt sind, ergibt sich die Notwendigkeit, durch das Berggesetz 1974 die für den Bergbau in Betracht kommenden Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes zu rezipieren.

Zum VIII. Abschnitt. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften bei Durchführung von Tätigkeiten durch Fremdunternehmer:

Zu § 207:

Es kommt verschiedentlich vor, daß Bergbauberechtigte Fremdunternehmer — dies können andere Bergbauberechtigte oder Gewerbeberechtigte sein — mit der Durchführung einzelner Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art, etwa mit dem Abteufen eines Schachtes, der Vornahme geophysikalischer Untersuchungen, der Installation einer Fördereinrichtung, der Ausführung von Bauarbeiten in der Grube usw. betrauen. Der § 207 regelt diesfalls das Verhältnis der Bergrechtsvorschriften zu den sonst in Betracht kommenden Rechtsvorschriften.

Zum IX. Abschnitt. Vormerkungen und Übersichtskarten:

Zu § 208:

Die Berghauptmannschaften kommen heute schon kaum ohne genaue Erfassung der bestehenden Aufsuchungs- und Gewinnungsberechtigungen sowie der diese betreffenden Änderungen aus. Eine gesetzliche Pflicht hiezu besteht jedoch nur hinsichtlich der Schurfberechtigungen (siehe § 27 des geltenden Berggesetzes). Andere Vormerkungen erfolgen nach der Vollzugsvorschrift zu dem nicht mehr in Geltung stehenden Allgemeinen Berggesetz (siehe § 35 der Vollzugsvorschrift, abgedruckt in der Manz'schen Taschenausgabe des Allgemeinen Berggesetzes, Wien 1911), nach Erlässen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie (Oberste Bergbehörde) und auf Grund interner Instruktionen der einzelnen Berghauptmannschaften. Die dadurch bedingte Unübersichtlichkeit und Lückenhaftigkeit sowie die oft auch uneinheitliche Vornahme der Vormerkungen ergeben die Notwendigkeit, eine gesetzliche Pflicht zur Führung einheitlicher Vormerkungen bei allen Berghauptmannschaften vorzusehen. Die Vormerkungen sollen sich auf sämtliche den Amtsbezirk betreffenden Bergbauberechtigungen (siehe § 1 Z. 15) beziehen.

Notwendig ist auch die Führung von einheitlich gestalteten Übersichtskarten, aus denen die Bergbaugebiete im Sinn des § 176 Abs. 1 und diejenigen Gebiete zu ersehen sind, auf die sich die Bergbauberechtigungen beziehen. Der § 93 Abs. 3 des geltenden Berggesetzes sieht zwar ausdrücklich die Herstellung von Übersichtskarten vor, doch ist von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch gemacht worden. Solche Übersichtskarten stellen aber ein unerläßliches Hilfsmittel für die Beurteilung von Raumordnungs- und Raumplanungsfragen, Bauangelegenheiten, Bergbaueinwirkungen, Bergbauinteressen u. a. m. dar.

Im Abs. 2 des § 208 wird klargestellt, daß die von Amts wegen vorzunehmenden Vormerkungen und Eintragungen in die Übersichtskarten keine konstitutive Wirkung haben. Die jeweils rechtsbegründenden, rechtsändernden oder sonst rechtsgestaltenden Akte bleiben sohin unberührt.

So wie jetzt in die Vormerkbücher und Karteien über Schurfberechtigungen (siehe § 27 Abs. 4 des geltenden Berggesetzes) und in die Übersichtskarten (siehe § 93 Abs. 3 des geltenden Berggesetzes) soll in die nach § 208 Abs. 1 zu führenden Vormerkungen und Übersichtskarten jeder Einsicht nehmen können. Es soll überdies möglich sein, Auszüge aus den Vormerkungen zu erhalten.

XI. HAUPTSTÜCK

KOSTEN

Zu § 209:

Dieser Paragraph entspricht weitgehend dem § 111 des geltenden Berggesetzes. Die Erläuternden Bemerkungen zur bezüglichen Stelle in der Regierungsvorlage betreffend das geltende Berggesetz, 65 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP, treffen nach wie vor zu. In ihnen wird ausgeführt, daß zufolge der besonderen Verhältnisse beim Bergbau sich ein Verschulden des Bergbauunternehmers oft nur schwer nachweisen läßt. Hiezu sei häufig die Einholung kostspieliger Gutachten von Sachverständigen auf Spezialgebieten erforderlich. Es habe daher abweichend von den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1950) subsidiär der Bergbauunternehmer, dessen Betrieb den Anlaß für die Amtshandlung bilde, zur Tragung der mit dieser verbundenen Barauslagen und Kommissionsgebühren verpflichtet werden müssen.

Der Abs. 2 des § 209 ist im Zusammenhalt mit dem § 74 AVG 1950 zu sehen. Nach Abs. 1 dieser Gesetzesstelle hat jeder Beteiligte die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenden Kosten, also jene Kosten, die ihm durch die Teilnahme am Verfahren entstehen, wie etwa die Kosten der Teilnahme an der Verhandlung, selbst zu bestreiten. Inwiefern einem Beteiligten ein bezüglicher Kostenersatzanspruch gegen einen anderen Beteiligten zusteht, bestimmen nach Abs. 2 des § 74 AVG 1950 die Verwaltungsvorschriften, nach der geltenden Rechtslage also der Abs. 2 des § 111 des geltenden Berggesetzes und in Hinkunft der dieser Gesetzesstelle nachgebildete Abs. 2 des § 209 (vgl. hiezu auch Mannlicher „Das Verwaltungsverfahren“, 7. Auflage, S. 326, Anmerkung 3).

XII. HAUPTSTÜCK

**HAUPTSTELLEN FÜR DAS GRUBEN-
RETTUNGS- UND DAS GASSCHUTZWESEN,
HÜTTENWERKE MIT BERGBUCHSEIN-
LAGEN ZUGESCHRIEBENEN ANLAGEN,
FREMDENBFAHRUNGEN**

**Hauptstellen für das Grubenrettungs- und das
Gasschutzwesen**

Zu § 210:

Dem Rettungswesen beim Bergbau kommt erhebliche Bedeutung zu. Dies gilt vor allem für Bergbautätigkeiten, die unter Tag ausgeübt werden, jedoch auch für solche, die zwar ober Tag, aber in brandgefährdeten, explosionsgefährdeten oder in Bereichen vorgenommen werden, in denen unatembare oder giftige Gase oder Dämpfe auftreten können. Das auf die erstgenannten Tätigkeiten abgestellte Rettungswesen wird als Grubenrettungswesen bezeichnet, soweit es vornehmlich die letztgenannten Tätigkeiten betrifft, als Gasschutzwesen. Sowohl das Grubenrettungswesen als auch das Gasschutzwesen waren frühzeitig Gegenstand bergrechtlicher Regelungen. Gegenwärtig sind für das Rettungswesen im Bergbau vor allem die Bergpolizeiverordnung über das Grubenrettungswesen, BGBl. Nr. 21/1972, und der Unterabschnitt 1 des Abschnittes XIV der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, in der Fassung des Art. I der Verordnung BGBl. Nr. 22/1972 maßgebend.

Es sind grundsätzlich zwei Bereiche zu unterscheiden, nämlich das innerbetriebliche Grubenrettungs- bzw. Gasschutzwesen und die überbetriebliche Kooperation. Die Hauptstellen für das Grubenrettungs- und das Gasschutzwesen sind dem letztgenannten Bereich zuzuordnen. Verschiedene darauf Bezug habende Bestimmungen sind zwar in den vorgenannten Verordnungen enthalten, da es sich jedoch um eine grundsätzliche Frage mit über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinausreichenden Auswirkungen handelt, die nicht nur einen Bergbauzweig betreffen, ist es nicht zuletzt auch aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten, die Pflicht zur überbetrieblichen Kooperation im Berggesetz 1974 zu statuieren.

Der Abs. 1 des § 210 schreibt in Berücksichtigung der derzeit gegebenen tatsächlichen Verhältnisse vor, daß Bergbauberechtigte, die Bergbautätigkeiten unter Tag ausüben, zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf dem Gebiet des Grubenrettungswesens eine Hauptstelle hierfür zu errichten und zu unterhalten haben. In gleicher Weise werden durch den Abs. 2 des § 210 Bergbauberechtigte, die auf Kohlenwasserstoffe sich beziehende Bergbautätigkeiten ausüben, verpflichtet, eine Hauptstelle für das Gas-

schutzwesen zu errichten und zu erhalten. Dies gilt auch für Bergbauberechtigte, die nicht auf Kohlenwasserstoffe sich beziehende Bergbautätigkeiten ober Tag in brandgefährdeten, explosionsgefährdeten oder in Bereichen durchführen, in denen unatembare oder giftige Gase oder Dämpfe auftreten können, sofern ihre Bergbaubetriebe nicht der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen angeschlossen sind. Der Abs. 3 des § 210 läßt auch die Bildung einer gemeinsamen Hauptstelle für das Grubenrettungs- und das Gasschutzwesen zu. Überdies soll der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie aus Gründen der Sicherheit und Zweckmäßigkeit die Schaffung mehrerer Hauptstellen durch Verordnung anordnen können.

Im Abs. 4 des § 210 werden die von den Hauptstellen wahrzunehmenden Aufgaben demonstrativ aufgezählt. Diese sind im wesentlichen beratender und koordinierender Natur.

Der Abs. 5 des § 210 soll es dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ermöglichen, nähere Vorschriften über die Hauptstellen durch Verordnung zu erlassen.

**Hüttenwerke mit Bergbuchseinlagen zugeschrie-
benen Anlagen**

Zu § 211:

Einigen Bergbuchseinlagen sind Hüttenwerksanlagen zugeschrieben. Dies ist auf den Art. V des Kundmachungspatentes zum Allgemeinen Berggesetz, R.GBl. Nr. 146/1854, und den darauf gestützten Erlaß des Ackerbauministeriums vom 12. September 1871, Z. 4556 (abgedruckt in der Manz'schen Taschenausgabe der österreichischen Gesetze, 7. Band „Das Allgemeine Berggesetz“, Wien 1904, Abschnitt XIII) zurückzuführen. Nach Art. V des Kundmachungspatentes zum Allgemeinen Berggesetz sollten jene „Hüttenwerke und andere Unternehmungen“, zu deren Errichtung die Konzessionen vor Inkrafttreten des Allgemeinen Berggesetzes von den Bergbehörden zu erteilen waren, nicht mehr Gegenstand der Eintragung in das Bergbuch sein. Bestehende „Hüttenwerke und andere Unternehmungen“ waren nach dem vorgenannten Erlaß aus dem Bergbuch auszuscheiden, sofern nicht der Bergbauunternehmer das Grundstück samt den Hüttenwerks- und sonstigen Anlagen oder, wenn er nur letztere besaß, diese Anlagen allein im Sinn des § 118 des Allgemeinen Berggesetzes einem Bergbauunternehmen widmete.

Bei den einigen Bergbuchseinlagen zugeschriebenen Hüttenwerksanlagen handelt es sich um Anlagen, die seinerzeit nach dem § 118 des Allgemeinen Berggesetzes einem Bergbauunternehmen gewidmet worden sind und seit ihrer Errichtung unter bergbehördlicher Aufsicht stehen. Auf Hüttenwerke mit derartigen Anlagen wur-

den die jeweils geltenden Bergrechtsvorschriften sinngemäß angewendet. Der § 211 hält dies nun ausdrücklich fest.

Der Regelung des § 211 unterliegen nur bei Inkrafttreten des Allgemeinen Berggesetzes bereits bestandene Hüttenwerke mit Bergbucheinlagen zugeschriebenen Anlagen, und zwar so lange, als diese den Bergbucheinlagen zugeschrieben bleiben und die betreffenden Bergwerksberechtigungen aufrecht sind.

Fremdenbefahrungen

Zu § 212:

Mehrere Unglücksfälle bei Fremdenbefahrungen lassen es geboten sein, solche Befahrungen von einer Bewilligung der Berghauptmannschaft abhängig zu machen. Diese Bewilligung soll nur erteilt werden dürfen, wenn den Sicherheitsanforderungen entsprochen ist und die Bergbautätigkeiten durch Fremdenbefahrungen nicht behindert werden. Die Bewilligung soll zu widerrufen sein, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Fremdenbefahrungen als nicht mehr gewährleistet erscheinen lassen.

XIII. HAUPTSTÜCK

BERGBAUBEIRAT

Zu § 213:

Schon das Bundesgesetz vom 1. Juni 1926, BGBl. Nr. 143, hat die Einsetzung eines Bergbaubeirates vorgesehen. Dieses Bundesgesetz ist jedoch durch § 4 Abs. 3 der Zweiten Verordnung über die Bergverwaltung in den Reichsgauen der Ostmark vom 18. Oktober 1941, deutsches RGBl. I S. 643, außer Kraft gesetzt worden. Einem mehrfach geäußerten Wunsch beteiligter Kreise Rechnung tragend, soll wieder ein Bergbaubeirat gebildet werden.

Der Abs. 1 des § 213 enthält den Auftrag zur Bildung des Bergbaubeirates. Dieser hat den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie in Bergbauangelegenheiten zu beraten.

Im Abs. 2 des § 213 wird der Aufgabenbereich des Bergbaubeirates umschrieben.

Der Abs. 3 des § 213 betrifft die Zusammensetzung des Bergbaubeirates. Hierbei wird darauf Bedacht genommen, daß möglichst alle durch Bergbauinteressen berührten Gruppen und die hauptsächlich in Betracht kommenden Wissenschaftszweige vertreten sind. Die Vertreter müssen fachkundig sein. Als fachkundig werden sie vor allem dann anzusehen sein, wenn sie überwiegend mit Bergbauangelegenheiten befaßt sind.

Der Abs. 4 des § 213 regelt die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Bergbaubeirates. Der Abs. 5 legt ausdrücklich fest, daß der Berg-

baubeirat zur Mitwirkung an seinen Arbeiten oder zur Behandlung von Sonderfragen Sachverständige heranziehen und gegebenenfalls hierfür Unterausschüsse einsetzen kann. Der Abs. 6 betrifft die Vertretung des Bundesministers im Verhinderungsfall und die Geschäftsführung.

Der Abs. 7 des § 213 bringt zum Ausdruck, daß die Tätigkeit der Mitglieder des Bergbaubeirates und der von diesem herangezogenen Sachverständigen eine ehrenamtliche ist, jedoch ein Anspruch auf Vergütung der notwendigen Fahrt- und Nächtigungskosten besteht.

Der Abs. 8 des § 213 ermächtigt den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zur Erlassung näherer Vorschriften durch Verordnung. Die Gegenstände der Verordnung sind demonstrativ angeführt.

XIV. HAUPTSTÜCK

FREISCHURF- UND MASSENGEBÜHREN

Zu § 214:

Bei den Freischurf- und Maßengebühren handelt es sich um Abgaben, die nur beim Bergbau auf bergfreie mineralische Rohstoffe in Betracht kommen. Sie werden derzeit durch das noch in Kraft stehende elfte Hauptstück des Allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, RGBl. Nr. 146, das Maßen- und Freischurfgebührengesetz, BGBl. Nr. 212/1922, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 28/1947, das Bundesgesetz vom 11. Dezember 1946, BGBl. Nr. 28/1947, zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Entrichtung von Maßen- und Freischurfgebühren in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 90/1948 sowie durch die Durchführungsverordnung zum Maßen- und Freischurfgebührengesetz, BGBl. Nr. 67/1923, geregelt. Diese Rechtsvorschriften werden mit Ausnahme des Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 28/1947 und des § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 90/1948 außer Kraft gesetzt (siehe § 216 Abs. 1) und die Freischurf- und Maßengebühren durch den § 214 neu geregelt. Dieser Paragraph sieht eine weitgehende Vereinfachung des Verfahrens bei der Einhebung der Freischurf- und Maßengebühren vor und nimmt auf die Verwendung der zentralen elektronischen Datenverarbeitungsanlage des Bundes und den vorgesehenen automatischen Einhebungsdienst Bedacht. Von einer Erhöhung der seit 1. Juli 1948 unverändert gebliebenen Freischurf- und Maßengebühren wird abgesehen, da eine solche Erhöhung den Stabilisierungsbemühungen der Bundesregierung zuwiderlaufen würde.

Der Abs. 1 des § 214 bestimmt, daß für jedes Kalenderjahr für Schurfberechtigungen Freischurfgebühren und für Bergwerksberechtigungen Maßengebühren zu entrichten sind. Zur Entrichtung der Freischurfgebühren ist der Schurf-

berechtigte verpflichtet, zur Entrichtung der Maßengebühren der Bergwerksberechtigte.

Im Abs. 2 des § 214 wird festgelegt, daß sich die Höhe der zu entrichtenden Freischurf- und Maßengebühren nach Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 28/1947 in der Fassung des § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 90/1948 bestimmt. Da zur Umwandlung der Tagmaße in Grubenmaße eine Dreijahresfrist vorgesehen ist (siehe § 225 Abs. 1), gibt es nach Inkrafttreten des Berggesetzes 1974, wenn auch nur für kurze Zeit, noch Tagmaße. Für ein Tagmaß soll die Maßengebühr für eine Bergwerksberechtigung für ein Grubenmaß zu entrichten sein. Außerdem wird für Bergwerksberechtigungen für Überscharen eine einheitliche Maßengebühr vorgesehen. Für eine solche Bergwerksberechtigung soll die Hälfte der Maßengebühr für eine Bergwerksberechtigung für ein Grubenmaß zu entrichten sein. Die Feststellung, daß die Schurf- und Bergwerksberechtigten die zu entrichtenden Freischurf- und Maßengebühren selbst zu berechnen haben, ist erforderlich, da die Bundesabgabenordnung, die nach dem Abs. 5 des § 214 subsidiär gelten soll, sowohl die Festsetzung der Abgaben durch Abgabenbescheide (siehe § 198 BAO) als auch die Selbstberechnung einer Abgabe (siehe § 210 BAO) vorsieht.

Der Abs. 3 des § 214 legt den Beginn und das Ende der Freischurf- und Maßengebührenpflicht fest. Weiter gibt er die Fälligkeitstermine an.

Durch den Abs. 4 des § 214 werden Freischurf- und Maßengebühren zu ausschließlichen Bundesabgaben erklärt.

Der Abs. 5 des § 214 stellt fest, daß zur Vollziehung aller der Durchführung der Abgabenvorschriften dienenden abgabenbehördlichen Maßnahmen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie als Abgabenbehörde zuständig ist. Dieser kann auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nähere Vorschriften über die Art der Entrichtung der Freischurf- und Maßengebühren sowie über die Stelle, an die sie zu entrichten sind, durch Verordnung erlassen. Durch eine derartige Verordnung könnten etwa nur einzelne der im § 211 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung angeführten Entrichtungsarten zugelassen werden. Im Abs. 5 des § 214 wird außerdem die subsidiäre Geltung der Bundesabgabenordnung und der Abgabenausführungsordnung festgelegt.

Der Abs. 6 des § 214 stellt fest, daß die Schurfberechtigung erlischt, wenn die Freischurfgebühr trotz Setzung einer Nachfrist nicht oder nur teilweise entrichtet wird. Die Regelung für die Entziehung der Bergwerksberechtigung bei Nichtentrichtung oder nur teilweiser Entrichtung der Maßengebühr lehnt sich an den § 116 lit. b des geltenden Berggesetzes an.

XV. HAUPTSTÜCK STRAFBESTIMMUNGEN

Zu § 215:

Modernen Tendenzen folgend wird der Arrest nur noch als Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit von Geldstrafen vorgesehen.

Der Straftatbestand des Abs. 1 des § 215 bezieht sich auf die unbefugte Ausübung von Bergbautätigkeiten. Da es sich hierbei um Verwaltungsübertretungen mit dem schwerwiegendsten Unrechtsgehalt handelt, sollen diese mit der Höchststrafe von 30.000 S, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen, bedroht sein.

Im Abs. 2 des § 215 sind die strafbaren Tatbestände angeführt, die für Bergbauberechtigte, Fremdunternehmer und durch Gericht oder Verwaltungsbehörde bestellte Verwalter (siehe § 166 Abs. 3) in Betracht kommen.

Der Abs. 3 des § 215 zählt die Verwaltungsübertretungen auf, die von Bevollmächtigten der im Abs. 2 dieses Paragraphen genannten Personen, von besonders bezeichneten Verantwortlichen, Betriebsleitern, Betriebsleiter-Stellvertretern, Betriebsaufsehern, verantwortlichen Markscheidern, deren Vertretern und von den vom Fremdunternehmer nach § 159 Abs. 1 den Bergbehörden bekanntzugebenden verantwortlichen Personen verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten sind.

Der in den Fällen des § 215 Abs. 4 vorgesehene Strafraumen entspricht dem im § 39 Abs. 4 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, und im § 31 Abs. 4 des Arbeitnehmerschutzgesetzes angegebenen Strafraumen. Voraussetzung der Verhängung der Geldstrafe ist, daß die Zuwiderhandlungen trotz Aufklärung und Abmahnung durch Organe der Bergbehörden begangen worden sind.

Nach dem Abs. 5 des § 215 sind unter bestimmten Voraussetzungen bei Zuwiderhandlungen der in den Abs. 3 und 4 dieses Paragraphen genannten Personen auch deren Vorgesetzte zu bestrafen.

Der Abs. 6 des § 215 richtet sich in erster Linie gegen fremde Personen.

Die Verhängung einer Arreststrafe neben einer Geldstrafe ist nach Abs. 7 des § 215 nur bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände und auch nur dann möglich, wenn die Verhängung beider Strafen im Interesse der Spezialprävention geboten ist.

Der Abs. 8 des § 215 lehnt sich an den Abs. 2 des § 107 des geltenden Berggesetzes an.

XVI. HAUPTSTÜCK
AUFHEBUNGS-, ÜBERGANGS- UND
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Zu § 216. Aufhebung von Rechtsvorschriften:

Mit dem Inkrafttreten des Berggesetzes 1974 treten die im Abs. 1 des § 216 angeführten Gesetze außer Kraft. Mit ihrer Aufhebung werden auch die zugehörigen Durchführungsverordnungen aufgehoben, sofern sie nicht ausdrücklich aufrechterhalten werden (siehe § 217).

Die Weitergeltung des Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 28/1947 und des § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 90/1948 (siehe § 216 Abs. 1 Z. 6 und 7) ist im Hinblick auf die Regelung des § 214 Abs. 2 erforderlich.

Von dem im § 216 Abs. 1 Z. 1 genannten Gesetz bleiben weiterhin der größte Teil des mehrfach geänderten IX. Hauptstücks („Von dem Verhältnisse der Bergwerksbesitzer zu ihren Beamten und Arbeitern“) und der mehrmals geänderte § 248 aufrecht. Diese Rechtsvorschriften betreffen arbeitsrechtliche Belange. Durch ihre Aufrechterhaltung soll die Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes ohne Vorgriff auf eine künftige Neuregelung gewährleistet werden. Da die vorbezeichneten Rechtsvorschriften nicht durch das geltende Berggesetz (siehe dessen § 151 Abs. 1 Z. 2) aufgehoben worden sind, bedarf es keiner besonderen Bestimmung für ihre Weitergeltung.

Da bei der Zusammenstellung der im Abs. 1 des § 216 genannten Gesetze ein Zeitraum von mehr als 100 Jahren zu beachten war und einzelne Rechtsvorschriften überhaupt nicht oder nicht gehörig kundgemacht worden sind, kann eine restlose Erfassung aller aufzuhebenden Rechtsvorschriften nicht gewährleistet werden, sodaß im Abs. 2 eine Generalklausel vorgesehen werden muß. Die Feststellung, daß das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Wasserrechtsgesetz 1959 hiedurch nicht berührt werden, ist geboten, da sich verschiedene Bestimmungen der vorgenannten Bundesgesetze ausdrücklich auf den Bergbau beziehen.

Zu § 217. Weitergeltung von Rechtsvorschriften:

Durch den Abs. 1 des § 217 soll sichergestellt werden, daß die angeführten Verordnungen, die sich vor allem auf das geltende Berggesetz (siehe dessen § 85 Abs. 1) und das Allgemeine Berggesetz (siehe dessen § 221 Abs. 3) stützen und, soweit letzteres der Fall ist, auf Grund des § 152 Abs. 1 des geltenden Berggesetzes noch aufrecht sind, bis zur Neuregelung des betreffenden Gebietes durch eine auf Grund von Bestimmungen des Berggesetzes 1974 erlassene Verordnung im bisherigen Umfang als Bundesgesetze in Geltung bleiben. Der Abs. 2 des § 217 dient der Klarstellung.

Zu § 218. Änderung der Gewerbeordnung 1973:

Die Änderung des Abs. 8 des § 2 der Gewerbeordnung 1973 ist durch die Neuregelung des Bergrechtes erforderlich.

Zu den Übergangsbestimmungen:

Bestehende Bergbauberechtigungen

Zu § 219:

Die bei Inkrafttreten des Berggesetzes 1974 bestehenden Schurfbewilligungen (siehe §§ 10 ff. des geltenden Berggesetzes) werden ex lege unter Verlängerung ihrer Geltungsdauer in Suchbewilligungen (siehe § 7) übergeführt. Derartige Suchbewilligungen sollen ihren Inhaber während dreier Jahre nach Inkrafttreten des Berggesetzes 1974 auch noch zur Suche nach uran- und thoriumhaltigen mineralischen Rohstoffen berechtigen. Dies ausdrücklich festzulegen, ist erforderlich, da die uran- und thoriumhaltigen mineralischen Rohstoffe in Hinkunft zu den bundeseigenen mineralischen Rohstoffen zählen (siehe § 4 Abs. 1 Z. 3) und die Suchbewilligung nicht auch zur Suche nach diesen berechtigt (siehe § 7). Aus Gründen der Vereinfachung sollen bis zum Ablauf des dritten Jahres nach Inkrafttreten des Berggesetzes 1974 auch Suchbewilligungen, die während dieses Zeitraumes erteilt worden sind, zur Suche nach uran- und thoriumhaltigen mineralischen Rohstoffen berechtigen.

Zu § 220:

Die bei Inkrafttreten des Berggesetzes 1974 aufrechten Freischürfe (siehe §§ 16 ff. des geltenden Berggesetzes) werden ex lege in Schurfberechtigungen im Sinn des § 16 übergeführt. Deren Geltungsdauer ist derjenigen der Suchbewilligungen angeglichen. Dies ist darin begründet, daß der Bestand eines Freischurfes nach geltendem Bergrecht vom Aufrechtersein der Schurfbewilligung abhängt (siehe § 17 Abs. 1 und § 114 lit. a des geltenden Berggesetzes).

Die Notwendigkeit einer Sonderregelung hinsichtlich uran- und thoriumhaltiger mineralischer Rohstoffe ergibt sich aus deren Einordnung unter die bundeseigenen mineralischen Rohstoffe (siehe § 4 Abs. 1 Z. 3). Die Festsetzung einer fünfjährigen Frist, während der aufgefundene Vorkommen uran- und thoriumhaltiger mineralischer Rohstoffe zum Feststellen der Abbauwürdigkeit noch erschlossen und untersucht werden können und während der auf Grund erschlossener derartiger Vorkommen oder Teile davon um Verleihung von Bergwerksberechtigungen (siehe §§ 30 ff. und § 224) angesucht werden kann, ist erforderlich, da die Suche nur die 1. Aufsuchungsphase umfaßt und daher mit einer kürzeren Frist (siehe § 219) nicht das Auslangen hätte gefunden werden können. Da es überdies

sein könnte, daß bei Inkrafttreten des Berggesetzes 1974 ein gesuchtes Vorkommen uran- und thoriumhaltiger mineralischer Rohstoffe noch nicht aufgefunden ist und daher mangels Lokalisierbarkeit des Vorkommens keine dieses deckenden Freischürfe angemeldet werden konnten, ist vorgesehen, daß während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten des Berggesetzes 1974 verliehene Schurfberechtigungen während dieses Zeitraumes auch zum Erschließen und Untersuchen von Vorkommen uran- und thoriumhaltiger mineralischer Rohstoffe zum Feststellen der Abbauwürdigkeit und auf Grund eines erschlossenen derartigen Vorkommens oder eines Teiles davon zur Einbringung eines Verleihungsgesuches betreffend die Verleihung von Bergwerksberechtigungen bei der Berghauptmannschaft berechtigen.

Zu § 221:

Der § 221 ist durch die Einreihung von Talk, Kaolin und Leukophyllit unter die bergfreien mineralischen Rohstoffe (siehe § 3 Abs. 1 Z. 2) erforderlich. Ohne ihn könnten Grundeigentümer oder Personen, denen Grundeigentümer die Ausübung der ihnen hinsichtlich Talk, Kaolin oder Leukophyllit zustehenden Rechte überlassen haben, während der Übergangszeit (siehe §§ 242 ff.) von Inhabern von Schurfberechtigungen am Erschließen und Untersuchen von Vorkommen von Talk, Kaolin oder Leukophyllit zum Feststellen der Abbauwürdigkeit und am Erwerb von Bergwerksberechtigungen auf Grund erschlossener derartiger Vorkommen oder von Teilen davon durch Geltendmachung von Vorbehaltsfeldern (siehe § 17 Abs. 2) gehindert werden. Die dreijährige Ausschlussfrist entspricht der in den §§ 242 ff. festgelegten Übergangszeit.

Es wird außerdem festgestellt, daß Schurfberechtigungen auch nicht die Umwandlung von Tagmaßen in Grubenmaße (siehe § 225) und die Umwandlung der im § 226 Abs. 1 näher bezeichneten Überscharen in Grubenmaße und Überscharen im Sinn des § 42 hindern.

Zu § 222:

Die Lage der aus verschiedenen Zeitepochen stammenden und oft sehr unterschiedlich angemeldeten Freischürfe läßt sich kaum mit hinreichender Genauigkeit bestimmen, sofern die Lage der Freischurfmittelpunkte nicht in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung (3-Grad-Streifen-Systeme der Gauß-Krüger-Projektion mit den Bezugsmeridianen 28, 31 und 34 Grad östlich von Ferro) beziehen, angegeben worden ist. Die Ungenauigkeit der Lagebestimmungen hat jeweils das Entstehen weiterer unsicherer Lagebestimmungen zur Folge, was naturgemäß zu einer Rechtsunsicherheit führt, die besonders bei Maßnahmen der Raum-

ordnung und Flurbereinigung sowie bei der Verleihung von Bergwerksberechtigungen für Grubenmaße in Erscheinung tritt. Eine Neuordnung des Schurfberechtigungswesens wäre daher — wie das Institut für Markscheide- und Bergschadenkunde der Montanistischen Hochschule in Leoben zutreffend bemerkt — völlig zweck- und auch sinnlos, wenn bei den bestehenden Bergbauberechtigungen der derzeitige Zustand belassen würde.

Der § 222 folgt einem auch vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen begrüßten Vorschlag des vorerwähnten Hochschulinstitutes, der zur Festlegung der Lage der Räume, für die Bergbauberechtigungen verliehen worden sind oder noch verliehen werden, die Angabe in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung beziehen, vorsieht.

Die verlangten Genauigkeitsangaben gehen auf Vorschläge des Institutes für Markscheide- und Bergschadenkunde der Montanistischen Hochschule in Leoben zurück. Es wird von der Erwägung ausgegangen, den notwendigen markscheiderischen Vermessungsaufwand so gering wie möglich zu halten, ohne dadurch die Regeln der geodätischen Praxis außer acht zu lassen. Da die Koordinatennachnennungen für viele Freischürfe als Folge der unsicheren Lagebeschreibungen in den seinerzeitigen Anmeldungen vielfach nach Überlegungen werden erfolgen müssen, die allein auf ungenügende textliche Beschreibungen oder Skizzen gestützt sind, sind die Genauigkeitsanforderungen so weit herabgesetzt, wie dies im Interesse der Rechtssicherheit gerade noch vertretbar erscheint. Als Kriterien für die Abstufung der Genauigkeitsanforderungen werden der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, das eine wesentliche Änderung des Freischurfrechtes gebracht hat, und der Zeitpunkt des Inkrafttretens des geltenden Berggesetzes, BGBl. Nr. 73/1954, gewählt.

Die Annahme der Nachnennungen der Koordinaten wird schriftlich mitgeteilt. Die Verweigerung der Annahme und die Entziehung der Schurfberechtigung erfolgen in Bescheidform.

Zu § 223:

Die im § 223 vorgesehene Regelung ergibt sich aus der Regelung des § 222.

Zu § 224:

Der Abs. 1 des § 224 stellt den Berechtigungsumfang der Bergwerksberechtigungen im Hinblick auf die Überführung der uran- und thoriumhaltigen mineralischen Rohstoffe in das Eigentum des Bundes (siehe § 4 Abs. 1 Z. 3) und die durch das Bitumengesetz, GBIO Nr. 375/1938, erfolgte Überführung von Bitumen (Kohlen-

wasserstoffen) in das Eigentum des Staates klar. Eine derartige Klarstellung enthält hinsichtlich Bitumen schon das geltende Berggesetz (siehe § 136 Abs. 1 zweiter Satz dieses Gesetzes in der Fassung der Berggesetznovelle 1967, BGBl. Nr. 162). Berücksichtigt wird außerdem das Speichern von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen in geologischen Strukturen oder Teilen von solchen innerhalb der Grubenmaße und Überscharen.

Der Abs. 2 des § 224 betrifft die Tagmaße — das bezügliche Rechtsinstitut wird aufgelassen (siehe die einbegleitenden Erläuterungen zum II. Abschnitt des III. Hauptstücks) —, die Bergwerksberechtigungen für Grubenmaße, die durch Umwandlung von Tagmaßen entstanden sind (siehe § 225) und ferner die Bergwerksberechtigungen für Grubenmaße und Überscharen, die aus der Umwandlung der im § 226 Abs. 1 näher bezeichneten Überscharen hervorgegangen sind.

Der Abs. 3 des § 224 ist im Hinblick auf die bei bestimmten Bergwerksberechtigungen gegebene Möglichkeit des Speicherns von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen in geologischen Strukturen oder Teilen von solchen innerhalb der Grubenmaße und Überscharen erforderlich.

Zu § 225:

Der § 225 betrifft die durch die Auflassung des Rechtsinstitutes des Tagmaßes notwendige Umwandlung von Tagmaßen in Grubenmaße.

Die Umwandlung ist nach Abs. 1 des § 225 von den jeweiligen Eigentümern der Tagmaße binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Berggesetzes 1974 bei der Berghauptmannschaft zu beantragen. Die Grubenmaße sollen unter bestimmten Voraussetzungen über den vom Tagmaß eingenommenen Raum hinausreichen dürfen, um die Bildung unechter Überscharen (siehe § 141 Abs. 7 des geltenden Berggesetzes und die Erläuternden Bemerkungen zu § 141 Abs. 7 der bezüglichen Regierungsvorlage, 65 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP) zu vermeiden.

Der Antrag muß jene Angaben enthalten, die für die Eintragung in das Bergbuch erforderlich sind. Im übrigen lehnt sich der § 225 Abs. 2 an den § 36 Abs. 1 an, in dem die Erfordernisse für Verleihungsgesuche betreffend die Verleihung von Bergwerksberechtigungen für Grubenmaße angeführt sind. Da es bei einem Tagmaß keinen Aufschlagpunkt (siehe § 33) gibt, ist ein Eckpunkt des Grubenfeldes an der Erdoberfläche als Bezugspunkt zu wählen. Die verlangte Genauigkeit der Koordinatenangabe geht auf einen Vorschlag des Institutes für Markscheide- und Bergschadenkunde der Montanistischen Hochschule in Leoben zurück.

Der Abs. 3 des § 225 ist dem Abs. 4 des § 36 nachgebildet.

Die Lagerungskarte muß im wesentlichen den Anforderungen entsprechen, die an Lagerungskarten für die Verleihung von Bergwerksberechtigungen für Grubenmaße gestellt werden. Daher soll der hiefür in Betracht kommende § 37 sinngemäß für die bei der Umwandlung von Tagmaßen vorzulegenden Lagerungskarten gelten.

Da Tagmaße in Grubenmaße umzuwandeln sind und Bergwerksberechtigungen für diese Gegenstand der Eintragung in das Bergbuch sind (siehe § 49), wird die sinngemäße Geltung der §§ 50 bis 52 vorgesehen. Da die Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der Begrenzungen der durch die Umwandlung der Tagmaße entstandenen Grubenmaße als Bergbaugebiete gelten (siehe § 176 Abs. 1) gilt außerdem der § 178 sinngemäß.

Die Regelung des Abs. 7 des § 225 ist erforderlich, da das Rechtsinstitut des Tagmaßes nicht mehr aufrechterhalten wird und daher ohne die gegenständliche Regelung eine Rechtslücke entstehen würde. Außerdem muß gewährleistet sein, daß unter den Tagmaßen keine Grubenmaße und Überscharen gelagert werden, da dann eine Umwandlung der Tagmaße in Grubenmaße weitgehend ausgeschlossen wäre.

Zu § 226:

Der § 226 ist dem § 225 nachgebildet. Er ist erforderlich, da eine Berghauptmannschaft in unrichtiger Anwendung des § 141 des geltenden Berggesetzes Überscharen verliehen hat, in denen ein oder mehrere Grubenmaße Platz gefunden hätten.

Der Abs. 7 des § 226 bestimmt ausdrücklich, daß in Fällen, in denen der Inhaber der Bergwerksberechtigung für die umzuwandelnde Überscharen die Ausübung dieser Berechtigung einem anderen überlassen hat, dieses Recht auf das Grubenmaß oder Grubenfeld übergeht, das durch die Umwandlung der Überscharen entstanden ist. Dadurch erübrigt sich eine Änderung der bestehenden bürgerlichrechtlichen Verträge.

Zu § 227:

So wie sich die Lage vieler Freischürfe aus den Angaben in den Anmeldungen nicht mit hinreichender Genauigkeit bestimmen läßt (siehe die Erläuterungen zu § 222), ist auch die Lagebestimmung vieler Grubenmaße und Überscharen, vor allem wenn diese vor geraumer Zeit verliehen worden sind und daher ihre Aufschlagpunkte (siehe § 33) mitunter noch auf Ecken längst nicht mehr bestehender Objekte bezogen sind, nur unter Hinnahme mehr oder minder großer Ungenauigkeiten möglich. Bei den Grubenmaßen und Überscharen kommt noch hinzu, daß die

Bergwerksberechtigungen hiefür wie Grundstücke als unbewegliche Sachen gelten und wie diese Gegenstand der Eintragung in ein Grundbuch (Bergbuch) sind (siehe § 49). Es wäre demnach nicht unbillig, zu verlangen, daß die Lage von Grubenmaßen und Überscharen wenigstens annähernd so genau wie die Lage von Grundstücken bestimmbar sein muß.

In Entsprechung eines vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen befürworteten Vorschlages des Institutes für Markscheide- und Bergschadenkunde der Montanistischen Hochschule in Leoben soll daher für bereits verliehene Grubenmaße und Überscharen die Lage der Aufschlagspunkte und der Eckpunkte der Rechtecke der Grubenmaße sowie der Vielecke der Überscharen in der waagrechten Ebene des Aufschlagspunktes in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung beziehen, in Metern ohne Dezimalstellen nachzumelden sein, soweit die Lage der Aufschlags- und Eckpunkte nicht ohnehin schon in der vorbezeichneten Weise angegeben worden ist. Als Nachmeldefrist erscheint ein Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Berggesetzes 1974 angemessen.

Zu § 228:

Die Regelung des § 228 Abs. 1 ist erforderlich, um auch während der fünfjährigen Nachmeldefrist in Verleihungsverfahren betreffend die Verleihung von Bergwerksberechtigungen für Grubenmaße und Überscharen auf bestehende Schurf- und Bergwerksberechtigungen entsprechend Bedacht nehmen zu können. Die Aufforderung zur Nachnennung ergeht schriftlich und formlos. Die Entziehung erfolgt in Bescheidform.

Der Abs. 2 des § 228 bezieht sich auf Fälle, in denen Bergbauberechtigte nach § 24 bei der Berghauptmannschaft beantragt haben, Schurfberechtigungen für erloschen zu erklären.

Zu § 229:

Vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie (Oberste Bergbehörde) bei den Berghauptmannschaften und bei den Bergbuchsgerichten durchgeführte Erhebungen haben ergeben, daß es noch zahlreiche nach der Tiefe beschränkte Grubenmaße und Überscharen gibt, da seinerzeit die Umlagerungsmöglichkeiten des § 283 des Allgemeinen Berggesetzes, RGBl. Nr. 146/1854, nicht immer genützt worden sind (siehe hiezu auch Haberer-Zechner „Handbuch des Österreichischen Bergrechtes“, Manz 1905, S. 173) und eine bezügliche Bestimmung im geltenden Berggesetz fehlt. Dieser unbefriedigende Zustand soll nun beseitigt werden.

Da nach dem geltenden Berggesetz (siehe dessen § 55 Abs. 1) im Bereich von Tagmaßen Grubenmaße und Überscharen verliehen werden können und dies auch nach der früheren Rechtslage (siehe § 84 des Allgemeinen Berggesetzes) möglich

gewesen ist, gibt es auch Grubenmaße und Überscharen, die nicht in die „ewige Höhe“ (siehe §§ 30 und 47 des geltenden Berggesetzes) reichen. Die sich darüber befundenen Tagmaße sind längst nicht mehr aurecht. Derartige Grubenmaße und Überscharen sollen nach oben über das anstehende feste Gestein reichen.

Zu § 230:

Infolge von Vermessungsfehlern und ungenauen Lagebestimmungen reichen mitunter jüngere in ältere Grubenmaße und Überscharen hinein. Daher sieht schon das geltende Berggesetz (siehe dessen § 46 und die Erläuternden Bemerkungen zu § 46 der bezüglichen Regierungsvorlage, 65 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP) für solche Fälle eine Regelung vor. Die im § 227 vorgesehene Nachnennung der Koordinaten der Aufschlagspunkte und der Eckpunkte der Rechtecke der Grubenmaße sowie der Vielecke der Überscharen in der waagrechten Ebene der Aufschlagspunkte wird weitere derartige Fälle aufdecken.

Da mit der Verleihung der Bergwerksberechtigung die Berechtigung zum ausschließlichen Gewinnen und zur Aneignung der innerhalb des Grubenmaßes oder der Überscharen vorkommenden bergfreien mineralischen Rohstoffe erworben wird, soll derjenige die bergfreien mineralischen Rohstoffe im sich überdeckenden Teil gewinnen und sich aneignen können, der die Berechtigung hiezu früher erlangt hat.

Zu § 231:

Die gegenständliche Regelung ist für die Bereinigung und Neuordnung des Bergbuchs unerlässlich (siehe hiezu auch die Erläuterungen zu § 51 und § 211).

Die im § 231 Abs. 2 genannten Liegenschaften sind bei der Grundbuchsanlage nicht eingebüchert worden, da man sie als der betreffenden Bergbucheinlage zugeschrieben betrachtet hat. Sie scheinen jedoch in den Bergbucheinlagen nicht auf, da die in diese eingetragenen Bergwerksberechtigungen zu einem Zeitpunkt verliehen worden sind, als es noch kein Grundbuch gegeben hat. Es sind daher in den Bergbucheinlagen auch nur die Anlagen angegeben. Durch das Verfahren nach § 65 des Allgemeinen Grundbuchsanlagegesetzes sollen nun derartige Liegenschaften eingebüchert werden.

Zu § 232:

Die gegenständlichen Regelungen sind im Zusammenhang mit der vorgesehenen Bereinigung und Neuordnung des Bergbuchs zu sehen. In der jetzigen Form ist dieses unübersichtlich und zum Teil auch irreführend. So sind beispiels-

weise einzelne Bergbuchseinlagen mit Bergbau-bezeichnungen versehen, die weder mit den Bergwerksbezeichnungen übereinstimmen noch richtige Schlüsse auf die der Bergbuchseinlage zugeschriebenen Grubenfelder zulassen, müssen diese doch räumlich nicht zusammenhängen und können die Bergwerksberechtigungen hiefür auf Grund erschlossener natürlicher Vorkommen nicht gleichartiger bergfreier mineralischer Rohstoffe verliehen worden sein.

Angestrebt werden Bergbuchseinlagen, in denen jeweils nur die Bergwerksberechtigungen für Grubenmaße und Überscharen eines Grubenfeldes oder mehrerer räumlich zusammenhängender Grubenfelder eingetragen sind, wobei die Verleihung der Bergwerksberechtigungen auf Grund erschlossener Vorkommen gleichartiger bergfreier mineralischer Rohstoffe oder von Teilen solcher Vorkommen erfolgt sein soll.

Da den Bergbuchseinlagen verschiedentlich noch Hilfsbaukonzessionen, Revierstollenkonzessionen oder Anlagen zugeschrieben sind, muß dies berücksichtigt werden. Die Verleihung solcher Konzessionen ist nach Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes, RGBl. Nr. 146/1854, möglich gewesen (siehe dessen §§ 41, 85 bis 89 und 90 bis 97). Das geltende Berggesetz hat diese Möglichkeit nicht mehr vorgesehen (siehe die Erläuternden Bemerkungen zu § 136 Abs. 2 der bezüglichen Regierungsvorlage, 65 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP). Hinsichtlich der Bergbuchseinlagen zugeschriebenen Anlagen wird auf die Erläuterungen zu § 211 verwiesen.

Zu § 233:

Da noch Hilfsbau- und Revierstollenkonzessionen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des geltenden Berggesetzes aufrecht sind (siehe auch die Erläuterungen zu § 232), sind auch deren Auflassung und Entziehung zu regeln. Hiebei ist außerdem darauf Bedacht zu nehmen, daß derartige Bergwerkskonzessionen nicht nur Bergbuchseinlagen für Bergwerksberechtigungen zugeschrieben sind, sondern auch Gegenstand eigener Bergbuchseinlagen sein können.

Zu § 234:

Der § 234 stellt klar, daß bei Inkrafttreten des Berggesetzes 1974 bestehende Aufsuchungs- und Gewinnungsverträge betreffend Bitumen (Kohlenwasserstoffe) weitergelten. Sie sind jedoch binnen einem Jahr der neuen Rechtslage anzugleichen. Um einen nahtlosen Übergang zu ermöglichen, wird dem Vertragspartner des Bundes ex lege das Recht eingeräumt, im Aufsuchungsgebiet unter bestimmten Voraussetzungen kohlenwasserstoffführende geologische Strukturen, die zum Speichern von flüssigen oder

gasförmigen Kohlenwasserstoffen verwendet werden sollen, zu suchen und zu erforschen. Außerdem wird ihm das Recht zugestanden, flüssige oder gasförmige Kohlenwasserstoffe in kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen oder Teilen von solchen innerhalb anerkannter Gewinnungsfelder ausschließlich zu speichern. Hiefür sollen die bezüglichen Bestimmungen des IV. Hauptstücks sinngemäß gelten.

Bestimmungen über die Nachnennung der Aufsuchungsgebiete und Gewinnungsfelder sind nicht erforderlich, da Lage und Begrenzungen der Aufsuchungsgebiete und Gewinnungsfelder schon jetzt so angegeben werden, wie dies die Regierungsvorlage vorsieht (siehe besonders die §§ 79, 81 und 83).

Zu § 235:

Der § 235 verlangt die nachträgliche Festlegung von Gewinnungsfeldern betreffend Steinsalz und die mit diesem vorkommenden anderen Salze. Derartige Gewinnungsfelder müssen nämlich nach dem geltenden Berggesetz nicht festgelegt werden.

Als Frist für die Bekanntgabe der Lage der Gewinnungsfelder werden zwei Jahre als angemessen erachtet. Für die bezügliche Eingabe gelten sinngemäß die Abs. 1 und 2 des § 83. Die verlangte Genauigkeit der Koordinatenangabe geht auf einen Vorschlag des Institutes für Markscheide- und Bergschadenkunde der Montanistischen Hochschule in Leoben zurück.

Die sich aus dem § 235 ergebende Pflicht trifft nur die Österreichischen Salinen.

Zu § 236:

Die Regelung des § 236 ist erforderlich, um auch während der fünfjährigen Nachmeldefrist (siehe § 227) in Verfahren wegen Anerkennung von Gewinnungsfeldern auf entgegenstehende Bergwerksberechtigungen entsprechend Bedacht nehmen zu können. Die Aufforderung zur Nachnennung ergeht schriftlich und förmlos. Die Entziehung erfolgt in Bescheidform.

Zu den §§ 237, 238 und 239:

Die §§ 237, 238 und 239 sind erforderlich, um einen vielfach unbefriedigenden Zustand zu beseitigen, der vor allem dadurch bedingt ist, daß das geltende Berggesetz (siehe dessen § 125) keine Untergliederung in eine Schurfbewilligung im Sinn des § 88 der Regierungsvorlage und in eine Gewinnungsbewilligung im Sinn des § 94 Abs. 1 der Regierungsvorlage kennt, vielfach Diskrepanzen zwischen den vom Bergbauberechtigten mit den Grundeigentümern geschlossenen bürgerlichrechtlichen Verträgen und dem Inhalt der Bewilligung nach § 125 des geltenden Berggesetzes bestehen und die Übergangsbestimmung

des § 140 des geltenden Berggesetzes verschiedentlich keine hinreichende Deckung für die Bergbautätigkeit bietet.

Nach den Regelungen der §§ 237 und 238 gelten unter bestimmten Voraussetzungen die Schurfbewilligung und die Gewinnungsbewilligung bei Inkrafttreten des Berggesetzes 1974 ex lege erteilt. Gleichzeitig erlöschen die Bewilligungen nach § 125 des geltenden Berggesetzes und nach § 2 der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze, deutsches RGBl. 1943 I S. 17 (siehe § 239).

Bei der Auslegung der maßgebenden bürgerlichrechtlichen Verträge ist der Zeitpunkt zu berücksichtigen, in dem diese geschlossen worden sind. Bei alten Verträgen wird, wenn sich aus diesen nicht anderes ergibt, anzunehmen sein, daß mit der Überlassung des Abbaurechtes auch die Zustimmung zum Aufsuchen der betreffenden mineralischen Rohstoffe erteilt worden ist.

Zu § 240:

Der § 240 ist zur vollständigen Erfassung der Bergbauberechtigten und der Gebiete, in denen diese Bergbau treiben, erforderlich.

Zu § 241:

Bei Inkrafttreten des Berggesetzes 1974 bestehende Bewilligungen zur Aufsuchung und Erforschung geologischer Strukturen, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Bitumen (Kohlenwasserstoffen) in flüssigem oder gasförmigem Zustand verwendet werden sollen (siehe § 133 a des geltenden Berggesetzes in der Fassung der Berggesetznovelle 1969), werden ex lege in Bewilligungen im Sinn des § 110 übergeführt. Soweit sich die vorgenannten Tätigkeiten auf kohlenwasserstoffführende geologische Strukturen beziehen, sind sie ab Inkrafttreten des Berggesetzes 1974 durch den § 234 gedeckt, da die Inhaber der Bewilligungen auch Vertragspartner des Bundes in bezug auf Aufsuchungs- und Gewinnverträge betreffend Bitumen sind.

Der § 234 gesteht außerdem das Recht zu, flüssige oder gasförmige Kohlenwasserstoffe in kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen oder Teilen von solchen innerhalb anerkannter Gewinnungsfelder ausschließlich zu speichern. Da die Inhaber von Bewilligungen zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Bitumen in flüssigem oder gasförmigem Zustand (siehe § 133 b des geltenden Berggesetzes in der Fassung der Berggesetznovelle 1969) gleichzeitig Vertragspartner des Bundes in bezug auf Aufsuchungs- und Gewinnungsverträge betreffend Bitumen sind und das Speichern innerhalb von anerkannten Gewinnungsfeldern erfolgt, bietet hierfür künftig der § 234 die entsprechende gesetzliche Deckung. Die erteilten Bewilligungen werden sohin gegenstandslos.

Schürfen nach Talk, Kaolin und Leukophyllit sowie deren Gewinnung

Zu § 242:

Nach § 16 ist zum Erschließen und Untersuchen natürlicher Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe und solche enthaltender verlassener Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit eine Schurfberechtigung erforderlich. Da künftig Talk, Kaolin und Leukophyllit zu den bergfreien mineralischen Rohstoffen zählen (siehe § 3 Abs. 1 Z. 2), bedarf es zum Erschließen und Untersuchen von Talk-, Kaolin- und Leukophyllitvorkommen einer Schurfberechtigung. Der § 242 soll nun sicherstellen, daß der Grundeigentümer oder, wenn das Erschließen und Untersuchen einem anderen überlassen worden ist, so dieser die genannten Tätigkeiten ausüben oder fortsetzen kann, um des Vorrechtes nach § 243 teilhaftig zu werden. Gleichzeitig wird Vorsorge getroffen, daß bei Überlassung des Erschließens und Untersuchens an einen anderen der Grundeigentümer Talk-, Kaolin- und Leukophyllitvorkommen zum Feststellen der Abbauwürdigkeit selbst erschließen und untersuchen kann, wenn der zum Erschließen und Untersuchen Berechtigte die in Rede stehenden Tätigkeiten trotz Aufforderung nicht durchgeführt.

Eine Behinderung durch den Inhaber von Schurfberechtigungen schließt der § 221 aus.

Zu § 243:

Der Abs. 1 des § 243 räumt dem Grundeigentümer unter mehreren Verleihungswerbern ein Vorrecht auf Verleihung von Bergwerksberechtigungen für Grubenmaße oder Überscharen auf Grund erschlossener natürlicher Vorkommen von Talk, Kaolin oder Leukophyllit, einen derartigen mineralischen Rohstoff enthaltender erschlossener verlassener Halden oder erschlossener Teile davon ein. Voraussetzung ist, daß der Grundeigentümer binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Berggesetzes 1974 bei der Berghauptmannschaft um die Verleihung der Bergwerksberechtigungen ansucht. Er kann jedoch (siehe den Abs. 2 des § 243) auf sein Vorrecht verzichten. Besteht diesfalls ein Abbaurecht, so kommt das Vorrecht auf Verleihung der Bergwerksberechtigungen dem Abbauberechtigten zu.

Erwirbt der Grundeigentümer die Bergwerksberechtigungen und besteht ein Abbaurecht, so steht die Ausübung der Bergwerksberechtigungen für die Dauer des Abbaurechtes dem Abbauberechtigten zu (siehe den Abs. 2 des § 243).

Der Abs. 3 des § 243 läßt hinsichtlich der Verleihung von Bergwerksberechtigungen für Überscharen gewisse Abweichungen zu. Der Grund hierfür ist darin gelegen, daß sich das Vorrecht in den Fällen des Abs. 1 und 2 des § 243 jeweils nur auf die dem Grundeigentümer gehö-

renden Grundstücke beziehen kann, diese jedoch oft ganz unregelmäßige Begrenzungen haben und vielfach sehr klein sind, sodaß es meist kaum möglich sein wird, Grubenmaße so anzuordnen, daß diese die jeweiligen Grundflächen restlos decken. Zur Abdeckung der Restflächen werden daher Überscharen gelagert werden müssen, die dem § 42 verschiedentlich nicht zur Gänze entsprechen.

Der Abs. 4 des § 243 trägt dem Umstand Rechnung, daß auch hinsichtlich Vorkommen, die bereits abgebaut werden, Bergwerksberechtigungen zu erwerben sind.

Der Abs. 5 des § 243 sichert dem Abbauberechtigten Parteistellung im Verleihungsverfahren zu, wenn der Grundeigentümer um die Verleihung von Bergwerksberechtigungen ansucht.

Die Verleihung der Bergwerksberechtigungen kann nicht durch die Geltendmachung von Vorbehaltsfeldern gehindert werden (siehe § 221).

Zu § 244:

Der § 244 gibt die gesetzliche Deckung für den Abbau von Talk-, Kaolin- und Leukophyllitvorkommen für die Zeit vom Inkrafttreten des Berggesetzes 1974 bis zur Verleihung der Bergwerksberechtigungen nach dem § 243.

Bestehende Sonden

Zu § 245:

Nach § 146 Abs. 1 gelten Sonden (siehe hierzu auch die Erläuterungen zu § 146) als bewilligungspflichtige Bergbauanlagen. Da Sonden im geltenden Berggesetz (siehe dessen § 79 lit. a) nicht wie etwa die gleichfalls dem Bohrlochbergbau eigentümlichen Bohrungen ausdrücklich als Werksanlagen angeführt sind und sich für die Subsumtion von Sonden unter die Werksanlagen auch keine Anhaltspunkte aus der Erdölbergpolizeiverordnung entnehmen lassen, ist die Herstellung und der Betrieb von Sonden allgemein als nicht bewilligungspflichtig angesehen worden. Dem trägt der § 245 Rechnung.

Bestehende Zulassungen von Maschinen, Geräten und Materialien für die Verwendung im Bergbau

Zu § 246:

Der Abs. 1 des § 246 betrifft diejenigen Maschinen, Geräte und Materialien, die auf Grund von auf § 85 Abs. 1 des geltenden Berggesetzes gestützten Verordnungen für die Verwendung im Bergbau zugelassen worden sind (siehe hierzu die einbegleitenden Erläuterungen zu den §§ 148 und 149).

Der Abs. 2 des § 246 hat diejenigen Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte usw. zum Gegenstand, die von einzelnen Berghauptmannschaften als

Werksanlagen und daher bewilligungspflichtig angesehen worden sind. Die diesfalls erteilten Bewilligungen sollen als Zulassungen von Einzelausführungen gelten, wenn sie bei Inkrafttreten des Berggesetzes 1974 rechtskräftig gewesen sind und eine Zulassungspflicht für die bezüglichen Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte usw. besteht.

Bestellte Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter und Betriebsaufseher

Zu § 247:

Der § 247 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die vor Inkrafttreten des Berggesetzes 1974 erfolgten Bestellungen von Personen zu Betriebsleitern, Betriebsleiter-Stellvertretern und Betriebsaufsehern als anerkannt gelten. Der Bergbauberechtigte hat jedoch den Aufgabenbereich und die Befugnisse dieser Personen binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Berggesetzes 1974 der nach § 153 zuständigen Bergbehörde bekanntzugeben (siehe auch § 152). Von der erfolgten bergbehördlichen Vormerkung ist der Bergbauberechtigte in Kenntnis zu setzen.

Tätigkeiten von Fremdunternehmern

Zu § 248:

Der § 248 ist erfolgreich, da das geltende Berggesetz keine dem § 159 entsprechenden Bestimmungen enthält.

Mit den Aufgaben eines verantwortlichen Markscheiders betraute Personen

Zu § 249:

Das Rechtsinstitut des verantwortlichen Markscheiders (siehe hierzu die einbegleitenden Erläuterungen zu den §§ 160 bis 165) ist dem geltenden Berggesetz fremd. Der § 249 soll einen nahtlosen Übergang sicherstellen.

Namhaftmachung der Bergbaubevollmächtigten

Zu § 250:

Der § 250 ist durch die Neuregelung der Bevollmächtigung bedingt (siehe den § 166 und die Erläuterungen hierzu).

Bestehende Bruchgebiete

Zu § 251:

Wie schon in den einbegleitenden Erläuterungen zum III. Abschnitt des IX. Hauptstücks der Regierungsvorlage dargelegt wird, sind Bruchgebiete im Sinn des § 65 des geltenden Berggesetzes als Bergbaugebiete im Sinn des § 176 Abs. 1 der Regierungsvorlage anzusehen. Da jedoch die Bezeichnung eines sogenannten Bruchgebietes nach der derzeitigen Rechtslage von der Stellung eines Antrages des Gewinnungsberechtigten abhängig ist und eine Antragstellung oft überhaupt

nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß erfolgt, gibt es auch nicht bezeichnete „Bruchgebiete“. Diese sollen nunmehr erfaßt werden.

Bestehendes Bergbaugelände

Zu § 252:

Während künftig schon im Verfahren betreffend die Genehmigung des Abschlußbetriebsplans auf das Auftreten allfälliger Bergschäden Bedacht zu nehmen ist (siehe § 144 im Zusammenhalt mit § 67 Abs. 1) und ein Bergbaugelände auch noch nach Einstellung der Bergbautätigkeiten bis zu dem Zeitpunkt, in dem mit dem Auftreten von Bergschäden nicht mehr zu rechnen ist, durch die Berghauptmannschaft regelmäßig überwacht werden muß (siehe §§ 199 Abs. 1 und 203 Abs. 3), geschieht dies derzeit mangels entsprechender Regelungen entweder überhaupt nicht oder nur in unzureichender Weise.

Um auch für ein Bergbaugelände, in dem vor Inkrafttreten des Berggesetzes 1974 die Bergbautätigkeiten eingestellt worden sind und noch mit dem Auftreten von Bergschäden zu rechnen ist, Vorsorgen treffen zu können, bedarf es des § 252.

Löschung grundbürgerlicher Eintragungen

Zu § 253:

In manchen Grundbüchern finden sich infolge irriger Bezeichnungen oder aus Unwissenheit noch Eintragungen, deren Gegenstand das Aufsuchen und Gewinnen bergfreier mineralischer Rohstoffe ist. Die Regelung des § 253 soll die Löschung derartiger gegenstandslos gewordener Eintragungen in die Wege leiten. Eintragungen im Bergbuch werden davon nicht berührt.

Schutzgebiete nach dem Allgemeinen Berggesetz

Zu § 254:

Auf Grund der §§ 18 und 222 des Allgemeinen Berggesetzes, RGBl. Nr. 146/1854, haben die Bergbehörden, meist im Einvernehmen mit den politischen Behörden, Schutzgebiete vornehmlich für Heilquellen und Wasserversorgungsanlagen festgesetzt.

Der § 18 des Allgemeinen Berggesetzes hat, wie aus seinem Wortlaut, aus dem § 16 der Vollzugsvorschrift zum Allgemeinen Berggesetz und aus den von Scheuchenstuel bei W. Braumüller in Wien 1855 herausgegebenen Motiven zu diesem Gesetz hervorgeht, ursprünglich eine andere Bedeutung gehabt. Man hat an Einsprüche und Bedenken gedacht, die gegen Schurfbaue erhoben würden. Diese Einsprüche und Bedenken sollten dadurch möglichst eingeschränkt werden, daß man sie nur beachten sollte, wenn öffentliche Interessen dafür gesprochen hätten. Daran, daß in bestimmten Gebieten die Schurf- und

sonstige Bergbautätigkeit vorbeugend untersagt oder im vorhinein Einschränkungen hiefür festgelegt werden sollten, ist nicht gedacht worden. Es ist dies wohl auch darauf zurückzuführen, daß früher der Begriff des öffentlichen Interesses sehr eng gefaßt gewesen ist und sich mehr oder weniger auf die öffentliche Sicherheit bezogen hat (siehe § 222 des Allgemeinen Berggesetzes).

Über die Rechtsnatur der auf die §§ 18 und 222 des Allgemeinen Berggesetzes gestützten Entscheidungen (sie sind weitgehend in dem von F. Busson im Verlag für Fachliteratur in Wien I, Doblhoffgasse 5, 1942 herausgegebenen „Kommentar zum allgemeinen Berggesetz der Ostmark“ auf den Seiten 36 ff. angeführt) besteht Unklarheit. Auch sind die Entscheidungen verschiedentlich nur unzureichend bekanntgemacht worden, sodaß sich heute die seinerzeit bestimmten Schutzgebiete nur unter erheblichen Schwierigkeiten feststellen lassen. Überdies entsprechen die für die Schutzgebiete getroffenen Einschränkungen kaum noch den heutigen Gegebenheiten. Durch den § 254 soll dieser unbefriedigende Zustand beendet werden.

Anwendung arbeitsrechtlicher Vorschriften

Zu § 255:

Durch den § 255 soll sichergestellt werden, daß die nur für Arbeitnehmer in Betrieben für das Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten bergfreier mineralischer Rohstoffe (vorbehalten Mineralien) erlassenen arbeitsrechtlichen Vorschriften auf Gesetzesstufe, wie etwa das IX. Hauptstück des Allgemeinen Berggesetzes, RGBl. Nr. 146/1854, in der geltenden Fassung, auch für Arbeitnehmer gelten, die Bergbautätigkeiten ausüben, die sich nicht auf bergfreie, sondern etwa auf bundeseigene oder grundeigene mineralische Rohstoffe beziehen.

Befreiung von Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben

Zu § 256:

Da die durch die Übergangsbestimmungen veranlaßten Eingaben und deren Beilagen sowie die durch die Übergangsbestimmungen veranlaßten Amtshandlungen in erster Linie der lückenlosen Erfassung der bestehenden Bergbauberechtigungen, der Vereinheitlichung der verschiedentlich aus dem vorigen Jahrhundert und aus noch früherer Zeit stammenden Bergbauberechtigungen und einer einheitlichen koordinativen Festlegung der Räume dienen, auf die sich die Bergbauberechtigungen beziehen, und dadurch überhaupt erst eine im überwiegenden öffentlichen Inter-

esse gelegene Neuordnung des Bergbauberechtigungswesens und des Bergbuchs ermöglicht wird, erscheint die vorgesehene Befreiung von Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben gerechtfertigt.

Anhängige Verfahren

Zu § 257:

Der § 257 trägt dem Grundsatz des Verbotes der Rückwirkung von Strafbestimmungen (siehe hierzu § 1 Abs. 2 VStG 1950 und Art. 7 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958) Rechnung.

Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Berggesetzes 1974 anhängige Verfahren (Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren usw.) sollen die bis dahin anzuwendenden gewesenen Vorschriften gelten.

Bestehende individuelle Verwaltungsakte

Zu § 258:

Die Frage, ob bei Aufhebung von Rechtsvorschriften die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen individuellen Verwaltungsakte weiterhin aufrecht bleiben, läßt sich nach der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes nicht generell beantworten. Eine ausdrückliche Klarstellung erscheint daher aus Gründen der Rechtssicherheit geboten.

Anwendbarkeit der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes

Zu § 259:

Die im § 259 vorgesehene Angleichung von Verweisungen an die neue Rechtslage gilt für sämtliche Rechtsvorschriften des Bundes.

Zu den Schlußbestimmungen:

Anhörungsrechte von Organen der Gemeinden

Zu § 260:

Durch den § 260 wird dem Auftrag des Art. 118 Abs. 2 zweiter Satz B-VG entsprochen.

Das den Organen der Gemeinden ausdrücklich (siehe §§ 67 und 146) oder erschließbar (in den §§ 40, 47, 85, 99, 117, 132, 143, 172 und 203, in denen von Anhörungsrechten der Verwaltungsbehörden gesprochen wird) eingeräumte Recht, gehört zu werden, ist zweifellos im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden wahrzunehmen, da die Organe der Gemeinden gerade zu Angelegenheiten gehört werden sollen, die örtliche Interessen berühren, und die Ausübung der Anhörungsrechte auch von Organen der Gemeinden innerhalb der örtlichen Grenzen der Gemeinden besorgt werden kann.

Inkrafttreten

Zu § 261:

Die für das Inkrafttreten des Berggesetzes 1974 vorgesehene Legisvakanz ist erforderlich, um einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen und in der Zwischenzeit die wichtigsten Durchführungsverordnungen erlassen zu können.

Vollziehung

Zu § 262:

Die Vollzugsklausel ist unter Bedachtnahme auf das Bundesministeriengesetz 1973 gestaltet.

Der Abs. 9 des § 262 berücksichtigt, daß es sich bei der Überlassung der Ausübung der dem Bund hinsichtlich der bundeseigenen mineralischen Rohstoffe zustehenden Rechte an natürliche oder juristische Personen nach § 77 und bei der Schließung eines bürgerlichrechtlichen Vertrages hierüber nach § 78 Abs. 1 um privatwirtschaftliche Tätigkeiten des Bundes und nicht um Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung handelt.